

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Die Stellung der Frau im spätrömischen Recht

Eine kleine Sozialgeschichte der Spätantike

Verfasser

Valentin Fuchs

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl laut Studienblatt: A312

Studienrichtung laut Studienblatt: Geschichte

Betreuer:

Univ. Prof. Mag. Dr. Bernhard **Palme**

Danksagung und Widmung

Allen in dieser Danksagung erwähnten Personen gilt mein aufrichtigster Dank hinsichtlich des Zustandekommens dieser Arbeit, wobei ich mich Herrn Univ. Prof. Mag. Dr. Bernhard Palme zu besonderem Dank verpflichtet fühle, da er mir in Bezug auf meinen Wunsch nach einer raschen Begutachtung meiner Arbeit entgegenkam und es mir noch vergönnt sein wird, im geltenden Studienplan zu dissertieren. Ferner bin ich Herrn Univ. Prof. Mag. Dr. Palme als auch Herrn Univ. Prof. Mag. Dr. Herbert Heftner sehr zu Dank verpflichtet, dass sie mir in vielen persönlichen Gesprächen die römische Sozialgeschichte zugänglich machten. Gleiches gilt auch für Herrn Univ. Prof. Mag. Dr. Anton Scharer sowie Herrn Univ. Prof. Mag. Dr. Walter Pohl, die mir in unzähligen Nuancen frühmittelalterliche Wahrnehmungswelten deutlich machten. In meine Danksagung eingebunden werden soll auch Herr Mag. Dr. David Stifter, dem ich dafür danke, dass er mich mit zahlreichen Literaturhinweisen über das antike und frühmittelalterliche Irland und Wales eindeckte. Ursprünglich war auch geplant, dass ich in meiner Arbeit auch Aspekte irischer und walisches Gentes mitberücksichtige. Allein der Komplexität dieser Thematik, sah ich mich genötigt, Konzessionen einzugehen. Dem Leser bzw. der Leserin sei aber versichert, dass ich dieses Vorhaben nicht ruhen lassen werde. Abschließend will ich auch meinem Freund Herrn Mag. Walter Herbst danken, da er mir bei der Korrektur dieser Arbeit behilflich war.

Besonderer Dank gebührt aber auch meinem bereits verstorbenen Großvater Anton Fuchs, der mit dem Schrecken und der Verfolgung des 20. Jahrhunderts leben musste und der dennoch nicht an der Menschheit zweifelte. Vor allem seiner Initiative verdanke ich die Fähigkeit, meinen Intellekt zu schärfen und mir stets die Frage nach dem „cui bono“ zu stellen.

Weiters will ich meine Arbeit all jenen Menschen widmen, deren Schicksal eng mit der zunehmend intoleranter werdenden Politik des Mainstreams verknüpft ist, und die aus ethnischen, religiösen oder sozialen Gründen bzw. wegen ihres Geschlechtes diskriminiert wurden oder ihre Heimat verlassen mussten, sowie all jenen, denen ein solches Schicksal noch bevorsteht.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Markante Veränderungen in der ausgehenden Spätantike.....	9
Aspekte des spätantiken Rechts.....	10
Aspekte des Christentums	12
Die romanische Gesellschaft der Spätantike	21
Steuern und öffentliche Verpflichtungen (<i>munera publica</i>).....	23
Soziale Veränderungen	25
Familie (<i>familia</i>).....	26
Unfreie und Hörige (<i>servi / ancillae / coloni / adscripticii</i>)	30
Freigelassene (<i>liberti / libertae</i>).....	37
Freigeborene (<i>liberi / liberae</i>).....	39
Vormundschaft und Pflegschaft (<i>tutela / cura</i>).....	43
Verlobung (<i>sponsalia</i>)	50
Ehe (<i>conubium</i>).....	53
Trennung und Scheidung (<i>divortium</i>).....	66
Konkubinats- und außereheliche Beziehungen (<i>concubitus / contubernium</i>)	71
Prostitution (<i>officium / stuprum</i>)	76
Dotalausstattung (<i>dos</i>).....	80
Schenkung (<i>donatio</i>).....	87
Erbe (<i>hereditas</i>)	90
Besitz und Grundbesitz (<i>res / possessio</i>)	100
Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder (<i>laboratio</i>).....	105
Strafrechtliche Bestimmungen (<i>ius criminalis</i>).....	110
Schlussbetrachtung.....	118
Summary.....	133
Zusammenfassung.....	137
Literatur	139
Curriculum Vitae.....	145

Vorwort

Diese Arbeit ist keine ereignisgeschichtliche Abhandlung frühmittelalterlicher Frauenrechte und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich eine postmoderne Beschreibung einer multiethnischen Gesellschaft über mehrere Jahrhunderte hinweg darstellen, in der Frauen eine wesentliche Rolle spielen, wobei diese Frauen entweder persönlich frei, abhängig oder unfrei sein konnten; aber selbst freigeborene Frauen konnten immer noch in der Abhängigkeit von Männern stehen. Und für freigelassene Frauen bestand ohnehin noch persönliche Dienstpflicht ihrem Freilasser gegenüber. Alle anderen Frauen werden als unfrei angesprochen, was auch für Hörige und Abhängige gilt. Ferner soll auch Aaron Gurjewitsch's Grundsatz angewandt werden, wonach nicht alle in der Literatur als unfrei Bezeichneten auch tatsächlich unfrei waren.¹ Des Weiteren soll diese Arbeit nur als eine Darstellung von vielen betrachtet werden, in der der sozialgeschichtlichen Entwicklung einer bestimmten Region über einen längeren Zeitraum hinweg besonderes Augenmerk gewidmet wird. Dass eine solche Fragestellung lediglich auf Annäherung beruht und nicht durch Absolutheit gelöst werden kann, wird auch Zweiflern einleuchten, wobei ich möglichst viele Quellen einander gegenüberstellen möchte, damit der Leser kein vorgefasstes Plädoyer vorfindet. Hierbei werde ich vornehmlich auf säkulare Quellen zurückgreifen, da in christlichen Quellen reale Welten von kirchlicher Propaganda nur schwer zu unterscheiden sind. In vielen Fällen werden diese Quellen Rechtstexte sein, die unter Umständen auch schon mehrere hundert Jahre vor dem Untersuchungszeitraum eingeführt wurden, aber weiterhin gültig waren, sofern sie nicht novelliert oder aufgehoben wurden. An diesem Prinzip wird auch gegenwärtig noch festgehalten, da Gesetzbücher wie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 oder das Staatsgrundgesetz (StGG) von 1867, um nur einige zu nennen, sonst schon längst ihre Gültigkeit verloren hätten. Dem allgemeinen Verständnis mag vor allem die Unterteilung in kürzere Teilaspekte sehr entgegen kommen, wobei ein und derselbe Zugang auch als Annäherung für andere Aspekte verwendet werden kann; philosophisch dienen sie aber der Ganzheitlichkeit des Themas. Ferner sollen alle in dieser Arbeit vorgefundenen Errata nicht meinem Betreuer angelastet werden, da er mir stets größtmögliche Freiheit zugestand.

Diese Arbeit soll aber auch nicht als Abhandlung von Frauenrechten inklusive feministischer Auslegung verstanden werden, da mein Konzept eher auf sozialgeschichtlichen Fragestellungen beruhen wird. Feminismus als philologisches Ausdrucksmittel soll grundsätzlich nicht abgelehnt werden, wenngleich die Sternstunde des Feminismus bei Olympe de Gouges (1748-1793) und der „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ während der Französischen Revolution liegen dürfte, was keinesfalls bedeuten soll, dass Feminismus ausschließlich in der Neuzeit wurzelt; auch er hat eine historische Entwicklung. Sollte es allerdings an Feminismus mangeln, dann steht dahinter keine grundsätzliche Absicht, sondern bloß der Mangel an feministischen Quellen, da spätantike Schriftlichkeit sowie ihre Relikte eher dominant männlich und klerikal waren. Auch wurden literarische Schätze durch falsch verstandene Loyalität und vorauseilenden Gehorsam vernichtet und mit der Vernichtung von Büchern ging vielfach auch die Vernichtung missliebiger Ideen einher. Dem Leser soll also stets bewusst sein, dass nicht nur meine Auswahl selektiv ist, sondern dass

¹ Aaron J. **Gurjewitsch**, Stumme Zeugen des Mittelalters. Weltbild und Kultur der einfachen Menschen, Weimar 1997, Seite 31

die Quellen schon in der Antike einer bewussten Selektion unterzogen wurden. Laut Schätzungen dürften kaum mehr als eineinhalb Prozent der gesamten antiken Literatur erhalten geblieben sein, wobei kein einziger antiker Autor im Original überliefert wurde. Zudem verfielen Texte, die es nicht Wert erachtet wurden, abgeschrieben zu werden, dem Verfall, da auch die Beständigkeit von Papyrus begrenzt ist. Ferner wurden Texte auch durch die Umstellung von der Majuskel auf die Minuskel sowie von Papyrus auf Pergament einer bewussten Selektion unterzogen, so wie eine weitere Zäsur auch bei der Umstellung auf den Buchdruck angenommen werden darf. Hier soll auch nicht verschwiegen werden, dass viele Werke antiker heidnischer Autoren uns lediglich durch orientalische und jüdische Übersetzer erhalten blieben; missliebige Ideen der Antike gerieten also bewusst in Vergessenheit.

In weiterer Folge werde ich versuchen, ein ganzheitliches Bild der spätantiken romanischen Kultur mit Fokus auf die weiblichen Entfaltungsmöglichkeiten darzustellen. Fallweise werden auch neuere Forschungserkenntnisse aus Philologie und Archäologie in diese Arbeit Eingang finden. Vor allem die moderne Sekundärliteratur soll jene Irrtümer der älteren Literatur aufgreifen, wo die Stellung der Frau nach Maßgabe allzu strenger männlicher Dominanz ausgelegt wurde. Wo hingegen ältere Sekundärliteratur noch aktuell ist, sollte sie dem Leser auch nicht vorenthalten bleiben bzw. totgeschwiegen werden. Dementsprechend muss der Interpretation aller Rechtstexte ein besonderes Augenmerk gewidmet werden, damit ihnen eine soziale Entwicklung einhergeht. In der Geschichtsforschung sonst übliche Konstrukte bleiben gänzlich unbehandelt, da sie meiner Erzählstruktur hinderlich wären. Ferner soll die Wahrnehmung nicht nur auf agierende Personen, sondern auch auf jene Personen gelenkt werden, die bloß als Objekte wahrgenommen und beschrieben wurden, was mitunter zu „Interpunktionen“ führen kann. Wie der Witz von der Laborratte zu erzählen weiß, erklärte diese ihrer Kollegin, dass sie den Versuchsleiter insofern trainiert hatte, als er ihr jedes Mal Futter gab, wenn sie einen bestimmten Hebel betätigte.² Dieses Beispiel soll aufzeigen, dass es durchaus mehrere Wahrheiten geben kann, die auf ein und derselben Tatsache beruhen.

Bei der Betrachtung weiblicher Lebenswelten will ich auf kirchliche Institutionen sowie auf Religionen nur dann eingehen, wenn es für den Zusammenhang von essentieller Bedeutung ist, um mein Vorhaben von vornherein nicht an die Breite dieses Themenkomplexes zu verlieren sowie einen säkularen Zugang zu garantieren. Christliche Wertvermittlung und Einfluss werden also sehr wohl behandelt werden, wohingegen Institutionen und Ämter nur peripher besprochen werden. Schon im Vorfeld darf erwähnt werden, dass eine Verdrängung der Frauen aus kirchlichen Ämtern schon in Paulus' erstem Korinther Brief verlangt wurde, obwohl Frauen in apostolischer Zeit noch wichtige Aufgaben innehatten. Der eigentliche Wandel von der heidnischen in die christliche Gesellschaft dürfte allerdings erst im 4. Jahrhundert erfolgt sein, wo dem einfachen Menschen nach der Heilsvermittlung dann das Übermächtige entgegengestellt wurde.³

Sofern der Begriff „Römerinnen“ allgemein angesprochen wird, darf darunter kein Idealtypus bestimmter Frauen oder Ethnien verstanden werden. Eine diesbezügliche Bezeichnung dient also

² Paul **Watzlawick**, Wie wirklich ist die Wirklichkeit, München 1976, Seite 72

³ Wolfgang Christian **Schneider**, Das Ende der antiken Leiblichkeit. Begehren und Enthaltbarkeit bei Ambrosius, Augustin und Maximian, in: Thomas **Späth** / Beate **Wagner-Hasel** (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006, Seite 413

lediglich der Lokalisierung und Darstellung einer Gruppe von Frauen, die unter gleichem Bürgerrecht zusammengefasst waren. Sie können einerseits als Mitglieder der Unter-, Mittel und Oberschicht auftreten und andererseits unterschiedlicher ethnischer Herkunft sein. Und obwohl ich nicht die Geschichte einzelner exponierter Frauen darlegen will, werden dann und wann einige Frauen aus ihrer Anonymität hervortreten.

Bei der Verwendung von Rechtsquellen sei grundsätzlich darauf verweisen, dass neben geschriebenem Recht auch ungeschriebenes Recht galt, wobei das spätrömische Recht dieses Prinzip sogar eigens verschriftlichte.⁴ Das Nebeneinander von geschriebenem und ungeschriebenem Recht galt auch für das römische Strafrecht, jedoch nur, wenn der Grundsatz *nulla poena sine lege* gewahrt blieb, was dann sinngemäß auch bei den Leges der völkerwanderzeitlichen Gentes angewandt werden darf.⁵ Nun bestehen Kodifikationen nicht nur aus Geboten und Verboten, sondern unterlagen auch Reformzwang und Veränderungswillen, sodass einige wieder aufgehoben wurden. Zudem entsprachen nicht alle Verbote geltendem Recht oder konnten auch durchgesetzt werden. Hier wird die Hermeneutik als wissenschaftliche Disziplin besonders gefragt sein. Analog dazu soll den Geboten auch ihre Ausschließlichkeit aberkannt werden; es war also viel mehr erlaubt, als kodifiziert worden war,⁶ woraus abgeleitet werden darf, dass in der stetigen Kodifizierung von Geboten viel eher ihre Durchsetzung garantiert werden soll; es sich also um Vorläufer „verbriefter Rechte“ handeln kann. Recht und gelebte Rechtspraxis müssen aber auch nicht konform sein, wie sich unter anderem aus Urkunden abgelesen lässt, wenngleich auch spürbar wird, dass das spätrömische Recht vom Misstrauen der Gesetzgeber geprägt ist. Das kann auch damit zu tun haben, dass die Gesetzgebung nicht im Konsens mit der Bevölkerung entstanden ist; es bei der Entstehung also keine öffentliche Diskussion gegeben hat.

Um die Exaktheit dieses Gedankens zu präzisieren, will ich den Beweis anhand eines kleinen Beispiels aus der Gegenwart antreten. Jedem Europäer ist bewusst, dass Telefonieren mit Mobilfunkgeräten ohne Freisprecheinrichtung, während er ein motorbetriebenes Kraftfahrzeug in Betrieb setzt, verboten ist. In den einzelnen europäischen Ländern wird dies unterschiedlich streng unter Strafe gestellt. Je empfindlicher die Strafsanktion vom Individuum empfunden wird, desto früher wird es dieses Regulativ akzeptieren, jedoch in sozial besser situierten Schichten wird dieses Verbot lediglich als kleines Ärgernis empfunden, dem man dann gelegentlich Tribut zollt. Zudem bleibt eine kleine elitäre Bevölkerungsgruppe von der Strafverfolgung ausgenommen. Dass dieses Verhalten von weniger gut situierten Schichten imitiert wird, zeigt nur jenen Fall auf, dass trotz Androhung empfindlicher Strafen sich diese der besser situierten Schicht anzunähern, vielleicht auch zu emanzipieren versuchen. Hier könnte man unzählige andere Beispiele anführen, wo sich schon während des Gesetzgebungsprozesses ankündigt hatte, dass ein Gesetz kaum oder gar nicht exekutiert werden kann. Und auf Basis dieses Beispiels will ich auch antike und frühmittelalterliche Rechte betrachten, da ihnen auch die Akzeptanz besser situierten Schichten gewiss sein musste, um allgemein anerkannt zu werden.⁷

⁴ Digesten I.1.6 (Ulpianus) sowie Digesten I.2.2 (Pomponius)

⁵ Lex Visigothorum 2.1.11

⁶ bei Geboten darf ebenfalls der Grundsatz „nulla poena sine lege“ angewandt werden

⁷ Galla Placidia, die Tochter Kaiser Theodosius des Großen, heiratete mit Zustimmung ihres Bruders in erster Ehe den Goten Athaulf. Laut römischem Recht war eine Heirat mit einem Fremden (*peregrinus*) verboten.

Um den Vergleich mit der Gegenwart noch etwas auszudehnen, soll auch ins Bewusstsein gerufen werden, dass unter anderem Gesetze erlassen wurden, die lediglich einer einzigen Person gewidmet wurden, wie etwa die sogenannte „Lex Kampl“, wo ein einziger Abgeordneter an der Ausübung des Vorsitzes im Bundesrat gehindert werden sollte. Dass dann solche Bestimmungen auch bei anderen Personen angewandt wurden, ist nur der logische Ratschluss realpolitischer Machtausübung, wie er auch in der Spätantike vorgekommen sein dürfte. Hier soll vor allem an die Novellierung der Ehegesetzgebung durch Kaiser Justin gedacht werden, die die Ehe seines Neffen Justinian mit Theodora erst ermöglichte. Ohne diese Veränderung wäre es dem späteren Kaiser Justinian nicht erlaubt gewesen, Theodora zu heiraten, da Mitglieder des Senatorenranges Ehen mit „infamen“ Frauen ausnahmslos untersagt blieben.⁸ Zudem hätte ein diesbezügliches Zuwiderhandeln zumindest die Ehegesetzgebung, wenn nicht die gesamte Rechtsprechung, in Frage gestellt.

Mit Ausnahme weniger Frauen lag die Rechtskodifikation vor allem in den Händen von Männern⁹ oder wurden von Männern initiiert. Aber es gab auch Ausnahmen, wo Frauen als Gesetzgeberinnen auftraten und bei einer dieser angesprochenen Ausnahmen handelt es sich um die Kaiserin Galla Placidia, die die Schwester Kaisers Honorius als auch die Tante des jüngeren Theodosius war, und deren Sohn Valentinian seinem Onkel Honorius im westlichen Teil des Imperiums auf dem kaiserlichen Thron nachfolgte. Ihr legislatives Schaffen blieb im Codex Iustinianus erhalten.¹⁰

Werden in den Fußnoten römische Rechtsquellen zitiert, dann folgt die Zitierweise dieser Arbeit, sofern es sich um römische Texte handelt, den Editionen von Krueger, Meyer und Mommsen, die auch mit den Editionen der Internetplattform „The Latin Library“ übereinstimmen. Allerdings kann es bei der Zitierweise der Rechtsquellen zu geringfügigen Unterschieden in der Numerierung mit der Übersetzung von Otto - Schilling - Sintenis kommen, die in den Fußnoten unberücksichtigt bleiben. Ferner soll hier auch aufmerksam gemacht werden, dass sich Sprachen weiterentwickeln und die zuvor genannte Übersetzung aus dem Jahr 1839 eigentlich einer Aktualisierung bedarf, da sie nicht mehr einer zeitgemäßen Ausdrucksweise entspricht. Kann eine Rechtsstelle absolut datiert werden, dann wird die Fußnote mit einer dreistelligen Zahl in Klammer ausgestattet. Ist hingegen nur der Initiator der Rechtsquelle bekannt, dann kann die Rechtsquelle nur relativ datiert werden, wobei anstelle der beigefügten Jahreszahl möglicherweise ein Initiator in Erscheinung tritt. In den Digesten wird eine direkte Zuordnung oder Datierung alleine deswegen schon schwer möglich sein, da den Rechtsquellen als einzige Datierungsmöglichkeit lediglich die aufzeichnenden Rechtsgelehrten zugewiesen werden können.

⁸ Codex Iustinianus V.4.23 (520-3)

⁹ Gillian **Clarke**, Women in late Antiquity. Pagan and Christian Lifestyles, Oxford 1993, Seite 7

¹⁰ Codex Iustinianus I.14.4 (429)

Markante Veränderungen in der ausgehenden Spätantike

Bei der Beurteilung von Gesellschaftsstrukturen in der Spätantike sollten mehrere Faktoren bedacht werden, so etwa, dass das römische Imperium schon vor der Völkerwanderung ein voll ausgebildeter, transnationaler Staat mit einem für alle geltenden Recht war, währenddessen sich die Gentes laut Robert L. Carneiro und seinem Modell von der Entwicklung und Bildung von Staaten noch auf Basis von *tribes* oder *chiefdoms* organisierten; somit auch über eine viel flexiblere Organisationsführung verfügten. In rechtlichen Belangen hinkten sie jedoch dem römischen Imperium hinterher, das zumindest allen freigeborenen Römern und Römerinnen und später auch allen anderen Freigeborenen ein Bürgerrecht zusicherte.¹¹ Wenn es in der Spätantike neben dem römischen Bürgerrecht (*civis Romanus*) auch noch republikanische Relikte wie das latinische Bürgerrecht (*civis Latini*) oder jenes der Unterworfenen (*cives dediticii*) gab, dann soll hier klar gesagt werden, dass letztere nur mehr bei Freigelassenen angewandt wurden und letztendlich von Kaiser Justinian abgeschafft wurden.¹² Im Bürgerrecht für Unterworfene wurden vor allem jene einwandernden Gentes erfasst, die als Bauern (*coloni*) angesiedelt worden waren und zu Söldnerdiensten im römischen Heer gezwungen wurden.¹³ Der Vollständigkeit halber sollte noch erwähnt werden, dass die Römer mehr als drei Bürgerrechtsarten kannten und dass eine einmal erwiesene Gunst auch wieder entzogen werden konnte.¹⁴ Unter die bei Max Kaser angeführten Bürgerrechtskategorien wurden vor allem freie Siedler geführt, die knapp außerhalb der Grenzen sesshaft waren und denen ein Platz im Inneren des Imperiums zugewiesen wurde. Während diese sich freiwillig ansiedelten, wurde Kriegsgefangene mit Gewalt angesiedelt, um jene Lücken zu schließen, die durch die Verwüstung plündernder Gentes entstanden. Bei diesen Gentes darf vor allem an die im 4. Jahrhundert in der Poebene angesiedelten Alemannen¹⁵ sowie an die zu Beginn des 5. Jahrhunderts in Thrakien, Illyrien und Italien angesiedelten Skiren¹⁶ gedacht werden, wobei beiden Gentes wesentliche Freiheitselemente wie etwa freie Wohnortwahl vorenthalten wurden.

Das Bürgerrecht garantierte aber auch ein friedliches Nebeneinander vieler Ethnien, die sich mit der römischen Kultur identifizierten, auch wenn die Verwaltung dieses enormen Territoriums sich noch auf Basis eines dezentralen Einheitsstaates organisierte; maßgebliche außen- und innenpolitischen Entscheidungen wurden sowohl in den kaiserlichen Residenzstädten als auch in Rom und weniger wichtige Entscheidungen in regionalen Autonomien getroffen, die sich ihrerseits entweder territorial in Form von Städtebünden oder einzelnen Munizipalstädten selbst aber auch auf Basis von Gefolgschaft organisieren konnten. Mit diesem über das Territorialrecht hinausgehenden Rechtssystem war das römische Imperium, um der Theorie von Robert L. Carneiro zu folgen, an seiner Maximalausdehnung angekommen.¹⁷

¹¹ Max Kaser, Das römische Privatrecht, München ²1975, Band II, Seite 59

¹² M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 120f

¹³ Codex Theodosianus VII.13.16 (406)

¹⁴ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 122f; Max Kaser spricht hier von Sonderformen wie *foederati*, *laeti* oder *gentiles* (*gentes*), die im römischen Recht möglicherweise eine günstigere Stellung als die *cives dediticii* einnahmen

¹⁵ Catherine R. Whittaker / Peter Garnsey, Rural Life in the later Roman empire, in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIII, Cambridge 1998, Seite 280

¹⁶ Codex Theodosianus V.6.3 (409)

¹⁷ Robert L. Carneiro, A Theory of the Origin of the State, in: Science, Vol. 169, New York 1970, Seite 733ff

Aspekte des spätantiken Rechts

Über lange Zeit wurde laut römischer Prozessordnung (*ordo iudiciorum*) das Geschworenengericht (*iudex privatus*) aufrechterhalten, bis es im 3. Jahrhundert durch ein vom Magistrat delegiertes Gericht (*iudex datus*) ersetzt wurde und schließlich wurden unter Kaiser Constantin Berufsrichter (*iudices*) eingeführt. Aus dieser Zeit sind auch über sechshundert Anfragen (*libelli*) von Frauen an die kaiserlichen Juristen erhalten, die etwa ein Viertel aller Gesamtanfragen ausmachten.¹⁸ Abgesehen davon wurde bei der Bestellung der Gerichtshöfe eine klassische Dreiteilung eingeführt, die in demokratischen Ländern, wo das römische Recht die Basis der Rechtssprechung bildet, heute noch gültig ist, wobei im römischen Imperium Militär- und Zivilgerichtsbarkeit strikt getrennt wurde. An der Basis fungierten städtische Gerichte (*iudices minores*), denen Provinzialgerichte (*iudices medii*) übergeordnet waren und denen auf diözesaner Ebene Appellationsgerichtshöfe (*iudices maiores*) folgten.¹⁹ Durch den stetigen Anlauf an unterste Gerichte sowie durch christliche Einflüsse wurde die unterste Ebene insofern verschoben, als nun regionale Gerichte mit einem Bischof als Richter (*episcopalis audientia*) eingeführt und die Munizipalgerichte nun zu Gerichtshöfen erster Instanz wurden, denen die Provinzialgerichtshöfe als Appellationsgerichtshöfe dienten.²⁰ Basis der Rechtssprechung war praetorisches Recht, das sich aus Gewohnheitsrecht und legislativem Recht (*ius civile*) zusammensetzte.²¹

Wollte jemand in der Spätantike eine Klage (*actio*) anstreben, dann musste der Betreffende dem Praetor sein Anliegen vortragen. Der Praetor prüfte die Anschuldigung auf eine im Recht vorgesehene Bestrafung und stimmte einer Klage nur dann zu, wenn die dafür notwendige rechtliche Voraussetzung gegeben war. Als letzten Akt der Verfahrenseröffnung setzte er die Anklageformel (*in iure*) auf und betraute einen Richter mit der Verhandlungsführung. Im zweiten Teil des Verfahrens (*apud iudicem*) ermittelte der Richter, ob sich die Behauptungen des Klägers als wahr herausstellten. Nach eingehender Prüfung der Beweislage im Sinne der Anklageformel entschied der Richter dann über Verurteilung oder Freispruch. Der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, dass es neben Personenklagen (*actiones in personam*) auch Sachklagen (*actiones in rem*) oder Rechtsdurchsetzungsklagen (*actiones in factum / actiones ad exemplum*) gab,²² um hier nur die Wichtigsten zu nennen. Waren die Prozessparteien mit dem Urteil nicht zufrieden, konnten sie eine Appellation an Gerichtshöfe nächster Instanz stellen.

Die Territorialität, die in der mittleren Kaiserzeit noch die Basis der römischen Verwaltung bildete, wurde in der Völkerwanderungszeit von der Gefolgschaftsregelung der Gentes zunehmend ausgehebelt. Für die Gefolgschaft sprach, dass die Urbanisierung während der Völkerwanderung spürbar abnahm,²³ wenn auch der Handel in Form von Geldgeschäften aufrecht erhalten blieb. Und wenn es auch anmuten wolle, dass die spätantike Welt des römischen Imperiums von der Welt der frühmittelalterlichen Gentes komplett verschieden war, dann sei daran erinnert, dass schon die Merowinger ihre Verwaltung und ihre Institutionen auf den Ruinen des römischen Imperiums

¹⁸ Antti **Arjava**, Women and law in late antiquity, Oxford 1996, Seite 10f

¹⁹ Franz **Wieacker**, Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände gegen Ende des Weströmischen Reiches, Varese 1963, Seite 27f

²⁰ F. Wieacker, Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände ..., Seite 31

²¹ Digesten I.1.7 (Papinianus) sowie Verena T. **Halbwachs**, Prätor, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP) 4, 1999 / 2000, Seite 153

²² Verena T. **Halbwachs**, Actio, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP) 3, 1999 / 2000, Seite 103

²³ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 6

aufgebaut hatten und sich durch ihre zunehmende Transnationalität vom Prinzip der Gefolgschaft verabschieden mussten.²⁴ Als sich die Rechtssprechung unter ihrer eigenen Bevölkerung nicht mehr bewältigen ließ, ließen sich die Großen der Gentes zur Kodifikation eigener Rechte ermuntern, wobei vielfach auf spätrömisches Recht zurückgegriffen wurde. Aber auch durch die Restaurationsversuche Kaiser Justinians wurde spätrömisches Recht der westlichen Zivilisation zugänglich gemacht und bereicherte das bereits schon vulgarisierte römische Recht des Westens zusätzlich, das seinerseits innerhalb kirchlicher und staatlicher Organisationen fortlebte,²⁵ da seine Protagonisten zumindest der romanisierten Bevölkerung angehörten. Eine Vulgarisierung des römischen Rechts setzte in Teilen des römischen Imperiums schon unter Kaiser Diocletian ein.²⁶ Ferner wurde die römische Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtssprechung der romanischen Bevölkerung auch nach der Landnahme der Gentes durch römische Senatoren (*honorati*) und auch im Namen neuer königlicher Gewalt weitergeführt. Und in manchen Teilen Rätiens konnte sich das römische Recht als auch eine romanische Vulgärsprache über Jahrhunderte hinweg behaupten.²⁷

Gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts galten kaiserliche Konstitutionen, Anordnungen der Könige als auch jene römischer Magistrate gleichzeitig, wobei durch den Verlust Nordafrikas sowie Iberiens eine zunehmende Provinzialisierung des Rechts eintrat.²⁸ Diese Provinzialisierung fand unter den Merowingern rapider statt als beispielsweise bei Burgundern oder Westgoten, da letztere die Einführung des Codex Theodosianus unter Kaiser Valentinian noch als Förderaten erlebten und dessen Vorstellungen in ihren Römerrechten übernahmen. Als im 6. Jahrhundert der Westgotenkönig Alarich dem Merowingerkönig Chlodwig auf dem Schlachtfeld unterlag und Gallien und Septimanie unter merowingische Kontrolle fiel, änderte sich für die romanische Bevölkerung dieser Provinzen aus Sicht des Rechts kaum etwas.²⁹ Hierbei sollte auch erwähnt werden, dass die Rechtsaufzeichnungen der Gentes im 5. und 6. Jahrhundert sehr wohl an die römische Rechtstradition anschlossen, wie durch das Edictum Theoderici, Breviarium Alaricianum oder die Lex Romana Burgundionum hinlänglich bezeugt wurde.³⁰

Und wenn es im Westen des römischen Imperiums auch mehr vulgare Rechtsquellen gab, dann darf daraus nicht geschlossen werden, dass das römische Recht hier auslief, sondern lediglich, dass hier eine regionale Rechtsbildung, hervorgerufen durch lokale römische Verwaltungseinheiten und gewohnheitsrechtlichen Normen der Förderaten, Einzug hielt.³¹ Ernst Levys Meinung unterschied sich hier von Franz Wieackers Argumentation nur unwesentlich, weshalb angenommen werden darf, dass sowohl Romanen als auch Förderaten gleichermaßen auf das spätantike Vulgarrecht einwirkten und auch ähnliche Rechtsauffassungen vertraten,³² wobei sich dies auf die Rechtssprechung des 5. und 6. Jahrhunderts kaum auswirkte.³³ Eine Adaption der Prozessordnung, wie sie im Osten durch den Codex Iustinianus etabliert wurde, fand im Westen

²⁴ Franz **Wieacker**, *Recht und Gesellschaft in der Spätantike*, Stuttgart 1964, Seite 10

²⁵ F. Wieacker, *Recht und Gesellschaft in der Spätantike*, Seite 12ff

²⁶ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 16

²⁷ F. Wieacker, *Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände ...*, Seite 9

²⁸ F. Wieacker, *Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände ...*, Seite 12

²⁹ F. Wieacker, *Recht und Gesellschaft in der Spätantike*, Seite 33

³⁰ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 18f

³¹ Ernst **Levy**, *Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationsrecht*, Weimar 1956, Seite 12f

³² Franz **Wieacker**, *Römische Rechtsgeschichte*, München 2006, Band II, Seite 211f

³³ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 8

nicht mehr statt,³⁴ wenngleich der Codex Iustinianus durch Restaurationsversuche vereinzelt auch im Westen des römischen Imperiums noch zur Geltung kam.

Somit lässt sich also feststellen, dass ab der Mitte des 5. Jahrhunderts bis zur karolingischen Reichsgründung am Beginn des 9. Jahrhunderts die römische Rechtstradition des Westens kontinuierlich fortgeführt wurde und sich in ihren Grundfesten kaum veränderte,³⁵ wobei Appellationsgerichtshöfe für Romanen nun an burgundischen und gotischen Königshöfen etabliert wurden. Städtische und regionale Gerichtshöfe unterstanden aber weiterhin der romanischen Verwaltung,³⁶ und hier darf angenommen werden, dass es seitens der Förderaten kaum Einwände gegeben haben wird. Und ähnlich war es auch im Urkundenwesen des Westens, wo sich die römische Tradition im Gebiet der westgotischen und burgundischen Förderaten als auch im ostgotischen Verwaltungsgebiet am längsten hielt³⁷ und bei Grundstücksübergaben nicht nur ein Eintrag in die Amtsbücher (*gesta municipalis*), sondern auch eine Begehung der Grundstücksgrenzen vollzogen als auch protokolliert werden musste.³⁸

Aspekte des Christentums

Eine weitere soziale Veränderung, die nicht außer Acht gelassen werden sollte, bildete das Christentum, das nach mehreren Verfolgungen durch die römische Zentralgewalt sich in der späten Kaiserzeit nicht nur behaupten konnte, sondern auch die Abschaffung des heidnischen Staatskults auslöste. Selbstverständlich war dies nicht das alleinige Verdienst des Christentums. Bereits im Vorfeld sollte festgehalten werden, dass das Christentum für die heidnische Staatsführung zunächst den Anschein hatte, als verfolge es das Ziel eines revolutionären Kontinuitätsbruchs, weshalb sich die Staatsführung auch zu Christenverfolgungen hinreißen ließ. Als die christliche Elite in die Machtzentren der Staatsführung eintrat, entstammte sie derselben Herrschaftsschicht wie ihr Gegenüber, und ab Kaiser Constantin trat die leitende Schicht des Ostens zunehmend ins Lager des Christentums über, während die römische Senatsaristokratie des Westens noch längere Zeit hartnäckig Widerstand leistete.³⁹ Das Christentum löste nun die mehr als tausendjährige Tradition des heidnischen Staatskultes als politische Kraft ab, wobei auch Zauberei und Zukunftsbefragung mehr und mehr in Misskredit gerieten⁴⁰ und sehr schnell wurden sämtliche heidnischen Götter und Dämonen aus ihren vertrauten Schlupfwinkeln in Standbildern, Tempeln und Altären verdrängt, was mancherorts den Charakter eines Exorzismus annahm und in einer Hysterie des siegreichen Kreuzes endete.⁴¹ Über Martin von Tours wurde durch Sulpicius Severus in seiner *Vita Martini* überliefert, dass er nicht nur als gallischer Klostergründer in die Geschichte einging, sondern sich auch im gallischen Umland wiederholt als Exorzist betätigte und heidnische

³⁴ F. Wieacker, Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände ..., Seite 35

³⁵ F. Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Seite 135

³⁶ F. Wieacker, Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände ..., Seite 27ff

³⁷ F. Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Seite 134

³⁸ F. Wieacker, Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände ..., Seite 60

³⁹ F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Seite 189

⁴⁰ Alexander **Demandt**, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diokletian bis Justinian 284-565 n. Chr., München 1989, Seite 417

⁴¹ Peter **Brown**, Die Entstehung des christlichen Europa, München 1996, Seite 48

Tempel zerstörte.⁴² Dass der Triumph des Christentums nur Schritt für Schritt vorwärts kam und dass die spätantike und auch frühmittelalterliche Gesellschaft weiterhin an häretischen oder heidnischen Praktiken festhielt, beweist eine Strafbestimmung des Kelter Königs Wihtraed aus dem späten 7. Jahrhundert, wonach Götzendienst mit dem Tod⁴³ sowie mit gleichzeitigem Vermögenseinzug bestraft wurde.⁴⁴ Aber auch regionale Religionen, wie etwa orientalischer Erlöserlehren oder der Mithras-Kult wurden durch das Christentum zusehends ins Abseits gedrängt. Hierbei sollte auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass beim heidnischen Staatskult prinzipiell den jeweiligen Göttern Opfer dargebracht wurden, um etwas von ihnen zu erbitten. Der christliche Glaube hingegen forderte von seinen Anhängern vielmehr ein friedvolles Leben, das zur Grundlage eines späteren Weiterlebens im Paradies wurde, wobei der alleinige Gott mitunter auch strafen und zornig werden konnte. Nicht anders als beim heidnischen Staatskult wurden auch christliche Zusammenkünfte größtenteils unter freiem Himmel zelebriert, wenngleich gelegentlich Almosenauspeisungen in Stadtpalästen reicherer Glaubensgenossen stattfanden.⁴⁵

Dass eine solch gravierende Veränderung der religiösen Identität nicht allorts bereitwillig angenommen wurde, versteht sich von selbst. Zudem deckte der orthodoxe Katholizismus nicht das ganze Spektrum spätantiker Religionsvorstellungen ab, jedoch verstanden es die christlichen Protagonisten am besten, sich ihrer Konkurrenz zu entledigen. So wurden durch den Codex Iustinianus, der die Auflistung des Codex Theodosianus ergänzte, mehr als dreißig christliche Religionsvorstellungen, wie etwa Donatisten, Arianer, Originisten, Borobiten oder Manichäer, um nur einige zu nennen, verboten.⁴⁶ Gegen einige dieser Religionsvorstellungen wurde mit aller Härte durchgegriffen;⁴⁷ andere wiederum, wie etwa der Arianismus, hielten sich aus realpolitischer Sicht bis ins Frühmittelalter hinein; manchen wurde sogar mit eigentumsrechtlicher Benachteiligung oder Zeugnisunfähigkeit vor Gerichten entgegengetreten, was auch auf Juden zutraf.⁴⁸

Während im 4. Jahrhundert männliche Mitglieder des Senatorenranges noch am heidnischen Glauben festhielten, waren ihre Ehefrauen, Mütter oder Töchter bereits praktizierende Monotheistinnen, wobei der orthodoxe Katholizismus sich in mühevoller Kleinarbeit gegen andere orientalischer Monotheismen durchzusetzen hatte. Besonders attraktiv schien das Christentum für Frauen zu sein, wobei andere orientalischer Religionsvorstellungen bei Frauen ähnliches Interesse weckten. Bevor das Christentum Eingang in die Herzen von Frauen fand, folgten ihre Herzen zunächst den Lehren des Isis-Kultes, des Judentums oder anderen religiösen Ideen. Sogar Kaiserin Poppaea soll laut Flavius Iosephus zu der großen Schar jüdischer Proselytinnen gezählt haben und ihr Leichnam wurde auch nicht wie sonst üblich verbrannt sondern im Stil orientalischer Könige einbalsamiert und in der Grabstätte der Julier beigesetzt.⁴⁹ Dass Poppaea nicht die einzige Proselytin dieser Zeit war, bezeugt uns der bei Augustinus überlieferte Lucius Annaeus Seneca. Laut Senecas Meinung schien es eine Unverfrorenheit zu sein, dass die Besiegten den Siegern

⁴² P. Brown, Die Entstehung des christlichen Europa, Seite 59

⁴³ Aelfred Einleitung 30, Aelfred Einleitung 32 sowie Wihtraed 12

⁴⁴ Wihtraed 12

⁴⁵ P. Brown, Die Entstehung des christlichen Europa, Seite 53

⁴⁶ Codex Theodosianus XVI.5.65 (528) sowie Codex Iustinianus I.5.5 (428)

⁴⁷ Codex Iustinianus I.5.10 (466-72), Codex Iustinianus I.6.2 (413) sowie Codex Iustinianus I.7.1f (357-383)

⁴⁸ Codex Iustinianus I.5.19 (529) sowie Codex Iustinianus I.5.21 (531)

⁴⁹ Ludwig **Friedlaender**, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine, Band I, Leipzig 1901, Seite 276

ihre religiösen Gewohnheiten aufzwingen, was insofern als Beweis über die Attraktivität des jüdischen Glaubens angesehen werden darf.⁵⁰ Aber auch diese Religionsvorstellungen erfuhren staatliche Repression, die sich mitunter in Bücherverbrennungen äußerte. Letztendlich setzte sich das Christentum durch, wobei es seinen Siegeszug vor allem in den Städten antrat, sodass zuletzt nur mehr Teile der Senatsaristokratie und der Landbevölkerung am Polytheismus festhielten.⁵¹

Vor allem Frauen der Senatorenschicht sprachen neue Religionen besonders an, da sie dadurch ihrer traditionellen Bestimmung entfliehen konnten, was dann zwangsläufig zu Konflikten mit der althergebrachten Ordnung führen musste. Statt sich der Humanreproduktion und Weitergabe von Besitztümern zu widmen, obwohl Körperlichkeit und Geschlechtlichkeit in der Spätantike noch einen hohen Stellenwert besaßen,⁵² wurde vielerorts eine Liebe jenseits der Ehe idealisiert.⁵³ Zudem traten verheiratete Frauen des Senatorenranges aus dem Schatten ihrer Männer hervor und übernahmen repräsentative Aufgaben im eigenen Haushalt als auch in den Kommunen.⁵⁴ Um diese Frauen scharten sich Kirchenväter und Mönche, die sie zur Stiftung von Kirchen und Klöstern oder zur Alimentation Armer und Bedürftiger ermunterten. Einige fromme Männer erschlichen sich das Vertrauen dieser Frauen auch, um indirekt über ihr Vermögen zu verfügen. Unter ihnen sei beispielsweise an Hieronymus von Stridon und Salvian von Marseille erinnert, die ihnen unter anderem das Himmelreich versprochen.⁵⁵ Arnold Marcone spricht für das 3. Jahrhundert sogar von einer ökonomischen Notwendigkeit, um die christliche Wohlfahrt für die Armen zu garantieren.⁵⁶ Auch die Mutter des Kirchenvaters Ambrosius (Bischof von Mailand) blieb von klerikalen Bittstellern um finanzielle Zuwendungen sowie um testamentarische Verfügungen nicht verschont, was für römische Verhältnisse keineswegs ungewöhnlich war,⁵⁷ da auch heidnische Patroninnen gelegentlich um Hilfe gebeten wurden. Um dieser Unsitte jegliche Legalität zu nehmen, sahen sich einige Kaiser veranlasst, dem Klerus den Zutritt zu den Häusern unverheirateter Frauen und Witwen zu verbieten und Wohngemeinschaften mit Frauen zu erschweren.⁵⁸ War die weibliche Testierfreiheit zugunsten des Klerus zunächst verboten worden, so ließ sie sich durch einen Fideikommiss umgehen, weshalb diese Verbote unter Kaiser Marcian wieder aufgehoben wurden.⁵⁹

Und die neuen Christinnen erzogen ihre Töchter ebenfalls christlich, wobei das spielerische Erlernen von musikalischen oder literarischen Darbietungen, das nun als unmoralisch galt, durch ein asketisches Studium der heiligen Schriften ersetzt wurde.⁶⁰ Zudem milderte die Askese auch das Risiko einer Schwangerschaft und erhöhte damit die Lebenserwartung. Allerdings handelte es sich bei der Askese keinesfalls um eine christliche Erfindung, da sie auch schon in vorchristlicher Zeit geläufig war, wenngleich sie nicht einem Gott gewidmet wurde, sondern lediglich der

⁵⁰ Augustinus, *De civitate Dei* 6.10f

⁵¹ P. Brown, *Die Entstehung des christlichen Europa*, Seite 50

⁵² W. Schneider, *Das Ende der antiken Leiblichkeit*, in: *Frauenwelten in der Antike*, Seite 412

⁵³ Kate Cooper, *The Virgin and the Bride. Idealized Womanhood in Late Antiquity*, Cambridge 1996, Seite 2f

⁵⁴ K. Cooper, *The Virgin and the Bride*, Seite 4f

⁵⁵ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 298

⁵⁶ Arnold Marcone, *Late Roman social relations*, in: *The Cambridge Ancient History (CAH)*, Volume XIII, Cambridge 1998, Seite 341

⁵⁷ W. Schneider, *Das Ende der antiken Leiblichkeit*, in: *Frauenwelten in der Antike*, Seite 415

⁵⁸ *Codex Theodosianus* XVI.2.20 (370) sowie *Codex Iustinianus* I.3.19 (420)

⁵⁹ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 298

⁶⁰ Andrea Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Mainz am Rhein 2006, Seite 102

Konzentration eigener geistiger Kräfte diene.⁶¹ Um das asketische Verlangen dieser Frauen noch zu steigern lehrten Kirchenväter wie Ambrosius oder Damasus (Bischof von Rom) von der jungfräulichen Geburt Jesu, wobei Ambrosius vor allem die Jungfräulichkeit der Frau in den Mittelpunkt rückte und ihren Protagonistinnen gleichzeitig den Glauben an einen engelhaften Zustand im jenseits näher brachte.⁶² Wenn hier die Kirchenväter das Ideal der Keuschheit priesen, dann war dieser Siegeszug der Keuschheit, der vor allem im 3. und 4. Jahrhundert eintrat, noch in allerbesten Erinnerung.⁶³ Durch diese und andere Lehren der körperlichen Enthaltsamkeit entstand eine dreistufige Wertigkeit von der Ehefrau über die Witwe bis hin zur Jungfrau, die mit einer Braut Christi gleichzusetzen war.⁶⁴ Im Gegensatz zu Witwen, die meist von ihren Verwandten getrennt lebten, dürften Jungfrauen zumindest im 3. Jahrhundert überwiegend noch im elterlichen Haushalt gewohnt haben.⁶⁵ Hierbei sollte auch daran erinnert werden, dass Jungfrauen mitunter schon in der heidnischen Gesellschaft ihre Berechtigung hatten, wie das das Beispiel der Vestalinnen (*virgines Vestales*) zeigt. Vestalinnen erhielten bei ihrer Amtseinführung die volle Entscheidungsfreiheit über ihr Vermögen, entbehrten jeglicher Vormundschaft (*tutela*) und auch vor Gericht fanden sie Akzeptanz als vollwertige Personen. Ähnlich den Vestalinnen boten sich zunächst Töchter vornehmer Familien dem Christentum an.⁶⁶ Dass ihre Beweggründe für einen Übertritt nicht nur religiös sondern mitunter auch praktisch motiviert sein konnten, sei dahingestellt. Jedenfalls hatten auch Männer des Senatorenstands dieser sozialrevolutionären Bewegung entgegenzusteuern, wenngleich sie die Praktiken ihrer Frauen und Töchter nur ungenügend kontrolliert konnten. Vielleicht mag man hier bereits den Ursprung eines antiken Feminismus erkennen.

Scheinbar dürften sich viele Frauen für ein eheloses Leben entschieden haben und dieser Trend dürfte auch dann noch fortgeführt worden sein, als der Kirchenvater Augustinus (Bischof von Hippo Regius) lehrte, dass nicht ihre Jungfräulichkeit per se sondern ihre Liebe zu Christus ihnen den Himmel öffnen würde, womit er verheiratete Frauen und Witwen aufwerten wollte.⁶⁷ Wenn sich die katholisch orthodoxe Kirche besonders um Witwen bemühte, dann sei hier auch erwähnt, dass Kirchenväter wie Origenes (Presbyter von Caesarea) oder Hippolyt von Rom liturgische Tätigkeiten durch Witwen strikt ablehnten, wenngleich sich in ihren Texten Realität von Reformwunsch nur schwer trennen lässt.⁶⁸ Dabei versuchten christliche Bischöfe und Priester Frauen generell von liturgischen Tätigkeiten auszuschließen und begründeten dies meist damit, dass sie nicht dem schlechten Beispiel häretischer Religionen folgen wollten.⁶⁹ Zudem sollten sich Witwen vielmehr karitativen Aufgaben widmen, wobei nach Vorstellung frühchristlicher Texte tägliche Gebete sowie die Pflege Kranker zu ihren Hauptaufgaben zählen sollten. Laut syrischer Kirchenordnung des 3. Jahrhunderts, einer Zeit, in der auch die Kirchenväter noch nicht absehen konnten, ob das

⁶¹ W. Schneider, Das Ende der antiken Leiblichkeit, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 412

⁶² W. Schneider, Das Ende der antiken Leiblichkeit, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 416ff

⁶³ Aline **Rousselle**, Der Ursprung der Keuschheit, Stuttgart 1989, Seite 15

⁶⁴ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 303

⁶⁵ Jens-Uwe **Krause**, Witwen und Weisen im frühen Christentum, Stuttgart 1995, Seite 56

⁶⁶ Francesca **Prescendi**, Klagende Frauen. Zur weiblichen Trauerhaltung in Rom, in: Thomas **Späth** / Beate **Wagner-Hasel** (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006, Seite 113f

⁶⁷ P. Brown, Die Entstehung des christlichen Europa, Seite 66

⁶⁸ J.-U. Krause, Witwen und Weisen im frühen Christentum, Seite 57f

⁶⁹ A. Marcone, Late Roman social relations, in: CAH XIII, Seite 334

Christentum sich jemals gegen andere Religionsvorstellungen durchzusetzen vermochten, war Frauen sogar das Taufen von Proselyten und Proselytinnen verboten.⁷⁰

Ob dieser Ausschluss von jeglichen klerikalen Tätigkeiten auch im Westen des römischen Imperiums gelebt werden konnte, darf ohnehin bezweifelt werden, da den Frauen des spätantiken Westens generell ein fortschrittlicheres Selbstverständnis nachgesagt werden darf. Jedenfalls die Verbote für Witwen dürften aller Wahrscheinlichkeit nach auch Jungfrauen betroffen haben, wobei für letztere zudem noch sakrale wie säkulare Zusatzregelungen galten. So wurde gegen Mitte des 5. Jahrhunderts eine Bestimmung erlassen, die das Anlegen des Schleiers von Jungfrauen vor dem vierzigsten Lebensjahr verhinderte. Das asketische Ersteintrittsalter für Jungfrauen sank stetig und wurde auch auf Kinder ausgedehnt, wobei hierfür wohl kaum ihre Zustimmung eingeholt worden war. Darüber hinaus wurde allen Personen, die sich für ein Leben innerhalb der Klausur entschieden, die Bürde des halben Vermögensverlustes zugunsten des Fiskus auferlegt. Kinderlose Eintrittswillige durften aber weiterhin ihr ganzes Vermögen der Kirche testieren, wobei die Besagten schon beim Überschreiten der Klosterpforten ihre Testierfähigkeit verloren.⁷¹ Nun schlug das Pendel des Christentums aber auch in die andere Richtung aus und die Emanzipation innerhalb des neuen Glaubens wurde durch einige Kirchenväter insofern gebremst, als sie die Natur der Frau mit dem Teufel in Verbindung brachten.⁷²

Jedoch nicht nur für Frauen der Oberschicht sondern auch für Männer der Unterschicht war das Christentum interessant, da ihnen nun ein sozialer Aufstieg möglich wurde, auch wenn sie aus einfachen Verhältnissen stammten.⁷³ Ferner konnte schon ab Kaiser Constantin ein Wandel in der Einstellung der Regenten zum Christentum bemerkt werden, da die Christen mittlerweile zu einer nicht mehr zu missachtenden Größe angewachsen waren.⁷⁴ Schließlich wurde der polytheistische Staatskult, dessen Anhänger von den Christen zunehmend als *paganos* diffamierten wurden,⁷⁵ durch das Christentum abgelöst, wenngleich dies nicht allorts akzeptiert werden wollte und es vereinzelt zu Restaurierungsversuchen kam. Kaiser Honorius unterstützte sogar das Vorgehen kirchlicher Würdenträger gegen Heiden⁷⁶ und Kaiser Leo erklärte jede Duldung oder Übertretung der Religionsgesetze als Staatsverbrechen (*crimen publicum*), was er mit lebenslangem Bergwerk bestrafte.⁷⁷ Unter Kaiser Justinian wurden einige heidnische Spitzenbeamte sogar hingerichtet, sofern sie zuvor nicht Selbstmord begingen.⁷⁸

Ebenso war auch die Vormachtstellung Roms als christliches Zentrum noch keineswegs gesichert und so stand Rom in starker Konkurrenz zu Konstantinopel, Antiochia, Jerusalem oder Alexandria und neben der christlichen Vielfalt gab es noch genügend andere religiöse Strömungen wie etwa das Judentum als auch eine Unzahl an häretischen Religionsvorstellungen. Dass es unter den Christen auch Idealisten gab, darf weiter nicht verwundern, da Augustinus, bevor er zum Christentum übertrat, Manichäer war.⁷⁹ Schließlich wurde der Manichäismus unter Kaiser Justinian

⁷⁰ J.-U. Krause, Witwen und Weisen im frühen Christentum, Seite 58

⁷¹ Codex Iustinianus I.2.13 (455)

⁷² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 304

⁷³ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 275

⁷⁴ R. Markus, The End of the ancient Christianity, Seite 89

⁷⁵ P. Brown, Die Entstehung des christlichen Europa, Seite 49

⁷⁶ Codex Theodosianus XVI.10.19 (407/8)

⁷⁷ Codex Iustinianus I.11.8 (472)

⁷⁸ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 416

⁷⁹ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 421

mit aller Härte verfolgt und mit gänzlicher Auslöschung bedacht,⁸⁰ wenngleich diese Erlöserreligion als eine der wenigen die Antike überdauerte.

In einer Zeit religiöser Neuorientierung bekundeten viele römische Heiden an Monotheismen Interesse, wobei sie nicht nur vom Christentum, sondern auch vom Judentum fasziniert waren. So durfte das Judentum als einzige in der Spätantike vom Christentum tolerierte Religion weiter bestehen,⁸¹ obwohl auch Juden zunehmend stärker diskriminiert wurden. Aber vielmehr als gegen Juden selbst wurde gegen das Judentum vorgegangen, wobei die severische Dynastie eine eher prosemitische Politik betrieb. Spätere Kaiser sahen sich durch antisemitische Hasstiraden nahezu zu einem Spagat zwischen Unterdrückung und Toleranz genötigt.⁸² Jedenfalls lässt sich in der Spätantike schon ein christlicher Antisemitismus nachweisen, der mit Augustinus beginnt, als er den Juden mangelnde Assimilationsbereitschaft attestierte und Johannes Chrysostomos folgte ihm mit der Ritualmordlegende. Auch andere Kirchenväter bedienten sich in ihrer Argumentation gerne Antisemitismen,⁸³ wobei die wahren Gründe des spätantiken Antisemitismus, ähnlich wie spätere Antisemitismen auch, auf rein wirtschaftlichen Beweggründen beruhten.⁸⁴ Scurriler Weise handelt es sich bei jenem Augustinus um den Autor des Werkes *De civitate Dei*, der zu Beginn des frühen 5. Jahrhunderts die christliche Gemeinde in kollektive Euphorie versetzte,⁸⁵ als auch um den Begründer der Erbsünde.⁸⁶ Hier handelte es sich um denselben Augustinus, der in seinen Schriften die These übernahm, dass der Ältere dem Jüngeren zu dienen habe,⁸⁷ wobei er damit unmissverständlich die Unterwerfung des Judentums meinte. Von einem Aufruf zur Tötung der Juden wollte er allerdings nicht gesprochen haben;⁸⁸ im Gegenteil, er wollte dass das Judentum in gewisser Weise als kleine Gruppe fortbestand, um seiner Meinung nach über die tatsächliche „Existenz Jesu“ sowie über „die Bosheit der Juden und über die Wahrheit der Christen“ Zeugnis abzulegen.⁸⁹

Im Osten des römischen Imperiums begann gegen Beginn des 6. Jahrhunderts das Pendel des Antisemitismus wieder heftiger auszuschlagen und besonders christliche Herrscher wie etwa Kaiser Justinian gingen gegen das Judentum mit äußerster Strenge vor. Justinian begnügte sich nicht nur mit der religiösen Diskriminierung von Juden, sondern fügte der römischen Prozessordnung auch seine antisemitische Handschrift bei.⁹⁰ Wurden beispielsweise Prozesse gegen Christen von Juden oder Häretikern angestrebt, dann durften sie gegen Christen kein Zeugnis ablegen. Lediglich in Verhandlungen zwischen Juden und Häretikern untereinander oder bei Testamenten als auch bei Verträgen durften sie als Zeugen aufzutreten.⁹¹ Aber auch die Niederschlagung jüdischer Aufstände zeigte Justinians barbarisches Rechtsempfinden auf und viele Juden verließen fortan den Osten und suchten bei den arianischen Königen des Westens

⁸⁰ Codex Iustinianus I.5.10 (466-72)

⁸¹ Codex Theodosianus XVI.8.9 (393)

⁸² A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 431f

⁸³ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 431f

⁸⁴ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 436

⁸⁵ R. Markus, *The End of the ancient Christianity*, Seite 89

⁸⁶ W. Schneider, *Das Ende der antiken Leiblichkeit*, in: *Frauenwelten in der Antike*, Seite 420

⁸⁷ Genesis 25.23; wie bei Esau und Jakob

⁸⁸ Heinz **Schreckenberg**, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld*, Frankfurt am Main 1995, Seite 358f

⁸⁹ Psalm 58.21f

⁹⁰ Codex Iustinianus I.1.4 (452) sowie Codex Iustinianus I.9.1ff (213-393)

⁹¹ Codex Iustinianus I.5.21 (531)

Schutz. König Theoderich, der die Juden keinesfalls zur Übernahme des arianischen Glaubens zwingen wollte und in einem Akt der Humanität auch religiös Fehlgeleiteten Schutz gewährte,⁹² erneuerte sogar ihre lokalen Autonomien,⁹³ was ihm uneingeschränkte Loyalität seitens der Juden einbrachte. Und selbst als die Welle des Antisemitismus auf den Westen übergriff, zögerte König Theoderich nicht, die wahren Schuldigen zu bestrafen. So belegte er Bischöfe mit Geldstrafen und befahl ihnen den Wiederaufbau zerstörter Synagogen.⁹⁴ Als sich aber auch die arianischen Könige dem Katholizismus zuwandten, begann der Antisemitismus erneut offen auszubrechen.

Eine Möglichkeit für Juden zumindest dem spätantiken Antisemitismus zu entfliehen, war den Übertritt zum Katholizismus zu wagen und konvertierte man, so wurde eine Rückkehr zum Judentum oder ein Wechsel in eine andere Religionsgemeinschaft streng bestraft. Desgleichen wurde eine Scheinkonvertierung mit dem Vorwand der Erschleichung öffentlicher Ämter oder Entledigung seiner Schuldner empfindlich unter Strafe gestellt.⁹⁵ Ebenfalls von kirchlichen Ämtern ausgeschlossen blieben auch jene Männer, die sich für das Paradies kastrieren ließen, was unter anderem durch das Konzil von Nicaea untersagt wurde und auch bei Palladius,⁹⁶ Johannes Chrysostomos oder bei Hieronymos⁹⁷ überliefert wurde. Um einen Nachahmeffekt zu verhindern, wurden Eunuchen auch mit dreijähriger Exkommunikation bestraft.⁹⁸

Auch die Stellung christlicher Würdenträger war aus der Spätantike in das Frühmittelalter hinüber einer Wandlung unterzogen. Grundsätzlich blieben kirchliche Ämter für alle freien Männer zugänglich und durch die Zunahme gewählter Privilegien in Form von Steuerfreiheit als auch Befreiung von staatlichen oder städtischen Ämtern⁹⁹ wurden sie zunehmend auch für Mitglieder des Stadtadels (*curiales*) interessant. In den Genuss der Steuerfreiheit gerieten zunächst auch ihre Frauen, Kinder und Unfreie, wobei Kaiser Constantius jene Regelung seines Vaters reformierte, als er lediglich nur mehr dem Kirchengut Steuerfreiheit gewährte. Privatbesitz, auch wenn er einem Priester gehörte, musste versteuert werden, wenngleich sich spätere Herrscher gerne zu Kompromissen hinreißen ließen.¹⁰⁰ Sollte ein Priester aber für den Eigengebrauch oder für das Wohl von Armen Handel treiben, dann durfte er dies steuerfrei tun.¹⁰¹ Demnach war Steuerflucht auch schon in der Spätantike ein ernstzunehmendes Problem. Zudem blieben jene Personen von kirchlichen Ämtern ausgeschlossen, deren Jahreseinkommen mehr als dreihundert *solidi* betrug, da man sie als kuriale Reserve benötigte.¹⁰² Ähnliches traf auch auf einige korporationspflichtige Handwerkerberufe wie Purpurschneckensammler, Schweinemetzger oder Bäcker der Stadt Rom zu.¹⁰³ Wollte ein Unfreier zu einem kirchlichen Amt gelangen, dann musste er zuvor freigelassen

⁹² Cassiodor *Variae* II.27.2 sowie *Variae* V.37

⁹³ *Edictum Theoderici* 143

⁹⁴ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 434

⁹⁵ *Codex Iustinianus* I.11.8 (472) sowie *Codex Iustinianus* I.12.1 (397)

⁹⁶ Palladius, *Historia Lausiaca* 29

⁹⁷ Eusebius Hieronymos, *Epistulae* XIV.5f (Brief an den Mönch Heliodor)

⁹⁸ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 294f

⁹⁹ *Codex Theodosianus* XVI.2.2 (Constantin) sowie *Codex Iustinianus* I.3.6 (377)

¹⁰⁰ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 445

¹⁰¹ *Codex Theodosianus* XVI.2.14 (357)

¹⁰² *Codex Theodosianus* XVI. 2.17 (364)

¹⁰³ *Codex Theodosianus* IX.45.3 (398), *Codex Theodosianus* XIV.3.11 (365) sowie *Codex Theodosianus* XIV.4.8 (408)

werden,¹⁰⁴ und wenn er doch unfrei als Priester oder Bischof eingesetzt wurde, dann konnte sein Eigentümer an ihm keine Rechte mehr geltend machen.¹⁰⁵

Bewerber für kirchliche Ämter mussten über ein gewisses Mindestalter als auch über die nötige Würde verfügen, wobei Kanonissen mindestens vierzig Jahre alt sein oder bereits zweimal verwitwet sein mussten; Priester oder Bischof konnte man hingegen schon mit fünfunddreißig Jahren werden.¹⁰⁶ Ob sich diese frauenfeindliche Regelung in der Spätantike durchsetzen ließ, mag ohnehin bezweifelt werden; jedenfalls bestand die Absicht, Frauen von einer klerikalen Karriere auszuschließen. In der Stellung zur Sklaverei sowie zur Folter verhielt sich die spätantike Kirche eher bedeckt, wobei sie nicht gegen die staatliche Ordnung opponierte und vieles mit Schweigen ertrug. Zudem verfügte die Kirche selbst über unzählige Unfreie und auch Ehen zwischen Freien und Unfreien schien für die Kirchenväter mit den moralischen Grundsätzen der Kirche vereinbar. Bei der Züchtigung von Unfreien stellte sich Augustinus aber eindeutig hinter das *ius naturale* des Paterfamilias, wobei er sich lediglich gegen ein Ausufern der Bestrafung verwehrte. Diesem Standpunkt schlossen sich aber nicht alle Glaubensgenossen an, sodass manche Kirchenväter die Sklaverei befürworteten und nur wenige als wahre Gegner auftraten.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Codex Theodosianus IX.45.3 (398)

¹⁰⁵ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 446

¹⁰⁶ Codex Iustinianus I.3.9 (390)

¹⁰⁷ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 295

Die romanische Gesellschaft der Spätantike

Die Sozialstruktur der ausgehenden Spätantike veränderte sich durch die migrierenden Gentes als auch durch revolutionäre christliche Vorstellungen einer egalitären Gesellschaft. So wurde in der frühen Kaiserzeit noch sehr stark zwischen Freien und Unfreien bzw. zwischen Römern und Ausländern (*peregrini*) unterschieden, wobei diese Grenze gegen Ende der Spätantike zunehmend labiler wurde und mit der Bürgerrechtsverleihung unter Caracalla wurden nun abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie etwa neuerlich unterworfenen Barbaren, alle Freigeborenen zu Römern. Andererseits entwickelte sich die römische Gesellschaft vor allem in ihren obersten (*honestiores*) und untersten Schichten (*humiliores*) neu, wobei sich die Oberschicht vor allem aus Reichs- (*honorati*) und Stadtdadel (*urbium primates / curiales*) sowie Soldaten, Beamten und Priestern, aber auch aus Angehörigen gehobener Berufsgruppen wie Ärzten, Architekten und vielen mehr zusammensetzte. Die Edelsten unter ihnen waren die Mitglieder des Senatsadels (*nobilitas*), die sich wiederum nach ihrer Würde unterschieden. Das Gros aller anderen fand sich in der Unterschicht wieder, seien es nun Stadt- (*plebei*) oder Landbewohner (*coloni*).¹⁰⁸ Auch die niedrigsten Ränge erfuhren eine teilweise Veränderung und aus freien Bauern wurden im Laufe der Spätantike Erbuntertänige von Großgrundbesitzern, die untrennbar mit dem Land verbunden wurden.¹⁰⁹ In gewisser Weise war damit auch ein rechtliches Abgleiten ehemals freier Bauern in die Abhängigkeit verbunden, wobei sich diese Modifikation auch in der Terminologie hin zu Schollenpflichtigen (*adscriptii*) erkennen lässt.¹¹⁰ Historisch lässt sich dieser Schutz der besonderen Art (*patrocinium*) vor allem in Gallien und Ägypten nachweisen, da diese Provinzen durch ihre geopolitische Lage besonderer Unsicherheit ausgesetzt waren und dieses Patrozinium sowohl für die nun bereits unfreien Bauern als auch für die aristokratischen Großgrundbesitzer von Vorteil sein sollte.

Neben aristokratischen Großgrundbesitzern entwickelten sich auch Heerführer und Diözesanvikare zu regionalen Beschützern. Sie kamen für den Schutz dieser noch freien Bauern auf und ließen sich dafür mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung bedenken,¹¹¹ wobei diese Art des persönlichen Schutzes vom organisierten Verbrechen heute noch in einigen Regionen Europas praktiziert wird. Dieses Patrozinium bot auch Schutz vor Steuereintreibern und so übergab mancher freie Bauer sein Agrarland einem Großgrundbesitzer und pachtete es gegen einen jährlich fix vereinbarten Pachtzins von ihm zurück. Dafür genoss er den Schutz seines Großgrundbesitzers, der ihn durch seine persönliche Söldnertruppe (*buccellarii*) auch vor marodierenden Bagauden bzw. plündernden Gentes beschützte.¹¹²

Zwar versuchte die römische Zentralregierung dieser sozialen Entwicklung Einhalt zu gebieten, um dadurch das freie Kleinbauerntum sowie die allgemeine Getreideversorgung aufrecht zu erhalten. Allerdings musste sie, hervorgerufen durch innenpolitische Krisen und zunehmend mangelhafter werdenden Einflussmöglichkeiten, ihren Widerstand gegenüber den Interessen der

¹⁰⁸ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 273

¹⁰⁹ Codex Iustinianus XI.48.2 (357)

¹¹⁰ F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Seite 208

¹¹¹ A. Jones, The later Roman Empire 284-604, Seite 776

¹¹² W. Pohl, Die Völkerwanderung, Seite 62

Großgrundbesitzer aufgeben und somit das Patrozinium im frühen 5. Jahrhundert zulassen.¹¹³ Damit wurde die Erbuntertänigkeit mehr und mehr forciert. Im Codex Theodosianus und im Codex Iustinianus wurden die an die Scholle gebundenen Personen mit den Termini *colonus*, *rusticus*, *litus* und *adscripticius* bzw. mit seinen weiblichen Formen angesprochen. Leider ist das Wissen über mögliche rechtliche Unterschiede in der römischen Rechtspraxis verloren gegangen und so lässt sich nicht genau sagen, ob sich hinter diesen Termini in der Spätantike schon eine rechtlich homogene Gruppe vermuten lässt oder nicht. Fest steht jedoch, dass eine Veränderung im römischen bzw. romanischen Agrarsystem stattgefunden hat und dass nun eigenverantwortliche Landpächter den bisher auf Latifundien arbeitenden unfreien Zwangsarbeitern vorgezogen wurden, wobei die zu bewirtschaftenden Landwirtschaften prinzipiell überlebensfähig sein sollten.¹¹⁴ Dieser Wechsel setzte auch nicht abrupt, sondern kontinuierlich ein und konnte für Unfreie auch eine Erhöhung in die Abhängigkeit bedeuten, wobei dieses System des Patroziniums regional unterschiedlich wahrgenommen wurde. Durch militärische Unsicherheit hervorgerufen schien es vor allem in Gallien wesentlich öfters praktiziert worden zu sein, als dies beispielsweise in Italien oder Sizilien der Fall war, wo sich kleinere oder mittlere Bauern viel länger in Unabhängigkeit halten konnten.¹¹⁵ Diese Bindung an die Erbpflicht hatte in anderen wichtigen Produktionszweigen der Basisversorgung ihr Äquivalent.¹¹⁶ Und weil dieses System scheinbar funktionierte, wurde es auch ins westeuropäische Frühmittelalter transferiert und von den Gentes teilweise übernommen.

Hier sei auch darauf Bedacht genommen, dass sich die Veränderung der römischen Sozialordnung nicht so einfach erklären lässt, da sie viel komplexer zu sein scheint, als manche Autoren zugeben würden. Grundsätzlich war die römische Wirtschaft in republikanischer Zeit vornehmlich agrarisch geprägt, wobei die zu bewirtschaftende Acker- und Weideflächen der römischen Unterschicht selten die Subsistenz sicherten und kaum Überschüsse zuließen. Aus diesem Grund mussten Familienmitglieder nach zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten Ausschau halten, wobei Lohnarbeit auf benachbarten Landgütern wohl am häufigsten vorgekommen sein wird. Aber auch Produktion und Vertrieb handwerklicher Produkte erscheinen hier durchaus als zulässig, wenngleich die Produzenten ihre Absatzmärkte nicht immer selbst erschlossen haben werden und gelegentlich auf Stapel produzierten. In vielen Fällen wird auch die Aussicht auf Beute im Zuge eines verpflichtenden Militärdienstes als Zuverdienstmöglichkeit gedient haben, wenngleich diese Art nicht ganz frei von Gefahren war.¹¹⁷ Wurden Agrarflächen infolge von Erbteilungen aber reduziert, dann verschärfte sich das ohnehin fragile System der wirtschaftlichen Autonomie zusehends innerhalb einer Generationsfolge, was sich ebenso in der Spätantike ereignen konnte. Zudem war die soziale Sicherheit der Unterschicht auch von der Größe und dem freien Zugang der Märkte abhängig; ein Problem, das unabhängig von der Zeit zur Verelendung ganzer Landstriche führen kann, sofern Arbeit und Lohn nicht annähernd gerecht geteilt werden. Dies mag unter anderem auch ein Grund dafür gewesen sein, warum römische Politiker der Republik als auch der Kaiserzeit produkt- und dienstleistungsbezogene Mindest- und Höchstpreise

¹¹³ Codex Theodosianus XI.24.6 (415)

¹¹⁴ A. Jones, The later Roman Empire 284-604, Seite 775ff

¹¹⁵ A. Jones, The later Roman Empire 284-604, Seite 781

¹¹⁶ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 322

¹¹⁷ Herbert Hefner, Von den Gracchen bis Sulla. Die römische Republik am Scheideweg 133-78 v. Chr., Regensburg 2006, Seite 32f

festgesetzt hatten, wenngleich der Entgang potentieller Steuereinnahmen von vordergründigerer Bedeutung für die Einführung von Marktregulierungen gewesen sein dürfte. Da auch spätantike Politiker sich scheuten, eine vermögensbezogene Besteuerung einzuführen und das Einkommen der Unterschicht durch konsum- und produktionsbedingete Besteuerung belastete, konnte die Armut auch in jener Zeit nicht bewältigt werden. Die Vergabe von Almosen dürfte schon in der Spätantike ein beliebtes Mittel populistischer Agitatoren gewesen sein, wenngleich die katholisch-orthodoxe Kirche sich bei ihrer Mitgliederwerbung oftmals derselben Motivation bedient haben dürfte.

Aber nicht nur das spätrömische Patrozinium, das viele Mitglieder der Unterschicht in die Abhängigkeit zwang, sondern auch der Einfluss der Gentes dürfte die römische Sozialordnung mehr und mehr in Richtung persönliche Abhängigkeit und Gefolgschaft verändert haben. Auch wenn das römische Imperium am Übergang ins westeuropäische Frühmittelalter als Organisationseinheit zerfiel, so kann im spätantiken Gesellschaftssystem kein wesentlicher Kontinuitätsbruch festgestellt werden.¹¹⁸ Für die Salfranken traf dies auf keinen Fall zu, da sie vor der Völkerwanderung schon auf römischem Territorium sesshaft waren und nur einzelne fränkische Gae außerhalb des römischen Imperiums aber immer noch in der römischen Einflussphäre siedelten. Dementsprechend dicht war auch die fränkische Bevölkerung in diesen Regionen vertreten, wohingegen andere Gentes über weite Strecken hinweg einwanderten und sich als Förderaten niederließen, wobei ihre Dichte bei weitem geringer war und in keinem Verhältnis zu den an sie verteilten Landlosen stand. Lebten ehemalige Förderaten und Romanen anfangs noch in Parallelgesellschaften, so verschmolzen sie bis ins 9. Jahrhundert zu einem einheitlichen Feudalsystem.¹¹⁹

Steuern und öffentliche Verpflichtungen (*munera publica*)

Dass so ein System wie das römische Imperium, das nicht nur die Sicherheit aufrecht erhalten, sondern auch den sozialen Frieden bewahren musste, sich ebenso finanzieren musste, erscheint uns heute als allzu selbstverständlich. Das gesamte römische Imperium bestand im späten 4. Jahrhundert aus fünfzehn Diözesen, die in vier Präфекturen zusammengefasst waren, wobei jede Diözese eine eigene Steuerhoheit besaß. Ähnlich der Gegenwart wurden Steuern von mehreren Institutionen gesammelt und dann gemeinsam dem Fiskus zugeführt. In den Kommunen wurden hauptsächlich Grund- und Vermögenssteuern¹²⁰ gesammelt, wobei die Steuerlast keineswegs auf Männer begrenzt blieb. Auch von Frauen wurden Steuern verlangt, sofern sie über Vermögen oder Grundstücke verfügten.¹²¹ Hervorgerufen durch die Münzverschlechterung in der Spätantike wurden die Steuern eher in Form von Naturalabgaben als monetär gefordert. So musste die zuvor schon angesprochene Grundsteuer (*annona militaris*), die der Versorgung des Heeres diente und bei der der Prätorianerpräfekt Steuerhoheit besaß, prinzipiell von jedem Grundbesitzer

¹¹⁸ F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Seite 208

¹¹⁹ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 7f

¹²⁰ Codex Iustinianus X.42.1 (Antoninus Pius) sowie Codex Iustinianus X.64.1 (Philippus Arabs)

¹²¹ Codex Iustinianus X.42.9 (Diocletian) sowie Codex Iustinianus X.64.1 (Philippus Arabs)

bezahlt werden,¹²² wenngleich die eigentliche Steuerlast oft von den Landpächtern erbracht werden mussten. Im 2. Jhdt war sie bereits eine Naturalabgabe, wobei ihre eigentliche Einführung nicht genau datiert werden kann.¹²³ Und für ihre Abgabenleistung wurde den Steuerpflichtigen von den Steuerbehörden, sofern man in der Spätantike von solchen sprechen darf, auch Quittungen ausgestellt, wodurch zumindest der Anschein einer Rechtsstaatlichkeit gewahrt blieb. Vereinzelt geben Steuerquittungen auch darüber Auskunft, um welche Abgaben es sich genau gehandelt hatte. In einer Quittung dieser *annona militaris*, deren Steuerleistung für die *Mauri scutarii* bestimmt war, wurde vor allem von Getreide, Fleisch und Wein gesprochen,¹²⁴ wobei eine Ableistung auch in Form von Tierfutter zulässig gewesen sein musste, da viele Militäreinheiten gerne auf die Kraft von Tieren zurückgriff. Laut Auskunft dieses Papyrus handelte es sich aber nur um eine Rate, deren Zusammenstellung dem Steuerpflichtigen möglicherweise selbst überlassen blieb, sofern er sein Jahressoll erfüllte.¹²⁵ Neben der *annona* war die Kopfsteuer (*capitatio*)¹²⁶ eine der staatlichen Haupteinnahmequellen, die für Männer, Frauen und Vieh unterschiedlich hohe Tarife vorsah,¹²⁷ wobei sie der Stadtbevölkerung¹²⁸ als auch Jungfrauen und Witwen¹²⁹ nachgesehen wurde.

Ebenso gehörte dem römischen Fiskalsystem eine fünfprozentige Erbschaftssteuer an,¹³⁰ die erst nach Abzug eines Steuerfreibetrages schlagend wurde, als auch eine Warenumsatzsteuer, die Mitte des 5. Jahrhunderts von Kaiser Valentinian in einer Zeit absoluter staatlicher Finanznot von ein auf vier Prozent erhöht wurde. Kaufleuten wurde zudem noch eine Vermögenssteuer (*collatio lustralis*) abverlangt.¹³¹ Zuvor hatte Kaiser Caligula schon alle Prostituierten polizeilich registrieren lassen, sodass diese Berufsgruppe ebenfalls zum Steueraufkommen beitrug.¹³² Unter Kaiser Constantin wurde von Prostituierten sogar Gewerbesteuer verlangt.¹³³ Ferner wurden auch kinderlose Frauen, wobei der biologische Grund der Kinderlosigkeit in jener Zeit ausschließlich bei Frauen gesucht wurde, zeitweise mit diversen Sondersteuern belegt.¹³⁴ Neben der Steuerlast wurde die Provinzialbevölkerung auch zu Gespann- und Handdiensten verpflichtet, die vor allem zur Aufrechterhaltung der staatlichen Infrastruktur dienten.¹³⁵ Konnten Steuern durch Missernten, Raub, militärische Verwüstungen oder Naturkatastrophen nicht bezahlt oder Gespann- und Handdienste nicht eingehalten werden, dann wurden die Betroffenen bestraft, wobei auch vor der Bestrafung von Kurialen nicht Halt gemacht wurde.¹³⁶ Als die römische Zentralgewalt durch die Föderaten übernommen wurde, bezahlten die romanischen Steuerzahler die an sie gestellten Forderungen ganz einfach an die neuen Machthaber weiter und dies veränderte sich auch nicht, als sich die Franken burgundische und westgotische Gebiete einverleibten.¹³⁷

¹²² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 55

¹²³ C. R. Whittaker / P. Garnsey, Rural Life in the later Roman empire, in: CAH XIII, Seite 277

¹²⁴ Bernhard **Palme**, Verwaltung und Militär im spätantiken Ägypten. Ausgewählte Urkunden aus der Wiener Papyrussammlung, Wien 1997, Seite 25f

¹²⁵ B. Palme, Verwaltung und Militär im spätantiken Ägypten, Seite 27

¹²⁶ Codex Iustinianus XI.55.1 (Diocletian)

¹²⁷ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 247

¹²⁸ Codex Theodosianus XIII.10.2 (313)

¹²⁹ Codex Theodosianus XIII.10.4 (368-70)

¹³⁰ Raimund **Friedl**, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom von Augustus bis Septimus Severus, Stuttgart 1996, Seite 91f

¹³¹ Géza **Alföldy**, Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden 1975, Seite 182

¹³² Darce **Balsdon**, Die Frau in der römischen Antike, München 1979, Seite 248

¹³³ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 301

¹³⁴ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 12

¹³⁵ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 248

¹³⁶ Codex Theodosianus XII.1.85 (381)

¹³⁷ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 7

Im Gegensatz dazu wurden Familien mit mindesten fünf Kindern von persönlicher Steuerlast befreit, jedoch sollte seitens der Behörde darauf geachtet werden, dass es sich hierbei um eigene Kinder handelte.¹³⁸ Eine steuerliche Befreiung konnten auch Kleriker in Anspruch nehmen, was mitunter auch ein Grund war, warum die christliche Priesterschaft so derartig schnell anwuchs.¹³⁹ Ferner konnten einzelne Personen auf Antrag an die städtische Kurie um Steuerbefreiungen ansuchen,¹⁴⁰ sofern sie durch das Recht nicht schon garantiert wurde. Auch Personen mit spezialisierten Berufen wie Ärzte, Architekten, Baumeister, Maler, Bildhauer, Metallfacharbeiter, Schmiede, Wagner, Mechaniker oder Geometer waren von persönlicher Steuerlast befreit.¹⁴¹

Soziale Veränderungen

Soziale Veränderungen in der Spätantike können vor allem aus der römischen Rechtspraxis herausgelesen werden und so weisen die Digesten als einzige unfreie Lebensform ausschließlich die *ancilla* bzw. den *servus* sowie seine scheinbar mildere Form der dienstverpflichteten *liberta* bzw. *libertus* aus. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass ab der mittleren Kaiserzeit ein Trend hin zur Freilassung bestanden hat, ansonsten es nicht so vieler Reglementierungen bedurft hätte. Dies änderte sich durch den Codex Iustinianus, als die Bestimmungen über Freilassungen markant in den Hintergrund traten und wenn sie dezidiert angeführt wurden, dann handelte es sich meist um die Freilassung einer Frau, die im Übrigen noch später behandelt werden wird. Der Codex Iustinianus widmet sich jedenfalls in einem ganzen Kapitel der sozialen Stellung der bereits gesellschaftlich etablierten Halbfreiheit und führte hierbei auch neue Termini wie *colonus*, *rusticus*, *originarius*, *inquilinus* bzw. ihre weiblichen Formen an. Im Unterschied zur republikanischen Zeit schien die Abhängigkeit im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Spätantike eine bedeutendere Rolle zu spielen, wobei die eigentliche Veränderung der Sozialstruktur erst im 4. Jahrhundert vonstatten ging. Verstand man unter Kolonen im 4. Jahrhundert noch Kopf- und Landsteuer zahlende Abhängige, so veränderte sich ihre Lage rapide zu rechtlosen Unfreien.¹⁴² Ab der constantinischen Ära durften fluchtwillige Kolonen sogar schon wie Unfreie gefesselt werden.¹⁴³

Während die städtische Oberschicht zusehends verarmte und auch ehemals freie Bauern und Landpächter zur Abhängigkeit verelendeten,¹⁴⁴ stieg der Einfluss und Reichtum von Großgrundbesitzern mitunter bis ins Unermessliche an. Dies mag unter anderem der Grund dafür gewesen sein, warum Abhängige mit Unterwerfung und erblichem Berufszwang belegt wurden.¹⁴⁵ Auf jeden Fall verbot das spätantike Recht Abhängigen ihr Land für längere Zeit unentschuldigt zu verlassen und sanktionierte ein Zuwiderhandeln mit gewaltsamer Rückführung.¹⁴⁶ Dass ihr Status eher einem Unfreien glich, hing wahrscheinlich mit der Verbundenheit zu ihrem bewirtschafteten

¹³⁸ Codex Theodosianus XII.17.1 (324)

¹³⁹ P. Brown, Die Entstehung des christlichen Europa, Seite 53

¹⁴⁰ Codex Iustinianus X.47.1 (Diocletian)

¹⁴¹ Codex Iustinianus X.52.6 (Constantin) Codex Iustinianus X.53.6 (333) sowie Codex Iustinianus X.66.1f (337-344)

¹⁴² Brian Ward Perkins, Land, Labour and Settlement in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIV, Cambridge 2006, Seite 434

¹⁴³ Codex Theodosianus V.17.1 (Constantin)

¹⁴⁴ F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Seite 155

¹⁴⁵ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 142f

¹⁴⁶ Codex Iustinianus XI.48.6 (366) sowie Codex Iustinianus XI.48.16 (419)

Land¹⁴⁷ bzw. mit der Abhängigkeit zu ihrem Patron zusammen, der durch seine Gewalt (*patria potestas*) auch alle an sie gestellten Forderungen übernahm. Wenn ein Abhängiger von seinem Patron aus der Abhängigkeit entlassen wurde, musste ihm selbstverständlich auch sein Grundstück ausgefolgt werden.¹⁴⁸ Im Unterschied zum Westen waren die freien Pächter des Ostens, auch als sie noch persönlich frei waren, schon zu Fron- und Gespanndiensten ihrer Verpächter verpflichtet,¹⁴⁹ was im Westen vielerorts erst mit dem Kolonat begann. Ferner sprach ein speziell eingefügter Rechtstext Abhängigen jegliche politische Partizipation an sogar niedrigsten öffentlichen Ämtern ab.¹⁵⁰ Dass es sich bei diesen Landpächtern keineswegs um eine homogene Gruppe sondern um ein heterogenes Konglomerat vererbter Rechtsvorstellungen handelte, bewies alleine schon, dass es einer beifügenden Präzisierung bedurfte, wonach auch Halbfreie (*liti*) als Landpächter in Abhängigkeit gehalten werden konnten¹⁵¹ und dies sinngemäß auch für die oben genannten Termini galt. Wenn in den römischen Rechtstexten der Spätantike fast ausschließlich Männer angesprochen wurden, dann sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelungen mit wenigen Ausnahmen auch für Frauen galten, was im angehängten allgemeinen Teil der Digesten auch definitiv ausgesprochen wurde.¹⁵² Abgesehen davon wurde in der Spätantike innerhalb eines Betriebes kaum noch zwischen Kolonen und Unfreien unterschieden, wobei auch Kolonen fern von Eigenverantwortung beschäftigt werden konnten. Für diesen Fall ist auch belegt, dass sie gegenüber Unfreien nicht unterschiedlich gehalten wurden und ebenso zwangsweise rückgeführt werden konnten, falls sie das Landgut aus eigenem verlassen hatten.¹⁵³ Auch die durch das Christentum eingeführte Sonntagsruhe schien für Kolonen nicht zu gelten,¹⁵⁴ sodass sich ihre Lage noch mehr der Unfreiheit annäherte. Diese Meinung wird auch noch durch den Zustand genährt, dass ein Kolone - aber auch die Termini *actor*, *procurator* oder *conductor* sind hier zulässig - zwar über ein eigenes Sondergut (*peculium*) verfügen konnte, und egal woher er sonst noch Eigentum anhäufte, das alleinige Verfügungsrecht ausschließlich bei seinem Herrn lag und dieser auch vor anderen Gläubigern entschädigt werden musste. Damit wurde die Untertänigkeit über das Eigentumsrecht gestellt.¹⁵⁵

Familie (*familia*)

Alles Wissenswerte über das familiäre Leben der römischen Spätantike stammt vor allem aus Rechtstexten und aus der Literatur der Kirchenväter, wenngleich die darin beschriebenen Frauen meist der Oberschicht entstammten.¹⁵⁶ Um Frauen der Unterschicht beschreiben zu können, bedarf es archäologischer Quellen, die das überlieferte Bild römischer Frauen weniger verklären und es mitunter etwas befremdlich wirken lassen. Hier konnte in jüngster Zeit die römische

¹⁴⁷ Codex Iustinianus XI.48.7 (Valentinian und Valens)

¹⁴⁸ Codex Iustinianus XI.48.15 (Honorius) sowie Codex Iustinianus XI.48.21 (530)

¹⁴⁹ F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Seite 185

¹⁵⁰ Codex Iustinianus XI.48.18 (426)

¹⁵¹ Codex Iustinianus XI.48.20 (529)

¹⁵² Digesten L.16.1 (Ulpianus), Digesten L.16.52 (Ulpianus), Digesten L.16.84 (Paulus), Digesten L.16.152 (Gaius), Digesten L.16.163 (Paulus), Digesten L.16.195 (Ulpianus) sowie Digesten L.16.201 (Julianus)

¹⁵³ A. Jones, The later Roman Empire 284-604, Seite 794

¹⁵⁴ Codex Iustinianus III.12.2 (321)

¹⁵⁵ E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, Seite 70f

¹⁵⁶ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 297

Provinzialarchäologie viel dazu beitragen, dass römische Frauen der Unterschicht in einen ganz anderen Blickpunkt gerückt wurden. Abgesehen davon sollten die handelnden Personen auch danach beurteilt werden, wo sie ihren Lebensmittelpunkt hatten, und so konnte in der Stadt lebenden Frauen ein höherer Grad an Emanzipation zugebilligt werden, als er ihren ländlichen Geschlechtsgenossinnen zugemutet werden darf. Aber auch Städterinnen blieb der Weg zu öffentlichen Ämtern und Würden verschlossen,¹⁵⁷ und dies galt auch für Frauen im Umkreis des Kaisers. Wenngleich sie ihren persönlichen Einfluss geltend machen konnten, blieben ihnen politische Ämter dennoch verwehrt. Jedoch fern von öffentlichen Amtstätigkeiten konnten unverheiratete Frauen sehr wohl für gewisse kuriale Pflichten angehalten werden, wobei sie dann oft auch als Stifterinnen auftraten.¹⁵⁸

Gewöhnlich vertrat der Paterfamilias die Familie nach außen hin und die innere Struktur zählte dann zum Aufgabengebiet der Materfamilias. Nun darf die Familie auch nicht ausschließlich auf die Kernfamilie beschränkt bleiben, denn sie wurde auch auf fernere Nachkommen, Unfreie sowie Schutzbefohlene ausgedehnt,¹⁵⁹ sofern diese im gemeinsamen Haushalt lebten. Galt diese Aussage gerade noch für die heidnische Spätantike, so muss sie für die christliche Spätantike insofern modifiziert werden, als nun auch Personen, die in religiöser Beziehung zum Paterfamilias standen, wie es beispielsweise bei Patenkindern der Fall war, ebenso zur Familie gezählt wurden. Diese familiäre Bindung traf aber auch auf Bruderschaften zu, deren Paterfamilias dann der Abt war; er war nicht nur Paterfamilias seiner Mitbrüder sondern auch der Paterfamilias aller dem Wirtschaftsbereich angeschlossenen Unfreien und Abhängigen. Und sollten zwei Ehegatten heiraten, dann waren sie nicht nur mit dem jeweiligen Ehegatten sondern auch mit dessen Familie verwandt, was sich explizit aus römischen Rechtsquellen herauslesen lässt, wobei das in heidnischer Zeit ähnlich empfunden wurde, wenngleich die Verwandtschaftsbande gelegentlich loser gebunden waren.

Der Paterfamilias besaß solange die Gewalt (*patria potestas*)¹⁶⁰ über seine Nachkommen und Schutzbefohlenen, als sie nicht emanzipiert (*sui iuris*) waren und auch dann verband die ehemals Unterworfenen gelegentlich noch ein Band mit dem Paterfamilias bzw. dem Patron. Diese Art des alleinigen Gewaltmonopols war allerdings nur bei Römern üblich und war vielen unter römischer Verwaltung lebenden Völkern gänzlich unbekannt.¹⁶¹ Grundsätzlich war eine *patria potestas* auf unbestimmte Zeit ausgelegt und in der Spätantike dürfte die Emanzipation (*emancipatio*) seiner Haussöhne nur mehr von symbolischem Charakter gewesen sein, da sie nach spätantiken Vorstellungen kaum über die Volljährigkeit der Kinder hinausreichte. Wenn die *patria potestas* in der Spätantike nur mehr minimale Verfügungsgewalt besaß, so blieb sie Frauen stets vorenthalten.¹⁶² Westgotische und burgundische Förderaten machten erst durch das römische Recht mit ihr Bekanntschaft, auch wenn ihnen ein Schutz für ihre Minderjährigen nicht ganz

¹⁵⁷ Digesten XVI.1.1 (Paulus)

¹⁵⁸ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 298

¹⁵⁹ Heinrich Honsell, Römisches Recht, Berlin ⁵2001, Seite 23f

¹⁶⁰ Digesten XLIII.30.1 (Ulpianus), Digesten L.16.215 (Paulus) sowie Codex Iustinianus XI.48.21 (530)

¹⁶¹ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 50

¹⁶² M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 202f

unbekannt war, wobei dieser Schutz keinesfalls über die Minderjährigkeit hinausdauerte und ihnen das römische Institut der *patria potestas* auch völlig fremd blieb.¹⁶³

Mancherorts mag die *patria potestas* als drückende Last empfunden worden sein, jedoch freigeborene Frauen konnte sich durch die Geburt dreier Kinder aus der *patria potestas* ihres Gewalthabers lösen, was bei freigelassenen Frauen die Geburt des vierten Kindes vermochte.¹⁶⁴ Gegen Ende des 2. Jahrhunderts dürften emanzipierte Frauen noch die Ausnahme gebildet haben¹⁶⁵ und erst Zug um Zug wurde die Emanzipation von Töchtern allgemeiner Usus. Abgesehen davon spürten Frauen die *patria potestas* ihrer Väter kaum, da sie meist schon im Haushalt ihrer Männer lebten und ausschließlich im Falle einer Scheidung oder Witwenschaft in den elterlichen Haushalt zurückkehrten.¹⁶⁶ Ob auch Frauen unterer Ränge in der Gewalt ihrer Väter blieben, sollte insofern hinterfragt werden, da sie mitunter wirtschaftlich autarken Beschäftigungen nachgingen und hier auch ihre Geschäftsfähigkeit berücksichtigt werden musste. Zudem durften Frauen mit mehreren Kindern in der Spätantike auch Vergünstigungen in Anspruch nehmen. So wurden freigeborene Mütter ab dem dritten Kind als auch freigelassene Mütter ab dem vierten Kind als Noterben ihrer eigenen Kinder eingesetzt oder Sklavinnen ab dem dritten Kind freigelassen.¹⁶⁷

Die *patria potestas* konnte, sofern ihre Mütter einwilligten, auch auf Stiefkinder¹⁶⁸ ausgedehnt werden, wobei sie nicht nur ein Recht freigeboerner Männer sondern auch ein Recht freigelassener Männer sein konnte.¹⁶⁹ Auch wenn sie in der Spätantike nur mehr von symbolischer Bedeutung war, wurde hierbei sehr auf Tradition geachtet, wobei eine Entlassung aus der väterlichen Gewalt (*emancipatio*) ebenso traditionsbewusst beendet wurde,¹⁷⁰ obwohl sie im Großen und Ganzen nur mehr erbrechtliche Folgen nach sich zog. Dass beispielsweise auch Kolonen der Gewalt ihres Patrons unterworfen waren und dass sie ebenso emanzipiert werden konnten, wurde schon angesprochen.

Wenn im spätrömischen Recht bei der *patria potestas* noch vom Tötungsrecht des Vaters (*ius vitae necisque*) über seine gewaltunterworfenen Kinder gesprochen wurde, so darf dies lediglich als Relikt älterer patriarchaler Rechtsvorstellungen gewertet¹⁷¹ und keinesfalls als sakrosankt vorausgesetzt werden. Schien diese Vorstellung mit dem vorkaiserzeitlichen Rom noch vereinbar, so wurde sie in der Spätantike als Totschlag, wenn nicht sogar als Mord empfunden, denn einige Zeilen zuvor bedurfte die über die persönliche Züchtigung hinausgehende strengere Bestrafung noch einer ausdrücklichen Zustimmung des Provinzpräfekten.¹⁷² Zudem erforderte die Tötung eines Kindes in republikanischer Zeit, sofern diese Unsitte rechtlich jemals gedeckt werden konnte, auch das Einverständnis des Familienrates (*iudicium domesticum*). Schließlich wurde dieses Recht unter dem Einfluss des Christentums abgeschafft.¹⁷³ Gleiches galt für die Tötung

¹⁶³ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 50f

¹⁶⁴ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 31

¹⁶⁵ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 19

¹⁶⁶ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 42

¹⁶⁷ Institutionen III.3.2ff sowie Digesten I.5.15 (Tryphonus)

¹⁶⁸ Codex Iustinianus V.37.22 (326)

¹⁶⁹ Codex Iustinianus VI.55.7 (294)

¹⁷⁰ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 211f

¹⁷¹ Codex Iustinianus VIII.46.10 (323) sowie Digesten 1.2.2 (Pomponius); in der frühen Republik soll ein Vater seine Tochter Verginia getötet haben, nachdem ein korrupter Richter sie einem gewissen Marcus Claudius als Unfreie zugesprochen hatte

¹⁷² Digesten XLVIII.8.2 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus VIII.46.3 (227)

¹⁷³ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 186f

Neugeborener (*infantes*), wobei ein diesbezügliches Zuwiderhandeln mit dem Tod bestraft wurde.¹⁷⁴ Auch das Aussetzen eigener Neugeborener wurde wiederholt unter Strafe gestellt. War ein Neugeborenes dennoch ausgesetzt worden, dann durfte es seinen Zieheltern nicht mehr weggenommen werden.¹⁷⁵ Dass dem vielerorts nicht so war, berichtet Kirchenvater Ambrosius. Ärmere Frauen sollen weiterhin ihre Kinder ausgesetzt haben, wohingegen, um potentielle Erbteilungen zu verhindern, in der Oberschicht vielfach von Schwangerschaftsabbrüchen Gebrauch gemacht wurde.¹⁷⁶ Aber auch Johannes Chrysostomos trat gegen den Abbruch von Schwangerschaften ein, wenngleich er sich in einem Brief dezidiert für die Empfängnisverhütung aussprach.¹⁷⁷

Ein relevantes soziales Problem der Spätantike war aber vielmehr der natürliche Tod vertrauter Personen, vor allem auch wenn diese noch in sehr jungen Jahren starben. Traf eine Familie ein Todesfall, dann klagten die Frauen in Gegenwart des Leichnams lauthals und kratzten sich die Wangen blutig oder rissen an ihren Haaren. Andere Frauen wiederum verarbeiteten ihre Trauer indem sie ihre Haare mit Asche bestreuten und mit den Fäusten auf ihre entblößten Brüste schlugen¹⁷⁸ oder sie sich bloß auf den Boden warfen. Dies alles geschah unter Tränen und Klagen, während von Männern Selbstbeherrschung verlangt wurde.¹⁷⁹ Nach dreitägiger Aufbahrung wurde der Leichnam mittels eines Trauerzuges (*funus*) in seine letzte Ruhestätte gebettet.

Obwohl der Verkauf eigener Kinder verboten war,¹⁸⁰ schien diese Unsitte während des 3. und 4. Jahrhunderts geduldet worden zu sein,¹⁸¹ wobei das römische Recht den Status dieser Kinder eher mit Schuldknechtschaft verband und die Schuld spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes getilgt wurde. Hier schließt auch das römische Strafrecht an, das die ungerechte Tötung Unfreier zumindest in der Spätantike schon strafrechtlich ahndete.¹⁸² Jedenfalls unterstanden sie der *patria potestas* ihrer Herren, ohne dass es einer agnatischen noch einer cognatischen Verbindung zum Paterfamilias bedurfte. Ähnlich wurde bei Adoptionen verfahren, die sowohl gewaltfrei als auch gewaltunterworfen geschlossen werden konnten und im Gegensatz zur Gegenwart nicht ausschließlich an verheiratete Personen gebunden waren.¹⁸³

Rechtlich folgten Kinder der römischen Spätantike immer ihrer leiblichen Mutter und wenn eine Mutter freigelassen worden war, dann wurden ihre später von ihr geborenen Kinder bereits als Freigeborene behandelt,¹⁸⁴ wobei die Legitimität der Kinder selbst nicht an die Legitimität einer Ehe geknüpft worden war. In wenigen Ausnahmen konnten auch unfreie Mütter freigeborene Kinder gebären. Dies war etwa der Fall, wenn der Mutter vor der Geburt ihres Kindes die Freiheit versprochen worden war, oder wenn eine Kindesmutter nach der Empfängnis verknechtet worden

¹⁷⁴ Codex Theodosianus IX.14.1 (Valentinian und Valens)

¹⁷⁵ Codex Theodosianus V.9.2 (Honorius) sowie Codex Iustinianus VIII.51.2f (374-529)

¹⁷⁶ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 304

¹⁷⁷ Carolina Cupane / Ewald Kislinger, Bemerkungen zur Abtreibung in Byzanz in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB), Band 35, Wien 1985, Seite 21

¹⁷⁸ F. Prescendi, Klagende Frauen, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 102

¹⁷⁹ F. Prescendi, Klagende Frauen, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 107f

¹⁸⁰ Codex Iustinianus VIII.46.6 (288) sowie Codex Iustinianus VIII.46.10 (323)

¹⁸¹ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 186f

¹⁸² Codex Theodosianus IX.12.1f (319)

¹⁸³ Digesten I.7.1f (Modestinus und Gaius), Digesten I.7.21 (Gaius) sowie Digesten I.7.30 (Paulus)

¹⁸⁴ Digesten I.5.5 (Marcianus)

war, oder ihre Freiheit an eine gewisse Zahl an Nachkommen gebunden war.¹⁸⁵ Auch wenn der Ehemann in gutem Glauben mit einer freien Frau eheliche Kinder gezeugt hatte und sich später herausstellte, dass er unwissentlich eine Unfreie geheiratet hatte, dann durften seine Kinder als Freie leben.¹⁸⁶

Unfreie und Hörige (*servi / ancillae / coloni / adscripticii*)

Unfreiheit war kein spezifisch römisches Phänomen, sondern betraf die ganze Antike, und während Unfreie in republikanischer Zeit noch in menschenunwürdigen Lebensumständen vegetierten, so milderte sich ihr Los mit Anbeginn der Kaiserzeit zusehends, was durchaus durch die Brille der stoischen Philanthropie jener Zeit gesehen werden darf.¹⁸⁷ Zwar dürfte ein großer Teil spätantiker Unfreier noch in der Landwirtschaft tätig gewesen sein, allerdings gegen Ende der Spätantike veränderte sich Unfreiheit mehr und mehr in Richtung Handwerk, Handel und Bergbau, wo Unfreie von Abhängigen kaum unterschieden werden konnten.¹⁸⁸ Auch den spätrömischen Juristen blieb nicht verborgen,¹⁸⁹ dass Unfreiheit und Abhängigkeit fast fließend in einander übergingen.¹⁹⁰ Laut Geburtsrecht traf persönliche Unfreiheit oder Abhängigkeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für all jene zu, die von unfreien oder abhängigen Müttern geboren wurden,¹⁹¹ und seitens ihrer Besitzer wurden sie mitunter bloß als Objekte wahrgenommen. Obwohl die christliche Staatskirche in der Spätantike das Los der Unfreien zu verbessern versuchte, hielt sie dennoch am gewohnten Umgang fern jeglicher Individualität fest. An diesem Verhalten hielt die katholisch-orthodoxe Staatskirche auch dann noch fest, als die territoriale Oberhoheit im Westen des Imperiums bereits von den Gentes übernommen wurde. Selbst wenn Unfreie sich durch Freilassung aus der Umklammerung ihrer Eigentümer herauslösen und in ein Patrozinium wechseln konnten, dann hing dieser Umstand eher mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als mit humanitären Erwägungen zusammen, wenngleich es solche humanitären Beweggründe in der römischen Mittel- und Oberschicht durchaus gegeben haben mag. Von Unfreiheit bzw. Abhängigkeit waren in der Spätantike vor allem all jene betroffen, die von einer *colona*, *mancipia*, *originaria*, *inquilina*, *adscripticia* oder *lita* (*laeta*) geboren wurden, wohingegen die Kinder einer *liberta* schon als Freigeborene betrachtet wurden. Aber auch andere Verknechtungsmodi waren bekannt.

Schon in der römischen Kaiserzeit wurde über Natur- und Abstammungsrecht, wenn auch mit wenig Aussicht auf Erfolg, heftig diskutiert. Damit war für viele Neugeborene zumindest ihr beginnendes Leben von Unfreiheit geprägt, auch wenn im römischen Imperium von der Freilassung häufig Gebrauch gemacht wurde. Und wenn sich ein Eigentümer doch einmal durch Verkauf von

¹⁸⁵ Digesten XXXIV.5.10 (Ulpianus), Digesten XL.7.3 (Ulpianus), Codex Iustinianus VI.35.11 (531) sowie Codex Iustinianus VI.57.6 (530)

¹⁸⁶ Digesten XXV.3.7 (Modestinus)

¹⁸⁷ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 293

¹⁸⁸ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 124

¹⁸⁹ Digesten XLVIII.15.6 (Callistratus)

¹⁹⁰ Inge **Kroppenberg**, Wirtschaftshistorische Aspekte des plagium von der späten Republik bis Konstantin, in: Heinz **Heinen** (Hg.) Menschenraub – Menschenhandel und Sklaverei in antiker und Moderner Perspektive. Ergebnisse des Mitarbeitertreffens des Akademievorhabens Forschungen zur antiken Sklaverei (Mainz 10 Oktober 2006), Forschungen zur Antiken Sklaverei, Band 37, Stuttgart 2008, Seite 133

¹⁹¹ Codex Iustinianus XI.48.21 (530), Codex Iustinianus XI.48.24 (Justinian), Codex Iustinianus XI.68.4 (Valentinian und Valens) sowie Codex Iustinianus XI.69.1 (Zeno)

einem friedfertigen Unfreien trennte, dann wurde das seitens der römischen Gesellschaft als Zeichen größter Not verstanden.¹⁹² Daher wurde von so einem Vorhaben nur in allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht. Aus rechtlicher Perspektive wurde man entweder durch Geburt, Kriegsgefangenschaft, im Zuge einer öffentlichen Bestrafung oder durch Selbstverkauf unfrei,¹⁹³ wobei vom Selbstverkauf entweder in absoluter Notlage als auch in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht wurde.¹⁹⁴ Konnte also jemand seine Schulden nicht bezahlen, dann drohte ihm der Verkauf, wobei der Schuldner in besonderen Fällen nur bis zum Existenzminimum (*condemnatio in id quod facere potest*) haftete. Eine Schuldeinforderung, die bis zur Tötung des Schuldners führen konnte, wie sie Heinrich Honsell darstellt,¹⁹⁵ darf für die Spätantike nicht mehr angenommen werden, da eine absichtliche Tötung eines Unfreien, was sinngemäß auch auf die Schuldknechtschaft zutraf, in der Spätantike schon als Mord (*homicidium*) betrachtet wurde. War allerdings in Folge einer fahrlässigen Züchtigung eines Unfreien der Tod eingetreten, dann wurde dieser Tatbestand in der Spätantike eher als Unfall wahrgenommen und strafrechtlich noch nicht verfolgt.¹⁹⁶

Ein Selbstverkauf mit damit verbundenem Freiheitsentzug, wie er im römischen Recht angedeutet wurde, ist in der modernen Forschung höchst umstritten, wenngleich er im Vulgarrecht des 6. Jahrhunderts in Ausnahmesituationen über Dritte noch möglich gewesen sein soll.¹⁹⁷ Demnach soll unter Kaiser Constantin der Verkauf von Neugeborenen legitim gewesen sein, wobei dem Paterfamilias ein Rückkaufsrecht zugestanden werden musste.¹⁹⁸ Jedenfalls im romanischen Recht für Räter, das ebenso vom römischen Vulgarrecht verändert wurde, wurde auf ein dem Vater zustehendes Auslöserecht seiner Söhne aus ihrer Schuldknechtschaft ausdrücklich hingewiesen.¹⁹⁹ Hier sollte auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Selbstverkauf nur ab einem Alter von mindestens zwanzig Jahren²⁰⁰ erlaubt war und wenn jemand sich selbst verkauft hatte und später wieder freigelassen wurde, dann wurde er als Freigelassener und nicht als Freigeborener betrachtet.²⁰¹ War nun jemand durch Abstammung unfrei gewesen oder später unfrei geworden, dann konnte er oder sie gegen eine allzu strenge Bestrafung auch das Asylrecht seitens der Kirche oder der Kaiserstatue in Anspruch nehmen, sofern er nicht bewaffnet war.²⁰² Ferner wurde dem Paterfamilias mit Ausnahme des zuvor angesprochenen Verkaufs von Neugeborenen auch ein Verkaufsverbot seiner eigenen Kinder auferlegt.²⁰³ Dieses Verkaufsverbot wurde jedoch insofern aufgeweicht, als ihm in finanzieller Not der Verkauf seiner Kinder genehmigt wurde. Allerdings war er, wie zuvor schon angedeutet, jederzeit berechtigt, seine in die Unfreiheit gegebenen Kinder wieder auszulösen, wobei diese Vorgangsweise viel weniger mit Unfreiheit als vielmehr mit Schuldknechtschaft verbunden werden sollte.²⁰⁴ Ob dieser feine Unterschied den

¹⁹² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 289

¹⁹³ Digesten I.1.5 (Hermogenianus), Digesten I.6.7 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus IX.47.11 (Gordian)

¹⁹⁴ Digesten I.5.5 (Marcianus)

¹⁹⁵ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 82

¹⁹⁶ Codex Theodosianus IX.12.1 (319) sowie Codex Iustinianus IX.14.1 (319)

¹⁹⁷ E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, Seite 282

¹⁹⁸ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 131

¹⁹⁹ Lex Romana Raetica Curtiensis 27.1

²⁰⁰ Digesten XL.12.7 (Ulpianus)

²⁰¹ Digesten I.5.21 (Modestinus)

²⁰² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 293

²⁰³ Codex Iustinianus IV.43.1 (294)

²⁰⁴ Codex Theodosianus III.3.1 (Valentinian und Theodosius) sowie Codex Iustinianus IV.43.2 (329)

Kindern dienlich war, kann wiederum nur anhand des dafür vorgesehenen Bestrafungskatalogs beantwortet werden. Bei Augustinus wurde angedeutet, dass die Schuldknechtschaft für Kinder nur bis zu ihrer Volljährigkeit – also bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr – andauern konnte.²⁰⁵ Im Übrigen galt das auch für andere Familienmitglieder, dennoch dürften Kinder ärmerer Schichten oft den Weg in die Unfreiheit gefunden haben, wobei Mädchen tendenziell öfters Opfer sexueller Ausbeutung geworden sein dürften. Auch die soziale Verschiebung der Spätantike, die aus freien Bauern (*coloni liberi*) unfreie bzw. abhängige Kolonen machte und unter anderem bei Salvian überliefert wurde, dürfte somit auch schon in der Antike als soziales Problem wahrgenommen worden sein.²⁰⁶ Jedenfalls konnten soziale Lebensformen wie Kolonen oder Unfreie in spätantiken Quellen nebeneinander existieren,²⁰⁷ ohne großes Aufsehen zu erregen und sie konnten auch ein und dieselbe Person treffen, ohne dass zuvor eine wesentliche soziale Veränderung vonstatten gegangen war.²⁰⁸

In der sozialen Hierarchie der römischen Welt bildeten Unfreie die unterste Basis der Bevölkerung, wobei sie nur ihrem Eigentümer verantwortlich waren. Und um sie von den freien Bürgern jederzeit unterscheiden zu können, wurde ihnen eine „Hundemarke“ um den Hals gehängt. Handelte es sich jedoch um öffentliche Unfreie (*servi publici* / *servi fiscales*), die mitunter besondere Privilegien wie etwa die Ehe mit einer freien Frau oder die Organisation in Zünften genossen, so konnten sie auch mit kaiserlichen Stempeln versehen sein.²⁰⁹ Und weil das römische Recht auch im Bereich der Sklaverei besonders einflussreich war, so kannte es neben privaten auch gemeinschaftliche Unfreie, die mehreren Eigentümern (*communio*) gemeinsam gehörten;²¹⁰ und darüber hinaus gab es noch öffentliche Unfreie, die entweder einer Gebietskörperschaft oder einer religiösen Gemeinschaft dienstverpflichtet waren.²¹¹ Auch die Aufnahme eines ausgesetzten Kleinkindes bewahrte es grundsätzlich nicht vor Unfreiheit, wenngleich es gegenüber anderen Unfreien tendenziell besser gestellt war. Um sich hier einen demographischen Einblick in die römische Sklaverei zu verschaffen, darf angenommen werden, dass etwa zehn bis fünfzehn Prozent der Bevölkerung um Christi Geburt unfrei waren, wobei die Sklaverei schon in der frühen Kaiserzeit an Bedeutung verlor und gegen ganze besiegte Völkerschaften kaum mehr angewandt wurde;²¹² dies war unter anderen ein maßgeblicher Grund, warum die Sklaverei wieder abnahm.²¹³

Die Mehrzahl der Unfreien der römischen Kaiserzeit stammte jedoch aus eigener Reproduktion, und sie wurden von ihren Eigentümern auch deshalb besonders geschätzt, da sie an ihr Schicksal bereits gewöhnt waren.²¹⁴ Diese wurden laufend durch Importe ergänzt, wobei Unfreiheit durch Kriegsgefangenschaft vor allem sozial unterste Schichten bedrohte, da sozial höher stehende Feinde vermehrt bei sozial ebenbürtigen Familien als Geiseln unterkamen und sich

²⁰⁵ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 290

²⁰⁶ Salvian, De Gubernatione Dei, 5.8f (5.43ff) für das Abgleiten von Freien ins Kolonat sowie De Gubernatione Dei, 5.5f (5.21ff) für die erzwungene Abhängigkeit in Bürgerrechtsfragen durch innere Gefangenschaft bei Goten und Bagauden

²⁰⁷ Codex Iustinianus IX.48.7 (Valentinian und Valens) sowie Codex Iustinianus IX.48.21(530)

²⁰⁸ A. Jones, The later Roman Empire 284-604, Seite 794

²⁰⁹ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 291

²¹⁰ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 56

²¹¹ Codex Iustinianus VI.1.8 (389), Codex Iustinianus VII.9.2 (Gordian), Codex Iustinianus VII.38.1 (Valentinian und Valens) sowie Codex Iustinianus XI.8.6 (380)

²¹² A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 151f

²¹³ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 289

²¹⁴ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 289

eine gewisse persönliche Integrität bewahren konnten. Bei der Rekrutierung von Unfreien sollte auch Kidnapping bedacht werden, vor dem sowohl Unfreie als auch freie Römer nicht gefeit waren.²¹⁵ Scheinbar dürfte dieses Unwesen derart Überhand genommen haben, dass Kaiser Diocletian für dieses Delikt unabhängig vom Rang des Täters sogar die Todesstrafe vorsah.²¹⁶ An diesem Volkssport dürften sich auch Mitglieder der Oberschicht beteiligt haben. Zum einen erfordert diese Art der Sklavenbeschaffung lediglich einen temporären oder niedrigen Einsatz an Betriebsmitteln, und zum anderen war „Menschenraub“ (*plagium*) für seine Betreiber insofern risikoarm, als Mitglieder der Oberschicht die dafür nötige Autorität und politischen Verbindungen besaßen, sodass Magistrate nur widerwillig einschritten. Die Unfreiheit hatte aber auch ein breites Spektrum und führte vom Privatlehrer über Hausdiener, Handwerker, Landarbeiter bis hin zum Schwerarbeit verrichtenden Bergwerksarbeiter, sodass ein *plagium* in größerem Stil nur bei ungelerten bzw. in der Landwirtschaft beschäftigten Unfreien sowie Kolonen vorkam, da sie sich innerhalb der Masse der Unfreien leichter verstecken ließen.²¹⁷ In der Transformationsphase der Spätantike ins Frühmittelalter dürfte der Menschenraub allerdings wieder zum Volkssport erklärt worden sein, schenkt man den Ausführungen Isidors von Sevilla Glauben.²¹⁸ Auch Augustinus kreidete diesen Misstand in seinen Briefen offen an, wobei die Täter ähnlich rüde wie in biblischer Zeit vorgingen, und er beklagte auch, dass die wenigsten von den Verschleppten tatsächlich unfrei waren. In diesem Zusammenhang kritisierte er auch die untätigen Magistrate, die dem Treiben eher gleichgültig gegenüberstanden.²¹⁹ Abgesehen davon unterschied sich der Handel mit Unfreien des 5. und 6. Jahrhunderts auch mit jenem des geduldeten Verkaufs von freigebohrenen Kindern, der mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahr beendet war,²²⁰ Der Verkauf freigebohrener Kinder setzte in der eher stabilen Zeit der *pax Romana* eine humanere Behandlung voraus, als ihnen dann in der Transformationszeit zuteil wurde, wobei nicht alle Regionen des römischen Imperiums von diesem Phänomen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Fernab dieser Krisenregionen ging das Leben Unfreier seinen gewohnten Gang, wobei unspezialisierte Unfreie eher niedere Dienste verrichteten und spezialisierte Unfreie oft selbständig arbeiteten, aber auch zu Stützen ihrer Herren werden konnten. Die Verwalter eines Latifundiums konnten rechtlich Unfreie sein, jedoch waren sie oft ihren in Städten lebenden Besitzern verantwortlich, wobei es bei diesen Unfreien auch üblich war, dass sie mit einem Sondergut (*peculium / res servi*) ausgestattet wurden, wenngleich das oberste Verfügungsrecht über dieses Sondergut ihren Besitzern zustand. Im Westen des römischen Imperiums schien die Vermögensfähigkeit von Abhängigen und Unfreien jedenfalls allgemein anerkannt worden zu sein.²²¹

Wurde ein Unfreier freigelassen, dann wurde er mit einem Sondergut ausgestattet, wobei diese Tradition der Freilassung seltsamerweise auch noch im westgotischen Machtbereich des 7.

²¹⁵ I. Kroppenber, Wirtschaftshistorische Aspekte des *plagium* ..., in: Forschungen zur Antiken Sklaverei, Seite 152f

²¹⁶ Codex Iustinianus IX.20.7

²¹⁷ Oliver Schipp, Der Raub freier Menschen in der Spätantike, in: Heinz Heinen (Hg.) Menschenraub – Menschenhandel und Sklaverei in antiker und Moderner Perspektive. Ergebnisse des Arbeitertreffens des Akademievorhabens. Forschungen zur antiken Sklaverei (Mainz 10 Oktober 2006), Forschungen zur Antiken Sklaverei, Band 37, Stuttgart 2008, Seite 162

²¹⁸ Isidor, Etymologiae (Origines) 9.4.43

²¹⁹ Augustinus, Epistula 8, Epistula 10 sowie Epistula 24

²²⁰ O. Schipp, Der Raub freier Menschen in der Spätantike, in: Forschungen zur Antiken Sklaverei, Band 37, Seite 158f

²²¹ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 125f

Jahrhunderts praktiziert wurde.²²² Auf jene, die ein solches Schicksal für sich selbst nicht in Anspruch nehmen konnten, wartete ein teilweise hartes und tristes Leben auf den Feldern oder in den Bergwerken, wobei letztere ein Auffangbecken für verurteilte Straftäter sowie für all jene Unfreie sein sollte, die sich ihrem Schicksal zu widersetzen versuchten.²²³ Flucht dürfte die wohl häufigste Art des Widerstandes gewesen sein. Trat nun ein Unfreier die Flucht an, dann musste er mit seiner baldigen Wiederergreifung rechnen, da das römische Recht für die Ergreifung von flüchtigen Unfreien eine Belohnung vorsah.²²⁴ Hier sei auch bemerkt, dass der Umstand der Flucht laut römischem Recht etwa so verstanden wurde, als hätte sich der Flüchtende selbst weggestohlen. Im Gegenzug dafür wurde jenen Personen, die an der Ergreifung des Flüchtenden maßgeblich mitgewirkt hatten, eine Belohnung gewährt, die unter dem Titel „Wiederbeschaffung einer verloren gegangenen Sache“ geführt wurde.²²⁵ Wenn für solche Fälle dezidiert das römische Sachrecht zuständig gewesen sein soll, so dürfte jedem Römer mit Sicherheit bewusst gewesen sein, dass es sich bei jenen Fällen um Personen handelte, denen jegliche persönliche Freizügigkeit verwehrt blieb. Wie oft Unfreie vor ihren Eigentümern flohen, lässt sich heute kaum mehr eruieren, wenngleich die meisten flüchtenden Unfreien sich zu revoltierenden und marodierenden Banden zusammengeschlossen haben dürften, da sie sich so ihrer Wiederergreifung am besten erwehren konnten. Allerdings dürfte so etwas öfters vorgekommen sein, als den römischen Behörden lieb war, ansonsten hätte es keiner speziellen Gesetzgebung bedurft. Eine Rückkehr in ihr Mutterland, sollten sie verschleppt worden sein, schien für viele schon deshalb außer Frage zu stehen, da sie mitunter über größere Distanzen transferiert wurden, was gleichzeitig auch ihren Widerstandswillen brach und sie gefügig machen sollte. Zudem durften die Flüchtenden nicht mit der Unterstützung anderer Unfreier rechnen, da ebenso die Fluchthilfe unter Strafe gestellt wurde,²²⁶ wenngleich hier vor allem die Eigentümer der hilfreichen Unfreien in die Pflicht genommen wurden.²²⁷

Aber nicht alle Unfreien trachteten primär nach Flucht oder Aufstand, da die römische Gesellschaft jener Personengruppe auch andere persönliche Entfaltungsmöglichkeiten bot. So wurden unter Unfreien vereinzelt auch Gladiatoren ausgebildet, jedoch stand ihre Zahl in keinem Verhältnis zu jenen Unfreien, die auf aristokratischen Latifundien arbeiten mussten. Die größte Anzahl an Unfreien in der Spätantike besaß der jeweilige Kaiser gefolgt von der Kirche sowie senatorischen Großgrundbesitzern. Auch rangniedrigere Personen wie Lehrer, Ärzte oder Offiziere nahmen gerne Dienste von Unfreien in Anspruch. Auch mindere Geistliche griffen gerne auf Unfreie zurück, wenngleich sich einige rühmten, mit möglichst wenig Unfreien auszukommen. Sulpicius Severus berichtete über Martin von Tours, dass er lediglich einen einzigen Unfreien beschäftigte.²²⁸ Zudem sollte man die Unfreiheit als regionales Problem betrachten, denn im römischen Imperium war sie vermehrt in Italien und Spanien anzutreffen.²²⁹

²²² E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, Seite 71f

²²³ Codex Iustinianus VI.1.3 (317-32) sowie Codex Iustinianus IX.47.11 (Gordian)

²²⁴ Digesten XII.5.4 (Ulpianus), Digesten XIX.5.15 sowie Paulussentenzen II.31.25

²²⁵ Richard Gamauf, Indicum. Die Denunziation von flüchtigen Sklaven im Spiegel der römischen Jurisprudenz, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006, Seite 92

²²⁶ Digesten XI.4.1 (Ulpian)

²²⁷ R. Gamauf, Indicum. Die Denunziation von flüchtigen Sklaven ..., in: R. Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger ..., Seite 101

²²⁸ Sulpicius Severus, Vita Martini 2

²²⁹ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 291

Im Allgemeinen wurden die Unfreien in der frühen und mittleren Kaiserzeit noch gut behandelt, da sie noch relativ teuer waren. Ob dies auch noch zu Beginn des 5. Jahrhunderts zutraf, als infolge der militärischen Niederlage des Radagais der Sklavenmarkt mit gotischen Kriegsgefangenen überschwemmt wurde²³⁰ und der Preis von Unfreien dem durchschnittlichen Tagelöhnerlohn von drei Monaten Arbeit entsprach, darf bezweifelt werden, da die Gentes oftmals auch als Täter auftraten. Und es kam auch nicht von ungefähr, dass Kaiser Honorius daran erinnerte, dass die von Goten gefangenen illyrischen Romanen (*incolae*) nicht als Unfreie auf den römischen Sklavenmärkten verkauft werden durften.²³¹ Abgesehen davon blieb die künstlich geschaffene Barriere zwischen Unfreien und Freien nicht statisch, wie dies der Zeitraum vom 4. ins 6. Jahrhundert zeigte. Galten im 4. Jahrhundert *coloni* und *originarii* noch als frei, so gerieten sie zunehmend in die Abhängigkeit, obwohl sie von ihren Grundstücken noch nicht weggeholt werden durften.²³² Unter der Regentschaft des Kaisers Valentinian durfte dieselbe Personengruppe dann innerhalb der Landgüter ihrer Herren transferiert werden²³³ und schließlich durfte der unter den Termini *mancipii* oder *originarii* geführte Personenkreis unter der Regentschaft des Ostgotenkönigs Theoderich auch ohne Land (*origo*) verkauft werden. Somit war eine rechtliche Grundlage geschaffen worden, dass Kolonen von ihrem Land entfernt werden durften. Zudem konnten sie auch als städtische Dienstboten verpflichtet werden, als es ihrem Eigentümer auch frei stand, sie zu verkaufen, verschenken oder gar sie freizulassen, wobei jede Veränderung beurkundet werden musste.²³⁴ Cassiodor lässt in dieser Grundsatzänderung unter anderem anklingen, dass König Theoderich vor allem am Bau einer Flotte sowie an der Anheuerung geeigneter Ruderer gelegen war, was Theoderich selbst in einem Dankschreiben an seine Beamten goutierte.²³⁵ Aber auch bei den Langobarden war eine Freilassung zum Kriegsdienst üblich.²³⁶ Alles in allem dürfte sich die Lage der Abhängigen und Unfreien unter ostgotischer Herrschaft eher verschlechtert haben, da *coloni* und *originarii* den *servi* gleichgestellt wurden,²³⁷ wenngleich das ostgotische Recht den Terminus *colona* gänzlich aus dem Edictum Theoderici verbannte und stattdessen die Termini *mancipia* und *originaria* verwendete.

Obwohl Unfreiheit juristisch klar ausformuliert war, kam es immer wieder zu Situationen, die im Graubereich zwischen Unfreiheit und Abhängigkeit lagen,²³⁸ wobei den davon Betroffenen, wenn sie ihre Abhängigkeit abschütteln konnten, ihre volle Handlungsfähigkeit wieder zuerkannt wurde.²³⁹ Unfreiheit traf auf römischem Boden auf all jene Personen zu, die als Unfreie gehalten werden durften und wenn Unfreie verkauft wurden, dann durften sie weder aus ihrem familiären Umfeld herausgerissen²⁴⁰ noch ins Ausland verkauft werden, wobei hier eher Abhängige gemeint sein dürften.²⁴¹ Wurde eine gefangene Römerin oder ein gefangener Römer als Unfreier

²³⁰ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 290

²³¹ Codex Theodosianus X.10.25 (408)

²³² Codex Theodosianus V.18.1 (Honorius) sowie Codex Theodosianus XIII.10.3 (357)

²³³ Novellae Valentiniani XXXV.18 sowie Codex Iustinianus XI.48.7 (Valentinian und Valens)

²³⁴ Edictum Theoderici 142

²³⁵ Cassiodor Variae V.16.2, Variae V.16.4f, Variae V.17.5 sowie Variae VIII.33.4

²³⁶ Paulus Diakonus, Historia Langobardorum I.13

²³⁷ Hermann Nehlsen, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, Göttingen 1972, Seite 129

²³⁸ Codex Iustinianus XI.48.20 (529)

²³⁹ Digesten XLI.1.7 (Gaius)

²⁴⁰ Codex Theodosianus II.25.1 (Constantin)

²⁴¹ Codex Theodosianus XI.3.2 (327)

zurückgeführt, so konnte jene oder jener auf Rückstellung in ihren oder seinen ursprünglichen Rang beharren,²⁴² sofern die- oder derjenige, durch dessen Beitrag er oder sie heimkehren konnte, entschädigt wurde. Und im Falle einer solchen Entschädigung durften auch keine unrealistischen Beträge gefordert werden. Eine aus dem frühen 6. Jahrhundert stammende Preisliste, die unter anderem Entschädigungswerte für Unfreie festlegte, unterschied sie einerseits nach Alter und andererseits nach Profession, wobei Sozialberufe wie Stenographen, Ärzte oder Hebammen als höherwertig angesehen wurden als Handwerker.²⁴³ Am unteren Ende der sozialen Hierarchie befanden sich ungelernte Unfreie, wobei der materielle Wert nicht nach Geschlecht unterschieden wurde, es sei denn, es handelte sich um Eunuchen. Sie wurden durch ihr langsames Altern nicht nur von Männern geschätzt. Da sie keine Kinder zeugen konnten, waren sie in der Damenwelt ebenfalls heiß begehrt, wobei hier auch nicht unerwähnt bleiben soll, dass der spätantiken Homosexualität nicht derselbe Stellenwert beigemessen werden soll, den sie gegenwärtig einnimmt; vielmehr fühlte man sich von Jugend und Schönheit beiderlei Geschlechts angezogen.²⁴⁴ Auch sämtliche ihrer Vorzüge sollten darüber nicht hinwegtäuschen, dass angeblich nur jeder dreißigste Eunuch den operativen Eingriff überlebt haben soll, weshalb diese Verstümmelung während der ganzen Spätantike empfindlich unter Strafe gestellt wurde.²⁴⁵ Jedoch auch durch drakonische Strafandrohungen konnte dieses Problem kaum gelöst werden, da nun vermehrt Eunuchen aus Indien importiert wurden.²⁴⁶

Unausgesprochen soll auch nicht jene römische Unsitte bleiben, die zum Ankauf von kindlichen bzw. jugendlichen Unfreien für sexuelle Begierlichkeiten führte, obwohl der sexuellen Nötigung per Verbot²⁴⁷ ein Riegel vorgeschoben worden war. Allein an dessen Durchsetzung darf jedoch gezweifelt werden, da Unfreie keinerlei Möglichkeiten besaßen, ihre Herren oder überhaupt freie Personen anzuklagen.²⁴⁸ Ein Klagerecht wurde Unfreien nur dann zugesprochen, wenn es ausschließlich um ihre Freiheit ging.²⁴⁹ Daher darf dieses Verbot nur als Tadel moralischer Verfehlungen betrachtet werden, die eine unliebsam gewordene Sitte zu ächten versuchte. Untereinander wurden Unfreie jedoch Sexualbeziehungen erlaubt, da es ihren Eigentümern auch nicht unangelegen kam, wenn sie durch Humanreproduktion die Zahl an Unfreien aufrecht erhielten oder sogar vermehrten. Abgesehen davon war das Zugestehen von Sexualpartnern ein beliebtes Disziplinierungsmittel jener Zeit, wobei eine allzu häufige sexuelle Nutzung durch die Eigentümer selbst Unruhe in die Lebensgemeinschaften (*contubernales*) der Unfreien brachte.²⁵⁰ Dass hierbei möglicherweise ein eheähnliches Verhalten wie bei Freien imitiert wurde, wird später noch ausführlicher behandelt werden, jedenfalls kennt das römische Recht eheähnliche Verbindungen unter privaten Unfreien, wobei Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Unfreien tunlichst vermieden werden sollten.²⁵¹ Sollten mit christlichem Segen Ehen unter Unfreien zustande gekommen sein, dann blieben sie de jure bedeutungslos, wenngleich sie in ländlichen Gebieten

²⁴² Codex Iustinianus VIII.50.10 (293)

²⁴³ Codex Iustinianus VI.43.3 (531) sowie Codex Iustinianus VII.7.1 (530)

²⁴⁴ D. Baisdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 212

²⁴⁵ Codex Iustinianus IV.42.1 (Constantin)

²⁴⁶ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 294

²⁴⁷ Digesten I.6.2 (Ulpianus)

²⁴⁸ Digesten II.11.13 (Julianus), Digesten XLVIII.10.7 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus III.1.6f (239-94)

²⁴⁹ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 128

²⁵⁰ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 153

²⁵¹ Digesten XXIII.3.39 (Ulpianus), Codex Iustinianus VI.1.8 (389) sowie Codex Iustinianus IX.9.23 (290)

zunehmend Akzeptanz fanden.²⁵² Und obwohl unfreien Familienverbänden eine rechtliche Anerkennung verwehrt blieb, gestattete das römische Recht nicht, familiäre Bande willkürlich zu zerreißen.²⁵³

Konnten Unfreie und Abhängige an einer eheähnlichen Verbindung nicht partizipieren, da sie sich für die sexuellen Gepflogenheiten ihrer eigenen Eigentümer aufzusparen hatten oder trotz intakter Lebensgemeinschaft ihren Herren sexuell zu Diensten sein mussten, dann hatten sie dies über sich ergehen zu lassen, da sie keinerlei Rechtsansprüche auf eine Klage erheben konnten. Auch wenn ein freier Ehemann seine in einer Lebensgemeinschaft befindliche Sklavin zu sexuellen Handlungen zwang, dann wurde das laut römischem Recht keineswegs als Ehebruch definiert. Nötigte aber eine freie Ehefrau ihren Unfreien zu einem Geschlechtsverkehr, so handelte es sich sehr wohl um Ehebruch, wobei die zu befürchtende Strafsanktion äußerst drakonisch war. Unterhielten unverheiratete Römerinnen sexuelle Beziehungen zu Unfreien oder Abhängigen und entstanden aus dieser Verbindung Kinder, dann wurden diese Kinder nach römischem Recht lediglich als Gemeinfreie akzeptiert. Und obwohl sie ihrer Mutter folgend Freigeborene waren, so konnten sie keinerlei erbrechtliche Ansprüche an mütterliche Erbe stellen.²⁵⁴

Freigelassene (*liberti / libertae*)

Von der römischen Gesellschaft wurde Unfreiheit nicht als unveränderbarer Zustand betrachtet, und mit zunehmender Zeit wurde vom persönlichen Freilassungsrecht mehr und mehr Gebrauch gemacht, wobei Freilassungen sich anhand vieler separater Regulierungsversuche im römischen Recht nachweisen lassen. Grundsätzlich durften unfreie Personen nach römischem Recht erst mit zwanzig Jahren freigelassen werden,²⁵⁵ allerdings darf die Einhaltung dieses Gesetzes vor allem bei Freilassungen von Mädchen zwecks ehelicher Verbindung in Frage gestellt werden. Hätten unfreie Mädchen also erst nach Ablauf des zwanzigsten Lebensjahres einen Freien heiraten dürfen, dann hätten mehr unfreie als freie Mädchen ihre Pubertät natürlich erlebt, was eine eindeutige Besserstellung unfreier Mädchen dargestellt hätte. Bei dieser Art der Freilassung dürften Ausnahmen eher toleriert worden sein. Abgesehen davon stellte das zwanzigste Lebensjahr auch die unterste Stufe der Volljährigkeit junger Männer dar und hätte bei jungen Frauen rechtlich einem Alter von achtzehn Jahren entsprochen. Und wäre die Jungfräulichkeit unfreier Mädchen bis zum achtzehnten Geburtstag erhalten geblieben, dann hätte dies eine tatsächlich Besserstellung dargestellt. Allein aus diesem Gesichtspunkt schien eine strikte Limitierung der Freilassung schon eher als unwahrscheinlich.

Aber auch andere Beweggründe praktischer Natur konnten zu Freilassungen führen. So versprach Kaiser Honorius allen Unfreien, die sich freiwillig auch gegen den Willen ihrer Eigentümer als Soldaten rekrutieren ließen, die Freiheit und besoldete sie im Voraus mit zwei *solidi*.²⁵⁶ Auch weniger praktische Beweggründe konnten zu Freilassungen führen, wenngleich

²⁵² M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 126

²⁵³ Digesten XXI.1.35 (Ulpianus), Digesten XXI.1.39 (Paulus), Digesten XXXIII.7.12 (Paulus), Codex Theodosianus II.25.1 (Constantin) sowie Codex Iustinianus III.38.11 (334)

²⁵⁴ Codex Iustinianus IX.9.25f (293-4) sowie Codex Iustinianus IX.11.1 (326)

²⁵⁵ Digesten XL.1.1 (Ulpianus)

²⁵⁶ Codex Theodosianus VII.13.16 (406)

vielerorts christliche Einflüsse mitentscheidend gewesen sein dürften. So soll Melania die Jüngere aus dem Haus der Valerii etwa achttausend Unfreie freigelassen haben,²⁵⁷ was in diesem Fall auf den Einfluss des Christentums zurückgeführt werden darf. Sieht man von der Rekrutierung von Soldaten ab, dann wurden geborene Unfreie mit einem durchschnittlichen Alter von dreißig Jahren freigelassen. Handelte es sich hingegen um gekaufte Unfreie, dann war eine testamentarisch angeordnete Freilassung nach dem Tod ihrer Besitzer mitunter gebräuchlicher.²⁵⁸ Als weithin sichtbares Zeichen der nun erlangten Freiheit, war ihnen das Tragen goldener Ringe erlaubt, ein Recht, das sonst nur Freigeborenen zustand.²⁵⁹ Auch wenn sie ab dem Zeitpunkt ihrer Freilassung goldene Ringe tragen durften, so blieb ihnen eine vollkommene Unabhängigkeit dennoch verwehrt,²⁶⁰ da ihnen seitens ihrer Eigentümer Dienstbarkeiten auferlegt werden konnten. Allerdings durfte eine vertraglich ausgehandelte Dienstbarkeit nur solange in Anspruch genommen werden, solange das Vertragspensum noch nicht erfüllt war, da sie streng genommen den Bestimmungen des Vertragsrechts unterlag.²⁶¹ Sollte eine Dienstpflicht bereits erfüllt worden sein, dann galt sie als erloschen,²⁶² wenngleich eine Aufnahme in den Status eines Freigeborenen nicht vorgesehen war. Auch wenn ihnen der Freigeborenenstatus verwehrt blieb, so lag einer Karriere im öffentlichen Dienst dennoch nichts im Weg. Einem Römer gleichwertig waren allerdings bloß ihre Kinder, da erst Kinder einer zumindest freigelassenen Mutter als Freigeborene betrachtet wurden, wobei sie auch von jeglicher elterlichen Dienstpflicht enthoben worden waren.²⁶³ Waren Unfreie von natürlichen Personen freigelassen worden, dann konnten sich ihre Eigentümer als Bedingung für die Freilassung zuvor fix vereinbarte Dienste anrechnen lassen,²⁶⁴ von deren Erfüllung ihre weitere Freiheit abhing. Wer hingegen per Fideikommiss,²⁶⁵ also durch Treuhand oder von einer juristischen Person, wie etwa einer Kommune, freigelassen wurde, der blieb von Dienstpflichten generell enthoben. Allerdings war so eine spätantike Freilassung auch mit einer Menge Bürokratie verbunden. So musste eine Urkunde angefertigt werden, die die Unterschriften der Freilasser sowie weiterer fünf Zeugen trugen, oder die Freilassung musste im Beisein von fünf Zeugen in einem Akt der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Eine Freilassung war auch dann gültig, wenn den Unfreien die seinerzeitige Kaufurkunde übergeben wurde oder diese zumindest vor fünf Zeugen vernichtet wurde.²⁶⁶

Im Laufe der römischen Kaiserzeit wurden auch Freilassungsmodi kreiert, die den Übergang in die Freiheit für spätere Zeit bestimmen, wie etwa, wenn Unfreie per Urkunde verkauft und darin ein bestimmtes Datum der Freilassung niedergeschrieben wurde.²⁶⁷ Wurde der Termin seitens des Käufers nicht eingehalten, dann galten die Unfreien ab diesem Datum als Freigelasene. Auch

²⁵⁷ Palladius, *Historia Lausiaca* 61

²⁵⁸ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 289

²⁵⁹ Digesten I.1.4 (Ulpianus), Digesten XL.10.1 (Papinianus), Digesten XL.10.4f (Ulpianus und Paulus) sowie Codex Iustinianus VI.8.2 (294)

²⁶⁰ Digesten I.5.27 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus VII.14.8 (293)

²⁶¹ Theo **Mayer-Maly**, *Civiliter bei Celsus 5 dig D 8.1.9*, in: Richard Gamauf (Hg.), *Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag*, Wien 2006, Seite 173f

²⁶² Digesten VIII.1.9 (Celsus)

²⁶³ Codex Iustinianus VI.3.11 (238)

²⁶⁴ H. Honsell, *Römisches Recht*, Seite 23f

²⁶⁵ Codex Iustinianus VI.7.1 (214)

²⁶⁶ Codex Iustinianus VII.6.1 (531)

²⁶⁷ Digesten XXXVII.14.8f (Modestinus)

Freilassungen per Testament,²⁶⁸ die dann in der Regel durch die Erben erfolgten, oder jene durch Schlag²⁶⁹ wurden in der römischen Kaiserzeit populär. Durch die Freilassung schieden die Freigelassenen aus dem engeren Familienverband aus und wechselten in ein Patrozinium. In der Spätantike schienen sich die vertraglich festgesetzten Dienstbarkeiten zunehmend aufzulösen,²⁷⁰ da spätantiken Freigelassenen schon freie Wohnortwahl zugestanden wurde, obwohl freie Wohnortwahl in der mittleren Kaiserzeit noch zu den senatorischen Privilegien zählte.²⁷¹ Auch eine Rückführung in die Unfreiheit wurde seitens der Erben der Freilasser als undenkbar empfunden,²⁷² da diesbezügliche Rückführungen²⁷³ lediglich bei rechtmäßigen Verurteilungen infolge groben Undanks möglich waren und nur von den ehemaligen Eigentümer betrieben werden konnten. Allerdings mussten solche Klagen begründet werden,²⁷⁴ sollte sie Aussicht auf Erfolg haben. Auch Soldaten blieben von Rückführungsklagen nicht verschont,²⁷⁵ wenngleich es solche Vorgangsweisen unter gotischer Herrschaft nicht mehr gegeben haben dürfte. Für zwischenzeitlich freigegebene Kinder hatten Rückführungen wegen groben Undanks allerdings keinerlei rechtliche Auswirkungen mehr, wenngleich innerfamiliäre Sozialkontakte darunter besonders litten.

Freigegeborene (*liberi / liberae*)

Grundsätzlich wurden alle freien Bürger des spätrömischen Imperiums entweder ein Platz in der Oberschicht (*honestiores*) oder der Unterschicht (*humiliores*) zugewiesen, wobei vor allem der individuelle Grundbesitz sowie die soziale Stellung der Väter als teilende Kriterien dienten. Hierbei sollte auch angesprochen werden, dass die Existenz einer Mittelschicht für das römische Imperium von der Forschung bisher noch abgelehnt wird,²⁷⁶ da der Terminus „Mittelschicht“ bisher nur wirtschaftlich interpretiert wurde. Sollte eine Mittelschicht für die römische Gesellschaft aber nicht existent gewesen sein, dann wäre eine soziale Migration aus der Unterschicht in die Oberschicht wohl kaum möglich gewesen. Wirtschaftlich gesehen, gab es diese Mittelschicht, wenngleich sie sich über die soziale Ordnung hinweg von Freigelassenen über freie Bauern, Gewerbetreibende und Kaufleuten bis zu Kurialen erstreckte, wobei die Mitglieder dieser Mittelschicht sogar über eigene Produktionsmittel verfügen und dennoch Direktproduzenten sein konnten.²⁷⁷ Auch die Dreiteilung der freien römischen Gesellschaft der Spätantike würde auf die Existenz einer Mittelschicht hinweisen, allerdings darf der mittlere Rang nicht primär als Mittelschicht interpretiert werden, da er sich aus Rittern (*ordo equester*) und städtischen Kurialen (*ordo decurionum*) zusammensetzte. Zudem ging der Ritterrang ab dem 3. Jahrhundert de facto im Senatoren- (*ordo senatorius*) und Kurialenrang (*curiales / decuriones*) auf.²⁷⁸ Ab der Herrschaft Valentinians

²⁶⁸ Digesten XLVIII.10.17 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus VI.4.3 (529; Terminus: *orcinus libertus*)

²⁶⁹ Codex Iustinianus VII.6.1 (531)

²⁷⁰ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 139

²⁷¹ Digesten L.1.22 (Paulus), Codex Iustinianus X.40.1 (Antoninus Pius) sowie Codex Iustinianus XII.1.15 (Valentinian und Theodosius)

²⁷² Codex Iustinianus VI.3.12 (293)

²⁷³ Codex Iustinianus VI.7.2 (326)

²⁷⁴ Codex Theodosianus IV.10.1 (Constantin)

²⁷⁵ Codex Iustinianus VI.7.4 (426)

²⁷⁶ Géza Alföldy, Die römische Gesellschaft, Stuttgart 1986, Seite 52

²⁷⁷ G. Alföldy, Die römische Gesellschaft, Seite 54f

²⁷⁸ G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, Seite 148f

zeichnete sich zudem noch eine Veränderung der Ämterhierarchie ab, die sogar zum Verschwinden der Bezeichnung „*ordo equester*“ aus dem allgemeinen Sprachgebrauch führte.²⁷⁹

Das Gros der freien Bevölkerung gehörte zweifellos der Unterschicht an und wurde wiederum in ihrer Wertigkeit aufsteigend in Saison- und Gelegenheitsarbeiter (*circumcelliones*), Stadt-, (*plebei*) bzw. Landbewohner (*provinciales*) oder in Kaufleute und kleinere Gewebetreibende (*negotiatores*) unterteilt, wobei letzteren schon der Kurialenrang offen stand.²⁸⁰ Mitunter war die Spätantike auch eine Zeit sozialer Veränderungen, weshalb diese klassische Einteilung nicht allzu statisch betrachtet werden darf, da Bauern zunehmend in Abhängigkeit abzugleiten drohten und ihre strafrechtlichen Untaten nicht mehr durch Strafgelder sühnen durften. Sie wurden ebenso wie Unfreie mit Körperstrafen belegt, wobei diese Art der Bestrafung dann wahrscheinlich auf die gesamte Landbevölkerung, also auch auf *rustici*, *adscripticii* und später auch auf *inquilini* ausgeweitet wurde.²⁸¹

Einer ähnlichen Unterteilung wurde auch der Ritterrang unterzogen und während er in republikanischer Zeit noch durch Steuerzensus ermittelt wurde, war für seine Mitgliedschaft in der Spätantike bereits eine kaiserliche Ernennung notwendig. Und im Gegensatz zum Senatorenrang (*honorati / potentes / possessores / nobiles*) konnte ihr Rang auch nicht an legitime Nachfolger weitergegeben werden,²⁸² wenngleich eine praktische Nachfolge hier durchaus als wahrscheinlich angenommen werden darf. Ebenso war der Ritterrang einer Wertigkeit unterzogen worden, die im späten 4. Jahrhundert aufsteigend vom *exceptor* über den *centenarius*, *ducentarius*, *mittendarius* bis hin zum *perfectissimus* reichte.²⁸³ Galt diese Einteilung noch für das späte 4. Jahrhundert, so wurde sie im frühen 5. Jahrhundert durch eine Dreiteilung (*decuriones*, *principales* und *sacerdotales*) modifiziert, wobei viele Ritter sich mit städtischen Kurialen zu einem gemeinsamen Rang zusammenfanden. Die ritterliche Elite (*perfectissimi*) schien aber schon der Oberschicht anzugehören.²⁸⁴ Analog dazu stiegen kleinere Kaufleute und Gewebetreibende (*negotiatores*) schon in den Kurialenrang auf, der besonders einer sozialen Migration unterworfen war. Im ganzen Reichsgebiet gab es im 5. Jahrhundert etwa siebzehntausendfünfhundert öffentliche Amtsstellen für Kurialen (*cohortales*).²⁸⁵ Und während potentere Stadtbewohner und Freigelassene viel rasanter aufsteigen konnten, glitt die Landbevölkerung mehr und mehr in die Abhängigkeit bzw. Unfreiheit ab. Von dieser sozialen Abdrift blieb teilweise auch der Kurialenrang nicht verschont, da für das Steueraufkommen letztendlich die Kurien aufzukommen hatten. Mitunter verkaufte so mancher Kuriale sein eigenes Land, um einer potentiellen Körperstrafe wegen unbeglichener kurialer Steuerschulden zu entgehen und schied dann infolge einer Neufestsetzung aus der Kurie aus. Der Wechsel vom Kurialenrang hinab in den gemeinfreien Rang dürfte sehr leicht zu bewerkstelligen gewesen sein.²⁸⁶ Im Gegensatz dazu dürften nur wenige den Aufstieg in den von Kurialenpflichten verschonten Senatsrang geschafft haben. Diejenigen, die den sozialen Aufstieg in

²⁷⁹ A. Marcone, Late Roman social relations, in: CAH XIII, Seite 339

²⁸⁰ Codex Theodosianus XVI.5.52 (412)

²⁸¹ G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, Seite 186

²⁸² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 273f

²⁸³ Codex Theodosianus VI.30.7 (384)

²⁸⁴ Codex Theodosianus XVI.5.52 (412)

²⁸⁵ Peter Heather, Senators and senates, in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIII, Cambridge 1998, Seite 204f

²⁸⁶ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 408f

den Senatsrang schafften, verbanden damit ihre lokalen Kommunen mit dem Zentrum der Macht, wenngleich der Korruption dadurch Tür und Tor geöffnet wurde.²⁸⁷ Wurden Kurialen strafrechtlich verurteilt, dann folgte meist der Ausschluss aus ihrem Rang, was für Senatoren ebenso galt,²⁸⁸ wenngleich bei der Bestrafung von der Todesstrafe eher Abstand genommen wurde.

Der Senatorenrang wurde im späten 4. Jahrhundert nach seiner Wertigkeit aufsteigend von *clarissimi* über *spectabilis* bis hin zu *illustres* eingeteilt,²⁸⁹ wenngleich der Grad der *senatores* erst im frühen 5. Jahrhundert zwischen *clarissimi* und *spectabilis* eingefügt wurde.²⁹⁰ Ihren Mitgliedern wurde körperliche Unversehrtheit, Reichsunmittelbarkeit und eigene Gerichtsbarkeit²⁹¹ in ausschließlich senatorischen oder kaiserlichen Gerichten zugestanden. Zudem blieb ihr Status in den Provinzen auch durch einen *defensor senatus* gewahrt. Viel wichtiger war aber die generelle Befreiung von Frondiensten und kurialen Pflichten²⁹² sowie von jeglichen militärischen Einquartierungen,²⁹³ was sich unter der Herrschaft der Gentes noch änderte. Aber auch im Steueraufkommen wurden sie privilegiert behandelt, sodass sie lediglich grundsteuer- sowie *annonae*-pflichtig waren, wobei letztere der Versorgung der römischen Armee diente.²⁹⁴

Was die Rangunterschiede der Freigeborenen betraf, so entschied vor allem der Rang des Vaters über die Zukunft seiner Kinder, wobei der Rang seiner Frau in senatorischen Kreisen meist ein überwindbares Hindernis darstellte.²⁹⁵ War der Vater schon Senator, so wurde die Würde seiner Kinder allgemein nicht angezweifelt,²⁹⁶ und während Männer nur durch Geburt oder Tüchtigkeit senatorische Würde erlangen konnten, konnten freigeborene Frauen auch durch Heirat in den Genuss derselben kommen, sie aber ebenso wieder verlieren.²⁹⁷ Abgesehen davon wurde von einer Rückwirkung dieser elitären Ehegesetzgebung insofern Abstand genommen, wenn tüchtige Männer der Unterschicht als Magistrate zu senatorische Würde gelangten, auch wenn sie in ihrem bisherigen Rang freigelassene Frauen geheiratet hatten,²⁹⁸ wobei diese Modifikation erst unter Kaiser Justinian eingeführt wurde. Hierbei sollte auch erwähnt werden, dass bei der Etablierung des konstantinopelschen Senats in der Wahl seiner Mitglieder auch auf fähige Männer der Unterschicht zurückgegriffen wurde.²⁹⁹ Ob eine solche Vorgangsweise auch im römischen Senat ohne innere Unruhe möglich gewesen wäre, bleibt ohnehin dahingestellt. Allerdings war die Zahl an senatorischen Mitgliedern als auch Ämtern stetig erhöht worden, sodass interne Spannungen dadurch abgebaut werden konnten. Des Weiteren benötigte die Reichsverwaltung enorm viel Personal, um der schwierigen Lage des gesamten Imperiums Herr zu werden. Im beginnenden 5. Jahrhundert hatte der gesamte Senat beider Städte etwa fünftausendfünfhundert Senatoren.³⁰⁰ Jedenfalls wenn Mitglieder des Senatorenranges verheiratet waren, dann galt die senatorische Ethik auch für ihre Ehefrauen. Allerdings sei hier auch angeführt, dass senatorische

²⁸⁷ P. Heather, *Senators and senates*, in: CAH XIII, Seite 209

²⁸⁸ G. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, Seite 97

²⁸⁹ P. Heather, *Senators and senates*, in: CAH XIII, Seite 190

²⁹⁰ Codex Theodosianus XVI.5.52 (412)

²⁹¹ Codex Theodosianus IX.2.1 (362) sowie Codex Theodosianus IX.35.3 (377)

²⁹² A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 284

²⁹³ Codex Theodosianus VII.8.1 (361)

²⁹⁴ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 55

²⁹⁵ Codex Iustinianus X.32.29 (365)

²⁹⁶ Codex Iustinianus XII.1.11 (377)

²⁹⁷ Codex Iustinianus X.40.9 (392) sowie Codex Iustinianus XII.1.13 (392)

²⁹⁸ Codex Iustinianus V.4.28 (531-2)

²⁹⁹ A. Jones, *The later Roman Empire 284-604*, Seite 541f

³⁰⁰ P. Heather, *Senators and senates*, in: CAH XIII, Seite 189

Ehefrauen auch mit einer allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz zu kämpfen hatten, wenn sie aus bescheidenen Verhältnissen stammten. Denn laut römischem Recht folgte einer Veränderung ihres Ranges nicht nur die Loslösung bisheriger Verwandtschaftsverhältnisse, sondern auch jeglicher Verlust an Nießbrauchsrechten,³⁰¹ was dann sinngemäß auch auf Dienstpflichten zutraf.³⁰² Fest steht jedoch, wenn die Eltern eine Rangverminderung erlitten hatten, dann betraf dies meist auch ihre noch gewaltunterworfenen Kinder.³⁰³

Während die Digesten von einer Rangverminderung senatorischer Frauen, auch wenn sie Freigelassene oder Niederrangigere geheiratet hatten, Abstand nahmen,³⁰⁴ so konnte auf dieses Privileg auch im Codex Iustinianus gepocht werden, wenngleich diese Regelung bei infamen Witwen nicht zuzutreffen schien.³⁰⁵ Da dieses Reglement erst durch den Codex Theodosianus Eingang ins römische Recht fand, könnte man hier auch von einer Tendenz zunehmender Abschottung der Senatorenschicht sprechen, wobei diese spezielle Fragestellung jedoch für das Gesamtkonzept vorliegender Arbeit von nur peripherer Bedeutung ist. Wenn sich die Oberschicht zunehmend abschottete, so gestand sie ihren Mitgliedern im gleichen Maß auch einen größeren Bewegungsspielraum zu, indem sie die sexuellen Eskapaden höhergestellter oder senatorischer Töchter oder Frauen an sich nicht so streng ahndeten, sodass sie einerseits ihre Geburtsrechte als Freie weiterhin behielten und dass ihre sexuelle Begierden andererseits nicht Anlass für das Ausscheiden aus dem Senatorenrang böten, weil sie damit auch weniger würdigen Männern gleichgestellt oder unterstellt würden.³⁰⁶

Was den Senatsrang von den anderen freien Rängen trennte, war nicht nur ein eigenes Sendungsbewusstsein, sondern auch das Bestreben, Hürden gegen künftige Anwärter aufzubauen, um einerseits eine soziale Migration zu verhindern und andererseits Neulingen ein möglichst langes Fernbleiben vom Zentrum dieses Kreises zu garantieren. Besonders unter die Höchsten ihres Ranges schaffte man es nur, wenn man in naher Verwandtschaft einen Konsul oder Praetor vorweisen konnte, oder von außergewöhnlicher Tüchtigkeit war. Wenn jemand in den Senatsrang erhoben wurde, wobei hier Väter kinderlosen Männern vorgezogen wurden, dann konnte man auch die ihnen zustehenden Reiseprivilegien in Anspruch nehmen.³⁰⁷ Senatorische Frauen genossen darüber hinaus noch gerichtliche Unantastbarkeit.³⁰⁸ Zudem wurde auch ein spezielles Erbrecht gestaltet, das Mitglieder des Senatsranges in der Erbfolge bevorzugte. Gehörte der Erbe oder die Erbin nicht dem Senatsrang an, dann fiel ein Viertel des Erbes an den Senat. Konnte angenommen werden, dass eine Erbfolgerin im Senatsrang bleiben werde, dann sollte das vorgeschriebene Viertel auf keinen Fall abgezogen werden.³⁰⁹ Allein die zuletzt angesprochenen Bestimmungen wiesen auf eine weitestgehend stratigraphische Gesellschaft hin, die sich zuerst nach ihren Rang und erst hernach nach ihrem Geschlecht definierte. Das Bild dieses perfiden Rangbewusstseins wurde in Westeuropa bis zum bürgerlichen Feminismus immer wieder politisch

³⁰¹ Digesten VII.2.4 (Julianus) sowie Digesten XXXVIII.8.3 (Julianus)

³⁰² Digesten XXXVIII.1.46 (Valens) sowie Digesten XXXVIII.1.48 (Hermogenianus)

³⁰³ Digesten IV.5.3 (Paulus)

³⁰⁴ Digesten I.9.8ff (Ulpianus und Papinianus)

³⁰⁵ Codex Theodosianus III.8.1 (Valentinian und Theodosius) sowie Codex Iustinianus V.9.2 (381)

³⁰⁶ Codex Iustinianus VII.24.1 (531-4)

³⁰⁷ Codex Iustinianus X.32.9 (294), Codex Iustinianus XII.1.1 (Alexander Severus), Codex Iustinianus XII.1.11 (377) sowie Codex Iustinianus XII.1.15 (Valentinian und Theodosius)

³⁰⁸ Codex Iustinianus X.32.11 (294)

³⁰⁹ Codex Iustinianus X.35.1 (428)

instrumentalisiert und verschwindet aus den Köpfen der Menschen erst mit der Abschaffung sämtlicher Vorrechte sowie mit der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau in revolutionären Zeiten.

Vormundschaft und Pflegschaft (*tutela / cura*)

Einen Eingriff in die Integrität einzelner Personen bildete auch die Vormundschaft (*tutela*), die in der älteren Literatur gerne als allumfassende Herrschaft über die Natur der Frau interpretiert wurde. Dies mag auf die republikanische Zeit durchaus noch zugetroffen haben, in der sich alle Frauen einer Geschlechtsvormundschaft (*tutela mulieris*) unterstellen mussten, wobei sie von der Geschlechtsvormundschaft Unmündiger (*tutela impuberis*) übernommen worden sein dürfte, die sowohl unmündige Mädchen als auch Knaben betraf. Wurden Mädchen mündig, dann wechselten sie in die *tutela mulieris*, wobei auch die moderne Literatur diesen Wechsel vielfach noch mit der Schwäche des Geschlechts (*infirmitas sexus*) oder dem weiblichen Leichtsinns (*levitas animi*) interpretiert.³¹⁰ Ernst Levy sieht in der *tutela mulieris* aber eher eine verpflichtende Unterstützung für volljährige Frauen, die klar von der Vormundschaft Minderjähriger beiderlei Geschlechts getrennt werden sollte.³¹¹ In diesem Zusammenhang sollte aber auch nicht auf das Privileg gebärfreudiger Mütter vergessen werden, denen die Geschlechtsvormundschaft erlassen wurde, was wiederum dafür ein Beweis war, dass es sich bei der Geschlechtsvormundschaft keinesfalls um einen besonderen Schutz für Frauen gehandelt hatte.³¹² Individuell wurde in der Wirtschaft tätigen Frauen die Geschlechtsvormundschaft auch durch kaiserliche Edikte erlassen. Unter Kaiser Diocletian soll die rechtliche Gleichstellung erwachsener Frauen ohne *tutela mulieris* bereits eingeführt gewesen sein und Kaiser Constantin setzt sie sogar schon voraus.³¹³ Ob für diesen Gesinnungswandel im römischen Rechtsdenken die Einstellung des Juristen Gaius verantwortlich war,³¹⁴ kann leider nicht genau gesagt werden, jedenfalls innerhalb eines Jahrhunderts war sie für alle Frauen abgeschafft worden. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass sein Vorwurf, als sei die Geschlechtsvormundschaft mehr Schein als Wahrheit,³¹⁵ von der römischen Öffentlichkeit ernst genommen wurde, da vielerorts volljährige Frauen ihre Geschäfte selbständig tätigten.³¹⁶ Zudem dürften Frauen der frühen und mittleren Kaiserzeit auch nicht den Konflikt mit ihren Vormündern gescheut haben,³¹⁷ zumal der Vormund einer *tutela mulieris* nicht wie der einer *tutela impuberis* zur Verantwortung gezogen werden konnte.³¹⁸ In spätrömischen Quellen des Westens wird die *tutela mulieris* gar nicht mehr erwähnt, wenngleich im Osten eine modifizierte Form als hellenisches Relikt

³¹⁰ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 31

³¹¹ E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, Seite 27

³¹² Verena T. Halbwachs, Frauen in der römischen Antike, in: Edith Specht (Hg.), Alltägliches Altertum, Frankfurt am Main 1998, Seite 217

³¹³ Codex Theodosianus II.17.1 (Constantin), Codex Theodosianus III.17.2 (Constantin) sowie Codex Iustinianus II.44.2 (321)

³¹⁴ Gaius Institutionen I.144 sowie Gaius Institutionen I.189f

³¹⁵ *magis speciosa videtur quam vera*

³¹⁶ Verena T. Halbwachs, *parvi autem refert ... masculus sit an mulier*. Zur Gleichheit der Geschlechter in der römischen Antike, in: Ursula Floßmann (Hg.), Recht - Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft, Linz 1997, Seite 18

³¹⁷ Birgit (Forgó-) Feldner, Vermögensverwaltung durch Frauen im klassischen römischen Recht, in: Stephan Meder / Arne Duncker / Tatjana Czelk (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung, Köln 2006, Seite 4

³¹⁸ Gaius Institutionen I.191

überlebt haben dürfte.³¹⁹ Die spätantike Vormundschaft blieb aber nicht nur auf Frauen beschränkt, da sie grundsätzlich auch bei unmündigen Freigeborenen bzw. Freigelassenen beiderlei Geschlechts angewandt wurde, sofern diese keiner *patria potestas* mehr unterstanden,³²⁰ wobei die Vormundschaft bei Mädchen gewöhnlich mit dem zwölften Geburtstag beendet worden sein dürfte, jedoch auch von der körperlichen Reife abhing.³²¹ Eine fixe Limitierung für das Ende einer Vormundschaft bei Knaben wurde nicht überliefert, allerdings scheint hier der vierzehnte Geburtstag als durchaus plausibel. De facto durfte die Vormundschaft also bis zur Volljährigkeit aufrechterhalten werden,³²² wobei in der Bestellung eines Vormunds (*tutor*) mancherorts kaum mehr als eine reine Formalität gesehen worden sein dürfte.

Der Vormund war für die Fürsorge seines Mündels verantwortlich, die vor allem in der Bereitstellung des Unterhaltes lag sowie für eine angemessene Erziehung sorgen sollte, sofern sich dafür die nötigen Mittel aus dem Mündelvermögen requirieren ließen.³²³ Er musste aber auch für den rechtlichen Schutz seines Mündels sorgen, womit seine Agenda über die Kompetenz eines bloßen Vermögensverwalters hinausragte.³²⁴ Allerdings durfte der Vormund für seine Tätigkeit auch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen.³²⁵ Zudem verschwammen die Grenzen zwischen Vormundschaft und Pflegschaft (*cura*) so sehr, dass auch Gesetzesgeber wie Kaiser Constantin Mühe hatten, beide Institutionen auseinander zu halten.³²⁶ Hier sollte auch erwähnt werden, dass sich sowohl die Kompetenz der Institution als auch die Kriterien ihrer Einsetzung in der Spätantike veränderten, wobei in der mittleren Kaiserzeit auch Juden als Vormünder von Nichtjuden auftreten konnten.³²⁷ Solche Bestimmungen waren jedoch nur in der besonders judenfreundlichen Zeit severischer Kaiser vorstellbar³²⁸ und dürfen für die christliche Spätantike nicht mehr angenommen werden.

In der Spätantike waren mehrere männlich oder weibliche Vormünder auch in Kombination mit Kuratoren und Kuratorinnen gemeinsam keine Seltenheit mehr und in realiter hatte ein Vater die Vormundschaft über seine Kinder in seiner *patria potestas* inkludiert. Entließ er seine Kinder in die Emanzipation, dann erlosch damit gleichzeitig auch die Vormundschaft.³²⁹ Demnach waren Vormundschaften nur dann nötig, wenn Väter oder Mütter ihren Pflichten nicht mehr nachkommen konnten, wobei ihnen gestattet worden war, Vormünder für ihre Kinder auch testamentarisch zu bestimmen.³³⁰ Im Gegensatz zu agnatischen Vormündern waren testamentarisch bestimmte Vormünder mit ihren Mündeln seltener verwandt.³³¹ Allerdings war eine Ernennung zum Vormund auch mit einer behördlichen Bestätigung (*confirmatio*) verbunden,³³² wobei die Mutter bei der Bestellung des Vormunds Einfluss nehmen durfte,³³³ wenn eine Erbeinsetzung der unter

³¹⁹ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 222

³²⁰ Institutionen I.13.1, Digesten XXVI.1.1 (Paulus) sowie Digesten XXVI.1.4 (Paulus)

³²¹ Institutionen I.22 sowie Digesten XXVI.5.13 (Papinianus)

³²² Codex Theodosianus III.17.4 (Valentinian und Theodosius) sowie Codex Iustinianus II.44.2 (321)

³²³ Jens-Uwe Krause, Rechtliche und soziale Stellung von Waisen, Stuttgart 1995, Seite 97

³²⁴ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 229

³²⁵ J.-U. Krause, Rechtliche und soziale Stellung von Waisen, Seite 97

³²⁶ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 223

³²⁷ Digesten XXVII.1.15 (Modestinus)

³²⁸ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 431

³²⁹ Digesten XXVI.4.3 (Ulpianus)

³³⁰ Digesten XXVI.3.2 (Nerva)

³³¹ J.-U. Krause, Rechtliche und soziale Stellung von Waisen, Seite 87f

³³² M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 224

³³³ Codex Iustinianus V.28.4

Vormundschaft stehenden Kinder vorausgesetzt wurde; in realiter durften die Kinder also von der Mutter nicht enterbt worden sein, da alle leiblich geborenen Kinder legitime Erbfolger einer Mutter blieben. Möglicherweise richtete sich diese Bestimmung auch gegen Stiefkinder. Was jedoch die Übernahme einer Vormundschaft betraf, so blieb sie Frauen verwehrt, da man im römischen Imperium damit ein öffentliches Amt (*officium*) verband, wenngleich das nicht für die eigenen Angelegenheiten der Frauen galt.³³⁴ Laut Ulpian war ein *officium* lediglich Männern vorbehalten.³³⁵ Müttern wurde die Vormundschaft über ihre eigenen Kinder erlaubt,³³⁶ sofern sie im Witwenstand blieben,³³⁷ was durchaus mit dem Einfluss hellenistischer Rechte³³⁸ und indirekt auch mit dem Einfluss des Christentums, zu tun haben wird. Übernahm eine Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder, dann war dies auch von einer kaiserlichen Erlaubnis abhängig,³³⁹ wenngleich es laut römischem Recht diese Fälle gar nicht geben haben dürfte. In realiter hat es aber Frauen gegeben, die die Vormundschaft sowohl über ihre Söhne als auch über ihre Töchter übernommen hatten; de jure also auch ein *officium* innehatten. Dabei verwalteten sie auch rechtswidrig das Erbe oder Vermögen ihrer Kinder. Ferner konnte ein Erbe auch unter der Voraussetzung verfügt werden, dass den Erben keine Vormünder beigegeben wurden,³⁴⁰ oder welche bestellt wurden, die den Anweisungen der Kindesmutter blind gehorchten.³⁴¹ Birgit Forgó-Feldner spricht hier sogar von einer Aushöhlung des Vormundschaftsrechtes.³⁴²

Nun wurde die Vormundschaft im römischen Recht auch gern mit der Geschäftsfähigkeit verbunden, wobei Kinder bis zum siebenten Lebensjahr (*infantes*) generell geschäftsunfähig blieben. Hatten Kinder ihren siebenten Geburtstag bereits gefeiert (*impuberes infantia maiores*), dann waren sie zu ihrem eigenen Vorteil geschäftsfähig. Sollten Jugendliche nicht emanzipiert worden sein, dann blieben sie bis zu ihrem fünfundzwanzigsten Geburtstag gegen Übervorteilung geschützt.³⁴³ In all diesen zuvor angesprochenen Fällen musste also die Zustimmung einer zeichnungsberechtigten Person, sei diese nun Vormund oder bloß Kurator, eingeholt werden. Zudem konnte eine Vormundschaft über unmündige Personen auch auf bereits erwachsene Brüder übertragen werden, jedoch endete sie spätestens mit der Volljährigkeit oder mit der Emanzipation des Mündels.³⁴⁴ Um diese verfahrenere Situation nicht noch unnötig zu komplizieren, sollte hier auch angeführt werden, dass das römische Recht eine normale und eine frühzeitige Volljährigkeit kannte, wobei letztere bei Mädchen frühestens im Alter von achtzehn und bei Knaben frühestens im Alter von zwanzig Jahren eintrat. Sieht man von einer frühzeitigen Volljährigkeit ab, dann erlangte man volle Handlungsfähigkeit entweder mit der zuvor schon genannten Emanzipation oder

³³⁴ B. (Forgó-) Feldner, Vermögensverwaltung durch Frauen ..., in: S. Meder u. a. (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Seite 11

³³⁵ Digesten XXVI.1.16 (Ulpianus) sowie Digesten L.17.2 (Ulpianus)

³³⁶ J.-U. Krause, Rechtliche und soziale Stellung von Waisen, Seite 87f

³³⁷ Digesten XXVI.1.18 (Nerva), Codex Theodosianus III.17.4 (Valentinian und Theodosius) sowie Codex Iustinianus V.35.2 (390)

³³⁸ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 227

³³⁹ B. (Forgó-) Feldner, Vermögensverwaltung durch Frauen ..., in: S. Meder u. a. (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Seite 13

³⁴⁰ Digesten XXXVIII.17.2 (Ulpianus)

³⁴¹ Digesten XXVI.7.5 (Ulpianus)

³⁴² B. (Forgó-) Feldner, Vermögensverwaltung durch Frauen ..., in: S. Meder u. a. (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Seite 17

³⁴³ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 30f

³⁴⁴ Digesten XXVI.4.4 (Modestinus)

mit dem fünfundzwanzigsten Geburtstag, wobei auch Altersangaben von sechsundzwanzig oder neunundzwanzig Jahren überliefert wurden.³⁴⁵

Da bezüglich der Vormundschaft für Knaben im römischen Recht keine definitiven Angaben gemacht wurden, was im Übrigen nicht weiter verwundert, da sie seitens der römischen Bevölkerung als allgemeiner Usus nie angezweifelt worden sein dürfte, wurde hier das Alter der allgemeinen Mündigkeit für Knaben mit dem vierzehn Lebensjahr unter der zuvor erwähnten Fristverlängerung bei geistiger oder körperlichen Minderkonstitution eingesetzt.³⁴⁶ Laut römischem Recht betraf die Vormundschaft nicht nur unmündige Freigeborene sondern auch Freigelassene, wobei grundsätzlich der Patron die Funktion des Vormunds übernahm.³⁴⁷ Diese Bestimmungen dienten den Römern wahrscheinlich auch dazu, Rangunterschiede zwischen Freigeborenen und Freigelassenen als auch zwischen ihren Freilassern zu markieren, denn Freigelassene von Männern des Senatorenranges benötigten keinen Vormund mehr, was sie de facto, aber nicht de jure gemeinfrei machte. Zudem darf angenommen werden, dass Senatoren ihren Freigelassenen mitunter ein beträchtliches Sondergut in die Freiheit mitgaben. Wurde hingegen jemand von einer Frau aus dem Senatorenrang freigelassen, unterlag der Freigelassene weiterhin einer Vormundschaft,³⁴⁸ wobei hier anzumerken ist, dass es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Frauen nicht erlaubt war, eine Vormundschaft anzunehmen, was im römischen Recht allgemein mit der schwächeren Konstitution von Frauen begründet wurde.³⁴⁹ Ob diese Regelung des römischen Rechts in realiter auch wirklich so gelebt wurde, so wie sie kodifiziert worden war, bleibt dahingestellt, da sich eine solche Fragestellung nur sehr schwer nachweisen lässt. Wenn allgemein angenommen werden darf, dass das spätantike Christentum vor allem Frauen überproportional ansprach und Frauen gemeinhin eine sozialere Ader zugesprochen wurde, dann wird ihnen grundsätzlich auch bei der Kindererziehung mehr Kompetenz zugesprochen worden sein, was dann für eine Vormundschaft über ihre eigenen Kinder sprechen würde.

Im Gegensatz zur Weitergabe erbrechtlicher Vermögenswerte blieb die Weitergabe einer Vormundschaft de jure, aber nicht de facto ausgeschlossen,³⁵⁰ woraus sich schließen lässt, dass wenn eine Frau in den Genuss eines Erbes kam, dann die Vormundschaft des Erblassers grundsätzlich an Männer weitergegeben wurde.³⁵¹ Zu den bereits erwähnten Ausnahmen, wann eine Frau doch eine Vormundschaft annehmen konnte, gehörte vor allem die Übernahme der Vormundschaft durch die eigene Mutter, wobei hier nicht zwischen ehelichen und natürlichen Kindern unterschieden wurde, und es ihr nur solange gestattet war, als sie im Witwenstand blieb. Gewöhnlich wurde den Müttern die Vormundschaft über ihre Kinder vor den nächsten männlichen Verwandten angeboten, wobei hier rein rechtlich keinerlei Zwang angewendet werden durfte.³⁵² Hierbei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass Mütter zur Übernahme der Vormundschaft ihrer eigenen Kinder nicht gezwungen werden durften, was man von ihren Vätern nicht behaupten

³⁴⁵ Digesten XXIII.2.62 (Papinianus), Codex Iustinianus II.25.1 (294) sowie Codex Iustinianus II.44.2 (321)

³⁴⁶ Codex Iustinianus V.60.3 (529)

³⁴⁷ Digesten XXVI.1.8 (Ulpianus)

³⁴⁸ Digesten XXVII.1.15 (Modestinus)

³⁴⁹ Digesten XXVI.1.18 (Nerva) sowie Codex Iustinianus V.35.1 (224)

³⁵⁰ Digesten XXVI.1.16 (Gaius) sowie Digesten XXVI.4.1 (Ulpianus)

³⁵¹ J.-U. Krause, Rechtliche und soziale Stellung von Waisen, Seite 87

³⁵² Digesten XXVI.1.18 (Nerva) sowie Codex Iustinianus V.35.2f (390-530)

konnte.³⁵³ Man darf sich dieses Ausschließlichkeitsrecht der Mutter allerdings auch nicht allzu begrenzt vorstellen, da es in realiter und vor allem in Ermangelung männlicher Vormünder wahrscheinlich auch eng verwandten Frauen wie etwa der Großmutter oder der Tante der Kinder angeboten wurde. Zudem hing die Anwartschaft an die Vormundschaft auch vom potentiell zu verwaltenden Vermögen des jeweiligen Mündels ab, und bei mittellosen Mündeln dürfte es ohnehin nur als lästige Pflicht wahrgenommen worden sein. Und wo es kaum etwas zu holen gab, dürfte seinerzeit ebenso wenig wie gegenwärtig von einer allzu rigorosen Interpretation der Rechtslage Gebrauch gemacht worden sein, was als weiteres Indiz einer höchst stratigraphischen Gesellschaft zu verstehen sein wird. Wie sonst soll dann jener Fall verstanden werden, bei dem die Vormundschaft eines Freigelassenen in männlicher Linie, hingegen das Erbe in weiblicher Linie weitergegeben wurde.³⁵⁴ Hatte nun eine Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder angenommen, so konnte sie sehr wohl eine neue Ehe eingehen, jedoch musste sie sich zuvor entweder vom Statthalter, Praetor oder Richter von ihrer Vormundschaft entbinden lassen oder sie de jure an ihren Ehemann übertragen.³⁵⁵ Wenn nun eine Mutter die Übernahme einer Vormundschaft ablehnte, dann wurde sie zunächst dem nächstverwandten Agnaten angeboten, wobei hier die Rechtslage insofern differierte, als eine Quelle die Übernahme durch Agnaten definitiv ausschloss³⁵⁶ und sich andere Quellen eindeutig für Bevorzugung von Agnaten aussprachen.³⁵⁷ Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem, dem Rechtssystem widersprechenden, Regulativ um eine Anlassgesetzgebung eines konkreten Anlasses, der später aus den Aufzeichnungen nicht mehr entfernt wurde und da die ursprüngliche Begründung in Vergessenheit geriet, blieb sie als Relikt erhalten. Aber auch eine Veränderung des spätantiken Rechtsempfindens erscheint hier nicht ausgeschlossen.

Die Vormundschaft diente vor allem der Erziehung, Alimentation und Fürsorge des Mündels, wobei erstere laut einer Quelle aus dem frühen 3. Jahrhundert prinzipiell bei der Witwe und Mutter lag, sofern sie in ihrem Witwenstand verharrte. Allenfalls sollte die Erziehung jener Verwandte übernehmen, der die geringsten erbrechtlichen Ansprüche geltend machen konnte.³⁵⁸ Andererseits sollte der Besitzstand des Mündels bis zu seiner Mündigkeit bewahrt werden, wobei eine Vermehrung des Besitzes durchaus erwünscht war. Für die Bewahrung oder Vermehrung des Mündelguts war der Vormund zuständig, wobei überschüssiges Kapital mittelfristig in Immobilien angelegt werden sollte. Auch wenn sich bei Handels- oder Darlehensgeschäften mehr Gewinn herauschlagen ließ, so sollte das Mündelgut möglichst sicher angelegt werden,³⁵⁹ wobei ein Praetor einen Vormund auch zum Kauf von Grundstücken zwingen konnte. Kaufte ein Vormund aber wertlose Grundstücke, dann durfte er dafür auch zur Rechenschaft gezogen werden,³⁶⁰ was sinngemäß auch für eventuelle Pachtrückstände eines Mündelguts galt.³⁶¹ Zur Alimentation wurde nicht nur das persönliche Wohlbefinden des Mündels sondern auch das seiner Unfreien und

³⁵³ Codex Iustinianus V.35.2 (390)

³⁵⁴ Digesten XXVI.4.1 (Ulpianus)

³⁵⁵ Codex Iustinianus V.35.2 (390)

³⁵⁶ Digesten XXVI.1.3 (Ulpianus)

³⁵⁷ Digesten XXVI.4.1 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.35.2

³⁵⁸ Codex Iustinianus V.49.1f (223-94)

³⁵⁹ J.-U. Krause, Rechtliche und soziale Stellung von Waisen, Seite 100

³⁶⁰ Digesten XXVI.7.7 (Ulpianus)

³⁶¹ Digesten XXVI.7.46 (Paulus)

Freigelassenen oder seiner Mutter gewertet, wobei eine Brautgabe an die Mutter darin nicht inkludiert war.³⁶² Kam der Vormund seiner Alimentationspflicht nicht nach, dann konnte das Mündel gegen den Vormund eine Alimentationsklage anstrengen, wobei dieses Klagerecht auch auf Schwestern, Mütter, Ammen sowie auf andere Frauen im Umkreis von Mündeln ausgedehnt worden war.³⁶³ Andererseits konnte der Vormund, sofern das Mündelvermögen tragfähig war, für seine Alimentation per Gerichtsurteil auch eine Aufwandsentschädigung³⁶⁴ geltend machen, was zur Lukrativität einer Vormundschaft beitrug. Über die Alimentation hinaus war der Vormund auch für die Bewahrung des Vermögens zuständig, was nicht immer im persönlichen Interesse des Vormunds lag. Und so wurde nicht nur die Veruntreuung von Mündelgeldern sondern auch jeglicher Verkauf von Mündelgrundstücken oder immobilem Besitz untersagt, es sei denn, es wurde für den Lebensunterhalt des Mündels verwendet. Darüber hinaus galt für Unmündige und Minderjährige ein generelles Verkaufsverbot an ländlichen bzw. städtischen Grundstücken, das ebenso Schenkung, Tausch oder Verpfändung verbot.³⁶⁵ Dieses Reglement ging sogar soweit, dass ein Vormund für ein Darlehen, welches er von seinem Mündel erbat, sogar einen fixen Zinssatz zu zahlen hatte.³⁶⁶ Aber nicht nur unbewegliches sondern auch bewegliches Mündelgut ließ sich ab dem frühen 4. Jahrhundert nur mehr mit Mühe veräußern,³⁶⁷ was zunehmend die Kompetenz von Vormündern einschränkte. Gegen etwaige Betrugsabsichten eines Vormunds wurde dem Mündel sogar ein eigenes Klagerecht zugesichert, das bei dessen Tod sogar auf seine Erben ausgedehnt werden konnte,³⁶⁸ da ein Vormund grundsätzlich zur Rechnungslegung verpflichtet war. Dies galt explizit auch für einen weiblichen Vormund,³⁶⁹ und eine eigens eingerichtete Strafrechtsbestimmung gewährte dem Praetor sogar ein Züchtigungsrecht, wenn ein Freigelassener im Zuge einer Vormundschaft die Söhne seines ehemaligen Patrons betrog.³⁷⁰ Dass es gelegentlich oder vielleicht auch allzu oft zu Ungereimtheiten bei der Bestellung von Vormündern gekommen war, zeigt ein Gesetz, wonach alle, die nachweislich Vormundschaften erkaufte hatten, ausnahmslos mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen mussten.³⁷¹ Wenn es also so strikter Maßnahmen bedurfte, dann war eine Vormundschaft mitunter auch für den Vormund lukrativ. Deshalb gestand der Gesetzgeber dem Mündel ein auf drei Jahre befristetes Recht auf Schadensersatz sowie eine bevorzugte Gerichtssprengelverordnung zu, wonach das Mündel nicht außerhalb seiner Wohnsitzprovinz vorgeladen werden durfte.³⁷² Diese Gerichtssprengelverordnung galt sinngemäß auch für Witwen sowie für gebrechliche und besonders bemitleidenswerte Personen.

Zuallererst wurde bei der Suche nach geeigneten Vormund innerhalb der agnatischen Verwandtschaft begonnen, wobei in Ermangelung solcher ebenso auf Cognaten zurückgegriffen werden durfte, und dass nicht ausschließlich nach Männern sondern auch nach geeigneten Frauen

³⁶² Digesten XXVII.3.1 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.50.1f (215-23)

³⁶³ Digesten XXVI.10.1 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.50.1f (215-23)

³⁶⁴ Digesten XXVII.2.2 (Ulpianus)

³⁶⁵ Digesten XXVII.9.1 (Ulpianus), Codex Iustinianus IV.38.5 (293), Codex Iustinianus V.37.22 (326) sowie Codex Iustinianus V.71.4 (260)

³⁶⁶ Digesten XXVI.7.7 (Ulpianus), Digesten XXVI.7.54 (Tryphonus) sowie Codex Iustinianus V.56.1 (213)

³⁶⁷ Codex Theodosianus III.30.3 (326) sowie Codex Iustinianus V.37.22 (326)

³⁶⁸ Digesten XXVII.3.1 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.51.10 (294)

³⁶⁹ Codex Iustinianus V.45.1 (259)

³⁷⁰ Digesten XXVI.10.2 (Ulpianus)

³⁷¹ Digesten XXVI.1.9 (Marcianus)

³⁷² Codex Iustinianus III.1.13 (530)

Ausschau gehalten wurde, verstand sich auch für die Spätantike von selbst.³⁷³ Die Aussagekraft dieser Quellen stellte unter anderem außer Zweifel, dass Frauen Vormünder eigener bzw. eng- oder auch weitverwandter Kinder sein konnten, jedoch mussten sie dieselben Kriterien wie ihre männlichen Kollegen erfüllen. Zu diesen Kriterien gehörten zum einen ein Mindestalter von mindestens fünfundzwanzig Jahren und zum anderen die eigene persönliche Freiheit sowie die ihrer Mündel – sie durften also selbst nicht mehr unter einer Vormundschaft stehen und mussten über körperliche Gebrechen wie Stummheit erhaben sein.³⁷⁴ Erfüllten sie alle Kriterien bis auf lediglich das ihrer persönlichen Freiheit, so konnten sie durchaus zur Übernahme einer Vormundschaft gezwungen werden und wenn dieser Zwang offensichtlich war, erwuchs den Zwangsverpflichteten daraus eine Freiheit per Fideikommiss, die einer Freiheit von Gemeinfreien gleich. Dieser Zwang zur Übernahme der Vormundschaft betraf gleichsam Freigelassene wie Kolonen als auch fremde oder eigene Unfreie, wenngleich die jeweilige Art des Zwangs mitunter differieren konnte und so manches Mündel nach der Entlassung auch ein Patrozinium an seinem ehemaligen Vormund geltend machen konnte.³⁷⁵ Falls ein noch nicht emanzipierter Haussohn eine Vormundschaft übernahm, dann war die Höhe seiner Bürgschaft von der Anerkennung seines Paterfamilias abhängig und ging bei einer Ablehnung desselben nicht über sein persönliches Sondergut hinaus.³⁷⁶ In vielen Fällen wird die Übernahme einer Vormundschaft innerhalb der Familie vonstatten gegangen sein, was die vielen Regulative im römischen Recht bewiesen,³⁷⁷ aber dass eine Übernahme der Vormundschaft auch über konfessionelle Grenzen hinaus akzeptiert wurde, bewies allein die Tatsache, dass auch Juden als Vormünder von Nichtjuden zugelassen wurden.³⁷⁸ War ein Mündel jedoch dem Senatsrang angehörig, dann musste der Vormund denselben Rang aufweisen,³⁷⁹ wobei das Ziel dieses Gesetzes ausschließlich in der Absonderung des Senatsranges lag.

Die Bestellung eines Vormunds dürfte meist innerfamiliär geregelt worden sein. Allerdings benötigte eine solche innerfamiliäre Lösung auch der Zustimmung des Praetors, was lediglich nur mehr als Formalakt empfunden worden sein dürfte. Abgesehen davon war eine solche Handlungsweise nur dann gerechtfertigt, wenn der Vater der Kinder seine *patria potestas* oder Vormundschaft infolge einer zwischenzeitlichen Kriegsgefangenschaft oder seines Todes nicht mehr wahrnehmen konnte.³⁸⁰ Für diesen Fall musste nach einem geeigneten Kandidaten Ausschau gehalten werden, wobei im späten 5. Jahrhundert die Mutter bezüglich einer Ausschau nach einem geeigneten Vormund verpflichtet wurde, was sowohl auf ihre natürlichen als auch auf ihre ehelichen Kinder zutraf.³⁸¹ Diese Regelung tritt vor allem mit jener aus dem späten 2. Jahrhundert in Verbindung, wo jener Vormund, der gegen den Willen der Mutter eingesetzt wurde,

³⁷³ Institutionen I.15.1, Digesten XXVI.4.6 (Paulus), Digesten XXVI.4.10 (Hermogenianus) sowie Digesten XXVI.6.2 (Modestinus)

³⁷⁴ Institutionen I.14.2, Digesten XXVI.1.1 (Paulus) sowie Codex Iustinianus V.30.4 (498)

³⁷⁵ Institutionen I.14.1, Digesten XXVI.2.10 (Ulpianus), Digesten XXVI.5.14 (Papinianus), Codex Iustinianus V.28.5 (260), Codex Iustinianus V.62.5 (Alexander Severus) sowie Codex Iustinianus V.62.8 (225)

³⁷⁶ Digesten XXVI.1.7 (Ulpianus)

³⁷⁷ Codex Iustinianus V.30.3f (472-98), Codex Iustinianus V.35.3 (530) sowie Codex Iustinianus VI.58.15 (534)

³⁷⁸ Digesten XXVII.1.15 (Modestinus)

³⁷⁹ Codex Iustinianus V.33.2 (393)

³⁸⁰ Institutionen I.13.3, Digesten XXVI.1.6 (Ulpianus), Digesten XXVI.2.1 (Gaius), Digesten XXVI.2.4f (Ulpianus), Digesten XXVI.2.16 (Ulpianus), Digesten XXVI.2.31 (Scaevola), Digesten XXVI.3.2 (Nerva), Digesten XXXI.69 (Papinianus), Digesten XXXI.76 (Papinianus), Codex Iustinianus V.28.4f (224-60) sowie Codex Iustinianus V.31.8 (291)

³⁸¹ Digesten XXVI.6.1f (Modestinus), Digesten XXVI.6.4 (Tryphonus) sowie Codex Iustinianus V.31.11 (479)

vom Praetor abgelöst werden musste,³⁸² da die Erziehung grundsätzlich in den Händen der Mutter liegen sollte.³⁸³ Demnach bedurfte der Vormund der Zustimmung der Mutter.³⁸⁴ Waren beide Elternteile bereits verstorben, dann wurden nahe Verwandte, auch wenn sie Frauen waren, mit der Obsorge der Vormundschaft betraut.³⁸⁵ Sollten die Verwandten von diesem Bestellungsrecht keinen Gebrauch machen, dann traten munizipale Magistrate in Erscheinung.³⁸⁶

Das römische Recht kannte die Vormundschaft nicht als einzige obsorgende Maßnahme, und in punkto Alimentation und Vermögensverwaltung gelegentlich auf die Kuratel (*cura*) zurückgriff. Unter einer Kuratel verstand man eine milde Form der Vormundschaft, also eine Pflegschaft, die wahrscheinlich ausschließlich bei gewaltfreien Personen, die der Unmündigkeit noch nicht entwachsen waren, angewandt wurde.³⁸⁷ Sie diente der Erhaltung von Vermögenswerten und konnte auch bei Erwachsenen angewandt werden, wenn sie etwa geistige Behinderungen aufwiesen oder einen verschwenderischen Lebensstil pflegten.³⁸⁸ Kuratoren unterschieden sich von Vormündern nur unwesentlich, standen aber in Abhängigkeit zu ihrem Mandanten, da sie de facto nur Sachwalter waren. Dies mag auch der Grund sein, warum ein Ehemann von der Kuratel über seine Frau ausgeschlossen blieb, da er ihr dann Rechenschaft ablegen hätte müssen.³⁸⁹ Übernahm aber die Mutter die Kuratel über ihre eigenen Kinder, dann durfte sie für ihre Tätigkeit auch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen.³⁹⁰

Verlobung (*sponsalia*)

Gewöhnlich ging einer Ehe eine Verlobung voraus und sie war auch eher eine Verbindung zweier Familien³⁹¹ als ein Konsens zwischen zwei Ehepartnern. Verlobungen wurden weniger von den Brautleuten selbst als vielmehr von den Ältesten der Familien arrangiert, wobei hier die Verlobung von Mädchen der Oberschicht eher von ihren Müttern gestiftet wurde; ein Part, der bei Knaben dann meist vom Vater ausgeübt wurde.³⁹² Und die Motivation der Eheanbahnung war in der Oberschicht auch von ökonomischen und politischen Erscheinungen begleitet.³⁹³ Zudem dürfte die Wahl des Partners kaum bei den Brautleuten gelegen sein, als sie auch selten auf Basis freier Willensäußerung beruht haben werden. Zudem vermochte das jugendliche Alter der Brautleute in den seltensten Fällen der gesellschaftlichen Erwartungshaltung standgehalten haben.³⁹⁴ Für spätantike Verhältnisse dürfte die Ehe also eine reine Familienangelegenheit gewesen sein, die allzu oft einer freien Partnerwahl entbehrte.³⁹⁵ Analog zur Gegenwart könnte man die spätantike Eheanbahnung auch mit Zwangsehen muslimischer oder südosteuropäischer MigrantInnen erster

³⁸² Codex Iustinianus V.47.1 (197)

³⁸³ Codex Iustinianus V.49.1 (223)

³⁸⁴ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 304

³⁸⁵ Codex Iustinianus V.31.5 (223)

³⁸⁶ Digesten XXVI.5.3f (Ulpianus)

³⁸⁷ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 191

³⁸⁸ Digesten XXVI.5.12 (Ulpianus), Digesten XXVII.10.4 (Ulpianus) sowie Digesten XXVII.10.15 (Paulus)

³⁸⁹ Codex Iustinianus V.6.3 (Gordian) sowie Codex Iustinianus V.34.2 (225)

³⁹⁰ Codex Iustinianus IV.32.24 (294)

³⁹¹ Christiane Kunst, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006, Seite 37f

³⁹² D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 193

³⁹³ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 298

³⁹⁴ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 13

³⁹⁵ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 30

und zweiter Generation vergleichen, wo eine definitive Einwilligung seitens der Brautleute nur formal erforderlich ist, wobei hier weniger auf die negativen Auswüchse dieser Entwicklung eingegangen werden sollte. Ob diese Art der Eheanbahnung auch für die romanische Provinzialbevölkerung und für die städtische Unterschicht galt, lässt sich anhand geeigneter Quellen kaum sagen und scheint vor allem von regionalen Vorstellungen geprägt zu sein. Vereinzelt erhielten sich aber Quellen der römischen Mittel- und Unterschicht, die ein ganz anderes Bild vermuten lassen. So blieb unter anderem eine gerichtliche Anfrage erhalten, die sich vordergründig mit einem Leistungsanspruch beschäftigte. Eine nicht näher bekannte Frau namens Seia bat den etwas weiter entfernt wohnenden Lucius Titius dem Ruf der gemeinsamen Liebe zu folgen und all seine Sachen zu verkaufen, was dieser im Überschwang seiner Gefühle auch bereitwillig tat. Für diesen Liebesbeweis offerierte sie ihm in einem Brief eine alljährliche Apanage. Später dürfte sich die Zuneigung aber merklich abgekühlt haben, weshalb Lucius Titius seine Seia auf Herausgabe der ihm laut Brief zustehenden Leistung klagte.³⁹⁶ Über den Ausgang dieses Verfahrens kann dieser Stelle allerdings nichts entlockt werden, als auch sehr wenig von den Begleitumständen dieser vielleicht doch etwas merkwürdigen Beziehung bekannt wurde. Jedenfalls in der Rechtshistorik schien dieser Fall für so manche Spekulation gesorgt zu haben, da er unter anderem als reines Rechtsgeschäft, als Beziehung einer Tante zu ihrem Neffen und auch als Entlohnung für einsame Stunden interpretiert wurde.³⁹⁷

Abgesehen davon gaben sich römische Eltern oft große Mühe, einen geeigneten Partner für ihre Kinder zu finden, wobei Töchter der Oberschicht weniger Probleme hatten, einen Ehemann zu finden, da es an heiratswilligen Männern kaum mangelte.³⁹⁸ Ob das Aussetzen neugeborener Mädchen hier ein demographischer Faktor war, wie beispielsweise im gegenwärtigen China oder Indien, wo überproportional viele Knaben aufgezogen werden, ist ebenso eine berechtigte Frage. Das Aussetzen von Kindern im römischen Imperium war oft auch von sozialen Beweggründen begleitet, sodass manche jungen Ehepaare sich nichts sehnlicher wünschsten als einen Sohn. Diese Sehnsüchte drangen bis in unterste Schichten vor und blieben manchmal sogar schriftlich erhalten. So empfahl ein in Alexandria beschäftigter Gelegenheits- oder Saisonarbeiter namens Hilarion seiner schwangeren Frau ihr Neugeborenes auszusetzen, falls es ein Mädchen sein sollte.³⁹⁹ In sozial besser gestellten Familien dürfte weibliche Nachkommenschaft hingegen nicht immer als unerwünscht betrachtet worden sein, wobei ab Kaiser Valentinian das Aussetzen von Kindern allgemein unter Strafe gestellt wurde.⁴⁰⁰

Allerdings bedurfte so eine Verlobung nicht nur der Zustimmung der Brauteltern oder etwaiger Vormünder, sondern auch der der zukünftigen Brautleute,⁴⁰¹ wenngleich ihre Zustimmung aus der Sicht des Rechts nicht ausdrücklich erforderlich war. Ein Schweigen der Braut konnte auch als Zustimmung gedeutet werden.⁴⁰² Jedenfalls durfte eine Verlobung nicht abgelehnt werden.⁴⁰³

³⁹⁶ Digesten XLIV.7.61 (Scaevola)

³⁹⁷ Verena T. **Halbwachs**, „... *quia valde me bene ames*“ - Verpflichtung aus Liebe, in: Richard **Gamauf** (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006, Seite 111

³⁹⁸ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 32

³⁹⁹ Bernhard **Palme**, Alltagsgeschichte und Papyrologie, in: Edith **Specht** (Hg.), Alltägliches Altertum, Frankfurt am Main 1998, Seite 168

⁴⁰⁰ Codex Iustinianus VIII.51.2 (374)

⁴⁰¹ Digesten L.17.30 (Ulpianus)

⁴⁰² Annika **Backe-Dahmen**, Zwischen Keuschheit und Mutterglück. Die kurze Kindheit der Mädchen in Rom, in: Antike Welt. Zeitschrift für Archäologie und Kulturgeschichte, Band 6, Mainz 2008, Seite 26

Aber nicht nur für die Verlobung sondern auch für die spätere Ehe war die Zustimmung der Brautleute erforderlich, und selbst wenn es sich bei den Brautleuten noch um gewaltunterworfenene Kinder handelte, wobei sie die Tragweite ihrer Entscheidung verstanden haben mussten.⁴⁰⁴ Da es sogar einer gesetzlichen Regelung bedurfte, dürfte ähnliches auch des Öfteren vorgekommen sein. Im Gegensatz dazu berichtet Gregor von Tours, dass laut Gewohnheitsrecht der Gentes ein Mädchen auch ohne Zustimmung oder besser gesagt gegen den Willen ihrer Eltern heiraten konnte,⁴⁰⁵ was schlechtesten falls in der Enterbung der Tochter enden konnte; die Ehe war aber weiterhin gültig. Zwar hatte eine solche Verlobung bindenden Charakter, aber sie konnte ebenso leichtfertig wieder gelöst werden, wobei das Lösungsrecht bei den Ehepartnern selbst oder, wenn sie noch unter einer *patria potestas* standen, beim Paterfamilias lag.⁴⁰⁶ Aber nicht nur die Verlobung sondern auch die Lösung einer Verlobung bedurfte der Einwilligung der Ehepartner, wobei eine zwischenzeitlich eingeführte einseitige Verlobungslösung nach einer eventuellen Besenkung später wieder abgeschafft wurde.⁴⁰⁷

Als Zeichen einer nunmehrigen Verbundenheit sowie einer ernsten Eheabsicht wurde die Verlobung mit der Gabe eines Verlobungsgeschenkes (*arra sponsalicia*) seitens der Familie des Bräutigams eingeleitet, wobei das Verlobungspfand vor dem 4. Jahrhundert in römischen Rechtstexten praktisch nicht vorkam. Max Kaser vermutet im Verlobungspfand die Übernahme der jüdischen Sitte des Brautkaufs, die durch kirchliche Vermittlung in die römische Rechtspraxis Eingang fand⁴⁰⁸ und ein Rücktritt von der Verlobung erschwert werden sollte. In der Literatur wurde das Verlobungspfand mitunter als Kaufgeld oder Unterpfand bezeichnet, wobei in gleichem Atemzug mit dem Verlobungspfand auch vorehelichen Schenkungen (*donatio ante nuptias*) verbunden wurden. Abgesehen davon war sichergestellt, dass durch den Verlobungspfand die Braut oder ihre Familie keinem anderen Werber Heiratsavancen machen durfte, andernfalls hätte das Pfand von ihr einfach und von einer emanzipierten Frau von über fünfundzwanzig Jahren doppelt zurückgezahlt werden müssen.⁴⁰⁹

Nun sollte eine Verlobung auch nicht allzu lange hinausgeschoben werden können, weil der Verlobte oder dessen Familie möglicherweise um eine noch lukrativere Partie Ausschau hielten. Um ein solches Unterfangen zu unterbinden, wurde der Verlobten nach Ablauf einer Zweijahresfrist ein einseitiges Trennungsrecht eingeräumt,⁴¹⁰ wobei die Rückforderung eines vorab gegeben Verlobungspfandes kaum Aussicht auf Erfolg hatte.⁴¹¹ Allerdings konnte der Bräutigam bzw. seine Familie einen bestimmten Teil des Verlobungspfandes zurückfordern, wenn entweder der Verlobte oder die Verlobte aus dem Leben trat.⁴¹² Einen Verlobungspfand jedoch komplett rückerstattet zu bekommen, erforderte den Nachweis, dass die Braut einer anderen Religion als der Bräutigam angehörte oder einen unsittlichen oder verschwenderischen Lebenswandel an den Tag legte. Auch

⁴⁰³ Digesten XXIII.1.7 (Paulus), Digesten XXIII.1.11f (Julianus und Ulpianus) sowie Digesten XXIII.1.18 (Ulpianus)

⁴⁰⁴ Digesten XXIII.1.13f (Paulus und Modestinus)

⁴⁰⁵ Gregor von Tour, *Historia Francorum* 9.33

⁴⁰⁶ Digesten XXIII.1.10 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.1.1 (293)

⁴⁰⁷ Codex Theodosianus III.5.2 (Constantin)

⁴⁰⁸ M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, Seite 160f

⁴⁰⁹ Codex Iustinianus V.1.3 (380) sowie Codex Iustinianus V.1.5 (472)

⁴¹⁰ Codex Theodosianus III.5.4 (332), Codex Iustinianus V.1.2 (332) sowie Codex Iustinianus V.17.2 (259)

⁴¹¹ Codex Theodosianus III.5.2 (Constantin) sowie Codex Iustinianus V.3.15 (319)

⁴¹² Codex Theodosianus III.5.6 (Constantin) sowie Codex Iustinianus V.3.16 (336)

wenn sich herausstellen sollte, dass der Bräutigam zeugungsunfähig war,⁴¹³ oder wenn einer der beiden Verlobten ins Kloster ging, musste das Verlobungspfand zurückgegeben werden.⁴¹⁴

Ehe (*conubium*)

Im spätantiken Rom waren rechtsgültige Ehen nicht die einzigen legalen Formen von Lebensgemeinschaften zwischen Frauen und Männern, da monogame Konkubinate⁴¹⁵ erstere an Häufigkeit gelegentlich übertrafen. Im Unterschied zu vollgültigen Ehen musste bei Konkubinaten auf Rangunterschiede keinerlei Rücksicht genommen werden.⁴¹⁶ Waren Ehen in heidnischer Zeit noch reine Privatangelegenheit gewesen, so mutierten sie durch den Einfluss des Christentums geradezu zu religiösen Institutionen,⁴¹⁷ wenngleich ihre Anerkennung als Sakrament noch bis ins 10. Jahrhundert andauerte.⁴¹⁸ Jedenfalls bei den Heiratszeremonien konnte das Christentum seine öffentlichen Ansprüche voll zur Geltung bringen.⁴¹⁹ Wurden nun Ehen formal geschlossen, so konnten sie gewaltfrei oder gewaltunterworfen geschlossen werden, wobei in gewaltunterworfenen Ehen die Ehefrauen dieselbe rechtliche Stellung einnahm als ihre gewaltunterworfenen Kinder. Waren gewaltunterworfenen Ehen in republikanischer Zeit noch üblich, so tendierte man schon in der frühen Kaiserzeit eher zu gewaltlosen Ehen, wodurch die Ehefrauen auch geschäfts- und vermögensfähig wurden, sollten sie bereits aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sein.⁴²⁰

Wurden gewaltfreie Ehen in Erwägung gezogen, dann waren ihnen meist politische Vereinbarungen zweier Familien vorausgegangen, wobei die Brautväter die letztgültigen Entscheidungen trafen.⁴²¹ Die Töchter blieben zu Lebzeiten ihrer Väter, jedoch spätestens bis zu ihrer Emanzipation unter der *patria potestas* ihrer Väter.⁴²² Aber auch die Einwilligung der Brautleute selbst war von essentieller Bedeutung für die Legitimität dieser Ehen und sie war auch dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Brautleute noch unter einer *patria potestas* standen. Dies wurde bei Freigelassenen beiderlei Geschlechts ganz ähnlich gesehen. Zudem waren die Brautväter auch für die Errichtung der Heiratsverträge (*formulae*) zuständig, die sehr wohl klassenspezifisch unterschiedlich gestaltet waren.⁴²³ Diese Heiratsverträge verfügten noch über längere Zeit hinweg über säkulare Scheidungsregelungen, als das Christentum andere Bereiche des öffentlichen Lebens schon längst dominierte, wobei die christliche Akkulturation im Ehe- und Scheidungsrecht vom 4. bis tief ins 6. Jahrhundert andauerte.⁴²⁴

War man sich über die Verlobungs- und Ehevereinbarungen einig, dann musste die Braut als äußeres Zeichen der Verbundenheit geküsst werden,⁴²⁵ was dann monetäre Aspekte wie die Übergabe eines Verlobungspfandes oder einer vorehelichen Schenkung in Form eines Ringes

⁴¹³ Codex Iustinianus I.4.16 (472) sowie Codex Iustinianus V.1.5 (472)

⁴¹⁴ Codex Iustinianus I.3.54 (Justinian)

⁴¹⁵ Codex Iustinianus V.26.1 (326)

⁴¹⁶ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 300

⁴¹⁷ Andrea Giardina, *The Family in the Late Roman World*, in: *The Cambridge Ancient History (CAH)*, Volume XIV, Cambridge 2006, Seite 392

⁴¹⁸ M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, Seite 158f

⁴¹⁹ A. Giardina, *The Family in the Late Roman World*, in: *CAH XIV*, Seite 400

⁴²⁰ V. T. Halbwachs, *Frauen in der römischen Antike*, in: E. Specht (Hg.), *Alltägliches Altertum*, Seite 208f

⁴²¹ Ch. Kunst, *Eheallianzen und Alltag in Rom*, *Frauenwelten in der Antike*, Seite 34

⁴²² G. Clarke, *Women in late Antiquity*, Seite 15

⁴²³ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 40

⁴²⁴ A. Giardina, *The Family in the Late Roman World*, in: *CAH XIV*, Seite 399

⁴²⁵ G. Clarke, *Women in late Antiquity*, Seite 14

nach sich zog.⁴²⁶ Am Vorabend ihrer Hochzeit entledigte sich die Braut ihrer Spielsachen (*crepundia*), indem sie sie der Göttin Juno opferte, wobei Juno in christlicher Zeit dann durch Christus ersetzt wurde.⁴²⁷ Als gängige Form der spätantiken Eheschließung wurde die Ehefrau nach dem gegenseitigen Treuegelöbnis und nach einem üppigen Festmahl bei Einbrechen der Dämmerung ins Haus des Bräutigams geführt (*in domum deducta*), wobei sie symbolisch Spindel und Rocken mit sich führte.⁴²⁸ Für die formlose Ehe begnügte man sich in der Regel mit der Heimführung der Braut, wobei formlose Ehen auch schon in republikanischer Zeit üblich geworden waren und ein jährliches Fernbleiben (*trinoctium*) vom gemeinschaftlichen Haus an drei aufeinander folgenden Tagen der Ehefrau ihre persönlich Unabhängigkeit gegenüber ihrem Ehemann garantierte.⁴²⁹ Mancherorts sollte die Eheanbahnung auch den Geruch von Sklavenmärkten nach sich gezogen haben, wobei der Braut aus solchen Vorkommnissen keinerlei gesellschaftliche oder rechtliche Nachteile entstehen sollten.⁴³⁰

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für vollgültige Ehen war bei Knaben mit vierzehn und bei Mädchen mit zwölf Jahren limitiert,⁴³¹ wenngleich in der Spätantike schon Fälle diskutiert wurden, wo Ehen unter dem gesetzlichen Mindestalter geschlossen worden waren.⁴³² Von Melania der Jüngeren aus dem Haus der Valerii wurde überliefert, dass sie mit dreizehn Jahren verheiratet worden war.⁴³³ Es darf also angenommen werden, dass vielen Mädchen infolge früher Ehen ihre ansonsten natürlich erlebte Pubertät vorenthalten blieb,⁴³⁴ auch wenn der Großteil der legitimen Ehen innerhalb des erlaubten Rahmens geschlossen wurde. In besser situierten Familien dürfte zudem tendenziell früher geheiratet worden sein, da sich das Familieneigentum in diesem Stadium noch leichter trennen ließ. Wenn anhand mangelnder Quellen keine repräsentativen Aussagen getroffen werden können, so gibt die moderne Forschung das durchschnittliche Heiratsalter von Frauen der mittleren Kaiserzeit mit vierzehn Jahren an.⁴³⁵ In der späten Kaiserzeit soll sich das durchschnittliche Heiratsalter dann auf sechzehn Jahre erhöht haben.⁴³⁶ Dennoch dürften viele Frauen knapp vor und viele Männer knapp nach ihrem zwanzigsten Geburtstag geheiratet haben, wobei die Hälfte aller über fünfundzwanzigjährigen Männer bereits keine Väter mehr gehabt haben dürfte.⁴³⁷ Die moderne Forschung tendiert auch dazu, dass junge Frauen an den Folgen von Geburten oft schon in jungen Jahren starben und Männer, demographisch gesehen, Frauen überlebten. Dadurch heirateten Männer auch tendenziell öfters, was den Altersunterschied zwischen den Brautleuten vergrößerte. Gewöhnlich dürfte der Altersunterschied bei ungefähr fünf Jahren gelegen haben,⁴³⁸ wobei gern auch das Doppelte angenommen werden darf.⁴³⁹

Andererseits war die Fertilität auch ein soziales Phänomen und je besser situiert Frauen waren, desto weniger Kinder gebaren sie, wobei die Kindersterblichkeit oft über die Adoleszenz

⁴²⁶ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 56

⁴²⁷ Ch. Kunst, *Eheallianzen und Alltag in Rom*, in: *Frauenwelten in der Antike*, Seite 32

⁴²⁸ A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 32

⁴²⁹ H. Honsell, *Römisches Recht*, Seite 184

⁴³⁰ *Codex Iustinianus* VII.14.14 (294)

⁴³¹ *Institutionen* I.10 sowie *Digesten* XXIII.2.4 (Pomponius)

⁴³² *Digesten* XXVII.6.11 (Ulpianus)

⁴³³ Palladius, *Historia Lausiaca* 61

⁴³⁴ A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 31

⁴³⁵ D. Balsdon, *Die Frau in der römischen Antike*, Seite 193

⁴³⁶ G. Clarke, *Women in late Antiquity*, Seite 14

⁴³⁷ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 31

⁴³⁸ Ch. Kunst, *Eheallianzen und Alltag in Rom*, in: *Frauenwelten in der Antike*, Seite 36f

⁴³⁹ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 33

hinaus ein gravierendes Problem darstellte. Um nun die Größe der Gesellschaft aufrecht zu erhalten, musste die Fertilität auf jeden Fall über dem Faktor sechs liegen, da sowohl die Sterblichkeit von Neugeborenen als auch die ihrer Mütter enorm hoch war.⁴⁴⁰ Hier soll auch nicht der Eindruck entstehen, dass Sexualität ausschließlich dem Zweck der Humanproduktion diene, denn den Geschlechtsverkehr als alleinigen Akt der Zeugung kannte die heidnische Spätantike noch nicht. Und während der Koitus in der Spätantike noch auf die Nähe zu heidnischen Göttern hinwies, wurde er durch den Kirchenvater Augustinus aus dieser göttlichen Nähe verbannt.⁴⁴¹ Denn entgegen dem zur Körperfeindlichkeit tendierenden Christentum war das spätantike Heidentum am Wechselspiel der Erotik durchaus interessiert, weshalb Darstellungen der Götter Venus oder Bacchus mitunter sehr erotisch wiedergegeben wurden, wobei nicht nur Götter sondern auch Menschen abgebildet wurden. Diese erotischen Darstellungen beschränkten sich in spätantiken Häusern keineswegs auf Privaträume, sondern waren vielerorts im öffentlichen Bereich von privaten Repräsentationsräumen oder Gartenanlagen als auch in Thermen und Bordellen zugänglich. Allerdings wurde diese heidnische Selbstverständlichkeit durch das Christentum zusehends verdrängt und daher könnte man hier auch von einer Entsexualisierung der römischen Spätantike sprechen, da die Tradition sexueller Darstellungen im Alltag nicht fortgeführt wurde.

Abgesehen davon würden diese Darstellungen zeitgenössisch mit Pornographie verbunden werden, da auf ihnen Koitusdarstellungen in verschiedensten Varianten, paarweise oder mit mehreren Personen gleichzeitig abgebildet wurden, als auch Darstellungen mit Fellatio sowie Masturbationsszenen zu sehen waren. Homosexuelle Darstellungen oder solche mit Cunnilingus praktizierenden Männer als auch welche von Frauen mit Tieren waren eher rar anzutreffen.⁴⁴² Für Frauen begann die sexuelle Betätigung vielerorts erst mit der Ehe und sie mussten sich damit abfinden, wenn ihre sexuellen Wünsche unbefriedigt blieben, wenngleich es für solche Fälle lederne Utensilien gab, mit denen sie sich durch Masturbation Erleichterung verschaffen konnten,⁴⁴³ was in christlicher Zeit dann mit Tabu belegt wurde. Sogar Gegenständen des täglichen Gebrauchs wie Keramik oder Schmuck waren oft mit erotischen Darstellungen versehen. Ebenso konnte diese Erotik auch plastisch dargestellt werden, wobei Darstellungen von Phallus und Vulva auch Unheil abwehrende Funktionen in sich bargen, ein Zeichen der Fruchtbarkeit oder beides in einem sein konnten. Viele dieser Darstellungen konnten auch viel harmloserer Natur sein und bloß ein Wechselspiel von Nacktheit und Verhüllung, Annäherung und Blickkontakt oder eindeutige Gesten wie etwa das Berühren fremder Kinnsitzen als auch das Ausstrecken und Reichen von Händen symbolisieren, um nur einige wenige aus diesem Repertoire zu nennen.⁴⁴⁴

Allerdings darf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse auch nicht als vorrangiger Zweck einer Ehe⁴⁴⁵ angesehen werden, und die römische Provinzialarchäologie zeichnet hier ein ganz anderes Bild, als uns kirchliche Quellen verständlich machen wollen. So findet man beispielsweise auf Medaillons der Gebrauchskeramik am Flusslauf der Rhone erotische Darstellungen, die mit römischen Liebesgeflüster wie „*ita deceme*“ oder „*ita valeas*“ versehen sind. Zudem sind auf

⁴⁴⁰ Ch. Kunst, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 36f

⁴⁴¹ W. Schneider, Das Ende der antiken Leiblichkeit, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 412

⁴⁴² Angelika Dierichs, Erotik in der Bildenden Kunst der Römischen Welt, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006, Seite 398f

⁴⁴³ A. Rousselle, Der Ursprung der Keuschheit, Seite 95

⁴⁴⁴ A. Dierichs, Erotik in der Bildenden Kunst der Römischen Welt, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 396

⁴⁴⁵ Ch. Kunst, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 39

Schmuckstücken wie Ringen oder Fibeln oder auf Gebrauchsgegenständen wie Handspiegeln oder Schreibgriffeln diverse Gravuren mit Liebesgeflüster wie „*escipe si amas pignus amant*“, „*amaris si amas*“ oder „*escipe si amas*“ erhalten geblieben.⁴⁴⁶ Diese manchmal sträflich vernachlässigten Inschriften geben nicht nur die allgemeine Akzeptanz der lateinischen Sprache wieder, sondern zeigen auch ein allgemeines Bild des provinzialrömischen Umgangs mit Liebe und Sexualität; ein Aspekt, der bisher nur ungenügend erforscht wurde. Wenn auch die letzten Sätze eine besonders zärtliche Eheanbahnung in der provinzialrömischen Gesellschaft beschrieben, so sollte nicht verschwiegen werden, dass der weibliche Alltag in der Spätantike mitunter von der Geduld der Gattin geprägt war. Sie hatte die sexuellen Eskapaden ihres Gatten zu erdulden, konnte jedoch die im eigenen Haus unterlegenen Rivalinnen ihrerseits wieder drangsaliieren. War hingegen der Ehemann seitens seiner Frau für innerfamiliäre Probleme nicht zugänglich, so wandte sie sich auch oft über Mittelsmänner oder über nahe Verwandte an ihn.⁴⁴⁷ In vielen Fällen mag die Geduld der Ehefrauen auch dann bemessen gewesen sein, wenn ihre Ehemänner nicht auf Dienstreisen waren. In severischer Zeit sollen über dreitausend Anklagen wegen Ehebruch anhängig gewesen sein, obwohl diesbezügliche Richtlinien gerade erst verschärft wurden.⁴⁴⁸

In antiken Kulturen wurde Nachwuchs nicht immer als erwünscht betrachtet und ob besonders Mädchen von Aussetzung oder Kindstötung betroffen waren, darf grundsätzlich nicht angenommen werden; vielmehr sollte diese Frage aus gesellschaftskritischer Betrachtungsweise beantwortet werden, wobei nicht immer Ehegaben als möglicher Grund für Kindstötungen in Betracht gezogen werden sollten. Ob in die Familienplanung vermehrt Empfängnisverhütung bzw. Schwangerschaftsabbruch gegenüber Aussetzung Einzug hielten, konnte seitens der Forschung noch nicht eindeutig geklärt werden. Jedenfalls war nicht nur der Abbruch einer Schwangerschaft sondern auch die Beihilfe strafbar, wenngleich letztere ungleich härter sanktioniert wurde und auch vor teilweiser Vermögenskonfiskation nicht Halt gemacht wurde.⁴⁴⁹ Ob Frauen diesbezüglich bestraft wurden, hing lediglich von der Strafverfolgung ihrer Ehemänner ab, da sie in den Schwangerschaftsabbruch durchaus auch involviert sein konnten.⁴⁵⁰ Zudem konnte sich zuviel Nachwuchs auch auf das innerfamiliäre Gleichgewicht auswirken. Fest steht jedoch, dass Säuglinge oft auch im Umfeld von öffentlichen Gebäuden ausgesetzt wurden, wobei ihre Überlebenschancen hier bedeutend höher waren, da sie nun von Fremden aufgenommen werden konnten. Manchen dieser Findelkinder drohte ein Leben als Knecht oder Diensthote. Andere wuchsen in der Wärme intakter Familien auf und gegenüber gekauften oder eigenen Unfreien wurden sie meist privilegiert behandelt, da sie mitunter auch als Erben ihrer Adoptiveltern eingesetzt wurden.⁴⁵¹ Schließlich wurde diese Praxis der Kindesweglegung, die eher mit dem republikanischen Rom als mit der Spätantike verbunden werden kann, gegen Ende des 4. Jahrhunderts verboten.⁴⁵²

Wie zuvor schon angedeutet, blieben Unfreie von legitimen Ehen ausgeschlossen, da ihnen laut spätrömischem Recht nur verminderte Rechtsfähigkeit attestiert worden war, was sie allerdings

⁴⁴⁶ CIL XIII 10.024.47, CIL XIII 10.024.65 sowie CIL XIII.10027.158

⁴⁴⁷ Ch. Kunst, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 39

⁴⁴⁸ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 258f

⁴⁴⁹ Digesten XLVII.11.4 (Marcianus), Digesten XLVIII.8.8 (Ulpianus) sowie Digesten XLVIII.19.38 (Tryphonus)

⁴⁵⁰ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 49

⁴⁵¹ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 14

⁴⁵² D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 217f

nicht aus dem Reproduktionsprozess ausschloss. Ihre familiären oder sexuellen Lebensgemeinschaften untereinander bedurften auch keiner besonderen Legitimität, obwohl ein eheliches Verhalten möglicherweise imitiert wurde. Zudem sprach man bei Unfreien weniger von legitimen Ehen als vielmehr von Lebensgemeinschaften unter Unfreien (*contubernium*),⁴⁵³ was als Zusammenwohnen unter einem Dach verstanden wurde. Diese Lebensgemeinschaften wurden meist dann legitimiert, wenn einer von beiden freigelassen wurde und den anderen aus seiner Unfreiheit auslöste.⁴⁵⁴ Vom Ausschluss, legale Ehen eingehen zu können, waren in erster Linie männliche Unfreie betroffen, da weiblichen Unfreien die Möglichkeit eines sozialen Aufstieges durchaus gegeben war und sie einen Freien oder zumindest einen Freigelassenen heiraten konnten. Nun wurde das Reglement bezüglich der speziellen Freilassung weiblicher Unfreier zur Heirat in so vielen Rechtsstellen beschrieben, sodass vermutet werden darf, dass dies häufiger der Fall gewesen sein dürfte als bisher angenommen.

Jedenfalls für die Spätantike war es schicklicher, wenn der Patron jene Unfreie, die er auch als Sexualpartnerin auserkoren hatte, freiließ und sie nicht zur Hausherrin machte, sondern sie im Konkubinat behielt, da solche Verbindungen in realiter ihre gesellschaftliche Akzeptanz eingebüßt hätten.⁴⁵⁵ Im Zuge solcher Ehen zwischen Eigentümer und Freigelassener taucht in der Literatur auch gerne der Begriff *Kebse* auf, wobei ich mich der Verwendung dieses Begriffes insofern verwehre, da er ein Konstrukt romantischer Vorstellungen des frühen 20. Jahrhunderts ist und für die Verständlichkeit dieser Thematik kaum von Nutzen sein wird. Wurden nun Unfreie zur Ehe freigelassen, dann durften sie gegen den Willen ihrer Freilasser keinen anderen heiraten.⁴⁵⁶ Bei schon gültigen Ehen wäre den Gattinnen das Scheidungsrecht, das allen freigeborenen Frauen zugestanden wurde, verwehrt geblieben,⁴⁵⁷ außer wenn sie per Fideikommiss freigelassen worden wären,⁴⁵⁸ wodurch ihre Freilasser ohnehin all ihrer Patronatsrechte verlustig geworden wären. Im Gegensatz dazu blieb den Ehemännern ab dem frühen 3. Jahrhundert auch jegliche Dienstbarkeit ihrer nunmehrigen Gattinnen verwehrt, die sie bei normalen Freilassungen hätten beanspruchen können.⁴⁵⁹ Wurden Eigentümer diesbezüglich aber getäuscht und hätten diese Täuschungen in Gerichtsverfahren bewiesen werden können, dann wären die Freigelassenen wegen ungebührlichen Benehmens in die Abhängigkeit zurückgeführt worden. Dass es sich hierbei nicht immer um einen Konsens zwischen gleichgestellten Ehepartnern handelte, muss insofern angenommen werden, da über den Köpfen der Ehepartner ständig das Damoklesschwert einer Rückführung in die Unfreiheit oder einer massiven Verschlechterung ihrer Lebenssituation schwebte. Und dass die zuvor getätigte Aussage mitunter auch ihre Berechtigung hat, lässt sich anhand einer Grabinschrift einer zur Ehe Freigelassenen aus Aquileia belegen, deren Text „Ich war Ancia Clycera, Freigelassene des P. Ancius. Von meinem Leben habe ich genug gesagt; ich habe mich wohl bewährt, da ich die Zufriedenheit eines guten Mannes erworben“.⁴⁶⁰ Andererseits blieb

⁴⁵³ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 292

⁴⁵⁴ D. Balsdon, *Die Frau in der römischen Antike*, Seite 255

⁴⁵⁵ D. Balsdon, *Die Frau in der römischen Antike*, Seite 256

⁴⁵⁶ Digesten XXIII.2.45 (Ulpianus), Digesten XXIII.2.51 (Licinius), Digesten XL.12.39 (Paulus), Codex Iustinianus V.4.15 (Diocletian) sowie Codex Iustinianus VI.3.8 (224)

⁴⁵⁷ Digesten XXIV.2.11 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.5.1 (Alexander Severus)

⁴⁵⁸ Digesten XXIV.2.10 (Modestinus)

⁴⁵⁹ Codex Iustinianus VI.3.8 (224)

⁴⁶⁰ L. Friedlaender, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ...*, Band I, Seite 254f

den Patronen aber auch verwehrt, von ihren Freigelassenen Eide auf Kinder- sowie Ehelosigkeit zu erzwingen.⁴⁶¹ Ob Eigentümern, um der Freilassung willen, mehrfach mit Heiratsavancen geschmeichelt wurde, lässt sich, wenn, dann nur in sehr geringem Maß nachweisen, da dies eher ein Problem der Unterschicht gewesen sein dürfte. Jedenfalls ohne Einwilligung ihrer Patrone hätten sie auch nicht mit fremden Männern in Konkubinen leben dürfen, es sei denn, ihre Patrone hätten sich andere Frauen oder Konkubinen genommen.⁴⁶² Dieser Bestimmung stand lediglich die freie Wohnortwahl entgegen,⁴⁶³ die Freigelassene gegen Ende des 3. Jahrhunderts erstmals aus dem engeren Verband des Patroziniums herauslösen konnte.

Aber auch männliche Unfreie konnten zur Ehe freigelassen werden, jedoch blieb ihnen Heiraten mit ihren Patroninnen bzw. mit deren weiblichen Abkömmlingen verboten.⁴⁶⁴ Ob dies auch dann noch zutraf, wenn die Freigelassenen von den verstorbenen Ehemännern testamentarisch freigelassen oder als Vormünder für ihre Kinder bestimmt worden waren, kann hierfür anhand mangelnder Aussagefähigkeit des römischen Rechts nicht eindeutig geklärt werden. Sehr wohl vorstellbar wäre aber, wenn Witwen ihre Unfreien zuvor per Fideikommiss freigelassen und diese dann außerhalb jeder patronatsrechtlichen Abhängigkeit geheiratet hätten, was durchaus auch im Sinn ihrer verstorbenen Ehemänner gewesen sein könnte. Waren Freigelassene aber mit anderen Freigeborenen verheiratet, dann waren ihre Ehen nicht nur legitim, sondern sie konnten sie auch wieder lösen.⁴⁶⁵ Dass Frauen unterer Ränge Freigelassene heirateten, war für die Spätantike zwar ungewöhnlich, aber seit Anfang des 3. Jahrhunderts erlaubt.⁴⁶⁶ Selbstverständlich durften Freigelassene auch ihresgleichen heiraten, wenn sie nicht gegen römisches und später auch gegen kanonisches Eherecht als auch gegen lokale Inzestregelungen verstießen.⁴⁶⁷ Und dass bei Unfreien nicht immer auf die Verwandtschaftsverhältnisse Rücksicht genommen wurde, ist dokumentiert, wobei diesbezügliche Verstöße vor Etablierung des Christentums möglicherweise toleranter gehandhabt wurden. Zudem unterlagen Verbindungen Unfreier dem Privatrecht ihrer Eigentümer. Sollten sie allerdings im Eigentum einer Munizipalstadt stehen, dann folgte laut einem Reglement aus dem späten 4. Jahrhundert eine prinzipielle Trennung.⁴⁶⁸

In diesem Zusammenhang scheint eine Regelung aus dem späten 4. Jahrhundert über Landsässinnen (*originariae*) sowie über Koloninnen besonders bemerkenswert zu sein, in der die angesprochene Personengruppe zur Zeit der Gesetzwerdung nur mehr minderfrei gewesen sein dürfte. Hierbei darf der bereits etablierte Berufszwang nicht außer Acht gelassen werden, der Kolonen eheähnliche Verbindungen ausschließlich zu Koloninnen erlaubte. Verboten waren aber auch eheähnliche Verbindungen zwischen Koloninnen bzw. Landsässinnen und Münzprägnern,⁴⁶⁹ ein Beruf, der in der Spätantike wohl in Misskredit geraten war. Zuwiderhandelnde wurden auf ihre Landgüter zurückgebracht, wohingegen freien Frauen nur zur Trennung geraten worden wäre, um ihre Kinder vor übler Nachrede zu bewahren. Abgesehen davon hätten freie oder später auch

⁴⁶¹ Digesten XXXVII.14.6 (Paulus)

⁴⁶² Digesten XXIV.2.11 (Ulpianus)

⁴⁶³ Codex Iustinianus VI.3.12 (293)

⁴⁶⁴ Codex Iustinianus V.4.3 (196)

⁴⁶⁵ Digesten XXIV.2.9 (Paulus)

⁴⁶⁶ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 254

⁴⁶⁷ Digesten XXIII.2.8 (Pomponius) sowie Digesten XXIII.2.14 (Paulus)

⁴⁶⁸ Codex Iustinianus VI.1.8 (389)

⁴⁶⁹ Codex Theodosianus X.20.10 (379-80) sowie Codex Iustinianus XI.8.7 (380)

freigelassene Personen freies Niederlassungsrecht besessen, was wiederum für die Minderfreiheit dieser Landsässinnen oder Koloninnen sprechen würde. Dies war allerdings nicht die einzige soziale Diskriminierung freier Personen, die gegen Ende der Spätantike in Angriff genommen wurde, denn auch freigeborene Frauen, die in kaiserlichen Webereien arbeiteten, wurden mit dem Verlust ihrer Freiheitsrechte bedroht, wenn sie so genannte Lebensgemeinschaften unter Unfreien eingingen.⁴⁷⁰ Ob diesbezügliche Regelungen bloß der Abschreckung dienten, oder ob sie tatsächlich angewandt wurden, sei mangels geeigneter Quellen dahingestellt. Möglicherweise mussten diese Frauen auch den Verlust ihrer Freiheitsrechte in Kauf nehmen. Zudem darf nicht vorausgesetzt werden, dass alle Personen, speziell wenn sie in die Unfreiheit abzugleiten drohten, über ihren tatsächlichen Rang Kenntnis hatten.⁴⁷¹

Nun trat bisweilen auch Fälle ein, dass Freigeborene im guten Glauben andere Freigeborene geheiratet hatten und es sich später herausstellte, dass sie entweder bitter getäuscht wurden oder dass sie sich aus jugendlichem Leichtsinne mit Unfreien verbanden. In solchen Fällen ordnete der Gesetzgeber sofortige Trennung der Paare an, wobei den freigeborenen Ehepartnern Straffreiheit zugesichert wurde.⁴⁷² Galten diese Verbindungen mit der frühen Kaiserzeit noch als unvereinbar, so waren sie durch die zunehmende Verschiebung sozialer Gruppen in der späten Kaiserzeit möglich geworden, wobei es durchaus Betroffene gegeben haben mag, die sich über ihre Freiheit im Unklaren waren. Vor allem sie sollten durch dieses Gesetz geschützt werden. Da die Ehen freier und unfreier Personen ohne vorherige Freilassung de jure nicht möglich waren, so dürfte es diese Verbindungen rein rechtlich auch nicht gegeben haben. Jedoch das römische Recht erkannte auch an, dass freie Frauen wissentlich Unfreie auch mit Erlaubnis ihrer Eigentümer heiraten durften, was für diese Frauen einen sozialen Abstieg bedeuten konnte, sofern die Eigentümer der Unfreien darauf bestand und die Frauen an diesen Lebensgemeinschaft weiter festhielten, wobei diese Verbindungen seitens der Gesetzgeber schon als Lebensgemeinschaften unter Unfreien gehandelt wurden. Abgesehen davon wären gemeinschaftliche Kinder in Unfreiheit geboren worden,⁴⁷³ wenngleich Mitglieder des Senatorenranges ihre Freiheitsrechte viel länger bewahren hätten können, so mussten sie mit Trennung sowie Deportation unter Einziehung ihres Vermögens rechnen, wobei das Schicksal unfreie Personen ungleich härter getroffen hätte.⁴⁷⁴

Dass das römische Recht der Spätantike in seinem Eherecht bei den einzelnen Rängen, insbesondere wenn untereinander geheiratet wurde, besonders rigoros vorgeing, wurde schon ausgiebig erörtert. Vor allem der Senatorenrang versuchte sich zunehmend durch rigide Gesetze, die meist von Senatoren selbst initiiert wurden, von der Basis abzuschotten.⁴⁷⁵ Auch wenn senatorische Söhne und Töchter vielerorts untereinander heirateten, wie es beispielsweise für Gallien belegt wurde,⁴⁷⁶ dürfte es dennoch Anlassfälle gegeben haben, die zu solch drastischen Maßnahmen führten. Heiratete nun eine Frau der Unterschicht einen Sohn aus senatorischem Haus, dann hing die Legitimität ihrer gemeinsamen Kinder nicht nur vom Recht, sondern auch von

⁴⁷⁰ Codex Iustinianus XI.8.3 (365)

⁴⁷¹ A. Jones, *The later Roman Empire 284-604*, Seite 795f

⁴⁷² Codex Iustinianus V.5.4 (Valentinian und Theodosius)

⁴⁷³ Codex Theodosianus IV.12.1 (314) sowie Codex Theodosianus IV.12.4ff (331-98)

⁴⁷⁴ Codex Iustinianus VI.4.2 (367) sowie Codex Iustinianus V.5.3 (319)

⁴⁷⁵ Digesten XXIII.2.49 (Marcellus)

⁴⁷⁶ Ian N. Wood, *Family and Friendship in the West*, in: *The Cambridge Ancient History (CAH)*, Volume XIV, Cambridge 2006, Seite 420

der Akzeptanz der anderen Senatoren ab, wobei die senatorische Ethik ihren Mitgliedern auch wenig Spielraum gestattete.⁴⁷⁷ Um vom Senatorenrang als zugehörig akzeptiert zu werden, bedurfte es entweder gewisser Geburtsvorrechte oder persönlicher Tüchtigkeit, wobei Frauen diese Zugehörigkeit auch durch Ehen erlangen konnten, sie aber auch wieder verloren, wenn sie Ehen mit niederrangigen Männer eingingen. Schienen Ehen senatorischer Töchter mit Freigelassenen in der Spätantike noch gänzlich ausgeschlossen, so konnten sie ohne Rangverlust mit ihnen zumindest in Konkubinen zusammenleben.⁴⁷⁸ Für freie Männer hingegen bedeuteten Ehen mit höherrangigen Frauen mitunter ein soziales Migrationspotential, was wiederum der Würde ihrer Frauen zugute kam, wenn sie sich als tüchtig erwiesen. Absicht des römischen Eherechts war, möglichst vielen die soziale Migration in den Senatorenrang vorzuenthalten. Nun konnte gegen Freigeborene kaum vorgegangen werden, da der Senatorenrang ebenfalls nur die freie Geburt als vortrefflichstes Gut vorweisen konnte, gegenüber Abhängigen oder Unfreien konnte man die freie Geburt schon viel besser in die Waagschale legen.

Somit dürften Ehen zwischen Frauen aus dem Senatorenrang und Freigelassenen, auch wenn diese in ihrer Familie wie Freigeborene behandelt wurden, mit der römischen Gesellschaft unvereinbar gewesen sein,⁴⁷⁹ und so brauchte die Frage bezüglich Ehen mit Unfreien gar nicht mehr angedacht werden. Dass dieses Reglement aufgrund römischer Moralvorstellungen nicht nur auf Freigelassene sondern auch auf Berufsgruppen wie Schauspieler, Prostituierte und andere zutraf,⁴⁸⁰ darf weiter auch nicht verwundern, jedoch diese eherechtliche Diskriminierung wurde durch Kaiser Justin entfernt,⁴⁸¹ wobei es sich hier um eine Anlassgesetzgebung zugunsten seines Neffen und späteren Kaisers Justinian handelte. Denn laut vorjustinischem Eherecht hätte Justinian seine Frau Theodora nicht heiraten dürfen,⁴⁸² da sie einerseits Tochter eines Bärenkompteurs war und andererseits nach dem Tod ihres Vaters mit ihren Schwestern der Schauspielerei als auch dem Nackttanz nachging.⁴⁸³ Im umgekehrten Fall wurden senatorischen Frauen ihre Privilegien vorenthalten, wenn sie nicht ihrem Rang entsprechend heirateten.⁴⁸⁴ Jedoch erkannte das römische Recht eine solche Verbindung dann an, wenn die Frau selbst der Schauspielerei oder der Prostitution nachging und folglich aus dem Senatorenrang schon ausgeschieden war.⁴⁸⁵ Ähnliche Kriterien waren auch bei Männern des Senatsrangs angewandt worden, allerdings wurde hier mit der senatorischen Würde möglicherweise toleranter umgegangen als zuvor beschrieben. Zunächst wurde diesem elitären Regulativ die Rückwirkung abgesprochen und wenn, was eher unwahrscheinlich klang, ein Mann aus dem Ritter- oder Kurialenrang eine Freigelassene geheiratet hätte und hernach in den Senatorenrang aufstieg wäre, dann bliebe die Ehe zwar legitim, wenngleich seine Frau innerhalb des neuen Ranges um allgemeine Akzeptanz zu kämpfen hätte.⁴⁸⁶ Und dieser Kampf um Akzeptanz und Rangordnung wurde in der Spätantike im Hofstaat

⁴⁷⁷ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 280

⁴⁷⁸ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 254

⁴⁷⁹ Digesten XXIII.2.16 (Paulus), Digesten XXIII.2.23 (Celsus), Digesten XXIII.2.32 (Marcellus), Digesten XXIII.2.34 (Papinianus), Digesten XXIII.2.42 (Modestinus) sowie Digesten XXIII.2.44 (Paulus)

⁴⁸⁰ Digesten XXIII.2.42 (Modestinus), Digesten XXIII.2.44 (Paulus) sowie Codex Theodosianus IV.6.3 (336)

⁴⁸¹ Codex Iustinianus V.4.23 (520-3)

⁴⁸² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 299

⁴⁸³ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 168f

⁴⁸⁴ Codex Iustinianus V.4.10 (Diocletian)

⁴⁸⁵ Digesten XXIII. 2.47 (Paulus)

⁴⁸⁶ Codex Iustinianus V. 4.28 (531-2)

der Kaiserinnen (*conventus matronarum*) geführt, der mitunter auch ein Hort von Intrigen sein konnte, wobei Frauen mit konsularischem Status die Vornehmsten unter ihnen waren. Ob diese gegenüber Präfekten Vorrang hatten, getraute sich schon Ulpian nicht mit Sicherheit bejahen, wenngleich diese Informationen schon so ziemlich alles wiedergeben, was über die Frauenkurie bekannt ist.⁴⁸⁷ Hätte allerdings eine Römerin einen Freigelassenen geheiratet, was ohne weiteres legitim gewesen wäre, und wäre ihr Vater in den Senatsrang erhoben worden, dann wäre diese Ehen weiterhin rechtsgültig gewesen, da die römischen Eheverbote hier keinesfalls rückwirkend angewandt werden durften und Vater und Tochter hätten dann unterschiedliche Ränge inne gehabt.

Wenn jedoch ein Mann aus dem Senatorenrang zu seiner Ehe mit einer Freigelassenen stand, dann folgte der soziale Abstieg; die Verbindung blieb aber legitim.⁴⁸⁸ Mitte des 5. Jahrhunderts – einer Zeit des allgemeinen Sittenverfalls – wurde diese Ehegesetzgebung wieder aufgehoben, um sie durch eine viel rigidere Bestimmung, der nun neben Schauspielerinnen und Prostituierten auch Wirtinnen, Kupplerinnen, Gladiatoreninnen, öffentlichen Händlerinnen sowie ihren Töchtern, auch wenn sie persönlich frei waren, angehörten, zu ersetzen. Eine Ehe mit einer Freigeborenen, deren Eltern nicht nur frei sondern auch fern von übler Nachrede waren, wenngleich bettelarm, blieb für Mitglieder des Senatsranges nach wie vor erlaubt⁴⁸⁹ und wurde unter Kaiser Marcian sogar mit einer Novellierung gewürdigt.⁴⁹⁰

Nach diesem Exkurs in die Welt des Senatorenranges folgt nun wieder eine Rückführung zur allgemeinen Problematik des Zusammenlebens zweier Heiratswilliger, wobei auch aufgezeigt werden sollte, dass sobald eine Römerin als Ehefrau heimgeführt wurde, sie in der oft unter dem gemeinsamen Dach lebenden Schwiegermutter eine gefürchtete Kritikerin hatte.⁴⁹¹ Und war entweder einer oder vielleicht auch beide Ehepartner emanzipiert gewesen, so konnten sie sich auch ohne Zustimmung ihrer Eltern ins Wagnis Ehe stürzen,⁴⁹² sofern sie über fünfundzwanzig Jahre alt waren.⁴⁹³ Hier soll bereits im Vorfeld darauf verwiesen werden, dass niemand zu einer Ehe bzw. ihrer Neuaufnahme gezwungen werden durfte und ein Zuwiderhandeln empfindlich unter Strafe gestellt wurde.⁴⁹⁴ Grundsätzlich war eine Ehe laut römischem Recht auf unbegrenzte Zeit ausgelegt,⁴⁹⁵ auch wenn diese durch Scheidung oft vorzeitig beendet wurde. Jedenfalls begann eine legitime Ehe entweder durch gegenseitige Willensbekundung oder durch eine Urkunde. Sie konnte aber auch durch eine in Abwesenheit ihres Gatten vorgenommene Heimführung Gültigkeit erlangen⁴⁹⁶ und war solange gültig, als sie aufrechterhalten wurde.⁴⁹⁷ Wenn in untersten Schichten eine Ehe auch ohne Urkunde geschlossen werden konnte, so war diese für Mitglieder des

⁴⁸⁷ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 255f

⁴⁸⁸ Digesten XXIII.2.27 (Ulpianus) sowie Digesten XXIII.2.31 (Ulpianus)

⁴⁸⁹ Codex Iustinianus V.5.7 (454)

⁴⁹⁰ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 299

⁴⁹¹ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 222

⁴⁹² Digesten XXIII.2.2f (Paulus), Digesten XXIII.2.10 (Paulus), Digesten XXIII.2.21 (Clementius), Digesten XXIII.2.25 (Modestinus), Digesten XXIII.2.28 (Marcianus), Codex Iustinianus V.4.5 (Alexander Severus), Codex Iustinianus V.4.8 (241), Codex Iustinianus V.4.12 (285) sowie Codex Iustinianus V.4.25 (530)

⁴⁹³ Codex Iustinianus V.4.18 (371) sowie Codex Iustinianus V.4.20 (408-9)

⁴⁹⁴ Codex Iustinianus V.4.14 (Diocletian) sowie Codex Iustinianus V.8.1 (409)

⁴⁹⁵ Digesten XXIII.2.1 (Modestinus)

⁴⁹⁶ Digesten XXIII.2.5 (Pomponius), Codex Iustinianus II.8.4 (383), Codex Iustinianus V.1.4 (422), Codex Iustinianus V.4.2 (Septimius Severus und Caracalla), Codex Iustinianus V.4.9 (Probus), Codex Iustinianus V.4.13 (Diocletian) sowie Codex Iustinianus V.4.22f (428-523)

⁴⁹⁷ Digesten XXIII.2.18 (Julianus) sowie Digesten XXIII.2.33 (Marcellus)

Senatorenrangs laut einer Bestimmung des frühen 6. Jahrhunderts ein absolutes Muss, wenn die Ehe ihre Gültigkeit behalten sollte.⁴⁹⁸

Folglich konnte eine Ehe nur dann legitim sein, wenn sie im Einvernehmen aller maßgeblichen Beteiligten geschlossen wurde und gleichzeitig monogam war,⁴⁹⁹ wobei ein Konkubinat zu einer anderen unverheirateten Frau, aus der nur natürliche Kinder entspringen konnten, neben der Ehe aufrecht erhalten werden konnte. Seitens der Kirchenväter wurde diese Art der Polygamie auch vielfach angeprangert,⁵⁰⁰ wenngleich Polygamie laut römischem Eherecht ausschließlich auf legitime Ehen beschränkt blieb und sinngemäß nicht auf Konkubinate zutraf. Seltsamerweise konnten neben Ehen sexuelle Beziehungen zu andern Frauen als der Ehefrau, ohne dass die Kirche diesen Missstand verhindern konnte, bis in die Gegenwart aufrecht erhalten werden, was der Ausspruch „mit Kind und Kegel“ auch sehr bildlich unterstreicht. War aber ein Ehepartner unwissentlich an einen bereits schon legitim verheirateten Ehepartner geraten, so brauchte der Unwissende keineswegs strafrechtliche Folgen zu befürchten, denn das römische Recht beschützte vor allem jene, die in gutem Glauben handelten. Da der Staat an möglichst vielen legitimen Ehen als auch an deren Humanreproduktion interessiert war, dürfte er hier als Gesetzgeber wie auch als vollziehendes Organ besonders tolerant aufgetreten sein. Ehen konnten aber nicht nur durch Gesetzgeber geregelt, sondern auch durch zusätzliche Vereinbarungen reglementiert werden, und eine besonders findige Dame schloss mit ihrem Verlobten sogar einen vorehelichen Vertrag, der ihr einen gewissen Geldbetrag zusicherte, sollte ihr Ehemann an sein voreheliches Konkubinat anknüpfen⁵⁰¹ und laut Meinung der römischen Juristen besaß dieser Vertrag auch Rechtskraft. Hier soll auch nicht verschwiegen werden, dass nicht alle geschlossen Ehen als legal angesehen werden konnten. Abgesehen von Inzestregelungen und Eheverboten, von denen noch später zu hören sein wird, wurde seitens des römischen Rechts auch schon die Scheinehen kritisiert.⁵⁰² Um Scheinehen handelte es sich dann, wenn sich einer der Ehepartner der Ehe zumindest zeitweise entzog⁵⁰³ oder über ein hohes Alter verfügte, obwohl Ehen noch bis ins hohe Alter erlaubt waren.⁵⁰⁴

Nachdem nun so ausführlich darüber geschrieben wurde, wie Ehen zustande gekommen waren und welche rechtlichen Voraussetzungen dafür nötig waren, beschäftigt sich der folgende Absatz vor allem mit Heiratsver- und -gebote. Mit Ausnahme der schon besprochenen tabuisierten Verbindungen bezüglich allzu naher Verwandter durften nicht blutsverwandte Halbgeschwister oder Cousine und Cousin, sofern sie einwilligten, heiraten und selbst wenn Bruder und Schwester unwissentlich sich zu einer Ehe zusammenfanden, bestand immerhin noch eine Chance auf eine Legalität derselben.⁵⁰⁵ Ansonsten blieb eine Ehe innerhalb der eigenen Familie grundsätzlich verboten, da sie als inzestuös empfunden wurde. So wurden Ehen nicht nur unter Geschwistern, sondern auch mit Tanten und Onkeln, Nichten und Neffen, Stief- und Schwiegertöchtern oder

⁴⁹⁸ Codex Iustinianus V.4.23 (520-3)

⁴⁹⁹ Institutionen I.10.6, Codex Iustinianus V.4.21 (426), Codex Iustinianus V.5.2 (285) sowie Codex Iustinianus IX.9.18 (258)

⁵⁰⁰ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 298

⁵⁰¹ Digesten XLV.1.121 (Papinianus)

⁵⁰² Digesten XXIII.2.30 (Gaius)

⁵⁰³ Digesten XLIII.30.2 (Hermogenianus) sowie Codex Iustinianus V.4.11 (Diocletian)

⁵⁰⁴ Codex Iustinianus V.4.27 (531-2) sowie Codex Iustinianus VI.58.12 (532)

⁵⁰⁵ Institutionen I.10.1, Institutionen I.10.4, Institutionen I.10.8, Digesten XXIII.2.58 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus V.4.19

-söhnen, Stief- und Schwiegermüttern oder -vätern als auch mit verschwägerten Personen verboten, auch wenn deren Verwandtschaftsverhältnis bloß auf Natürlichkeit oder Adoption beruhten.⁵⁰⁶ Hier sollte auch hinzugefügt werden, dass die Familie laut heidnischer Ethik lediglich aus Blutsverwandten bestand. Im Gegensatz dazu dehnte die christliche Ethik den Begriff Familie auch auf Wahl- und Patenkinder sowie auf die ganze Schwägerschaft aus, und laut ihrer Moralvorstellung war ihnen untereinander nicht nur Ehen sondern auch jegliche außerehelichen sexuellen Betätigungen verboten. Einige dieser Ehen konnten zwischenzeitlich wieder legal geschlossen werden, wenngleich sie in der darauf folgenden Epoche wieder verboten wurden.⁵⁰⁷ Nicht inzestuös aber dennoch verboten waren Ehen zwischen Vormündern oder Kuratoren und ihren Mündeln und vor allem dann, wenn es sich bei jenen um Freigelassene handelte. Dies galt auch für Personen, die mit den zuvor genannten Vormündern oder Kuratoren besonders eng verwandt waren.⁵⁰⁸ Zwischenzeitlich wurde die eine oder andere Ehebestimmung zwischen Mündeln und ihren Vormündern oder Sachwaltern sowie deren engem Familienanhang wieder aufgehoben, um später wieder verboten zu werden. Jedenfalls ab der Volljährigkeit der Mündel standen ihnen ohnehin alle Wege offen.⁵⁰⁹ Der eigentliche Grund, warum Heiratsverbote zwischen Vormündern und ihren Mündeln immer wieder kodifiziert wurden, lag möglicherweise daran, dass die Vormünder einerseits mit ihrem Autoritätsverhältnis in Konflikt kommen konnten und andererseits, dass solche Ehen großteils nur wegen des Mündelguts geschlossen wurden.

Als weiteres Ehehindernis entpuppte sich das zunehmend stärker werdende Christentum, das mit sehr rigorosen Bestimmungen in die antike Welt der Werte eingriff und bisher tolerierte interreligiöse Ehen verbot. So konnten christliche und jüdische Ehepartner nunmehr nicht mehr heiraten, ohne dass ein Ehepartner konvertierte. Wenn doch solche Ehen unter christlichem Anschein zustande kamen, wurden sie dem Ehebruch gleichgesetzt.⁵¹⁰ Konvertierten nun jüdische Ehepartner zum Christentum und heirateten Christen, so wurde den Konvertiten körperliche Unversehrtheit gegenüber seinen früheren Glaubensgenossen zugesichert und wenn erlitten diese Ehen später Schiffbruch, dann konnten die konvertierten Ehepartner nur unter fiskaler Einziehung ihrer Vermögenswerte wieder ihren alten Glauben annehmen.⁵¹¹ Hier soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Christentum gegenüber Juden, Heiden und Häretikern besonderen Druck ausübte und sogar ihre ökonomische Basis bedrohte, indem von Rechts wegen jedem ihrer Unfreien entschädigungslos die Freiheit zugesprochen wurde, sofern sie sich taufen ließen, was natürlich für Unfreie christlicher Herrn nicht galt. Ferner wurde Juden auch der Erwerb sowie der Besitz von christlichen Unfreien als auch jegliches Anwerben derselben für ihren Glauben strengstens untersagt und sogar mit dem Tod bedroht.⁵¹² Als weiteres Merkmal der Ausgrenzung wurde ihnen nicht nur ein Bauverbot für jüdische Synagogen auferlegt, sondern auch ein Zugangsverbot zu

⁵⁰⁶ Institutionen I.10.1ff, Digesten I.7.23 (Paulus), Digesten XII.7.5 (Papinianus), Digesten XXIII.2.12 (Ulpianus), Digesten XXIII.2.14 (Paulus), Digesten XXIII.2.17 (Gaius), Digesten XXIII.2.39f (Paulus und Pomponius), Digesten XXIII.2.54f (Scaevola und Gaius), Digesten XXIII.2.68 (Paulus), Codex Iustinianus V.4.17 (295), Codex Iustinianus V.4.23 (520-3), Codex Iustinianus V.5.5f (393-6) sowie Codex Iustinianus V.8.2 (Zeno)

⁵⁰⁷ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 195

⁵⁰⁸ Digesten XXIII.2.36f (Paulus), Digesten XXIII.2.59f (Paulus), Digesten XXIII.2.65 (Paulus), Digesten XXIII.2.67f (Tryphonus und Paulus), Digesten XXX.1.28 (Marcianus), Digesten XLVIII.5.7 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus V.62.4 (216)

⁵⁰⁹ Digesten XXIII.2.67 (Tryphonus), Digesten XLVIII.5.7 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus V.6.1f (215-23)

⁵¹⁰ Codex Theodosius IX.7.5 (Valentinian und Theodosius) sowie Codex Iustinianus I.9.6f (388-93)

⁵¹¹ Codex Iustinianus I.7.1 (357) sowie Codex Iustinianus I.9.3 (315)

⁵¹² Codex Iustinianus I.3.54 (Justinian), Codex Iustinianus I.9.18 (439) sowie Codex Iustinianus I.10.1 (339)

öffentlichen Ämtern ausgesprochen. Sollten Juden die Taufe dafür missbrauchen, um sich dadurch öffentliche Ämter zu erschleichen oder um ihre drohenden Schuldner loszuwerden, dann sollten sie erst wieder eine Kirche betreten dürfen, wenn sie die Reinheit ihrer Absichten bewiesen hätten.⁵¹³

Das Christentum wandte sich aber nicht nur gegen Juden und andere konkurrierende Religionen, sondern entwickelte mit zunehmender Zeit auch einen eigenen Wertekodex, der sich vor allem gegen die barbarische und häretische Gesellschaft richtete. Eine dieser Diskriminierungen war ein von Kaiser Valentinian erlassenes Verbot von Mischehen zwischen Römern und romanisierten Provinzialen oder Barbaren,⁵¹⁴ das jedoch nicht eingehalten wurde.⁵¹⁵ Um diesen Wertekodex zu konkretisieren, verschrieb sich das Christentum vor allem dem Schutz seiner Amtsträger und fügte dem römischen Recht noch ein Eheverbot von Nonnen hinzu, wobei ein Zuwiderhandeln sogar mit dem Tod bedroht wurde. Schließlich hob Kaiser Constantin die bis dahin geltende Bestrafung der Ehelosigkeit von Frauen, die unter Kaiser Augustus eingeführt wurden, wieder auf, wobei nun auch das zölibatäre Leben von Frauen höheres Ansehen genoss.⁵¹⁶ Verboten wurden nun auch Ehen mit Nonnen⁵¹⁷ sowie mit seinen Pflege- oder Patentöchtern.⁵¹⁸ Priestern wurde bei Androhung des Amtsverlusts nicht nur das Nachtaufen von Christen verboten,⁵¹⁹ sondern auch das Zusammenleben mit fremden Frauen untersagt, was sich natürlich nicht gegen ihre Mütter, Töchter, Schwestern oder Ehefrauen richtete. Sollten sie vor Erlangung ihrer Priesterwürde verheiratet gewesen sein, dann durften sie keinesfalls ihre Ehefrauen verlassen.⁵²⁰ Entschieden sich Männer – egal ob Priester oder nicht – dafür den Rest ihres Lebens innerhalb von Klostermauern zu verbringen, so wurden ihre bisherige Ehen als gelöst betrachtet, wobei ihren Gattinnen keinerlei vermögensrechtliche Nachteile entstehen sollten.⁵²¹

Sollte der Ehemann aber während einer gültigen Ehe sterben, dann war die Einhaltung einer Mindesttrauerzeit von einem Jahr für Witwen unerlässlich, da sie vor allem der rechtlichen Absicherung eines posthum geborenen Kindes diene. Hier verstand sich auch für spätantike Verhältnisse, dass diese Mindertrauerzeit ausschließlich für Witwen galt, wobei diese Bestimmung allorts nicht mit Stillschweigen akzeptiert worden sein dürfte. Heiratete eine Witwe noch bevor das Trauerjahr vollendet war, so wurden ihr vor allem erbrechtliche Sanktionen angedroht, die bis hin zum gänzlichen Ausschluss von Erbschaften, Vermächtnissen sowie Fideikommissen und Schenkungen führen konnten. Auch der Verlust der noblen Abkunft wie auch die Gültigkeit aller vorehelichen Schenkungen, die später noch ausführlicher behandelt werden, wurden seitens des Gesetzgebers in Frage gestellt, um dieser Unsitte Herr zu werden.⁵²² Konnte der Tod eines Gatten nicht eindeutig nachgewiesen werden, da er etwa im Krieg vermisst wurde oder anderswo verschollen war, so konnte die Witwe nach Ablauf einer Wartefrist von vier Jahren in gutem Glauben erneut heiraten, ohne irgendwelche zivilrechtlichen Nachteile zu erwarten. Ferner war es den Ehemännern ausdrücklich untersagt worden, ihren Ehefrauen zuvor einen Eid abzuverlangen,

⁵¹³ Codex Iustinianus I.9.18 (439) sowie Codex Iustinianus I.12.1 (397)

⁵¹⁴ Codex Theodosianus III.14.1 (Valentinian und Valens)

⁵¹⁵ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 299

⁵¹⁶ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 246

⁵¹⁷ Codex Iustinianus I.3.5 (364)

⁵¹⁸ Codex Iustinianus V.4.26 (530)

⁵¹⁹ Codex Iustinianus I.6.1 (377)

⁵²⁰ Codex Iustinianus I.3.19 (420)

⁵²¹ Codex Iustinianus I.3.51(351)

⁵²² Codex Iustinianus V.9.1ff (380-2) sowie Codex Iustinianus VI.56.4 (380)

der ihre Wiederverheiratung verbot, sofern ein solcher Fall eintreten sollte.⁵²³ Abgesehen davon galten während der ganzen Spätantike bloß einmal verheiratete Frauen als tugendhaft und in christlicher Zeit wurde ihre Bedeutung soweit verschoben, dass aus ihnen Witwen wurden, die sich weigerten, nochmals zu heiraten, um im Dienst der Kirche zu leben. Über die Konsularstochter Melania die Ältere, die im späten 4. Jahrhundert lebte, wurde überliefert, dass sie bereits mit zweiundzwanzig Jahren Witwe war und sich für ein asketisches Leben im Orient entschied,⁵²⁴ wobei sie als Initiatorin sowohl von Frauen- als auch von Männerklöstern in Erscheinung trat.⁵²⁵ Ferner konnten Witwen auch zu ihren verheirateten Kindern ziehen und ihre Enkel erziehen, was moralisch ebenfalls höchst geschätzt wurde.⁵²⁶

Laut römischem Recht war die Ehe keineswegs nur für Frauen, die ausschließlich im Licht der Gesellschaft standen, sondern auch für jene, die ihr Dasein im Schatten dieser Gesellschaft fristeten, konzipiert worden. Jedoch mussten sie zuvor mit ihrem früheren Lebensstil brechen. Frauen von zweifelhaftem Ruf, wie etwa Prostituierten als auch Schankmädchen oder Schauspielerinnen sowie deren Töchtern, die seitens der römischen Gesellschaft allein schon aufgrund ihres Berufes in den Verdacht der Prostitution gerieten, sofern sie sich von ihrem Gewerbe lossagten, wurde die Möglichkeit einer legitime Ehe zugestanden. Hierbei sei hinzugefügt, dass die Schauspielerei deshalb in Verruf geraten war, da der heidnische Kalender der Römer auch Feste kannte, bei denen sich die Akteurinnen im Kreis geschlossener Gesellschaften restlos ihrer Kleider entledigten, wobei dieses Moralverständnis auch noch während der Gesetzgebung des frühen 6. Jahrhunderts vorgeherrscht haben dürfte. Wollten deren Töchter zu Lebzeiten ihrer Mütter legitime Ehen eingehen, dann wurde dies von der Begnadigung ihrer Mütter abhängig gemacht. Waren ihre Mütter bereits verstorben, dann galten die Zugangsbeschränkungen als erloschen und ihnen wären auch Ehen mit Männern erlaubt worden, die Schauspielerinnen nicht hätten heiraten dürfen.⁵²⁷

Ein anderes Heiratsverbot betraf vor allem Frauen, deren Lebenswandel weniger rühmlich war und die mit dem Strafrecht Bekanntschaft machten. Waren Frauen wegen Ehebruch rechtmäßig verurteilt worden, so blieb ihnen von Rechts wegen jegliche Rehabilitationsmöglichkeit verwehrt, und sie durften keine legitimen Ehen mehr eingehen; Konkubinate waren ihnen aber weiterhin erlaubt. So lange sie des Ehebruchs bloß angeklagt waren, wurde ihnen auch eine gewisse Unschuldsvermutung zugebilligt und sie durften heiraten, sofern sie nicht in legitimer Ehe standen⁵²⁸ oder sich verheiratete Ehemänner erkoren. Sollten sich Ehen allerdings als Fehlgriffe erweisen, dann konnte sie wieder gelöst werden. In heidnischer Zeit dürften Ehen von langer Dauer, die dann auch noch durch den Tod eines Ehepartners gelöst wurden, eher selten gewesen sein.⁵²⁹ Allerdings unter dem Einfluss des Christentums verlängerte sich die Dauer von Ehen zwangsweise, was allerdings nicht immer von Vorteil war.

Ob die im Osten des römischen Imperiums gebräuchlichen Levirate, wo Brüder oder nächste männliche Verwandte kinderlos gebliebene Witwen heiraten mussten, um mit ihnen männliche

⁵²³ Codex Iustinianus V.17.7 (337) sowie Codex Iustinianus VI.40.2f (531)

⁵²⁴ Palladius, *Historia Lausiaca* 46

⁵²⁵ A. Marcone, *Late Roman social relations*, in: CAH XIII, Seite 345

⁵²⁶ A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 70

⁵²⁷ Codex Iustinianus V.4.23 (520-3)

⁵²⁸ Digesten XXIII.2.26 (Modestinus) sowie Digesten XLVIII.5.30 (Ulpianus)

⁵²⁹ L. Friedlaender, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ...*, Band I, Seite 259

Nachkommen zu zeugen, die dann die Namen ihrer verstorbenen Gatten weiterführten, auch im Westen üblich waren, kann anhand mangelnder Quellen nicht genau gesagt werden. Sollten Levirate auch im Westen eingegangen worden sein, dann mag das vor allem bei Personen mit östlichem Migrationshintergrund zugetroffen haben, wobei eine diesbezügliche Strafverfolgung, so wie sie im Codex Theodosianus gefordert wurde,⁵³⁰ nur bei Christen von Relevanz gewesen sein dürfte. Auch wenn das Brauchtum östlicher Gentes für kinderlose Witwen das Levirat ausdrücklich vorsah, wäre mit der Tötung der Eheleute niemanden gedient gewesen, weshalb die Todesstrafe nach knapp fünfzigjähriger Gültigkeit in eine mildere Vermögensstrafe umgewandelt wurde.⁵³¹ Dieses Nachlassen seitens der Zentralregierung darf durchaus auch so verstanden werden, dass sich diese Bestimmungen als nicht durchsetzbar erwiesen, zumal Kaiser Zeno Levirate in Ägypten ausdrücklich erlaubte.⁵³² In wie weit das römische Recht Leviraten im Westen entgegenkam oder verteilte, kann zum momentanen Zeitpunkt noch nicht geklärt werden, jedenfalls mögen Sororate, bei dem die Ehemänner eine oder mehrere Schwestern ihrer verstorbenen Gattinnen heiraten durften, im Christentum auf ähnliches Unverständnis gestoßen sein. Allerdings konnte ein kaiserlicher Dispens diese Verbindungen auch legitimieren.⁵³³

Trennung und Scheidung (*divortium*)

Grundsätzlich konnten legitime Ehen nur zwischen persönlich freien Menschen geschlossen werden, wobei unfreie Ehepartner auch ausgelöst werden konnten. Diese Lebensgemeinschaften konnten von ihren Eigentümern aber auch getrennt werden.⁵³⁴ Fanden sich aber zwei freie Personen zu einer Ehe zusammen, dann war die Ehe laut römischem Recht auf Dauer angelegt und endete entweder mit dem Tod oder mit dem Verlust der persönlichen Freiheit eines Ehepartners. Laut römischem Recht galten Ehen auch dann als beendet, wenn ein Ehepartner vermisst wurde, in Kriegsgefangenschaft geriet oder aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung deportiert wurde, wobei mit zunehmendem Einfluss des Christentums alle drei zuletzt genannten Trennungsmöglichkeiten aufgeweicht wurden. Wenn erzwungene Trennungen auch nicht verhindert werden konnten, so konnte der Einfluss des Christentums zumindest potentielle Wiederverheiratungen erschweren.⁵³⁵ Trennungen konnten aber auch auf Einvernehmlichkeit beruhen, wie das etwa bei Melania der Jüngeren, der Enkeltochter Melanias der Älteren, geschah. Nach dem frühen Tod ihrer beiden Söhne verscrieb sich Melania bereits im Alter von zwanzig Jahren einem asketischen Leben und scheinbar dürfte ihr Ehemann auch damit einverstanden gewesen sein.⁵³⁶

Neben der Trennung gab es aber auch die Möglichkeit einer Scheidung, da Ehen auch von vornherein unter einem unglücklichen Stern stehen konnten, oder ihnen eine politische Wende gegeben werden sollte. Jedenfalls musste eine räumliche Trennung einem Ansinnen einer

⁵³⁰ Codex Theodosianus III.12.2 (Constantin) sowie Codex Iustinianus V.4.17 (295)

⁵³¹ Codex Theodosianus III.12.1 (342), Codex Iustinianus V.5.5f (393-6), Novellae Iustiniani XII sowie Novellae Iustiniani LXXXIX

⁵³² Codex Iustinianus V.5.8 (475)

⁵³³ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 166f

⁵³⁴ Codex Theodosianus II.25.1 (Constantin)

⁵³⁵ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 174f

⁵³⁶ Palladius, Historia Lausiaca 61

Scheidung vorausgehen, um rechtswirksam zu werden. Wurde eine diesbezügliche Aufforderung nicht befolgt oder konnte sie nicht erzwungen werden, dann galten Ehen weiterhin als aufrecht.⁵³⁷ Jedenfalls musste der Scheidungswille definitiv geäußert werden. Als gängige Formel erwies sich bei Männern „du magst deine Sachen mit dir nehmen“ und bei Frauen „du magst deine Sachen für dich behalten“, wobei diese Formeln auch schon bei Verlobungen Gültigkeit besaßen.⁵³⁸ Auch ein symbolisches Wegnehmen der Schlüssel wurde als Beginn einer Scheidung aufgefasst.⁵³⁹ Da in der Spätantike gewaltfreie Ehen vorherrschten, dürfte es auch Scheidungen in beiderseitigem Einverständnis (*bona gratia*) gegeben haben sowie auch die Möglichkeit einer schriftlichen Scheidung in form eines Scheidungsbriefes (*repudium*) war möglich.⁵⁴⁰ Wurde der Scheidungswille nicht definitiv ausgesprochen, dann handelte es sich streng genommen um eine temporäre Trennung der Ehepartner, die auch dann noch nicht in einer Scheidung enden musste, wenn Briefwechsel oder Unterhalt eingestellt worden waren.⁵⁴¹ Einer Untersuchung der ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderte zufolge wurden etwa zehn Prozent aller Ehen innerhalb des Senatorenranges geschieden; in allen anderen Schichten hielten Ehen meist ein Leben lang.⁵⁴²

Schon in republikanischer Zeit waren Ehen geschieden worden, allerdings ob Frauen diese Scheidungen initiiert haben mögen, bleibt insofern fraglich, da es vor allem eine Frage ihrer persönlichen Abhängigkeit war. Sollten sie emanzipiert gewesen sein, so mag dies vorstellbar gewesen sein. Zudem durften sich Frauen in der Spätantike auch scheiden lassen und für gewaltlose Ehen traf dies im Besonderen zu. Es darf weiter auch nicht verwundern, dass spätantike Rechtstexte sich vor allem mit der Rückgaben vorehelicher und ehelicher Schenkungen befassten, wenngleich die Ursachenforschung auf eigentliche Trennungsabsichten mit Ausnahme des Ehebruchs nur in geringem Maß einging. Auch unter dem Einfluss des Christentums eingeführte Eheauflösungsgründe für einseitige Scheidungen behandelten ausschließlich zivilrechtliche Ansprüche sowie diskriminierende Bestimmungen, in denen vor allem der Verlust von Dotalausstattungen beschrieben wurde.⁵⁴³ Jedenfalls ab Kaiser Constantinus soll der Dotalverlust scheidungswilliger Frauen besonders signifikant geworden sein.⁵⁴⁴ Ob hier ein wahrer Wettlauf auf Dotalausstattungen von Kurzzeitehepartnern ausgelöst wurde, erscheint hier durchaus vorstellbar, wenn dem durch das Scheidungsrecht mit Wiederverheiratsverboten und -fristen bis hin zu Deportationen nicht ein Riegel vorgeschoben worden wäre.⁵⁴⁵ Allerdings wurde dieses strenge Scheidungsrecht Kaiser Constantinus nach einer Zeitspanne von nur achtzehn Jahren wieder aufgehoben. Ob eine spätere Wiedereinführung dieser rigiden Bestimmungen tatsächlich stattgefunden hatte, scheint allein schon deswegen wenig glaubwürdig, da sie im Osten des Imperiums nicht ratifiziert wurden. Schließlich wurde das liberale Scheidungsrecht auch von Kaiser Justinian verschärft,⁵⁴⁶ wobei diese Verschärfung vor allem zu Lasten der Rechte von Frauen ging.

⁵³⁷ Ernst Levy, Der Hergang der römischen Ehescheidung, Weimar 1925, Seite 77f

⁵³⁸ Digesten XXIV.2.1ff (Paulus, Gaius, Ulpianus, Julianus, Papinianus und Modestinus), Digesten L.16.101 (Modestinus), Digesten L.191 (Paulus), Digesten L.16.240 (Paulus)

⁵³⁹ Ch. Kunst, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 33

⁵⁴⁰ E. Levy, Der Hergang der römischen Ehescheidung, Seite 104f

⁵⁴¹ E. Levy, Der Hergang der römischen Ehescheidung, Seite 83

⁵⁴² A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 69f

⁵⁴³ Codex Theodosianus III.16.1f (Constantin und Honorius), Codex Iustinianus V.17.8 (449) sowie Codex Iustinianus IX.9.34 (421)

⁵⁴⁴ A. Giardina, The Family in the Late Roman World, in: CAH XIV, Seite 393

⁵⁴⁵ Codex Theodosianus III.16.2 (Honorius) sowie Codex Iustinianus IX.9.34 (421)

⁵⁴⁶ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 176f

Das Recht auf einvernehmliche Scheidungen wurde sogar zur Gänze abgeschafft.⁵⁴⁷ Kaiser Justinians Nachfolger Justin hob die strengen Scheidungsbestimmungen jedoch wieder auf,⁵⁴⁸ allerdings dürfte dies für den Westen nicht mehr von Belang gewesen sein.

Abgesehen davon wurden Frauen auch noch mit einem Wiederverheiratsverbot von mindestens einem Jahr belegt. Für den Fall, dass sich die Schuldfrage zu Ungunsten der Frauen auslegen ließ, wurde das Wiederverheiratsverbot auf fünf Jahre verlängert. Ließ sich hingegen ein Mann scheiden, dann konnten gegen ihn nur vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, wobei Wiederverheiratsverbote für Männer mit Ausnahme kurzer Epochen kaum zugetroffen haben dürften und diese Verschärfungen in der Forschung auch umstritten sind. Sitzen gelassenen Ehefrauen blieb aber sehr wohl jeglicher sexueller Kontakt zu anderen Männern für ganze zwölf Monate verboten, wollte sie ein posthum geborenes Kind legitimieren.⁵⁴⁹

Galten diese Scheidungsregelungen generell für das ganze römische Imperium, so wurden sie durch regionale Besonderheiten noch ergänzt. So durften sich etwa orientalische Männer von ihren Frauen begründet scheiden lassen, wenn sie ohne Schleier außer Haus gingen oder wenn sie ohne Einwilligung ihrer Männer außer Haus übernachteten. Auch wenn Frauen alleine in den Zirkus oder ins Theater gingen, konnten sich Männer scheiden lassen. Frauen konnten sich begründet scheiden lassen, wenn sich beispielsweise ihr Ehemann bei Prostituierten herumtrieb oder wenn er sie verprügelte. Aber auch wenn er seine Frau ohne Alimentation ihrem Schicksal alleine überließ, konnte eine Frau von ihrem Scheidungsrecht Gebrauch machen.⁵⁵⁰kehrten scheidungswillige Ehefrauen zu ihren Ehemännern zurück, so wurden die Ehen als aufrecht betrachtet, jedoch durften sie nicht gewaltsam zur Rückkehr bewegt werden.⁵⁵¹ Sofern Ehepartner emanzipiert waren, konnten weder die Eltern noch nahe Verwandte auf die Scheidung Einfluss nehmen,⁵⁵² wobei Vätern ein prinzipielles Vetorecht zugestanden wurde, sofern sie das Brautpaar mit vorehelichen Schenkungen oder Dotalgaben ausgestattet hatten. Ohne Einwilligung zumindest eines Ehepartners ging in Sachen Scheidung allerdings gar nichts.⁵⁵³

Der eigentliche Unterschied zwischen Trennung und Scheidung lag in der Absolutheit der Scheidung und dass die Trennung nur die Lösung aller zivilrechtlichen Ansprüche auf einen späteren Zeitpunkt hin verschob.⁵⁵⁴ Die meisten Ehen mögen in beiderseitigem Einvernehmen geschieden worden sein, wobei die Initiative nicht immer in den Händen der Männer lag. Wurden solche Ehen einvernehmlich geschieden, so durften frisch geschiedene Frauen nach Ablauf der üblichen Jahresfrist erneut heiraten, da es ebenso wie bei Witwen um die Legitimität nachgeborener Kinder ging.⁵⁵⁵ Dass von Scheidungen nicht nur die Ehepartner, sondern auch ihre gemeinsamen Kinder betroffen waren, versteht sich von selbst. Analog zum gegenwärtigen Scheidungsrecht mussten Sorgerechtsfälle in der Spätantike, sofern man sich nicht

⁵⁴⁷ A. Giardina, *The Family in the Late Roman World*, in: CAH XIV, Seite 397

⁵⁴⁸ M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, Seite 179

⁵⁴⁹ Codex Iustinianus V.17.8 (449)

⁵⁵⁰ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 299

⁵⁵¹ Digesten L.17.48 (Paulus) sowie Codex Iustinianus V.17.5 (294)

⁵⁵² Codex Iustinianus III.28.20 sowie Codex Iustinianus V.17.4 (294)

⁵⁵³ Codex Iustinianus V.17.11 (533)

⁵⁵⁴ Digesten XXIII.3.31 (Papinianus) sowie Digesten XXIII.3.40 (Ulpianus)

⁵⁵⁵ Codex Iustinianus V.17.9 (497) sowie Codex Iustinianus VI.56.4 (380)

außergerichtlich verständigen konnte, vom Gericht gelöst werden, wobei das Sorgerecht analog der Gegenwart dem Vater, der Mutter oder beiden gemeinsam zugesprochen werden konnte.⁵⁵⁶

Konnte ein beiderseitiges Einvernehmen zur Scheidung nicht erzielt werden, so mussten andere Auflösungskriterien wie allgemeine Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr attestiert oder strafrechtliche Bestimmungen gebrochen worden sein. Als triftige Scheidungsgründe bei beiden Geschlechtern wurden Ehebruch, Totschlag, Giftmischerei, Raub und Menschenraub, Hochverrat, Fälscherei, Kirchendiebstahl und Grabschändung anerkannt. Darüber hinaus durften sich Männer von ihren Frauen auch begründet scheiden lassen, wenn sie auf Gelagen fremde Männer umgarnten, außer Haus übernachteten oder an Theater- bzw. Kampfspielen teilnahmen. Für Frauen galten darüber hinaus noch Viehdiebstahl, Ehebruch oder Gewalt gegenüber seiner Frau als legitime Scheidungsgründe. Männer durften nach erfolgter Scheidung jederzeit eine neue Ehe eingehen, wohingegen Frauen im günstigsten Fall den Ablauf der Jahresfrist abwarten mussten. Lag im Zuge eines Scheidungsverfahrens aber keine besondere Begründung vor, dann konnte man sich unbegründet scheiden lassen, wobei dies bei Männern gleichzeitig die Aufgabe ihrer zivilrechtlichen Ansprüche bedeutete. Für Frauen bedeutete es hingegen, dass sie nicht nur ihrer zivilrechtlichen Ansprüche beraubt wurden, sondern darüber hinaus während der nächsten fünf Jahre keine legale Ehe eingehen konnten.⁵⁵⁷

Trafen bisher erörterte Scheidungsfälle auf dotierte Ehen zu, so soll nicht vergessen werden, dass auch undotierte Ehen geschieden werden konnten. Wurden also undotierte Ehefrauen in unbegründeter Weise verstoßen, dann mussten sie mit einem Viertel des Eigentums ihrer Ehemänner jedoch bis maximal einhundert Pfund Gold abgefunden werden, wenn den Ehefrauen keine Schuld nachgewiesen werden konnte. Sofern diesen Ehen Kinder entstammten, war die oben genannte Abfindung zu verdoppeln, wobei die Herbeiführung einer Frühgeburt oder das gemeinschaftliche Bad mit Männern gegen eine Abfindung sprachen.⁵⁵⁸ Auch der Unterhalt der Kinder darf nicht generell bei den Müttern erwartet werden, da Sorgerechtsfälle von Richtern separat entschieden wurden und Kinder gewöhnlich beim reicheren Ehepartner verblieben oder von diesem zumindest alimentiert wurden.⁵⁵⁹

Sollte die in Scheidung stehende Frau schwanger sein und diesbezüglich der ehemalige Ehemann binnen dreißig Tagen ab der Scheidung verständigt worden sein, so hatte er die Erlaubnis, das Neugeborene herauszufordern. Erhob der ehemalige Ehemann eine Anwartschaft, so durfte er dreißig Tage vor dem Geburtstermin maximal fünf freie Frauen abstellen, die dann die Geburt im Geburtsraum beobachteten, um die Unterschiebung eines nicht leiblichen Kindes zu verhindern. Beim Geburtsvorgang selbst durften dann fünf freie Frauen von jeder Partei sowie zwei Hebammen und sechs Sklavinnen anwesend sein, jedoch durfte keine von ihnen selbst schwanger sein. Sollte sich die ehemalige Gattin jedoch gegen eine derartige Zurschaustellung ihrer Geburt verwehren, so schied das nachgeborene Kind aus der Erbfolge des Vaters aus.⁵⁶⁰ In dieser Rechtsstelle waren aber auch väterliche Rechte verpackt, wonach der geschiedene Ehemann die

⁵⁵⁶ Codex Iustinianus V.24.1 (294)

⁵⁵⁷ Digesten XXIV.2.6 (Julianus), Codex Iustinianus V.17.8 (449), Codex Iustinianus V.17.10 (528) sowie Codex Iustinianus VI.40.3 (531)

⁵⁵⁸ Codex Iustinianus V.17.11 (528-33)

⁵⁵⁹ Codex Iustinianus V.24.1 (294)

⁵⁶⁰ Digesten XXV.4.1 (Ulpianus)

Kindesmutter auf eine potentielle Schwangerschaft hin untersuchen lassen durfte, der ehemaligen Gattin aber eine Injurienklage zustand, sollte sich die Beschuldigung als haltlos herausstellen. Mit dieser Klausel sollte die zwischenzeitlich Geschiedene unmissverständlich vor unberechtigten und überzogenen Beschuldigungen geschützt werden. Die eigentliche Gutachterfunktion fiel aber den drei dafür vorgesehenen Ärztinnen oder Hebammen zu, die in den Quellen oft als *tres obstetrices* genannt wurden, wobei sie ausschließlich vom Praetor bestimmt wurden, um jeglichen Verdacht im Vorhinein auszuschließen. Ihr mehrheitliches Urteil war für den Praetor entscheidend,⁵⁶¹ wobei die Zahl der Gutachterinnen später auf fünf (*quinque obstetrices*) erhöht wurde.⁵⁶²

Über einzelne Dotalbestimmungen wird später noch ausführlicher zu hören sein, jedoch darf vorerst soviel verraten werden, dass es in Scheidungsfällen dotierter Ehen sehr wohl darauf ankam, von wem die Braut mit einer Ehegabe (*dos*) ausgestattet wurde. Die Ehegabe konnte vom Vater, der agnatischen Verwandtschaft der Braut oder von einer fremden Person stammen. Gegen Ende des 3. Jahrhunderts wurden Ehegaben auch schon vom Bräutigam⁵⁶³ oder seiner Familie gegeben, wobei diese Tradition eher auf den Einfluss der Gentes zurückzuführen sein wird. Ob die Ehegabe nun zurückgegeben werden musste, oder ob sie im Besitz der Frau bzw. ihrer Familie blieb, entschieden zumeist voreheliche Dotalverträge und Scheidungsverfahren. Abgesehen davon wurde bei Hausstandsgründungen alles von der Ehefrau Mitgebrachte geschätzt und aufgelistet, wobei die Liste der Ehefrau ausgehändigt werden musste. Im Streitfall ließ sich damit die Aushändigung bzw. die Verhandlung über den Wiederbeschaffungswert der von der Braut mitgebrachten Sachen leichter regeln, wobei der potentielle Zuwachs beim Mann blieb.⁵⁶⁴ Allerdings durfte er sich einer Scheidungsbestimmung zu Folge dabei kein zusätzliches Kapital herauschlagen.⁵⁶⁵ Diese römischen Dotalverträge bzw. ihre *formulae* lebten im westeuropäischen Frühmittelalter fort, wobei frühmittelalterlichen Frauen auch mehr Mitsprache gewährt wurde.⁵⁶⁶ Im Osten wurde Frauen deshalb schon mehr Mitsprache bei der Partnerwahl zugestanden, weil sie tendenziell über mehr Eigentum verfügten, wenngleich diese Fragestellung für viele Frauen auch eine rein hypothetische blieb. Jedenfalls eine Scheidung zum alleinigen Ziel der Übermittlung der Ehegabe an den Ehemann war laut römischem Recht unzulässig.⁵⁶⁷

Dass spätantike Scheidungen nicht weniger von Schlammschlachten ehemaliger Ehepartner gekennzeichnet waren als gegenwärtig, bestätigt eine Unzahl an Gesetzesstellen, die auf Verdächtigungen und Beschuldigungen in Sachen Diebstahl vor und während der Scheidung Bezug nehmen. Und um diese manchmal vielleicht auch all zu plumpen Diebstahlsbezeichnungen seitens der Ehemänner hintanzustellen, wurden Diebstahlsanklagen während der Scheidung oder wenn die Frau wieder zu ihrem Ehemann zurückkehrt prinzipiell außer Anklage gestellt.⁵⁶⁸ Sofern die Scheidung zu einem Abschluss gefunden hat, konnte wieder wegen Diebstahl geklagt werden,

⁵⁶¹ Michael **Memmer**, Die obstetrix im römischen Recht, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006, Seite 210

⁵⁶² Paulussentenzen II.24.8

⁵⁶³ Codex Iustinianus V.3.1 (530) sowie Codex Iustinianus V.3.8 (293)

⁵⁶⁴ Digesten XXIII.3.9f (Ulpianus) sowie Digesten XXIV.3.2 (Ulpianus)

⁵⁶⁵ Digesten XXIII.3.16 (Ulpianus)

⁵⁶⁶ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 34

⁵⁶⁷ Digesten XXIV.2.5 (Ulpianus)

⁵⁶⁸ Digesten XXV.2.1 (Paulus) sowie Digesten XXV.2.30 (Papinianus)

wobei der Frau grundsätzlich die Möglichkeit gegeben wurde, Sachen auch abzulösen und auch sie konnte auf ein Klagerecht zurückgreifen.⁵⁶⁹

Waren alle bisher besprochenen Scheidungen und Trennungen künstlich herbeigeführt worden, so soll nicht vergessen werden, dass oftmals auch der Tod zwei Ehepartner trennen konnte und für die Spätantike war es auch nicht unüblich, dass das Eintreten des Todes auch bewusst beschleunigt werden konnte. Aber fern ab diesen eher unrühmlichen Abgängen, hinterließ der Tod auch Lücken im Leben der zurückgelassenen Ehepartner, denn nicht alle Ehen waren willkürlich zusammengefügt worden. Vereinzelt blieb diese Trauer in Grabinschriften erhalten, wobei für manche die Verbundenheit über den Tod hinaus Bestand gehabt haben dürfte. Stellvertretend für unzählige zärtliche Momente soll hier der Nachruf eines Witwers wiedergegeben werden, der mit seiner Gattin in scheinbarer Harmonie gelebt haben dürfte, als er die Worte „Nie habe ich einen Schmerz von ihr erfahren, als durch ihren Tod“ in Stein meißeln ließ.⁵⁷⁰

Konkubinat und außereheliche Beziehungen (*concubitus / contubernium*)

Zwar nicht von zweifelhaftem Ruf, aber auch nicht voll anerkannt blieben Verbindungen zu freien Frauen, die gemeinhin als *concubina*, *pellex* oder *amica* bezeichnet wurden,⁵⁷¹ wobei sich hier die Grenzen zu Ehen insofern überlappen, da Ehen unter Gemeinfreien zwar mit öffentlichem Bekenntnis, aber oftmals auch ohne Heiratsurkunde geschlossen wurden. Und in realiter konnten Ehen von Gemeinfreien kaum von Konkubinen unterschieden werden,⁵⁷² denn an Konkubinate der Unterschicht wurden ähnliche Erwartungen wie an Ehen gestellt, und solche Konkubinate wurden nur dann als Ehen legitimiert, wenn zivilrechtliche Ansprüche gestellt wurden.⁵⁷³ Ferner trafen diese Lebensgemeinschaften auch auf all jene Frauen zu, die entweder mit einem Eheverbot belegt oder in persönlicher Abhängigkeit gehalten worden waren.⁵⁷⁴ Hier soll auch angeführt werden, dass die Etymologie des Wortstammes *concub-* auf einen früheren Sklavenstatus oder einen zumindest geringeren Rechtsstatus hindeuten könnte.⁵⁷⁵ Als Konkubinate freier Frauen galten jene Beziehungen, die auf Basis eines öffentlichen Bekenntnisses zu derselbigen begründet wurden, aus der die Frauen sehr wohl materiellen Gewinn erzielen durften. Ferner durften Frauen auch Konkubinate zu mehreren Männern aufrechterhalten, vorausgesetzt wie waren unverheiratet, was allerdings nicht heißen soll, dass alle Konkubinen primär vor strafrechtlicher Verurteilung gefeit waren. Unverheiratete Frauen, die in monogamen Konkubinen lebten, blieben vor strafrechtlicher Verfolgung aber auf jeden Fall verschont. In der römischen Unterschicht dürften diese monogamen Partnerschaftsformen weitläufig die Ehe ersetzt haben. Da bei Verbindungen der Unterschicht kaum nennenswerte Vermögenswerte oder Produktionsmittel übertragen wurden, dürften förmlichere Verbindungskriterien auch kaum üblich gewesen sein. Hier sei aber auch angefügt, dass Konkubinen als auch ihre Liebhaber lediglich wegen Ehebruch strafrechtlich belangt werden

⁵⁶⁹ Digesten XXV.2.3 (Paulus) sowie Digesten XXV.2.7f (Ulpianus und Pomponius)

⁵⁷⁰ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 284

⁵⁷¹ Digesten L.16.144 (Paulus)

⁵⁷² A. Giardina, The Family in the Late Roman World, in: CAH XIV, Seite 400

⁵⁷³ Ch. Kunst, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 40f

⁵⁷⁴ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 31f

⁵⁷⁵ R. Friedl, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom ..., Seite 95

konnten.⁵⁷⁶ Galt diese Beschreibung für Konkubinate in heidnischer Zeit, so veränderte sich dies durch den stetigen Einfluss des Christentums insofern, als sie vor allem zur Abschottung elitärer Ränge diente, wenn ihnen legitime Ehen verboten waren.⁵⁷⁷ Der Einfluss des Christentums machte sich aber auch durch monogame Tendenzen bemerkbar, sodass sie unter Kaiser Constantin neben legitimen Ehen verboten wurden,⁵⁷⁸ als er auch alle längerfristigen sexuellen Verbindungen unter Personen unterschiedlicher Ränge ächtete.⁵⁷⁹ Allerdings erkannte Kaiser Constantin, dass er Konkubinate auf Dauer nicht verhindern konnte und legitimierte sie in Form eines minderen Ehrechts (*inaequale coniugium*).⁵⁸⁰

Ebenso wie Ehefrauen mussten Konkubinen über ein Mindestalter von zwölf Jahren verfügen⁵⁸¹ und was ihr Vorleben betraf, so durften sie auch ehemalige Ehebrecherinnen oder Prostituierte sein, sofern sie nicht gegen Inzestregelungen oder andere Eheverbote verstießen.⁵⁸² Die Begehung eines Konkubinats war aber an gewisse Kriterien wie etwa ein öffentliches Bekenntnis zu dieser Verbindung gebunden, das über einen unehelichen Geschlechtsverkehr hinausging und dem Ganzen nicht nur einen förmlicheren Charakter sondern auch eine gewisse Legitimität verlieh. Hier sollte auch nicht allzu sehr in Institutionen gedacht werden, da eine solche Wahrnehmung eher einer rezenten Denkweise entspricht. In realiter unterschied sich das Konkubinat aber kaum vom tatsächlichen Eheleben, und im Gegensatz zur Ehe waren junge Römer oder Römerinnen bei der Wahl ihrer Sexualpartner auch nicht vom elterlichen Urteil abhängig; nicht einmal soziale Unterschiede mussten eingehalten werden.⁵⁸³ Allein die tatsächliche Liebe zueinander dürfte für Konkubinate entscheidend gewesen sein,⁵⁸⁴ wenngleich die Begründung von Konkubinen ausschließlich Freigeborenen sowie Freigelassenen vorbehalten blieb, da Unfreie nicht eigenen Willens handeln konnten und durften. Abgesehen davon würde man solche Verbindungen eher als Lebensgemeinschaft Unfreier (*contubernium*) verstanden haben.⁵⁸⁵

Die markantesten Unterschiede zur Ehe waren jedoch die, dass man mit Konkubinen keinen Ehebruch begehen konnte und dass man sie im Gegensatz zu Ehefrauen wegen Diebstahl hätte anklagen können.⁵⁸⁶ Dieses Reglement galt vor allem für jene römischen Provinzen, in denen die *Pax Romana* dauerhaft etabliert war und die einer militärischen Besatzung zugunsten einer Zivilverwaltung entbehrten. Dies mag auch der Grund gewesen sein, warum es römischen Amtsträgern oftmals erlaubt war, während sie in der Provinz ihre Pflicht erfüllten, auf Basis von Konkubinen legitime Verhältnisse zu Provinzialinnen aufrecht zu erhalten, denn einfachen Soldaten bis zum Centurio wurden sogar Ehen mit Provinzialinnen erlaubt. Solche Ehen einfacher Soldaten sind durch die Archäologie auch belegt, wobei sie dann auch außerhalb von Kasernen in

⁵⁷⁶ A. Rousselle, Der Ursprung der Keuschheit, Seite 115

⁵⁷⁷ Codex Theodosianus IV.6.2 (336) sowie Codex Iustinianus V.27.1 (336)

⁵⁷⁸ Codex Iustinianus V.26.1 (326)

⁵⁷⁹ A. Giardina, The Family in the Late Roman World, in: CAH XIV, Seite 392

⁵⁸⁰ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 183f

⁵⁸¹ Digesten XXIII.2.24 (Modestinus), Digesten XXIII.2.41 (Marcellus), Digesten XXV.7.1 (Ulpianus), Digesten XXV.7.3 (Marcianus) sowie Digesten XXXII.49 (Ulpianus)

⁵⁸² Digesten XXIII.2.56 (Ulpianus), Codex Iustinianus V.4.4 (Leo) sowie Codex Iustinianus V.27.7 (519)

⁵⁸³ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 300

⁵⁸⁴ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 213 sowie 258

⁵⁸⁵ R. Friedl, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom ..., Seite 13

⁵⁸⁶ Digesten XXV.2.17 (Ulpianus) sowie Digesten XXV.7.1 (Ulpianus)

Dörfern mit ihren Ehefrauen zusammenleben konnten.⁵⁸⁷ Laut Kaiser Alexander Severus wurden Konkubinate zwischen unverheirateten römischen Magistrate und Provinzialinnen vom Fiskus noch finanziell subventioniert.⁵⁸⁸ Schließlich sollte Römern das Leben in der Provinz durch diese Bestimmungen schmackhaft gemacht werden, wobei römischen Beamten es ohnehin an nichts mangeln sollte. Hatten hingegen verheiratete Frauen sexuelle Praktiken mit Unfreien, auch wenn die Unfreien dem eigenen Haushalt entstammten, begangen, dann drohten den Frauen als auch ihren Liebhabern für diese ehebrecherische Tat besonders harte Strafen, wenngleich diesbezügliche Anklagen der Zustimmung des Ehemanns oder zumindest naher Agnaten bedurften. Das Sittenbild der heidnischen Spätantike dürfte aber über solche Ungereimtheiten im Sexualleben höhergestellter Persönlichkeiten tolerant hinweggesehen haben, da außereheliche Verhältnisse für so manche vernachlässigte Ehefrau kein Tabu gewesen sein dürfte.⁵⁸⁹ Als besonders harter Kritiker des Sexualverhaltens römischer Mädchen trat Martial auf. Unter anderem bezichtigte er sie ihre Wollust ungezügelt mit Nichtrömern ausleben zu wollen und römische Männer zu meiden.⁵⁹⁰ Wenn er in seinem epischen Werk mit seinem Spott auch übers Ziel hinausgeschossen haben dürfte, so darf darin auch ein Körnchen Wahrheit vermutet werden. Versuchten verheiratete Frauen allerdings legale Konkubinate zu freien Männern in aller Öffentlichkeit aufzubauen, so ließ sich ein solches Unterfangen rechtlich keinesfalls legitimieren, sodass Konkubinate verheirateter Frauen zu Unfreien ohnehin jeglicher Debatte entbehren.⁵⁹¹

Laut einer Regelung Kaiser Constantins, der selbst von einer Konkubine geboren wurde,⁵⁹² sowie einer Bestimmung Kaiser Justinians war die Aufrechterhaltung von Konkubinen neben legitimen Ehen rein rechtlich unmöglich,⁵⁹³ auch wenn Salvian von Marseille gallo-romanischen Männern des 5. Jahrhunderts einen gleichzeitigen Drang nach Konkubinen attestierte,⁵⁹⁴ wobei diese Verbindungen eher erzwungen worden sein dürften. Diese Verbote lassen in erster Linie eine Tendenz zur christlichen Monogamie erkennen und werden hinsichtlich der Gleichzeitigkeit von Ehe und Konkubinats in der spätrömischen Gesellschaft nicht aufrecht zu erhalten gewesen sein. Hierbei sollte auch der christliche Standpunkt zum Konkubinats behandelt werden. Zwar wurde das Konkubinats aus christlicher Sicht geduldet, wenngleich es nicht als legitime Ehe anerkannt wurde. Aber auch christliche Würdenträger wie die Kirchenväter Paulinus (Bischof von Nola) oder Augustinus lebten in Konkubinen, wobei Augustinus ganze dreizehn Jahre mit derselben Konkubine zusammenlebte. Als ihn seine Mutter zu einer seinem Rang entsprechenden Ehe drängte, verstieß er seine Konkubine samt ihrem gemeinsamen Sohn. Da die Heirat ausfiel, nahm er sich eine neue Konkubine. Über Paulinus, der einer aquitanischen Senatorenfamilie entstammte, berichtete der Enkel seines ehemaligen Lehrers, dass Paulinus sich in seiner Jugend gerne mit häuslichen Sklavinnen vergnügt habe.⁵⁹⁵ Aber nicht alle Kirchenväter teilten die Lust an sexuellen Eskapaden und so darf es nicht verwundern, dass das Pendel auch in die andere Richtung

⁵⁸⁷ László Nagy, Beiträge zur Frage der gesellschaftlichen Stellung der in den römerzeitlichen Hügelgräbern Bestatteten in Transdanubien, in: Acta Archaeologica. Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest 2007, Seite 151

⁵⁸⁸ R. Friedl, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom ..., Seite 98f

⁵⁸⁹ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 258

⁵⁹⁰ Martial, Epigrammaton 7.30

⁵⁹¹ Codex Theodosianus IX.5.1 (314) sowie Codex Theodosianus IX.9.1 (Constantin)

⁵⁹² Andrea Esmyol, Geliebte oder Ehefrau. Konkubinen im frühen Mittelalter, Wien 2002, Seite 40

⁵⁹³ Codex Iustinianus V.26.1 (326) sowie Codex Iustinianus VII.15.3 (531)

⁵⁹⁴ A. Esmyol, Geliebte oder Ehefrau, Seite 37

⁵⁹⁵ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 300f

auszuschlagen vermochte. Athanasius (Bischof von Alexandria) verkörperte in seiner *Vita sancti Antonii* eine Sexualmoral, die gänzlich auf Askese aufgebaut war. So soll der heilige Antonius sogar dem Teufel widerstanden haben, als sich dieser ihm bereitwillig in Form einer lasziven Frau hingeben wollte.⁵⁹⁶

Ein Verbot der Gleichzeitigkeit von Ehe und Konkubinat in den römischen Rechtsquellen vor Kaiser Constantin gab es scheinbar nie, wobei die Gleichzeitigkeit beider Lebensformen in lediglich einer Rechtsquelle behandelt wurde. Demnach sicherte sich eine Dame in einem Ehevertrag zivilrechtliche Ansprüche in Form einer Geldbelohnung,⁵⁹⁷ falls ihr Ehemann am vorehelichen Konkubinat festhält. Zudem hatten natürliche Kinder aus Konkubinen gegenüber ihren ehelichen Geschwistern als auch gegenüber anderen Verwandten ohnehin allerhand erbrechtliche Nachteile zu tragen. Eine Ehe mit dem Vater ihrer natürlichen Kinder machte die Konkubine zur legitimen Ehefrau, wobei diese Legitimität auf ihre gemeinsamen Kinder überging.⁵⁹⁸ Denn abgesehen von erbrechtlicher Verbesserung und Unterwerfung ihrer Kinder unter die *patria potestas* ihres nunmehrigen Gatten als auch der rechtlichen Nachfolge des Vaters hatte sich kaum etwas verändert.

Eine andere Bedeutung erhielt Ehen mit Konkubinen, wenn es sich um erzwungene Verbindungen, wo die Frau generell in Abhängigkeit zu ihrem Herrn stand, handelte. Um allseits Anerkennung zu erhalten, mussten unfreie Konkubinen vor der Ehe freigelassen werden, auch wenn sie extra für diesen Zweck angekauft wurde, was in einzelnen Rechtsquellen nicht explizit betont worden war. Waren sie nicht freigelassen worden und zeugten ihre Eigentümer mit ihnen gemeinsame Kinder, so konnte sie sie durch spätere Ehen legitimieren.⁵⁹⁹ Sollten freie Väter vor der Legitimation ihrer unfreien Konkubinen und ihre gemeinsamen Kinder sterben, dann durften sie im 6. Jahrhundert nicht mehr in die Unfreiheit zurückgeführt werden.⁶⁰⁰ Allerdings soll hier auch klar gestellt werden, dass freie Frauen durch Konkubinate sozialrechtlich nicht zu Sklavinnen ihrer Gönner gemacht werden konnten.⁶⁰¹ Zudem stand unfreien Konkubinen auch das Recht zu, dass sie ihre Verhältnisse auch ohne Einwilligung ihrer Gönner lösen dürfen. Allerdings wären ihnen jegliche Chancen auf neuerliche Ehen mit anderen Ehemännern verwehrt geblieben, es sei denn, ihre Patrone hätten von sich aus das Konkubinat beendet.⁶⁰² Wo solche Ehen auf Basis von Abhängigkeiten der Form nach weniger offiziell erzwungenen worden waren, entstanden uneheliche Verhältnisse, deren allgemeine Akzeptanz weit unter der von offiziellen, aber erzwungenen Ehen als auch von Konkubinen lagen. Nun sollten Unfreie, für die persönliche Dienstpflicht bestand, vor sexuellen Übergriffen seitens ihrer Herrschaft geschützt werden, weshalb sich die römischen Gesetzbücher hier zu einem Tadel durchdrangen. Zudem wurden manche Unfreie allein aus sexueller Begierde ihrer späteren Eigentümer in Stellung genommen. Und wenn sexuelle Eskapaden in der Mehrzahl auch von Männern angestrengt wurden, so sind diesbezüglich

⁵⁹⁶ Hans **Mertel**, Athanasius. Leben des heiligen Antonius, in: Otto Bardenweher / Theodor Schermann / Carl Weyman, Des heiligen Athanasius ausgewählte Schriften, München 1917, Kapitel 5

⁵⁹⁷ Digesten XLV.1.121 (Papinianus)

⁵⁹⁸ Codex Iustinianus V.27.2ff (405-517)

⁵⁹⁹ Codex Iustinianus V.27.11 (530) sowie Codex Iustinianus VII.16.29 (294)

⁶⁰⁰ Codex Iustinianus VII.15.3 (531)

⁶⁰¹ Codex Iustinianus VII.16.34 (294)

⁶⁰² Digesten XXIV.2.11 (Ulpianus), Digesten XXV.7.1 (Ulpianus) sowie Digesten XXV.7.5 (Paulus)

auch Verfehlungen von Frauen überliefert,⁶⁰³ wenngleich auch auf die geltenden Inzestregelungen Acht gegeben werden musste.⁶⁰⁴ Dies galt für außerehelichen Geschlechtsverkehr ebenso wie für Ehen als auch für Konkubinate.

Von besonderem Interesse erscheint hier eine Quelle, die primär mit dem Schenkungsrecht zu tun hat. Dass für römische Magistrate in der Provinz Konkubinate zu Provinzialinnen oftmals die einzige legitime Form dauerhafter Beziehungen zu Frauen überhaupt sein konnten, wurde schon angedeutet, und genau diesen Provinzialinnen wurde das Recht zugestanden, ihren Liebhabern etwas zu schenken, was de facto ehelichen Schenkungen gleichkäme und unter Ehepartnern verboten gewesen wäre. Laut Auskunft dieser Quelle waren diese Schenkungen umgekehrt ebenso legitim und da sie formal auch gar keine Ehen hätten schließen dürfen, stand Schenkungen rein rechtlich auch nichts im Weg. Und eigentlich ging es hier gar nicht um ein Verhältnis einer Provinzialin zu ihrem Magistrat, denn im gleichen Zusammenhang waren Schenkungen auch zwischen Senatorentöchter und Freigelassenen erlaubt, woraus sich die Frage ergibt, ob diese Freigelassenen vielleicht in besonderen eheähnlichen Verbindungen – also Konkubinen – zu jenen Senatorstöchtern standen.⁶⁰⁵ Entgegen der lateinischen Termini handelte es sich bei dieser Lebensgemeinschaft um ein Konkubinat einer Senatorentochter mit einem Freigelassenen, das über die sozialen Unterschiede hinweg in der mittleren Kaiserzeit geschlossen werden konnte und senatorischen Frauen von Bischof Callistus sogar ausdrücklich erlaubt wurde.⁶⁰⁶ Eine legitime Ehe zwischen beiden wäre allerdings verboten gewesen, und folglich wäre die dotale Zuwendung seitens des Fiskus auch eingezogen worden. Laut Meinung spätantiker Juristen war die Schenkung aber erlaubt und daher handelte es sich in diesem Fall um ein legales Konkubinat. Vorstellbar scheint auch, dass legitime Ehen geschlossen werden konnten, wenn die Ehegatten durch Fideikommiss oder Treuhand freigelassen wurden. Auch wenn die juristischen Quellen keinen eigentlichen Begriff für die männliche Entsprechung einer Konkubine überliefert haben,⁶⁰⁷ so darf nicht angenommen werden, dass es sie nicht gab und dass es Verbindungen freier Frauen mit unfreien, freigelassenen oder freien aber nicht haushaltsfähigen Männern niemals gegeben hat. Jedenfalls dürften derartige Verbindungen für die spätantike Gesellschaft nicht alltäglich gewesen sein, ansonsten wäre ihnen seitens des Gesetzgebers keine so große Aufmerksamkeit geschenkt worden. Eine andere Quelle, die vordergründig von einem Leistungsanspruch handelt, kommt möglicherweise zu einem ähnlichen Ergebnis. Eine nicht näher benannte Seia verspricht einem Lucius Titius eine alljährliche Apanage, wenn dieser seinen selbständigen Wohnsitz aufgibt und zu ihr zieht, was dieser auch tat. Als sich ihr Verhältnis merklich abgekühlt haben dürfte, strengte Lucius Titius eine Klage auf Leistungsherausgabe an.⁶⁰⁸ Allein die Tatsache, dass Lucius Titius seinen Wohnsitz aufgeben soll, spricht dafür, dass es sich nicht um eine Ehe handelte, da ein

⁶⁰³ Digesten XI.3.2 (Paulus), Digesten XI.3.17 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus VII.16.3 (225)

⁶⁰⁴ Codex Iustinianus V.5.9 (476-84)

⁶⁰⁵ Digesten XXIV.1.3 (Ulpianus)

Videamus, inter quos sunt prohibita donationes. et quidem si matrimonium moribus legibusque nostris constat, donatio non valebit. sed si aliquod impedimentum interveniat, ne sit omnino matrimonium, donatio valebit: ergo si senatoris filia libertino contra senatus consultum nupserit, vel provincialis mulier ei, qui provinciam regit vel qui ibi meret, contra mandata, valebit donatio, quia nuptiae non sunt. sed fas non est eas donationes ratas esse, ne melior sit condicio eorum, qui delinquerunt. [...]

⁶⁰⁶ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 254

⁶⁰⁷ R. Friedl, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom ..., Seite 87

⁶⁰⁸ Digesten XLIV.7.61 (Scaevola)

gemeinsamer Wohnsitz hier als Normalfall anzusehen wäre. Dass es sich aber um eine partnerschaftliche Beziehung zwischen Mann und Frau gehandelt haben dürfte, bei der die finanziellen Ressourcen eindeutig in den Händen der Frau gelegen sein dürften, darf mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Möglicherweise handelte es sich auch um die Beziehung einer Patrona zu ihrem Freigelassenen.⁶⁰⁹ Allein aus diesem Fallbeispiel darf angenommen werden, dass Frauen ein ähnlich großer Freiraum in Sachen Partnerschaftswahl gegeben war, wenn sie wirtschaftlich unabhängig waren.

Eine andere Quelle zeigt das gleiche Problem auf, denn was für Römer, wenn auch gesellschaftlich kritisiert, durchaus noch erlaubt war, wurde Römerinnen im gleichen Atemzug verboten. Allerdings sollte man diese Verbote auch nicht überbetonen, und auch wenn Frauen aus senatorischem Rang durchaus Ehen noch verboten blieben, durften sie mit ihren Freigelassenen in Konkubinen leben. Bei allen anderen Römerinnen dürften Ehen mit Freigelassenen weniger thematisiert worden sein. In der frühen Kaiserzeit trugen Konkubinate zwischen Römerinnen und Unfreien mit Wissen ihrer Herren noch den bitteren Beigeschmack, dass die Römerinnen zu Freigelassenen hinabgestuft wurden, wenngleich die Kinder freier Römerinnen seit Kaiser Hadrian stets als frei geboren betrachtet wurden.⁶¹⁰

Prostitution (*officium / stuprum*)

Neben dem Konkubinat war die Prostitution die einzige legale Form von außerehelichem Geschlechtsverkehr, wobei das Konkubinat vor allem für vermögende Männer in Frage kamen, da wahlweise eine Konkubine ausgehalten oder eine Sklavin erst einmal angeschafft werden musste. Abgesehen davon hat Prostitution in jeder Gesellschaft ihr Bestimmungsrecht, da nicht alle Männer einer Gesellschaft hausstandsfähig sind und weil ein Sexualdrang allzu natürlich erscheint, ist diese Berufsgruppe für jede Gesellschaft von essentieller Bedeutung. Ferner lässt sich auch sagen, je egalitärer eine Gesellschaft strukturiert ist, umso legaler geht sie auch mit Prostitution um, und weil es sich bei Prostituierten um Individuen handelt, ist der Umgang mit der Ressource Mensch auch umso schwieriger zu handhaben. Hier sollte bereits im Vorfeld erwähnt werden, dass im römischen Sittenbild der Spätantike Schauspielerinnen, Tänzerinnen, Schankgehilfinnen und viele andere Berufsgruppen an sich schon mit Prostitution in Verbindung gebracht wurden.⁶¹¹ Vielerorts war die Schauspielerlei als verdeckte Prostitution wahrgenommen worden und seitens der Gesetzgeber mit Argwohn betrachtet und gelegentlich auch verboten worden. Aber auch eine Hilfestellung für Opfer wurde in Aussicht gestellt.⁶¹² Weil aber mancherorts Spiele an Brisanz verloren hatten, entschied sich Kaiser Honorius bei Spielen in Karthago auf Schauspielerinnen zurückzugreifen, wobei hier eher *mimae* als *scaenicae* gemeint waren.⁶¹³

⁶⁰⁹ V. T. Halbwachs, „... quia valde me bene ames“ ..., in: R. Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger ..., Seite 112f

⁶¹⁰ Codex Iustinianus V.4.3 (196) sowie D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 259

⁶¹¹ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 29f

⁶¹² Codex Theodosianus XV.7.1f (371), Codex Theodosianus XV.7.4 (380), Codex Theodosianus XV.7.8 (381) sowie Codex Theodosianus XV.7.10f (385-90)

⁶¹³ Codex Theodosianus XV.7.13 (413)

Grundsätzlich durften Frauen, seien sie persönlich frei oder abhängig, laut römischem Recht nicht zur Prostitution gezwungen werden,⁶¹⁴ obwohl solche rigide Bestimmungen in der Spätantike wohl kaum exekutierbar waren. Zudem war nicht nur Nötigung zur Prostitution sondern auch Zuhälterei verboten und wurde dementsprechend hart unter Strafe gestellt,⁶¹⁵ wenngleich es an ernsthafter Strafverfolgung mit Sicherheit gemangelt haben dürfte. Ähnlich wie in gegenwärtigen Etablissements auch, wo Frauen aus Osteuropa oder Fernost unter erbärmlichen Umständen zu sexuellen Dienstleistungen gezwungen werden, hatten sich römische Bordelle ihre Frauen vor allem aus entlegenen Teilen des Imperiums wie etwa Afrika, Syrien oder Ägypten, vielleicht auch als Kriegsbeute, importieren lassen, wobei diese dann ihren Häusern einen gewissen Hauch von Exotik vermitteln sollten. Unter Kaiser Hadrian war der Handel mit Sklavinnen, die allzu sehr jenen Frauen glichen, die allerorts in Rom angetroffen werden konnten, verboten worden und dieses Verbot wurde auch noch unter nachfolgenden Kaisern aufrechterhalten.

In der römischen Welt traten Prostituierte (*scortae* / *meretrices* / *lupae*) vor allem in kurzer, grell gefärbter Tunika sowie mit dickem Make-up in Erscheinung, wobei sie ihr Haar gerne offen trugen. Ihrer Kundschaft warteten sie entweder im Umfeld von Bordellen (*lupanar*) als auch vor Tempeln orientalischer Gottheiten auf oder schlenderten offen durch die Straßen. Ähnlich wie heute auch konnten sie auf eigene Rechnung oder im Schutz von Bordellen arbeiten.⁶¹⁶ Zu ihnen gesellten sich wahrscheinlich auch vermeintliche oder verurteilte Ehebrecherinnen sowie Frauen, die allein durch Prostitution ihre elementarsten Bedürfnisse befriedigen konnten, da sie bitterarm waren.⁶¹⁷ Als dritte Rekrutierungsquelle dienten vor allem ausgesetzte weibliche Kleinkinder, die zuerst in diesen Bordellen Hilfsdienste verrichteten und später dann teils freiwillig, teils unter Zwang oder auch weil sie bis dato nichts anderes gesehen hatten, der Prostitution nachgingen.⁶¹⁸ Im spätantiken Rom soll es fünfundvierzig Bordelle gegeben haben; im archäologisch besser erschlossenen Pompeji waren es mindestens sieben, wobei die etwa sechs mal zwei Meter großen Arbeitsräume in den Obergeschoßen meist von außen über Treppen erreichbar waren und die Gänge dieser Etablissements mit obszönen Darstellungen und Graffitis vollgekritzelt waren. Zu ihren Besuchern zählten vor allem Unfreie sowie ärmere Römer und auch junge Männer der Oberschicht dürften hier ihre ersten sexuellen Erfahrungen gemacht haben.⁶¹⁹ Von der Forschung bisher weniger beachtet wurde die Prostitution im Umfeld heidnischer Tempelanlagen, wenngleich dies nicht immer als gewerbsmäßige Prostitution verstanden werden darf, da sich Priester unter Umständen die Religiosität ihrer Glaubensgenossinnen zunutze machten. So etwas ereignete sich knapp nach der Zeitenwende, als ein gewisser Decius Mundus einer keuschen Frau namens Paullina nachstieg und sie mit Anträgen überhäufte. Der stetigen Zurückweisung überdrüssig, bestach er eines Tages einen Tempelpriester des Isis-Kultes, der der verschlossenen Paulina eröffnete, dass der Gott Anubis höchstpersönlich mit ihr eine geschlechtliche Zusammenkunft

⁶¹⁴ Digesten XXXVII.14.7 (Modestinus), Codex Iustinianus I.4.12 (428), Codex Iustinianus I.4.13 (456), Codex Iustinianus IV.56.1 (223), Codex Iustinianus IV.56.3 (225) sowie Codex Iustinianus XI.41.6 (428)

⁶¹⁵ Digesten III.2.4 (Ulpianus)

⁶¹⁶ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 248ff

⁶¹⁷ Digesten XXIII.2.43 (Ulpianus)

⁶¹⁸ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 14

⁶¹⁹ Richard **Gamauf**, Sex and crime im römischen Recht. Zu einem Fall nichtsanktionierter sexueller Gewalt (D 47.2.39 Ulp. 41 Sab.), in: Martin F. **Polaschek** / Anita **Ziegelhofer** (Hg.). Recht ohne Grenzen. Grenzen des Rechts. Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker, Graz 1997, Seite 30f

wünsche, worauf ihr am besagten Tag der Ritter Decius Mundus als Gott Anubis mit Stiermaske erschien.⁶²⁰ Laut dem Urteil so mancher römischer Autoren dürfte Kuppelei und Prostitution im Umfeld aller religiösen Stätten und Festen betrieben worden sein, was allerdings etwas zu weit gegriffen zu sein scheint.

Im Zuge dieser Themenerörterung sollte auch bedacht werden, dass es bei der Prostitution vermehrt zu ungewollten Schwangerschaften kam. Sie sollten durch verstärkten Einsatz von Empfängnisverhütung in Form von Pessaren, die aus mit Öl getränkter Wolle bestanden, verhindert werden.⁶²¹ Konnten solche ungewollten Schwangerschaften dennoch nicht verhindert werden, dann blieben die schwangeren Prostituierten meist auf sich selbst gestellt, da sie ihre Kunden nicht in die Verantwortung nehmen konnten.⁶²² Auch wenn der Abbruch einer Schwangerschaft unter Strafe gestellt wurde, so galt dies lediglich für Ehefrauen und traf kaum auf Prostituierte zu, da Prostituierte ihren Gönnern gewiss kein Kind vorenthalten wollten.⁶²³ Die junge Theodora soll lange bevor sie Kaiserin war eine wahre Künstlerin in Sachen Schwangerschaftsabbruch gewesen sein,⁶²⁴ wenngleich der Autor dieses Textes zugleich einer ihrer größten Kritiker gewesen sein soll. Ob Prokop hier lediglich den spätantiken Stereotyp einer Nackttänzerin wiedergibt, oder ob es sich um eine tatsächliche Begebenheit handelte, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden. War aber eine ehrbare Frau schwanger geworden und war es bei dieser Schwangerschaft zu Komplikationen gekommen, dann durfte ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafrechtlich verfolgt werden.⁶²⁵ Als gängige Methoden waren Massagen oder heiße Bäder bekannt, aber auch Erschütterung des Körpers, übermäßige Anstrengung, Hüpfen oder Fasten wurden bei ungewolltem Kindersegen angewandt.⁶²⁶ War ein Schwangerschaftsabbruch schon eingeleitet worden, dann lag eine mögliche Strafverfolgung ausschließlich beim Ehemann.⁶²⁷ Dass diese ursprüngliche Bestimmung später auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt worden war, belegt allein schon die Tatsache, dass nun auch unverheiratete und geschiedene Frauen strafrechtlich verfolgt werden konnten.⁶²⁸ Nicht strafrechtlich verfolgt, blieb hingegen die Empfängnisverhütung, die während der Spätantike von der katholisch-orthodoxen Kirche gänzlich ignoriert wurde.⁶²⁹

Neben gewöhnlichen Prostituierten gab es auch Kurtisanen, die ebenfalls einer polizeilichen Meldungspflicht unterlagen, jedoch handelte es sich hierbei vor allem um Römerinnen oder zumindest Freigelassene, die entweder in Naturalwohnungen ihrer Gönner oder in eigenen Arbeitsstätten ihrem Beruf nachgingen, und dort fallweise auch mit ihren Müttern, Schwestern oder Töchtern gemeinsam lebten. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Prostituierten wurden sie von der römischen Gesellschaft aber ehrbarer behandelt, da sie ihrer Kundschaft unter anderem auch musikalische Aufwartungen darboten oder sie in Debatten zeitgenössischer römischer Literatur verstricken konnten. Ihre Darbietungen ähnelten jenen japanischer Geishas sehr. Darüber hinaus warteten sie ihren Gönnern auch mit einer Bewegungskunst auf, die über die Nüchternheit

⁶²⁰ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 275

⁶²¹ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 87

⁶²² G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 82

⁶²³ C. Cupane / E. Kislinger, Bemerkungen zur Abtreibung in Byzanz in: JOEB 1985, Seite 23

⁶²⁴ Prokop, Anekdoten 9.19 sowie Anekdoten 10.3

⁶²⁵ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 87

⁶²⁶ C. Cupane / E. Kislinger, Bemerkungen zur Abtreibung in Byzanz in: JOEB 1985, Seite 45

⁶²⁷ Digesten XLVII.11.4 (Marcianus)

⁶²⁸ Digesten XLVIII.8.8 (Ulpianus)

⁶²⁹ C. Cupane / E. Kislinger, Bemerkungen zur Abtreibung in Byzanz in: JOEB 1985, Seite 40

römischer Ehefrauen hinausging, wobei sie dann auch gekonnt ihre weiblichen Reize zur Schau stellten.⁶³⁰ Wurden diese Vergnügungsstätten vor allem von Männern aufgesucht, so sei hier auch bemerkt, dass Frauen, sofern sie dafür Geld aufbringen konnten, ähnliche Vergnügungssüchte entwickeln konnten, wenngleich ihre Blicke mehr auf Athletik als Anmut achteten. Im Unterschied zu Männern agierten Frauen, unter denen auch Kaisergattinnen angetroffen werden konnten, eher im Verborgenen und fanden mit Künstler, Artisten oder auch mit Gladiatoren an geheimen Plätzen zueinander, wobei diese Gönnerinnen nicht weniger spendabel gewesen sein dürften als ihre Ehemänner.⁶³¹

Wenn auch die Zuhälterei verboten war, so findet sich in den römischen Gesetzbüchern kein Nachweis, dass Prostitution definitiv verboten war, wenngleich Prostituierte selbst als unehrenhafte Frauen behandelt wurden und ihnen Schau- bzw. Theaterspielerinnen, Schankmädchen und Wirtinnen wenn nicht gleich dann zumindest nicht maßgeblich besser gestellt wurden.⁶³² Allen gemeinsam war, dass sie aus dieser Lage befreit werden durften, wenn nachgewiesen werden konnte, dass sie ihrer Tätigkeit mit Zwang zugeführt wurden.⁶³³ Streng genommen, wurden dieser Tatbestand bei unfreien Frauen⁶³⁴ vom spätrömischen Recht nicht als Sexualdelikte gegen Frauen sondern als Eingriff in fremdes Eigentum verstanden und auch dementsprechend geahndet.⁶³⁵ Hier sei auch angemerkt, dass die Tat in dem zuvor besprochenen Fall von edleren Motiven begleitet worden war, weshalb sie auch außer Strafe gestellt wurde, da der Retter keinerlei sexuelle Bedingungen stellte. Hatte der vermeintliche Retter die Zwangsprostituierte aber nur deswegen gerettet, um mit ihr selbst geschlechtlich zu verkehren, dann wäre er auch dann bestraft worden, wenn er sie nach dem Geschlechtsverkehr nicht weiter festgehalten hätte,⁶³⁶ wobei dieselbe Tat bei einer Unfreien, die nicht der Prostitution nachging, noch strenger bestraft worden wäre.⁶³⁷

All jenen, die im Begriff waren, sich einer Befreiung unfreier Prostituierten in den Weg zu stellen, wurde Vermögenskonfiskation als auch Verbannung oder Bergwerk angedroht.⁶³⁸ Aber auch auf die Opfer wurde nicht vergessen. Nachdem Kaiser Justinian in Konstantinopel die organisierte Prostitution verbot und auf der asiatischen Seite des Bosphorus für die ehemaligen Prostituierten ein Kloster errichtete, ließ seine Gattin über fünfhundert von ihnen in dieses Kloster einweisen. Dass es sich bei den über fünfhundert Frauen nicht nur um Prostituierte gehandelt hatte, darf allerdings auch hinterfragt werden. Manchen dieser Damen behagte das Leben in Klausur nicht so sehr und ertränkten sich lieber im Bosphorus.⁶³⁹

⁶³⁰ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 251f

⁶³¹ L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 264

⁶³² Digesten XXIII.2.43 (Ulpianus) oder Codex Iustinianus I.4.14 (428)

⁶³³ Digesten XXXVII.14.7 (Modestinus), Codex Iustinianus I.4.12 (428), Codex Iustinianus IV.56.1 (223) sowie Codex Iustinianus XI.41.6 (428)

⁶³⁴ Digesten XLVII.2.39 (Ulpianus)

⁶³⁵ R. Gamauf, Sex and crime im römischen Recht ..., in: M. F. Polaschek / A. Ziegelhofer (Hg.). Recht ohne Grenzen ..., Seite 21

⁶³⁶ Paulussentenzen II.31.12

⁶³⁷ Digesten XLVII.2.83 (Paulus), Digesten XLVII.10.25 (Ulpianus) sowie Paulussentenzen II.31.31

⁶³⁸ Codex Iustinianus V.4.29 (534) sowie Codex Iustinianus XI.41.6 (428)

⁶³⁹ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 301

Dotalausstattung (*dos*)

In keinem anderen Recht wurde das Privateigentum so geschützt wie im römischen Recht und das war auch der Grund, warum neben dem Erbrecht auch das Dotalrecht so ausführlich behandelt wurde. Zwar kannte das römische Recht offiziell keine legale Form der Ehe unter Unfreien, da aber das eheliche Verhalten von Freien und Abhängigen oftmals imitiert wurde, fanden auch Bestimmungen über Dotalzuwendungen bei Unfreien Eingang in die Kodifizierung, wobei hier ausdrücklich auf real existierende Verbindungen, mit dem Ziel Nachkommen zu zeugen, verwiesen wurde.⁶⁴⁰ Wurden Ehen unter Römern geschlossen, so wurden sie zunächst durch einen Verlobungspfand (*arra*) eingeleitet, dem dann Ehegaben (*dos*) oder eventuelle voreheliche Schenkungen (*donatio ante nuptias*) folgten,⁶⁴¹ wobei Ehegaben seitens der Gesetzgeber nicht nur garantiert wurden, sondern auch zwingend vorgesehen gewesen waren,⁶⁴² sofern es sich um legale Ehen handelte. Abgesehen davon gab es Ehegaben auch bei Iberern, Galliern oder anderen Gentes, jedoch im 3. Jahrhundert spielten sie bei den zuvor genannten Gentes nur mehr eine untergeordnete Rolle und betrugen kaum mehr als einen symbolischen Wert. Zudem wurden Ehegaben bei Römern ganz anders wahrgenommen, da sie nach römischem Brauchtum oft in Form von Landgütern oder anderen Betriebsmitteln erstattet wurden.⁶⁴³

Wenn sich in der Spätantike so manches veränderte, so traf dies dann auch auf materielle sowie finanzielle Zuwendungen der Braut zu, wobei Ehegaben und voreheliche Schenkungen sich gegenseitig an Wert übertreffen konnten. In einigen Teilen des Imperiums waren im Bewusstsein der Bevölkerung noch fixe Brautpreise verankert, wenngleich in diesen Regionen der Lebensstandard allgemein niedriger war als in fortschrittlicheren Gegenden. Zudem war es vom 3. bis ins 6. Jahrhundert bei Dotalausstattungen zu unterschiedlichen Vorgangsweisen gekommen, und so darf es auch weiters nicht verwundern, dass Ehemänner ihre Ehefrauen mit Ehegaben ausstatteten, die von deren Eltern dann ins Eigengut ihrer Tochter übergeben wurden. Auch umgekehrte Fälle sind überliefert, wo Schenkungen in Ehegaben aufgingen. Jedenfalls transformierten sich im 4. Jahrhundert voreheliche Schenkungen hin zu Ehegaben, wobei im Übergangshorizont mehrere Arten von Dotalverträgen (*formulae*) in Gebrauch waren.⁶⁴⁴ Max Kaser sieht in der Verwendung eines unterschiedlichen Wortformalismus bei Dotalurkunden im 5. und 6. Jahrhundert auch den Willen zur Abkehr vom klassischen System der Beurkundung.⁶⁴⁵ Wie zu erwarten, war die Praxis der Dotalgabe durch den Bräutigam auch bei Burgundern, Westgoten und bei Franken üblich. Auch die im Osten des römischen Imperiums praktizierte Vereinheitlichung von Ehegabe und Schenkung fand Eingang in die Welt des Westens, und wenngleich der Terminus zweckentfremdet wurde, handelte es sich dabei um Brautgaben. Allerdings verwendeten die Gentes für Eigentumsübertragungen an die Braut auch Termini wie *dos*, *pretium uxoris*, *wittimon*, *meta*, *morgengaba* oder auch andere, wobei sie teils verschiedenen Ursprungs oder Funktion

⁶⁴⁰ Digesten XXIII.3.39 (Ulpianus)

⁶⁴¹ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 55

⁶⁴² Digesten XXIII.2.19 (Marcianus)

⁶⁴³ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 54f

⁶⁴⁴ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 57f

⁶⁴⁵ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 187

waren und vom Symbolwert bis zur Weitergabe wahrer Werte reichen konnten, wenngleich die Dotalausstattungen der Gentes kaum den Wert römischer Ehegaben erlangten.⁶⁴⁶

Grundsätzlich dienten Dotalgaben der Alimentation von Ehefrauen sowie ihrer Kindern und wenn der Besitz während der Ehe auch nominal zum Gatten gezählt wurde, so besaß er streng genommen bloß ein Nießbrauchsrecht.⁶⁴⁷ Primärziel von Ehegaben war aber, das Überleben von Ehefrauen und Kindern für den Fall der Auflösung der Ehe zu sichern, wobei die römische Ehegabe vom hellenistischen Recht übernommen wurde,⁶⁴⁸ wenngleich der eigentliche Ursprung in der östlichen Mittelmeergegend zu suchen sein wird. Stand die Ehe aber von vornherein unter einem ungünstigen Stern und wurde sie geschieden, dann konnten die Ehemänner einen gewissen Teil der Dotalausstattung für ihre gemeinsamen Kinder beanspruchen, falls ihnen das Sorgerecht zugesprochen wurde. Ähnlich wurde auch bei nachgewiesenem Ehebruch von Ehefrauen verfahren, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges festgelegt wurde.⁶⁴⁹ Abgesehen davon musste bei der Rückforderung von Ehegaben auch auf den Status der Ehe Bedacht genommen werden und so war die Aussicht auf eine Rückforderung bei gewaltunterworfenen gegenüber gewaltfreien Ehen tendenziell geringer.⁶⁵⁰ Zudem dürften gewaltunterworfenen Ehen in der Spätantike ohnehin als Auslaufmodell verstanden worden sein. Wenn Ehegaben in der Spätantike formell von den Gewalthabern an die Bräute übergeben wurden und diese in den Urkunden mitunter auch als solche überliefert wurden, so waren die eigentlichen Besitzerinnen die Gattinnen, die mit ihrer Emanzipation volles Besitzrecht über ihre Ehegaben erlangten. Jedoch konnten die Gattinnen, auch wenn sie bereits emanzipiert waren, ihre Ehegaben während gültiger Ehe nicht beanspruchen, weshalb es im 3. Jahrhundert üblich geworden war, emanzipierte Töchter mit Eigengütern auszustatten.⁶⁵¹

Allein die Größe der Ehegaben schien nach römischem Brauchtum über die Würde der Frauen zu entscheiden, wobei ihre Wirksamkeit nicht mit der Ausstellung der Urkunde (*instrumenta dotalia / tabulae nuptiales / matrimoniales*) sondern mit dem Vollzug der Übergabe schlagend wurde. In Dotalurkunden wurde alles, was in die Ehe an Hausrat, Kleidung, Unfreien, Vieh, Edelmetall oder anderem eingebracht wurde, penibel aufgelistet und seinem Wert nach geschätzt, sodass bei Scheidungen alles entweder mit seinem Zeit- oder Wiederbeschaffungswert rückerstattet werden musste. Gelegentlich wurden auch Klauseln bezüglich der Behandlung der Frauen oder des Scheiterns der Ehen eingefügt.⁶⁵² Hierbei sollte auch bedacht werden, dass die Überlieferung der Urkunden nur einen Teil der dotalen Zuwendungen von Frauen abdecken, da in der Unterschicht von Dotalurkunden nur wenig Gebrauch gemacht wurde.⁶⁵³ Zur Ehegabe gesellten sich auch noch Zuwendungen ihrer Ehemänner in Form von Schenkungen, die in der Literatur auch gerne als Morgengaben bezeichnet wurden,⁶⁵⁴ aber durchaus auch als eheliche Schenkungen verstanden werden könnten.

⁶⁴⁶ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 60

⁶⁴⁷ Angeliki E. Laïou, *The Role of women in Byzantine Society*, in: *Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB)*, Band 31,1 Wien 1981, Seite 237

⁶⁴⁸ M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, Seite 185

⁶⁴⁹ H. Honsell, *Römisches Recht*, Seite 186

⁶⁵⁰ Ch. Kunst, *Eheallianzen und Alltag in Rom*, in: *Frauenwelten in der Antike*, Seite 34

⁶⁵¹ A. Arjava, *Women and law in late antiquity*, Seite 43

⁶⁵² A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 35f

⁶⁵³ G. Clarke, *Women in late Antiquity*, Seite 10

⁶⁵⁴ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 298

Grundsätzlich lag die Ehegabe einer Frau inklusive Bewahrung ihrer Werte im öffentlichen Interesse.⁶⁵⁵ Dass von der idealtypischen Vorstellung dotierter Ehen seitens verarmter Ränge auch abgegangen werden konnte, beweisen mehrere Quellen aus dem frühen 6. Jahrhundert. Wie oft von undotierten Ehen Gebrauch gemacht wurde, lässt sich leider nicht genau sagen. Konnten versprochene Ehegaben aber nicht aufgebracht werden, dann glitten diese Lebensgemeinschaften schnell in Konkubinate ab, wobei der eigentliche Status dieser Lebensgemeinschaften ohnehin nur von der Legitimität der aus ihr hervorgegangenen Kinder unterschieden werden konnte.⁶⁵⁶ Wurden hingegen Ehefrauen dotiert, dann bildete diese Gabe oftmals den größten Vermögenstransfer im Leben einer Frau,⁶⁵⁷ und wollten die Eltern sich einer potentiellen Dotalausstattung erwehren, dann konnten sie ihre Tochter in den Schoß der Mutter Kirche geben,⁶⁵⁸ wenngleich ein solches Unterfangen von finanziellen Ansprüchen seitens der Kirche nicht verschont blieb.

Für legale römische Ehen bestand grundsätzlich Dotalausstattungspflicht, die vor allem jene männlichen Familienmitglieder betraf,⁶⁵⁹ die vor der Ehe nicht nur Hüter der *patria potestas* oder Vormundschaft der Braut, sondern gleichzeitig auch Hüter des Familienvermögens waren. Dotalgaben konnten auch von andern Personen des Familienkreises oder von familienfremden Personen auf eigene Initiative hin gegeben werden. Erzwungene Dotalgaben aus dem mütterlichen Privatvermögen waren allerdings unzulässig,⁶⁶⁰ sofern sie aus der Ehegabe oder von anderen vorehelichen Schenkungen ihrer Mütter erstattet werden sollten, da diese der Alimentation aller Kinder sowie der Witwenversorgung vorbehalten blieben, denn niemand sollte von der Verarmung seiner Mutter profitieren. Dotalgaben konnten aber auch von einem Kurator, von einem Vormund oder von der Braut selbst, sofern sie emanzipiert war, stammen.⁶⁶¹ Wurde dem Bräutigam diesbezüglich aber ein Versprechen gemacht, dann war es laut römischer Rechtsmeinung bindend.⁶⁶² Versprach der Verlobte seiner Braut ein Pfand (*pignus*),⁶⁶³ dann war dieses Versprechen ebenso bindend, und sofern er im Übereifer seine finanziellen Fähigkeiten überschätzte, musste er eine Verminderung begründen können.⁶⁶⁴ Auch Dotalgaben seitens Fremder (*adventicia dotum*) oder mütterlicher Verwandter war nicht ausgeschlossen, da somit unerlaubte Schenkungen innerhalb der Familie umgangen werden konnten⁶⁶⁵ oder wenn verschwägte Personen wie etwa die Schwiegermutter die Ausstattung der Schwiegertöchter übernahmen.⁶⁶⁶ Eine Umgehung unerlaubter Schenkungen innerhalb der Familie konnte auch dann erlangt werden, wenn Ehegaben aus den Händen der Familie des Bräutigams⁶⁶⁷ erstattet wurden, was einen bisher weniger erörterten Horizont erschließt. Betrachtete man Ehegaben in der

⁶⁵⁵ Digesten XXIII.3.2f (Paulus und Ulpianus), Digesten XXIII.3.60 (Celsus), Digesten XXIV.3.1 (Pomponius) sowie Codex Iustinianus V.15.1 (204)

⁶⁵⁶ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 256f

⁶⁵⁷ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 13

⁶⁵⁸ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 53

⁶⁵⁹ Digesten XXIII.3.5 (Ulpianus)

⁶⁶⁰ Digesten XXIII.2.19 (Marcianus), Digesten XXXI.77 (Papinianus) sowie Codex Iustinianus V.12.14 (293)

⁶⁶¹ Digesten XII.4.9 (Paulus), Digesten XXIII.3.69 (Papinianus), Digesten XXIII.4.22 (Julianus), Digesten XXIII.3.9 (Ulpianus), Digesten XXIII.3.51 (Ulpianus), Digesten XXXIII.4.1 (Ulpianus), Digesten XXXVII.6.1 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.12.4 (223)

⁶⁶² Digesten XXIII.3.44 (Julianus), Digesten XXIII.3.61 (Clementius), Digesten XXXVII.7.4 (Pomponius), Digesten XLV.1.97 (Celsus) sowie Codex Iustinianus II.3.10 (227)

⁶⁶³ der Terminus *pignus* kann nicht nur als Liebespfand sondern auch als Schuldpfand verwendet werden

⁶⁶⁴ Digesten XX.4.1 (Papinianus)

⁶⁶⁵ Digesten XII.4.6 (Ulpianus), Digesten XVII.1.10 (Ulpianus), Digesten XXIII.3.5 (Ulpianus), Digesten XXIV.3.22 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.12.31 (530)

⁶⁶⁶ Codex Iustinianus V.12.17f (294)

⁶⁶⁷ Digesten XXXIII.4.1 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus VI.61.5 (473)

frühen Kaiserzeit ausschließlich als Gabe der Brautfamilie, so erhält sie in der Spätantike den Charakter einer Versorgungsausstattung der Braut durch die Familie des Bräutigams, wobei man ihre ideologische Veränderung, wie bereits angedeutet, einer aus dem östlichen Mittelmeerraum kommenden Veränderung in der Spätantike zuschreibt.

Ferner sollten Dotalgaben in realen Werten übermittelt und keinesfalls in Geld abgegolten werden, obwohl dies vorgekommen sein musste, da in den Rechtsquellen extra darauf verwiesen wurde. Und so wechselten ländliche Grundstücke, Renten, Gebäude, Brotzinsen (*panes civiles*), Gold, Silber, Schmuck, Kleider und andere Dinge ihre Besitzer.⁶⁶⁸ Darüber hinaus konnten zu Ehegaben auch noch Unfreie oder Vieh gehören, wobei eine Freilassung von Dotalunfreien generell die Einwilligung der Dotalinhaberin voraussetzte, und die Unfreien selbst wie auch ihre bereits in der Ehegabe geborenen Kinder stets zur Dotalinhaberin gehörten, während der Zuwachs an Vieh als Übergenuß an den Ehemann fiel.⁶⁶⁹ Dotalgaben konnten auch in Form von Schuldenerlassen vorgenommen werden, wodurch der Ehemann zwar von seiner momentanen Schuldenlast befreit wurde, dafür aber für die Dauer der Ehe zum Schuldner seiner Frau wurde. Sollte diese Ehe jedoch durch irgendeine Begründung nicht zustande kommen, dann mussten ihm die Schulden erlassen werden.⁶⁷⁰ Dass solche Ehen weniger auf Basis von Zuneigung gegründet wurden und möglicherweise nur aus rein monetären Gründen aufrechterhalten blieben, erkannte auch schon die spätantike Gesellschaft. Damit waren auch Ehen lukrativ geworden, in denen die Ressourcen ausschließlich in der Brautfamilie lagen. Wurden die Dotalgaben an die Frauen übermittelt, dann genossen sie darüber Eigentumsfreiheit, und ohne ihre Einwilligung durfte sie niemand beanspruchen.⁶⁷¹ Andererseits führten individuelle Liebesbeziehungen mitunter auch zu finanziellen Verlusten, wenn sie auf persönlicher Zuneigung der Brautleute zueinander basierten. Vermochte hingegen jemand einer mehr oder weniger verpflichtenden Ehe zu entfliehen, dann wurde die Chance auf individuelle Wahl eines zukünftigen Ehepartners größer.⁶⁷² Was allerdings den Nießbrauch an Ehegaben betraf, so lag dieser meistens in den Händen des Gatten, der dann de facto auch die Alimentation seiner Ehefrau und bedingt auch ihrer gemeinschaftlichen Kinder übernahm. Aus diesem Grund wurde ihm auch gestattet, den Übergenuß der Ehegabe als Aufwandsentschädigung für die Alimentation zu verwenden.⁶⁷³

Wurden Ehen zwischen Unmündigen eingegangen, die übrigens auch ungesetzlich waren, dann hielten sich die Gesetzgeber bei der Dotalausstattungspflicht eher bedeckt. Bei diesen Ehen sollte bedacht werden, dass bei der Zustimmung zur Ehe seitens der Brautleute noch nicht die volle Tragweite ihrer Entscheidung vorausgesetzt werden durfte, da vor allem den Eltern an diesen Verbindungen gelegen war. Zunächst durfte die unmündige Braut heimgeführt werden, jedoch die Ehegabe wurde erst mit dem Wechsel in die Minderjährigkeit schlagend; und sollte das unmündige

⁶⁶⁸ Codex Iustinianus V.12.31 (530)

⁶⁶⁹ Digesten XXIII.3.58 (Celsus), Digesten XXIV.3.24 (Ulpianus), Digesten XXXI.48 (Proculus), Digesten XL.1.21 (Papinianus), Codex Iustinianus III.32.9 (283), Codex Iustinianus V.12.3 (222), Codex Iustinianus V.13.1 (530), Codex Iustinianus V.18.1 (197) sowie Codex Iustinianus VII.8.1 (205)

⁶⁷⁰ Digesten XII.4.9 (Paulus)

⁶⁷¹ Digesten XXIII.5.11 (Africanus) sowie Codex Iustinianus V.14.8 (450)

⁶⁷² G. Clarke, *Women in late Antiquity*, Seite 17f

⁶⁷³ Digesten X.2.35 (Papinianus), Digesten XXII.1.38 (Paulus), Digesten XXIII.3.7 (Ulpianus), Digesten XXXIII.4.1 (Ulpianus), Codex Iustinianus III.33.6 (230), Codex Iustinianus V.11.7 (531), Codex Iustinianus V.12.5 (226), Codex Iustinianus V.12.20 (294) sowie Codex Iustinianus VI.61.4 (472)

Paar vor ihrer Minderjährigkeit wieder getrennt werden, dann sollten Ehegaben, sofern überhaupt schon welche gegeben worden waren, generell rückerstattet werden.⁶⁷⁴

Wie zuvor schon angesprochen, war es für römische Verhältnisse bei Ehegaben üblich, ein Vertragswerk auszuarbeiten,⁶⁷⁵ das für beide Parteien bindend war. Wurde dessen Gültigkeit angezweifelt, da nicht alle Eventualitäten bedacht worden waren, dann wurden die Gerichte angerufen. Eheverträge regelten vor allem, unter welchen Bedingungen Ehegaben behalten werden durften und wann bzw. an wen sie ganz oder teilweise rückerstattet werden mussten, da mitunter ehemalige Vertragspartner bereits verstorben sein konnten. Fanden sich die Parteien zu keinem Kompromiss zusammen, so wurden Dotalklagen angestrengt. Wie häufig Dotalklagen bei Gericht anhängig waren, beweist allein schon die Vielzahl an Regulierungsversuchen, die nicht alle Fälle im Detail zu entschärfen vermochten.⁶⁷⁶ Da Ehegaben vom Geber ins Eigentum der Ehefrauen übergingen, benötigte man zumindest ihre Einwilligung, sofern sie nicht selbst klagten. Außerdem waren Dotalklagen Frauen explizit erlaubt worden, auch wenn es sich bei diesen Frauen bloß um Freigelassene handelte,⁶⁷⁷ jedoch konnten sie erst nach erfolgter Scheidung angestrengt werden. Zudem konnten Ehefrauen, auch wenn sie undotierte Ehen eingegangen waren, Ehegaben per Gerichtsurteil zuerkannt werden, was unter anderem als soziales Auffangbecken der Spätantike verstanden werden darf, da im Zweifel eher für die Ehegabe entschieden werden sollte.⁶⁷⁸

Frauen blieben von Dotalklagen nur dann ausgeschlossen, wenn sie im Begriff waren, verbotene Ehen einzugehen und ihnen bereits vorab Ehegaben gegeben wurden. Dies traf auch zu, wenn sie bereits verbotene Ehen eingegangen oder selbst straffällig geworden waren. Für diese Fälle gingen ihre Ehegaben dann entweder vollkommen ins Eigentum ihrer Ehemänner über, oder sie wurden vom Fiskus bzw. von ihren ehemaligen Eigentümern eingezogen.⁶⁷⁹ Hierbei sollte darauf hingewiesen werden, dass Frauen per Gerichtsbeschluss auch zu Körperstrafen, zu Bergwerk oder zum Tod verurteilt werden konnten. Waren sie schwanger, dann wurde der Strafvollzug bis zur Geburt des Kindes aufgeschoben, da das Kind seitens des Gesetzgebers als unschuldig erachtet wurde und prinzipiell als schützenswert galt.⁶⁸⁰ Traf eine strafrechtliche Verurteilung jedoch den Dotalgeber, dann wurde sein gesamter Besitz vom Fiskus eingezogen, wobei bereits dotierte als auch noch zu dotierende Töchter oder Ehefrauen ihre Ansprüche geltend machen konnten und aus der Konfiskation heraus entschädigt werden mussten.⁶⁸¹

⁶⁷⁴ Digesten XII.4.8 (Nerva), Digesten XXIII.3.68 (Papinianus) sowie Digesten XLII.5.17 (Ulpianus)

⁶⁷⁵ Digesten XXIII.4.23ff (Africanus, Florus, Ulpianus und Papinianus), Digesten XXIII.4.29ff (Scaevola, Tryphonus und Iavolenus) sowie Digesten XXIV.3.49 (Paulus)

⁶⁷⁶ Digesten III.5.48 (Africanus), Digesten V.1.65 (Ulpianus), Digesten XXIV.3.4 (Pomponius), Codex Iustinianus V.11.5 (293) sowie Codex Iustinianus V.12.2 (213)

⁶⁷⁷ Institutionen IV.6.37, Digesten III. 3.39 (Ulpianus), Digesten V.3.13 (Ulpianus), Digesten XXI.2.23 (Ulpianus), Digesten XXIII.2.7 (Paulus), Digesten XXIII.3.13 (Modestinus), Digesten XXIV.3.2f (Ulpianus und Paulus), Digesten XXIV.3.24 (Ulpianus), Digesten XXIV.3.30 (Julianus), Digesten XXIV.3.34f (Africanus und Marcianus), Digesten XXIV.3.40 (Papinianus), Digesten XXIV.3.42 (Papinianus), Digesten XXX.69 (Gaius), Digesten XLII.5.17 (Ulpianus), Digesten XLVIII.20.5 (Ulpianus), Codex Iustinianus V.11.1 (231) sowie Codex Iustinianus V.12.6 (236)

⁶⁷⁸ Digesten XXIII.3.70 (Paulus), Digesten XLV.1.21 (Pomponius) sowie Codex Iustinianus V.13.1 (530)

⁶⁷⁹ Digesten XXIII.2.61 (Papinianus), Digesten XXIII.2.52 (Paulus), Digesten XXIII.3.67 (Proculus), Digesten XXXIV.9.20 (Hermogenianus), Digesten XLVIII.20.3 (Ulpianus), Digesten XLVIII.20.5 (Ulpianus), Digesten XLVIII.20.10 (Macer libro), Codex Iustinianus V.5.1 (Alexander Severus), Codex Iustinianus V.5.6 (396) sowie Codex Iustinianus IX.8.5 (397)

⁶⁸⁰ Digesten XLVIII.19.3

⁶⁸¹ Digesten XXIV.3.31 (Julianus), Digesten XLVIII.20.8 (Macer libro), Digesten XLIX.14.27 (Ulpianus), Codex Iustinianus V.18.2 (207), Codex Iustinianus IX.8.5 (397) sowie Codex Iustinianus IX.49.8f (380-96)

Da der Ehemann während der Ehe nur Nießbraucher, allerdings nie Inhaber war, so musste er, wenn von Rückgabe oder Rückforderung gesprochen wurde, dann auch nur diesen Nießbrauch abtreten. Grundsätzlich bedurfte es bei Dotalrückforderungen immer der Einwilligung der Dotalinhaberinnen als auch der Dotalgeber bzw. deren Erben, die als einzige Regressansprüche delegieren oder geltend machen konnten. Die Durchsetzung der Ansprüche durfte aber auch an den Dotalgebern dingfest gemacht werden, wenn die Dotalinhaberinnen noch nicht emanzipiert war.⁶⁸² War Dotalinhaberinnen hingegen emanzipiert, dann durften ihre Ehegaben ausschließlich ihnen selbst ausgehändigt werden.⁶⁸³ Mussten Ehegaben zurückgegeben werden, so wurden die seinerzeitigen Schätzungen bei ihrer Entgegennahme mit ihrem Wiederbeschaffungswert sowie dem Zuwachs an Unfreien entsprochen, wobei Rückgaben oder Wiederbeschaffungen auch in Raten abgestottert werden durften.⁶⁸⁴ Waren aus den Ehen jedoch Kinder hervorgegangen, dann wurden Rückforderungen seitens der Dotalgeber, wenn ihre Mütter bereits tot waren, wieder anderen Kriterien unterlegt, da nun die Kinder erbrechtliche Ansprüche an die mütterlichen Ehegaben stellen konnten. Für den Osten des Imperiums ist belegt, dass beim Tod der Gattinnen die Ehegabe zunächst an ihre Kinder fiel, was im Westen nicht viel anders gehandhabt wurde. Sollte sie aber kinderlos geblieben sein, dann ging die Ehegabe auf ihre Eltern bzw. Nächstverwandten über.⁶⁸⁵ In vielen Fällen wurden mütterliche Ehegaben den Kindern zur Gänze übergeben oder zwischen Brautvater und Kindern geteilt, wobei väterliche Dotalerbeile wiederum nur den aus dieser Ehe stammenden Kindern weitergegeben werden durften. Nießbrauchsrechte an mütterlichen Ehegaben durften hingegen nur an Personen weitergegeben werden, die dafür die Alimentation der Kinder übernahmen. Andererseits konnte die Weitergabe von Ehegaben erbrechtlich an legitime Kinder auch fixiert werden und in der Mehrzahl der Fälle dürfte dies auch so passiert sein, wenngleich sie in römischen Rechtstexten nur vage angedeutet wurden. Wenn jedoch die Dotalnießbraucher verstarben und legitime Kinder aus dieser Ehe hervorgingen, dann fiel der Nießbrauch entweder an die Mütter, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder übernahmen. Wenn ihre gemeinsamen Kinder durch den Tod ihres Vaters emanzipiert wurden und einer Vormundschaft entbehrten, dann konnten auch sie selbst den Nießbrauch an den mütterlichen Ehegaben übernehmen und ihre Mutter dafür alimentieren, was bei deren Tod dann rein rechtlich im Erbe der mütterlichen Ehegaben ausgedrückt wurde.⁶⁸⁶ Starben Dotalinhaberinnen aber vor ihren Ehemännern und hinterließen sie Kinder, so wurden die Ehegaben letztendlich an die Kinder weitervererbt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Blieben die Ehegaben zwischenzeitlich in der Verfügungsgewalt ihrer Ehemänner, dann waren sie auch zur deren Alimentation verpflichtet. Hier sei auch angeführt, dass Dotalrückgaben, ob nun vertraglich geregelt oder nicht, immer eingeklagt werden durften.⁶⁸⁷

⁶⁸² Digesten XXIII.3.28 (Paulus), Codex Iustinianus V.4.7 (240), Codex Iustinianus V.12.7 (238), Codex Iustinianus V.12.15 (293) sowie Codex Iustinianus V.18.7 (294)

⁶⁸³ Digesten XXIV.3.2 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus V.12.15 (293)

⁶⁸⁴ Digesten XXIII.3.10 (Ulpianus), Digesten XXIII.3.26 (Modestinus), Digesten XXIII.3.50 (Africanus), Digesten XXIII.4.19 (Alfenus), Digesten XXIV.3.66 (Iavolenus), Digesten XXXI.53 (Clementius), Codex Iustinianus V.12.21 (294) sowie Codex Iustinianus V.18.1 (197)

⁶⁸⁵ A. E. Laiou, The Role of women in Byzantine Society, in: JOEB 1981, Seite 237

⁶⁸⁶ Digesten XXIV.3.48 (Callistratus), Digesten XXXVI.1.78 (Scaevola) sowie Digesten XLV.1.70 (Ulpianus)

⁶⁸⁷ Codex Iustinianus V.13.1 (530)

Während gültiger Ehe durften Dotalrückgaben von den Ehemännern immer abgelehnt werden, und sollten sie sie trotzdem zurückgeben, dann mussten sie sie im Scheidungsfall aus dem eigenen Vermögen erstatten.⁶⁸⁸ War aber seinerzeit bei der Eheschließung nicht genügend darauf geachtet worden, dass die Ehemänner bei Scheidungen noch ausreichend liquid sein würden, dann durfte von den Gatten nur soviel verlangt werden, als sie zu leisten imstande waren. Wenn jedoch die Gatten starben, konnten sich ihre ehemaligen Ehefrauen die noch fehlenden Teile ihrer Ehegaben aus den Nachlässen holen.⁶⁸⁹ Der tiefere Sinn dieser Regelungen lag wohl darin, dass die Ansprüche der Ehefrauen niemals verjährten und dass ihre ehemaligen Ehemänner wirtschaftlich nicht ruiniert werden sollten.⁶⁹⁰ Abgesehen davon lag dem Staat nicht daran, dass soziale Härtefälle entstanden. Analog dazu mussten Ehemänner, die sich mit Frauen aus ärmlichen Verhältnissen in undotierten Ehen verbanden, im Scheidungsfall die Alimentation für ihre geschiedenen Frauen übernehmen.⁶⁹¹

Wurden Ehen geschieden, dann mussten auch bezüglich der Ehegaben Entscheidungen getroffen werden, wobei in den Quellen auch häufig von zurückkehrenden Ehemännern gesprochen wurde.⁶⁹² Mitunter dürften Dotalrückgaben manche Ehemänner vor so gravierende finanzielle Probleme gestellt haben, dass sie an ihren Ehefrauen wieder Gefallen gefunden haben mögen. Für den Fall, dass sich ein Paar freiwillig oder weniger freiwillig, jedenfalls im Einvernehmen, scheiden ließ, so bestimmte der Gesetzgeber oder der Dotalkontrakt darüber, ob die Ehegabe zurückgegeben oder ob sie aufgeteilt werden sollte. Hierbei wurde auch streng darauf geachtet, dass Scheidungen nicht zu Dotalübergaben missbraucht wurden.⁶⁹³ Schienen Ehemänner als Dotalgeber auf, dann sollten sie die Ehegaben bei Einbringung einer Rückforderungsklausel grundsätzlich auch wieder zurückerhalten.⁶⁹⁴ Wurde Ehegaben allerdings von der Brautfamilie gestellt, dann mussten sie bei Scheidungen wieder an die Braut zurückgegeben werden, wobei hier lediglich die Rückgabe von Nießbrauchsrechten gemeint war, da die Ehefrauen selbst als Dotalinhaberinnen auftraten.⁶⁹⁵ Sollten bereits emanzipierte Ehefrauen mit ihren Kindern wieder im Haushalt des Dotalgebers einziehen, dann fielen sowohl die Ehegaben als auch die dazugehörigen Nießbrauchsrechte wieder an den Dotalgeber zurück,⁶⁹⁶ wobei dies nicht auf voreheliche Schenkungen von Ehemännern zutraf.⁶⁹⁷ Hierbei sollte auch noch mal ins Gedächtnis gerufen werden, dass im römischen Recht zwischen vorehelichen Schenkungen und Ehegaben unterschieden wurde. Allerdings wurde im Zuge von Scheidungen auch die Schuldfrage erörtert, und egal wer sich unbegründet scheiden ließ, dessen Dotalansprüche galten als verwirkt.

Einer der wichtigsten Aspekte der Ehegabe war allerdings ihre Unverletzlichkeit, die vom Bräutigam über einen längeren Zeitraum hinweg bewahrt werden sollte, und sofern sie von der

⁶⁸⁸ Codex Iustinianus V.19.1 (422)

⁶⁸⁹ Digesten XXXVII.7.1 (Ulpianus), Digesten XLII.1.20 (Modestinus) sowie Codex Iustinianus V.22.1 (293)

⁶⁹⁰ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 189f

⁶⁹¹ Digesten XLV.1.21 (Pomponius) sowie Codex Iustinianus V.17.11 (528-33)

⁶⁹² Digesten XXIII.3.30 (Paulus) sowie Digesten XXIII.3.40 (Ulpianus)

⁶⁹³ Digesten XXIV.2.5 (Ulpianus)

⁶⁹⁴ Codex Iustinianus V.3.1 (530)

⁶⁹⁵ Digesten XXIII.3.24 (Pomponius), Digesten XXIII.3.50 (Africanus), Digesten XXIII.4.29 (Scaevola), Digesten XXIV.3.2 (Ulpianus), Digesten XLVI.3.65 (Pomponius), Codex Iustinianus V.3.12 (294), Codex Iustinianus V.12.8 (240), Codex Iustinianus V.12.15 (293), Codex Iustinianus V.12.25 (294), Codex Iustinianus V.12.31 (530), Codex Iustinianus V.17.10 (528), Codex Iustinianus V.18.1 (197) sowie Codex Iustinianus VI.44.4 (240)

⁶⁹⁶ Digesten XXIII.3.9f (Ulpianus), Digesten XXIII.4.19 (Alfenus), Digesten XXIV.3.3 (Paulus), Digesten XXIV.3.66 (Iavolenus) sowie Digesten XXXI.77 (Papinianus)

⁶⁹⁷ Digesten XXIII.3.9 (Ulpianus)

Brautfamilie eingebracht worden war, durfte sie durch Gläubiger des Mannes nicht angetastet werden.⁶⁹⁸ Dieser Grundsatz der Unverletzlichkeit von weiblichem Eigentum galt aber nur solange, als die Frau keine Kenntnis von der Verpfändung hatte.⁶⁹⁹ War sie hingegen in die Verpfändung miteinbezogen und hatte sie nicht ausdrücklich klar gelegt, dass es sich um ihr Eigentum handelte, dann wurde zugunsten der Gläubiger entschieden.⁷⁰⁰ Ferner durften Ehegaben auch nicht vermindert werden, und sollte es dennoch vorkommen, dann lag die Schadensersatzpflicht beim Ehemann, es sei denn, die Verminderung war das Ergebnis einer Alimentation.⁷⁰¹ Wurde bei Ehegaben der Braut Grundstücke übertragen, so durften diese, solange die Ehe bestand, von niemanden verkauft oder aufgeteilt werden,⁷⁰² sofern es sich um gemeinschaftliches Eigentum handelte. Und solange die Ehe noch intakt war, blieben Ehegaben einem generellen Verpfändungsverbot unterworfen,⁷⁰³ das sich vor allem gegen den Zugriff von Gläubigern des Ehemanns richtete. Wenn vereinzelt doch von einer Verpfändung der Ehegabe gesprochen wurde, dann handelte es sich mit Ausnahme des oben angesprochenen Fall meist um voreheliche Pfänder,⁷⁰⁴ die ihm seine Frau zurückgeben durfte. Was hingegen eine Vermehrung der Ehegaben betraf, so wurde sie sowohl vor als auch nach der Heirat erlaubt wenn nicht sogar erwünscht.⁷⁰⁵

Schenkung (*donatio*)

Wurde zuvor schon angedeutet, dass das römische Recht beim Erben sowie bei Ehegaben besonders ausführlich gestaltet war, so traf dies auch auf Schenkungen zu. Prinzipiell wurde zwischen erlaubten und unerlaubten Schenkungen unterschieden, wobei erlaubte Schenkungen wohl weniger angezweifelt wurden. Im Unterschied dazu schienen unerlaubte Schenkungen viel eher angezweifelt worden zu sein. Und weil unerlaubte Schenkungen meist innerhalb der Familie stattfanden, war für die Betroffenen ohnehin nur wichtig, dass sie innerfamiliär akzeptiert wurden, denn zwischen Willensbekundung, Eigentumsübergabe und Nutzungserlaubnis konnte von außen ohnehin nur schwer unterschieden sowie eingegriffen werden.⁷⁰⁶ Wurde darüber hinaus innerhalb der Familie bzw. zwischen Ehepartnern von einer Beurkundung derselben abgesehen, dann waren solche Eigentumsübergaben mitunter auch kaum nachzuweisen. Konnten Schenkungen aber nicht durchgesetzt werden, dann wurde sie insofern umgangen, dass die Beschenkten vorab nur Nutzungsberechtigungen erhielten und die Schenkungen nach Ableben ihrer Besitzer per Testament an die Beschenkten übertragen wurden, was gemeinhin auch als Schenkung auf den Todesfall bekannt war, jedoch eher ein Erbfall gewesen sein dürfte.

⁶⁹⁸ Institutionen IV.6.29

⁶⁹⁹ Codex Iustinianus IV.29.5 (224)

⁷⁰⁰ B. (Forgó-) Feldner, Vermögensverwaltung durch Frauen ..., in: S. Meder u. a. (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Seite 10

⁷⁰¹ Digesten XXIII.3.7 (Ulpianus), Digesten XXIV.3.25 (Paulus), Codex Iustinianus V.3.20 (531-3) sowie Codex Iustinianus V.13.1 (530)

⁷⁰² Digesten XXIII.3.52 (Marcianus), Digesten XXIII.5.13 (Ulpianus), Digesten XXIII.5.17 (Marcianus), Digesten XXXI.77 (Papinianus), Digesten XLI.3.42 (Papinianus), Codex Iustinianus IV.29.21 (517), Codex Iustinianus V.12.22f (294), Codex Iustinianus V.13.1 (530) sowie Codex Iustinianus V. 5.23.1f (213-41)

⁷⁰³ Digesten XX.4.19 (Scaevola), Digesten XXIV.3.44 (Paulus), Codex Iustinianus IV.29.12 (258), Codex Iustinianus IV.29.21 (517), Codex Iustinianus V.12.29f (528-9), Codex Iustinianus VIII.14.4 (238) sowie Codex Iustinianus VIII.17.12 (531)

⁷⁰⁴ Codex Iustinianus IV.29.11 (244)

⁷⁰⁵ Codex Iustinianus V.3.19f (527-33)

⁷⁰⁶ Digesten XXIV.1.7 (Ulpianus) sowie Digesten XXIV.1.52 (Papinianus)

Grundsätzlich traf auf alle Schenkungen gleichermaßen zu, dass, wenn sie einmal rechtskonform durchgeführt wurden, sie einseitig nicht mehr widerrufen werden konnten. Dies galt auch für all jene Schenkungen, bei denen auf Beurkundungen verzichtet wurde, es sei denn, man konnte stichhaltige Gründe vorbringen, warum Schenkungen ungültig sein sollten.⁷⁰⁷ Ein solcher Grund lag dann vor, wenn Frauen voreheliche Schenkungen erstattet worden waren und sie nach Ableben ihres Mannes noch während des Trauerjahres heirateten. Darüber hinaus verloren sie auch noch ihre Nobilitätsvorrechte, sollten sie solche besessen haben.⁷⁰⁸ Wenn hier auch allzu oft von der Unverletzlichkeit durchgeführter Schenkungen gesprochen wurde, dann sollte dem hinzugefügt werden, dass es auch ein Widerrufsrecht bei Undankbarkeit gab. Allein die Gerichte entschieden, ob so ein Widerruf wegen Undanks zulässig war oder nicht,⁷⁰⁹ wobei unter Undank tief in die Integrität einer Person eingreifende Maßnahmen wie Gewalttätigkeiten oder andere strafrechtliche Tötlichkeiten sowie schwere Injurien verstanden wurden. Ebenso konnten Schenkungen durch Minderjährige nach ihrer Volljährigkeit nicht mehr zurückgefordert werden.⁷¹⁰ Wie zuvor schon angesprochen, traten die meisten Schenkungen innerhalb der Familie oder zwischen Ehepartnern auf, wobei der Ursprung dieser Einflüsse eher im östlichen Mittelmeerraum zu suchen sein wird, und vom Brautpreis bis zum Ehegeschenk alles darstellen konnte. Derlei Institutionen konnten syrischen, babylonischen, jüdischen, altägyptischen sowie auch gräko-ägyptischen Ursprungs sein. Während sie im Westen eher als Morgengaben von geringem Wert gedacht waren, schienen sie im Osten für die Gültigkeit einer Ehe unbedingt erforderlich. Jedenfalls dem Einfluss des Christentums war es zu verdanken, dass voreheliche und eheliche Schenkungen über den Annerkennungswert hinaus auch im Westen eingeführt wurden.⁷¹¹ Deshalb entpuppen sich solche Gaben vielerorts als Verlobungsgeschenke, Ehegaben oder als voreheliche Schenkungen an Ehefrauen wie an Ehemännern gleichsam, wobei mitunter auch quer durch die Familie ge- und beschenkt wurde,⁷¹² da es meist um die Gründung eigener familiärer Existenzen ging. Es versteht sich von selbst, dass solche Schenkungen, wenn sie zu Lebzeiten an den Ehepartner gegeben wurden, vom Testament ausgenommen waren.⁷¹³ Hierbei sei zu ergänzen, dass Schenkungen zwischen Ehepartnern bis tief in die Spätantike noch verboten waren und erst durch Kaiser Justinian legitimiert wurden,⁷¹⁴ jedoch mangelte es hierbei auch an rechtlicher Durchsetzungsfähigkeit. Abgesehen davon stellt sich hier auch die Frage, wie weit die römische Staatsgewalt in die Privatsphäre einzelner Bürger eindringen konnte.

Sofern es sich um voreheliche Schenkung in Form von Ehegaben handelte, mussten sie in den Pflichtteil eines potentiellen Erben eingerechnet werden, damit anderen Erben daraus kein materieller Schaden entstand.⁷¹⁵ Handelte es sich bei vorehelichen Schenkungen lediglich um Schenkungen, dann durften legitime Erben auch übergangen werden.⁷¹⁶ Wenn vorehelichen

⁷⁰⁷ Institutionen II.7.2, Codex Iustinianus IV.6.6 (293), Codex Iustinianus VIII.53.34 (529) sowie Codex Iustinianus VIII.55.5 (293)

⁷⁰⁸ Codex Iustinianus V.9.2 (381)

⁷⁰⁹ Codex Iustinianus VIII.55.7ff (394-530)

⁷¹⁰ Codex Iustinianus II.31.2 (294)

⁷¹¹ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 194f

⁷¹² Codex Iustinianus V.3.8f (293)

⁷¹³ Digesten XXIII.2.12 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.27 (Modestinus), Digesten XXIV.1.66 (Scaevola), Digesten XXXI.68 (Paulus) sowie Digesten XXXIX.5.31 (Papinianus)

⁷¹⁴ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 193

⁷¹⁵ Codex Iustinianus III.28.29 (479) sowie Codex Iustinianus VI.20.13 (294)

⁷¹⁶ Codex Iustinianus V.3.18 (479) sowie Codex Iustinianus V.3.20 (531-3)

Schenkungen allerdings keine Heirat folgte, dann war dies ein triftiger Grund, um sie zu widerrufen.⁷¹⁷ Und kam eine Ehe nicht zustande, weil der Schenker etwa schon verheiratet war oder von seinem Eheversprechen zurücktrat, dann lag kein besonderer Grund vor, um voreheliche Schenkungen zurückzugeben,⁷¹⁸ was generell auch auf voreheliche Schenkungen seitens der Brautfamilie an den Bräutigam zutraf.⁷¹⁹ Starb hingegen der Bräutigam noch vor der Ehe, dann sollte die Hälfte der vorehelichen Schenkungen an die Erben zurückgegeben werden, wenn er die Braut schon geküsst hatte. Für den Fall, dass die Braut ungeküsst starb, sollten voreheliche Schenkungen zur Gänze zurückgegeben werden.⁷²⁰ Auch die Qualität der Schenkung wurde mitunter unterschiedlich verstanden, und so dürfte es Schenkungen gegeben haben, die in Ehegaben als eheliche Garantie aufgenommen wurden, und im Scheidungsfall aus dieser wieder herausgelöst werden konnten.⁷²¹ Es sollte hierbei auch bedacht werden, dass Eheleute zwar mündig, aber auch noch minderjährig sein konnten und im Überschwang ihrer Gefühle zueinander die Tragweite ihrer Entscheidungen ohne weiteres nicht abschätzen konnten. Wurde jedoch einer minderjährigen Frau etwas vorehelich geschenkt, dann blieben diese Schenkungen unabhängig von ihrem Wert gültig.⁷²² Weil manche Ehen eher auf Basis politische Willensbekundung der Eltern als auf Basis zwischenmenschlicher Zuneigung zustande kamen, empfand man solche Ehen mitunter auch als Frage des Prestiges,⁷²³ wobei minderer sozialer Status und Mangel an Ressourcen durch politische Tüchtigkeit aufgewogen werden konnten.

Schenkungen zwischen Ehepartnern in gewaltfreien Ehen blieben auch dann verboten, wenn sie über Dritte ausgeführt wurden,⁷²⁴ weshalb sie in vielen Fällen vor der Heirat vorgenommen worden sein dürften.⁷²⁵ Handelte es sich bei den Schenkungen um Grundstücke⁷²⁶ oder um persönlich abhängige Personen,⁷²⁷ dann war ein Eigentumstransfer mitunter schwieriger, als wenn mobile Vermögenswerte stillschweigend und ohne großes Aufsehen zu erregen innerhalb der Familie weitergegeben wurden. Innerfamiliäre Neider konnten diese Weitergaben am ehesten gefährden. Wurden Schenkungen aber nach erfolgter Scheidung vorgenommen, dann waren sie dadurch legal, da die ehemaligen Ehepartner in keiner gültigen Ehe mehr zueinander standen.⁷²⁸ Ferner waren Schenkungen nicht nur vor der Ehe sondern auch als Kompensation für Scheidungen legitim, wobei sie hier generell nach der Scheidung und auf Basis ehelicher Vereinbarungen vorgenommen wurden. Für den Fall, dass jemand nach bereits erfolgter Scheidung zu seinem Ehepartner zurückfand, sollten ihm diesbezügliche Zuwendungen, da das Ehepaar nicht mehr in legitimer Verbindung zueinander stand, auch nicht verwehrt bleiben.⁷²⁹ Erbrechtliche Weitergaben

⁷¹⁷ Codex Iustinianus IV.6.8 (294), Codex Iustinianus V.3.2 (Alexander Severus) sowie Codex Iustinianus V.3.6f (276-85)

⁷¹⁸ Codex Theodosianus III.5.2 (Constantin), Codex Iustinianus V.3.5 (258) sowie Codex Iustinianus V.3.15 (319)

⁷¹⁹ Codex Iustinianus V.3.12 (294)

⁷²⁰ Codex Theodosianus III.5.6 (Valerian) sowie Codex Iustinianus V.3.16 (336)

⁷²¹ Codex Iustinianus V.3.1 (530)

⁷²² Codex Iustinianus V.3.17 (428) sowie Codex Iustinianus VIII.53.34 (529)

⁷²³ Digesten XXIV.1.40 (Ulpianus) sowie Digesten XXIV.1.42 (Gaius)

⁷²⁴ Digesten XXIV.1.1 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.3 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.5 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.35 (Ulpianus) sowie Digesten XLI.6.1 (Paulus)

⁷²⁵ Digesten XXIV.1.27 (Modestinus)

⁷²⁶ Digesten XX.1.1 (Papinianus)

⁷²⁷ Digesten IV.2.12 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.7 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.17 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.19 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.28 (Paulus), Digesten XXIV.1.67 (Labeo), Digesten XXXIX.5.31 (Papinianus) sowie Codex Iustinianus V.16.22 (294)

⁷²⁸ Digesten XXIV.1.9 (Ulpianus), Digesten XXIV.1.11 (Ulpianus) sowie Digesten XLI.6.1 (Paulus)

⁷²⁹ Digesten XXIV. 1.60 (Hermogenianus) sowie Digesten XXIV.1.64 (Iavolenus)

an Ehepartner waren jedoch weiterhin auch während gültiger Ehen legitim.⁷³⁰ Als weitere Form erlaubter Schenkungen galten Zuwendungen freier Personen an die Eigentümer unfreier Personen, um natürlich gezeugte Kinder freizukaufen, und wenn die Eigentümer Schenkungen in Anspruch genommen hatten, dann mussten sie sie freigeben.⁷³¹

Dass Schenkungsverbote zwischen Ehepartnern gar nicht so rigoros gehandhabt wurden, ist nicht nur anzunehmen, sondern wurde im römischen Recht auch eigens ausgedrückt, wobei die Verbote auch mehrmals gelockert worden sein dürften.⁷³² Abgesehen davon wurden Schenkungen innerhalb der Familie auch dann gültig, wenn die Erben diese Schenkungen respektierten.⁷³³ Ein möglicher Grund für eine Auflockerung dieser Schenkungsverbote könnte vor allem darin liegen, dass Ehemänner bedenkenlos ihren Konkubinen etwas rechtsverbindlich schenken durften, was ihnen hingegen bei ihren eigenen Ehefrauen verwehrt blieb,⁷³⁴ wodurch nicht nur der innerfamiliäre Frieden gestört wurde. Damit waren Ehefrauen gegenüber Konkubinen rechtlich schlechter gestellt worden, was selbst schon in der Spätantike erkannt wurde und die Schenkungsverbote wieder weniger wurden. Laut dem Codex Iustinianus, der über verbotene Schenkungen fast überhaupt nichts mehr preisgibt, wurden ausschließlich Schenkungen verboten, deren Wert dreihundert *solidi* überschritten, wobei der Betrag nach Kaiser Justinian auf fünfhundert *solidi* erhöht wurde. Wurden mehrere Schenkungen innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens an ein und dieselbe Person übertragen, dann wurden die Beträge einfach addiert.⁷³⁵

Widmet man sich aber den erlaubten Schenkungen des Codex Iustinianus, so entpuppt sich das spätrömische Schenkungsrecht als wahre Fundgrube innerfamiliärer Eigentumsübertragungen. Der Wille zu Veränderung des Schenkungsrechtes kann unter anderem auch damit erklärt werden, dass sich die Emanzipation von Frauen bemerkbar machte und dass Frauen dadurch einen höheren Stellenwert in der Gesellschaft einnahmen. Während Eigentumsübertragungen an Frauen in den Digesten fast ausschließlich über Ehegaben und vorehelichen Schenkungen möglich waren, ging der Codex Iustinianus über diese Bestimmungen weit hinaus. Nicht nur die Bestimmungen über eheliche Schenkungen, sondern auch über innerfamiliäre Schenkungen unter Frauen, wo beispielsweise Töchter von ihren Müttern beschenkt wurden, nahmen rapide zu.⁷³⁶ Schenkungen an Frauen galten auch dann, wenn die Schenkungen vor einer strafrechtlichen Verurteilung des Ehemanns übertragen wurden und nicht aus der Strafsache selbst stammten.⁷³⁷

Erbe (*hereditas*)

Laut römischem Erbrecht konnten sowohl materieller Besitz als auch Unfreie vererbt werden, wohingegen eine Weitergabe von Nießbrauchsrechten mit der römischen Rechtsphilosophie grundsätzlich als unvereinbar galt. Ebenso wie in anderen Gesellschaften unterlag auch das

⁷³⁰ Digesten XXIV.1.5 (Ulpianus) sowie Digesten XXXIX.5.28 (Papinianus)

⁷³¹ Codex Iustinianus IV.6.9

⁷³² Digesten XXIV.1.28 (Paulus), Digesten XXIV.1.32 (Ulpianus) sowie Digesten XLI.2.16 (Ulpianus)

⁷³³ Digesten XLI.6.4 (Pomponius)

⁷³⁴ Digesten XXIV.1.58 (Scaevola)

⁷³⁵ Codex Iustinianus V.16.25 (528) sowie Codex Iustinianus VIII.53.34 (529)

⁷³⁶ Codex Iustinianus V.11.7 (531), Codex Iustinianus V.16.10 (239) sowie Codex Iustinianus V.16.19 (294)

⁷³⁷ Digesten XXIV.1.13 (Ulpianus), Digesten XXXIX.6.7 (Ulpianus), Codex Iustinianus V.16.24 (321) sowie Codex Iustinianus VIII.54.5 (294)

römische Erbrecht einer historischen Entwicklung, und während in der Republik die männliche Erbfolge noch bevorzugt wurde,⁷³⁸ so veränderte sich dies in der römischen Kaiserzeit, als nun alle legitimen Kinder als Noterben betrachtet wurden.⁷³⁹ Die erbrechtliche Gleichstellung, die vor allem mit der Aufhebung der *tutela mulieris* verbunden war, betraf aber nicht nur Töchter, sondern wurde zusehends auch auf alle Frauen ausgedehnt.⁷⁴⁰ Wenn es an Noterben mangelte, dann kamen die Nächstverwandten in den Genuss des Erbes, wobei im Idealfall emanzipierte wie auch natürliche sowie adoptierte Kinder gleich behandelt wurden.⁷⁴¹ Erbberechtigt waren aber nur jene Personen, die über ein Bürgerrecht verfügten, wobei gegen Ende der Spätantike das Erbrecht auch auf Unfreie ausgeweitet wurde, und sollten Unfreie tatsächlich in Testamenten erwähnt worden sein, dann mussten sie auch freigelassen werden, um ein Erbe antreten zu können.⁷⁴²

Traten Kinder als Noterben in Erscheinung, dann war ihr Erbantritt nicht nur von ihrem Status, sondern auch von der Art der elterlichen Ehe abhängig. Im Fall einer gewaltunterworfenen Ehe waren sowohl legitime Kinder als auch Ehefrauen und Mütter in ungeteilter Erbengemeinschaft (*consortium*) erbberechtigt, wobei jeder Erbe eine Erbtrennung veranlassen konnte.⁷⁴³ Hierbei sollte auch bedacht werden, dass gewaltunterworfenen Ehen in der Spätantike, wenn überhaupt, nur mehr vereinzelt vorkamen. Abgesehen davon wurde die testamentarische der gesetzlichen Erbfolge vorgezogen, wobei auch der letzte Wille des Verstorbenen respektiert werden musste,⁷⁴⁴ wenn er vom Verlassenschaftsgericht nachvollzogen werden konnte. Lag kein gültiges Testament vor oder konnte der letzte Wille eines Verstorbenen nicht nachvollzogen werden, dann folgten die gesetzlichen Erben. Sollten weder Kinder noch andere Verwandte Erbensprüche geltend machen, dann galt der gewaltfreie Ehepartner als letzter potentieller Erbe, sofern er bis zuletzt in legitimer Ehe zum Erblasser stand.⁷⁴⁵ Dieses Erbrecht des Ehepartners galt in eingeschränktem Sinn auch für Konkubinen und betraf vor allem das ihr zu Lebzeiten Gegebene, das sie notfalls auch gegen die Erben gerichtlich durchsetzen konnten.⁷⁴⁶ An dieser Stelle sollte auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass undotierte Ehen von monogamen Konkubinen mitunter kaum unterschieden werden konnten. Aus diesem Grund scheint das Erbrecht hier auch besonders tolerant gewesen zu sein, um natürliche Kinder gegenüber Nächstverwandten nicht erbrechtlich zu benachteiligen. Allerdings erfuhr das Erbrecht von Konkubinen im 5. und 6. Jahrhundert insofern eine Veränderung, als ihnen nur mehr ein Vierundzwanzigstel vererbt werden durfte, sofern der Erblasser auch legitime Kinder gezeugt hatte. Für den Fall, dass der Erblasser neben ehelichen auch natürliche Kinder zurückließ, durfte letzteren bis zu einem Vierundzwanzigstel vererbt werden. Das ganze Erbe konnten natürliche Kinder nur dann erben, wenn vom Erblasser entweder keine ehelichen Kinder gezeugt wurden, oder diese schon vor dem Erblasser verstorben waren.⁷⁴⁷ Die natürlichen Kinder waren allerdings nur dann erbberechtigt, wenn sie nicht einer inzestuösen

⁷³⁸ Institutionen III.2.1 sowie Institutionen III.2.3

⁷³⁹ Digesten XXXVIII.11.1 (Ulpianus)

⁷⁴⁰ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 466

⁷⁴¹ Digesten XXXVIII. 7.5 (Modestinus), Digesten XXXVIII.10.5 (Paulus) sowie Digesten XXXVIII.16.12 (Pomponius)

⁷⁴² M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 487

⁷⁴³ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 192f

⁷⁴⁴ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 197

⁷⁴⁵ Digesten XXXII.49 (Ulpianus) sowie Digesten XXXVIII.15.1 (Modestinus)

⁷⁴⁶ Digesten XXXII.29 (Labeo) sowie Digesten XXXIV.9.16 (Papinianus)

⁷⁴⁷ Codex Iustinianus V.27.2f (405-43) sowie Codex Iustinianus V.27.8 (528)

Lebensgemeinschaft entstammten,⁷⁴⁸ und den noch lebenden Eltern oder Großeltern des Erblassers ihr Pflichterbtteil ausgehändigt worden war.⁷⁴⁹ Eine erbrechtliche Benachteiligung natürlicher Kinder konnte allerdings durch eine spätere Ehe mit der Kindesmutter umgangen werden.⁷⁵⁰ Starb hingegen jemand ohne Erben, dann wurde sein Besitz entweder gemeinschaftlich verteilt oder fiel dem Fiskus zu.

Die zuvor schon angesprochene erbrechtliche Gleichstellung von Frauen als auch von Freigelassenen trat bereits am Wechsel vom 2. ins 3. Jahrhundert ein und Frauen konnten ab diesem Zeitpunkt ebenso wie Männer Blutsverwandte haben.⁷⁵¹ War eine Frau weder Tochter noch Schwester eines Erblassers, dann wurde sie als Erbin nur dann akzeptiert, wenn ihr das Erbe kein männlicher Agnat streitig machen konnte,⁷⁵² was nicht allzu oft vorgekommen sein dürfte. Diese Regelung wurde unter Kaiser Justinian geändert, sodass Nächstverwandte unabhängig vom Geschlecht Erbschaften antreten konnten.⁷⁵³ Durften die auserkorenen Erben allerdings noch nicht autonom über ihr Vermögen entscheiden, dann wurde ihnen ein Vormund gestellt, der sie vor vermögensrechtlichen Schäden bewahren sollte. Dies war bei Frauen nicht anders, jedoch schützte der Gesetzgeber hier Erbinnen besonders, indem er verfügte, das Erbe ausschließlich den Erbinnen und nicht ihren Vormündern auszuhändigen.⁷⁵⁴ Wahrscheinlich war eine solche Regelung notwendig, um Missstände abzustellen.

Grundsätzlich waren alle Menschen in der Spätantike gleich erbberechtigt⁷⁵⁵ und sollten Unfreie als Erben eingesetzt werden, dann erlangte sie basierend auf diesem Erbe die Freiheit. Handelte es sich hingegen um gemeinschaftliche Unfreie, dann wurden lediglich die Anteile der Erblasser getilgt. Wurden gemeinschaftliche Unfreie als Erben eingesetzt, dann durfte ihnen ein Erbantritt nicht verwehrt werden und sie durften auch ohne vorherige Freilassung ihrer anderen Eigentümer das Erbe antreten.⁷⁵⁶ Abgesehen davon hatten Freilassungen auch für Freilasser erbrechtliche Vorteile, da sie oder ihre gesetzlichen Nachfolger im Fall einer Freilassung einen potentiellen Anteil am Erbe erhielten, wenn diese Freigelassenen kinderlos oder mit Hinterlassung weniger Kinder starben. Zudem garantierte die Freilassung auch die Geschäftsfähigkeit ihrer ehemaligen Unfreien und darüber hinaus bestand noch lebenslange Alimentationspflicht für ihre ehemaligen Eigentümer sowie für ihre Familie. Bestand der Erblasser allerdings auf die persönliche Freiheit seiner testamentarisch eingesetzten Erben, dann konnten diese nur erben, wenn sie zuvor freigelassen wurden. Anderenfalls wären ihre Eigentümer als Erben aufgetreten. Sollte der Wert des Erbes den Wert eines Unfreien überstiegen haben, dann wäre es durchaus denkbar, dass es zwischen Freilasser und Unfreien zu einer Vereinbarung gekommen wäre, die dem Freilasser in Form einer späteren Schenkung zugekommen wäre.

Das Erbrecht behandelte alle gleich, sofern sie ein Bürgerrecht besaßen,⁷⁵⁷ und machte auch vor Personen mit zweifelhaftem Ruf (*fama*) wie etwa Gladiatoren oder Prostituierten nicht

⁷⁴⁸ Codex Iustinianus V.27.7 (519)

⁷⁴⁹ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 200

⁷⁵⁰ Codex Iustinianus V.27.10 (529)

⁷⁵¹ Digesten XXXVIII.7.2 (Ulpianus)

⁷⁵² Institutionen III.2.3

⁷⁵³ Codex Iustinianus VI.28.4 (531)

⁷⁵⁴ Digesten L.17.73 (Mucius)

⁷⁵⁵ Digesten XXXVI.1.42 (Paulus)

⁷⁵⁶ Institutionen II.14.3

⁷⁵⁷ Codex Iustinianus VI.24.1 (Antoninus Pius)

Halt.⁷⁵⁸ Wenn Schauspielerinnen und Schankwirtinnen auch nicht explizit erwähnt wurden, so dürfte das römische Erbrecht auch für sie gegolten haben, sofern sie ein Bürgerrecht vorweisen konnten. Galten die bisher besprochenen erbrechtlichen Bestimmungen noch für die heidnische Spätantike, so veränderte sich dies durch den Einfluss der Kirche maßgeblich. Christliche Erben wurden ohne Rücksicht auf die erbrechtliche Reihenfolge Erben nichtchristlicher Konfession vorgezogen,⁷⁵⁹ wenngleich letzteren das Bezeugen von Testamenten vorerst erlaubt blieb.⁷⁶⁰ Zielgruppe dieser vermögensrechtlichen Einschränkungen dürfte zweifelsohne die hartnäckig am heidnischen Staatskult festhaltende Senatsaristokratie gewesen sein, die sich nur widerwillig der christlichen Staatsräson beugen wollten.

In der Spätantike waren aber auch testamentarische Erbübergaben möglich, die vor allem mit dem Erblasser nicht verwandte Personen begünstigten,⁷⁶¹ wenngleich potentiellen Noterben (*sui heredes*) zuvor ihr Pflichtanteil ausgefolgt werden musste. Demnach erlaubte das römische Erbrecht jedem Römer über drei Viertel seines Vermögens testamentarisch frei zu verfügen; mindestens ein Viertel musste er aber seinen gesetzlichen Erben hinterlassen.⁷⁶² Dieser Pflichterbe lag während der ganzen Spätantike stets bei einem Viertel der Erbmasse und er durfte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Erbe selbst zeitlebens des Erblassers weniger als diesen Pflichtteil erhalten hatte.⁷⁶³ Über den Rest konnte der Erblasser testamentarisch frei verfügen, wobei auch Nacherben eingesetzt werden konnten, sollten Primärerben das Erbe ablehnen oder vor der Testamentseröffnung, ohne Noterben zu hinterlassen, sterben, was so auch beim Tod unmündiger Kinder angewandt wurde.⁷⁶⁴ Die testamentarischen Verfügungen galten aber nur solange, als ein Testament gültig war, denn jedes nachgeborene Kind machte die zuvor vom Erblasser verfügten Begünstigungen zunichte.⁷⁶⁵ Allerdings durften posthum geborene Kinder durch testamentarischen Weitblick auch enterbt werden,⁷⁶⁶ wobei solchen Enterbungen meist Zuwendungen in Form von Alimentationen oder Schenkungen hintangestellt werden mussten. Ob Enterbungen posthum geborener Kinder wirklich so einfach durchgesetzt werden konnten, wie im Codex Iustinianus behauptet wurde, dürfte eher von der gesellschaftlichen Stellung der Haupterben als vom Erbrecht entschieden worden sein, und sie machte auch nur bei großen Erbmassen Sinn.

Wurde ohne Testament aus dem Leben getreten, dann erbten männliche wie weibliche Noterben zu gleichen Teilen⁷⁶⁷ und waren auch diese bereits tot, dann ging das Erbe zunächst auf agnatische und dann auf cognatische Nachkommen über, bevor Seitenverwandte in den Genuss kamen.⁷⁶⁸ Starb jedoch eine Frau ohne Testament, dann wurden die Töchter gegenüber ihren Großmüttern oder ihren Brüdern erbrechtlich bevorzugt,⁷⁶⁹ da in diesen Erbfällen vor allem Sachen

⁷⁵⁸ Digesten XXXVI.1.5 (Maecenas)

⁷⁵⁹ Codex Theodosianus XVI.5.40 (407), Codex Theodosianus XVI.5.56 (415), Codex Theodosianus XVI.7.4 (391), Codex Iustinianus I.5.19 (529) sowie Codex Iustinianus I.7.1f (357-83)

⁷⁶⁰ Codex Iustinianus I.5.21 (531)

⁷⁶¹ Codex Iustinianus V.14.5 (290)

⁷⁶² Digesten XXXV.2.1 (Paulus), Digesten XXXV.2.15 (Papinianus), Codex Iustinianus III.28.29 (479) sowie Codex Iustinianus VI.28.4 (351)

⁷⁶³ Digesten XXXIV.9.6 (Marcellus)

⁷⁶⁴ Institutionen II.15, Institutionen II.16, Digesten XXII.1.3 (Papinianus), Digesten XXXI.88 (Scaevola), Codex Iustinianus VI.26.7 (293) sowie Codex Iustinianus VI.26.9 (528)

⁷⁶⁵ Codex Iustinianus VI.29.1 (213)

⁷⁶⁶ Codex Iustinianus VI.28.4 (531)

⁷⁶⁷ Codex Iustinianus III.36.11 (Philipp Arabs), Codex Iustinianus VI.55.9 (398) sowie Codex Iustinianus VI.58.1 (294)

⁷⁶⁸ Codex Iustinianus VI.55.12 (528), Codex Iustinianus VI.58.5 (293) sowie Codex Iustinianus VI.58.7 (294)

⁷⁶⁹ Codex Iustinianus VI.57.1 (225)

für den Gebrauch von Frauen vererbt wurden. Schieden jedoch Kinder ohne Testament und Nachkommen aus dem Leben, dann fiel ihr Erbe an die Eltern oder Geschwister, wobei alle nach Kopfanteil erbten.⁷⁷⁰ Handelte es sich bei jenen Kindern oder Jugendlichen um Soldaten, dann ging ihr im Feld befindliches Vermögen an ihre Kameraden, wohingegen ihr übriges Vermögen die Eltern erbten.⁷⁷¹

In vielen testamentlosen Erbfällen durften aber die Kinder in den Genuss des väterlichen Erbes gekommen sein, wobei verheiratete Töchter ihre Dotalgaben in die gesamte Erbmasse einwerfen mussten, sofern sie erben wollten.⁷⁷² Dotalgaben mussten aber nur dann eingeworfen werden, wenn sie ihren Vätern testamentlos ins Erbe folgten oder es die Praetoren anordneten.⁷⁷³ Verzichtete sie aber aufs väterliche Erbe,⁷⁷⁴ dann durften die Dotalgaben ihrer Töchter keinesfalls ins Erbe eingerechnet werden, was sinngemäß auch für Schenkungen bei Söhnen galt. Stammten Ehegaben oder Schenkungen jedoch aus cognatischen Familieneigentum oder von Fremden, dann durften sie im väterlichen Erbfall keinesfalls eingerechnet werden.⁷⁷⁵ In der späten Kaiserzeit mussten alle, zu Lebzeiten erstatteten Zuwendungen des Erblassers, die nach römischem Recht ohnehin nur als verfügt galten,⁷⁷⁶ in die Erbmasse eingeworfen werden, wenn die Erben weiterhin am Erbe festhielten.⁷⁷⁷ Diesbezügliche Ausnahmeregelungen bei der Einrechnung von Ehegaben kannte auch der Codex Iustinianus, wenn beispielsweise im Testament nicht ausdrücklich auf die Einrechnung eingegangen wurde, oder wenn das Erbe per Fideikommiss übertragen wurde.⁷⁷⁸ Beanspruchten Töchter weiterhin ihr Erbe, ohne ihre Ehegaben in die Erbmasse einzubringen, so durfte sie im späten 3. Jahrhundert sogar zur Herausgabe des Übergenusses der Dotalgaben gezwungen werden.⁷⁷⁹ Sollten sie sich gegen eine Erbeinbringung aber verwehren, dann wurde ihnen ab dem späten 5. Jahrhundert jegliches Einklagerecht verweigert,⁷⁸⁰ was sinngemäß auch für alle anderen Arten von Schenkungen galt. Mitunter geschah es auch, dass Väter ihren Töchtern Ehegaben versprochen und ohne Testament starben. In diesem Fall wurde den Töchtern ihr voller Erbanteil zugestanden, wobei geschwisterliche Erbteile keinesfalls angetastet werden durften.⁷⁸¹

Starben männliche Erblasser mit gültigem Testament, dann musste ihrem Willen gefolgt werden, sofern von unrealistischen Forderungen Abstand genommen worden war. Ferner durften Erblasser Vermögensstrafen anordnen,⁷⁸² wenn ihrem Willen nicht entsprochen wurde, wobei gerade in der Spätantike sich inhaltlich widersprechendes Recht aufgehoben wurde. Wurde kein gültiges Testament hinterlegt oder konnte keines aufgefunden werden, dann erbten zunächst gewaltunterworfenen Kinder oder Enkelkinder, was auch auf adoptierte und natürliche Kinder

⁷⁷⁰ Codex Iustinianus VI.56.2 (294) sowie Codex Iustinianus VI.56.7 (528)

⁷⁷¹ Codex Iustinianus VI.21.2 (213)

⁷⁷² Digesten X.2.39 (Scaevola), Digesten XXIX.4.23 (Ulpianus), Digesten XXXV.2.14 (Papinianus), Digesten XXXV.2.81 (Gaius) sowie Digesten XXXVII.7.3 (Ulpianus)

⁷⁷³ Digesten XXXVII.7.1 (Ulpianus)

⁷⁷⁴ Digesten XXXVII.7.9 (Tryphonus)

⁷⁷⁵ Digesten X.2.51 (Julianus) sowie Digesten XXXV.2.83 (Julianus)

⁷⁷⁶ Codex Iustinianus VI.61.3 (439)

⁷⁷⁷ Codex Iustinianus III.28.29 (479), Codex Iustinianus III.28.35 (531), Codex Iustinianus III.29.7 (286), Codex Iustinianus III.36.13 (Diocletian) sowie Codex Iustinianus VI.20.2ff (224-94)

⁷⁷⁸ Codex Iustinianus VI.20.7 (246) sowie Codex Iustinianus VI.20.10 (293)

⁷⁷⁹ Codex Iustinianus VI.20.8 (290)

⁷⁸⁰ Codex Iustinianus VI.20.12 (294); Codex Iustinianus VI.20.14 (294), Codex Iustinianus VI.20.16f (294-467) sowie Codex Iustinianus VI.20.19ff (528-32)

⁷⁸¹ Codex Iustinianus VI.20.2 (224)

⁷⁸² Codex Iustinianus VI.41.1 (528)

ausgedehnt wurde,⁷⁸³ obwohl letztere nicht zwingend einer *patria potestas* unterworfen sein mussten. In der Rechtsliteratur werden diese Erben gerne als Noterben bezeichnet, wobei ausschließlich Väter oder Großväter Noterben haben konnten.⁷⁸⁴ Abgesehen davon war der Paterfamilias auch der Bewahrer des Familieneigentums, das er so gerecht wie möglich an seine Nachkommenschaft weitergeben sollte. Aus diesem Grund wurden bereits emanzipierte Söhne und Töchter nicht mehr als Noterben betrachtet⁷⁸⁵ und folglich den Noterben nachgereiht, da ihnen bei ihrer Emanzipation schon ein Eigengut in der Höhe eines Kopfanteils übergeben wurde. Fühlten sich bereits emanzipierte Kinder um ihr Erbteil betrogen, dann konnten sie die Erben ihres Vaters auf Herausgabe ihrer Forderungen klagen. War bei väterlichen Erbfällen noch zwischen Erben und Noterben unterschieden worden, so traf das bei Erbfällen von Müttern nicht mehr zu, da alle ihre leiblich geborenen Kinder erbrechtlich gleichgestellt wurden. Zudem wurde das mütterliche Erbe in der Rechtsliteratur nicht als Nachlass bezeichnet. Wenn in den Digesten das eine oder das andere Mal in Bezug auf das mütterliche Erbe doch von Nachlass gesprochen wurde, dann lässt sich daraus schließen, dass im römischen Erbrecht ursprünglich nicht so streng zwischen Nachlass⁷⁸⁶ und Erbe unterschieden wurde.

Im Unterschied zu Stummen, Tauben oder Blinden durften Frauen sehr wohl als Erbinnen auftreten,⁷⁸⁷ da allgemein angenommen worden war, dass diese Erbfälle ohnehin nur als Übergangslösungen⁷⁸⁸ für männliche Nachfolgen gedacht waren. Als weiteres Motiv lässt sich die Erbfähigkeit von Frauen mit sozialen Abgrenzungstendenzen gegenüber der Unterschicht erklären, da unverheiratete Frauen von hohem Rang, sofern sie nicht das Erbe ihrer Väter oder Großväter antreten konnten, der soziale Abstieg drohte, was ganz und gar nicht im Sinn spätantiker Gesetzgeber war. Traten ausschließlich gewaltunterworfen adoptierte Kinder ans väterliche Erbe, so wurde bereits emanzipierten aber legitim geborenen Kindern des Erblassers seitens des Praetors Rechtshilfe zugestanden,⁷⁸⁹ sodass sie erbrechtlich nicht benachteiligt wurden. Waren legitim geborene Kinder hingegen aus der persönlichen Gewalt des Erblassers entlassen worden, um in die persönliche Gewalt eines Adoptivvaters zu wechseln, dann konnten sie ihre nunmehr natürlichen Väter nur dann beerben, wenn sie noch vor deren Tod aus der Gewalt ihrer Adoptivväter entlassen wurden und es an Noterben, emanzipierten Kindern und auch an Agnaten mangelte.⁷⁹⁰

Zum bevorzugten Personenkreis des römischen Erbrechts zählten aber auch Mütter, die ihre verstorbenen Kinder auch dann noch beerben konnten, wenn sie sich noch unter der *patria potestas* ihres Vaters befunden hatten. Dieses Privileg wurde allen freigebohrenen Müttern ab dem dritten Kind und allen freigelassenen Müttern ab dem vierten Kind gewährt und sie konnten sich auf dieses Privileg auch dann noch berufen, wenn sie die vorgeschriebene Anzahl an Lebendgeburten nicht erbrachten. Die Mütter traten dann als Noterbinnen an das Erbe ihrer Kinder heran,

⁷⁸³ Institutionen III.1.2 sowie Institutionen III.5

⁷⁸⁴ Digesten XXXVII.4.4 (Paulus) sowie Digesten XXXVIII.16.13 (Gaius)

⁷⁸⁵ Institutionen III.1.9

⁷⁸⁶ Digesten XXXVII.1.1f (Ulpianus)

⁷⁸⁷ Digesten XXXVII.1.7 (Ulpianus), Digesten XXXVII.1.15 (Paulus) sowie Digesten XXXVII.3.2 (Ulpianus)

⁷⁸⁸ Digesten XXXVII.5.2 (Julianus); hier wird allerdings von einem emanzipiertem Sohn gesprochen, jedoch dürfte dies auch für Frauen allgemein gegolten haben

⁷⁸⁹ Institutionen III.1.11

⁷⁹⁰ Institutionen III.1.10 sowie Institutionen III.1.13

wenngleich sie vom römischen Erbrecht keinesfalls als Universalerbinnen betrachtet wurden.⁷⁹¹ Konnten Mütter dieses Privileg nicht für sich in Anspruch nehmen, dann erbten Agnaten vor Cognaten. Gegenüber Adoptivvätern oder Halbschwestern waren leibliche Mütter aber erbrechtlich bevorzugt.⁷⁹² Dass Kinder ihre Mütter beerben konnten, schien ohnehin niemand zu bezweifeln, sofern es sich um Freie handelte und anders als bei Männern wurden alle von einer Mutter geborenen Kinder erbrechtlich gleich behandelt, auch wenn sie sich in unterschiedlicher Gewalt befanden.⁷⁹³ Vererbte eine Mutter ihren Kindern etwas unter der Bedingung, dass sie fortan emanzipiert sein sollten, dann konnten ihre Gewalthaber auch zur Aufgabe ihrer *patria potestas* gezwungen werden.⁷⁹⁴ Damit wurde das Eigentumsrecht klar über das Gewaltrecht von Kindern gestellt. Wie oft solche Druckmittel angewandt wurden, lässt sich kaum eruieren, jedenfalls sollte durch dieses Reglement eindeutig festgelegt werden, dass gewaltunterworfenen Kindern wegen ihrer Abhängigkeit kein erbrechtlicher Schaden entstehen sollte. Warum Mütter zu solchen Mitteln greifen mussten, darüber lässt sich heute nur mehr spekulieren, jedenfalls sollte klargestellt werden, dass der familiäre Besitzstand gewahrt blieb.

Als zweite vom römischen Erbrecht bevorzugte Gruppe traten die Freilasser beim Erbfall ihrer Freigelassenen auf. Egal ob ein gültiges Testament bestand oder ob Noterben vorhanden waren, der Freilasser erbte stets einen Kopfanteil bis einschließlich zum zweiten Kind seiner Freigelassenen. Allerdings musste die gesamte Erbmasse mehr als einhundert Goldstücke⁷⁹⁵ aufweisen, um als Freilasser erbberechtigt zu bleiben. Betrug die gesamte Erbmasse weniger als einhundert *solidi*, dann war sein ehemaliger Herr bei Kinderlosigkeit seiner Freigelassenen oder bei Ermangelung von Noterben wieder im Rennen.⁷⁹⁶ Für den Rest der Erbmasse wurde ähnlich wie unter Römern üblich verfahren.⁷⁹⁷ Erbte der Freilasser hingegen im testamentarischen Fall, dann wurde dies im römischen Imperium als Geste einer früheren erwiesenen Gnade verstanden. Jedoch betraf der verfügte Wille des Freigelassenen ausschließlich jenen Teil, der vom Freilasser nicht beantragt werden konnte.⁷⁹⁸ Sollte die Erbmasse seiner Freigelassenen zu gering gewesen sein oder dessen Kinderreichtum ihn vom Pflichterbe ausschließen, dann konnte der Freilasser wahrscheinlich noch auf eine Abgeltung in Form von Naturalwerten oder Dienstleistungen hoffen. Ein viel gravierenderer Ausschlussgrund des Freilassers lag vor, wenn der Freilasser seine Freigelassenen eines Kapitalverbrechens beschuldigte oder sogar anklagte.⁷⁹⁹ Dies traf auch zu, wenn gegen Freigelassene Todesstrafen verhängt wurden. In solchen Fällen durften sich die Geschädigten aus dem Nachlass der Freigelassenen bedienen.⁸⁰⁰ Handelte es sich hingegen um gemeinschaftliche Freigelassene, dann traten alle der Gemeinschaft Angehörigen als potentielle Erben auf.⁸⁰¹ Im umgekehrten Fall konnten auch die Freigelassenen ihre ehemaligen Herren beerben, sofern sie im Testament Erwähnung fanden, womit keinesfalls eine rechtliche Aufwertung

⁷⁹¹ Institutionen III.3.2ff

⁷⁹² Digesten XXXVIII.17.2 (Ulpianus)

⁷⁹³ Institutionen III.4.1, Institutionen III.4.3, Digesten XXXVIII.17.4 (Modestinus) sowie Digesten XXXVIII.17.9 (Gaius)

⁷⁹⁴ Digesten XXXV.1.92 (Ulpianus)

⁷⁹⁵ 1 Goldmünze / solidus entsprach 1000 Sesterzen

⁷⁹⁶ Institutionen III.7.1ff, Digesten XXXVII.14.21 (Hermogenianus) sowie Digesten XXXVIII.2.17 (Ulpianus)

⁷⁹⁷ Digesten XXXVIII.2.18 (Paulus)

⁷⁹⁸ Institutionen III.8.1

⁷⁹⁹ Digesten XXXVII.14.10 (Clementius)

⁸⁰⁰ Digesten XXXVIII.2.28 (Florus)

⁸⁰¹ Digesten XXXVIII.3.1 (Ulpianus)

verbunden war;⁸⁰² die Freigelassenen waren damit emanzipierten Söhnen oder Töchtern nicht gleichgestellt worden.⁸⁰³

Zwar keine Person, aber vom Erbrecht trotzdem bevorzugt, wurde die Kirche. Wie bei der Bevorzugung christlicher Erben zuvor schon angesprochen, kamen gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts zunehmend auch christliche Einrichtungen in den Genuss mitunter beträchtlicher Erbgaben. Entschied sich jemand für den Eintritt ins Kloster, dann musste er beim Übertreten der Klosterschwelle seinen Besitz an die Kirche übergeben. Damit nahm die betreffende Person auch in Kauf, dass sie ihre Testierfähigkeit gänzlich verlor. Lebte man hingegen nur im Umfeld eines Klosters und starb kinderlos, dann trat das Kloster ebenfalls als Erbe in Erscheinung, wobei die Kirche Erbschaften oder Vermächtnisse jederzeit einfordern durfte. Ähnlich wurde auch verfahren, wenn Priester, Diakone, Subdiakone, Diakonissen, Mönche oder Nonnen ohne Eltern, Kinder oder Verwandte starben,⁸⁰⁴ wobei die begrenzte Testierfähigkeit kirchlicher Würdenträger gänzlich dem Fortbestand und Erwerb ihrer Güter diente.⁸⁰⁵ Ferner war auch gestattet, dass Witwen, Diakonissen oder Nonnen ihr gesamtes Vermögen an Arme verteilen konnten, wobei kirchliche Würdenträger dann vielfach nicht als Bevollmächtigte von Legaten, sondern als Gönner in Erscheinung traten. Diesbezüglich sollte auch erwähnt werden, dass Bischöfe, Priester oder Diakone, sofern sie noch einer *patria potestas* unterstanden, die freie Verfügungsgewalt über selbst erworbene sowie ihnen anvertraute Güter behielten. Persönliches Eigentum durften Bischöfe, Priester und Diakone im Todesfall nur an Noterben weitergeben und in Ermangelung von Noterben schien ihr persönliches Eigentum der Kirche ausgehändigt worden zu sein.⁸⁰⁶

Da nun schon oft über Testamente gesprochen wurde, sollten die wesentlichen Grundzüge spätantiker Testierung nicht unausgesprochen bleiben, wobei mit dem Testator nicht verwandte Personen ohne testamentarische Erwähnung vom Erbe ausgeschlossen blieben. Grundsätzlich konnten unter Berücksichtigung des Pflichterbschlags seiner Noterben alle Personen, die frei und emanzipiert waren sowie über Besitz verfügten, unabhängig von ihrem Geschlecht frei testieren.⁸⁰⁷ Für Max Kaser schien die freie weibliche Testierfähigkeit jedoch erst mit dem Wegfall der *tutela muleris* unter Kaiser Constantin begonnen zu haben,⁸⁰⁸ wobei sie durch Kaiser Justinian dann auch Eingang ins römische Recht gefunden hatte.⁸⁰⁹ Möglicherweise galt die zuvor erwähnte Ulpianstelle in den Digesten lediglich für gewaltfreie Frauen. Jedenfalls Mädchen mussten zumindest das zwölfte und Knaben zumindest das vierzehnte Lebensjahr erlangt haben, um testierfähig zu sein und sollten sie noch einer *patria potestas* unterstehen, dann mag sich die Testierfähigkeit bloß auf das persönliche Sondergut erstreckt haben, wobei der Paterfamilias für solche Fälle wahrscheinlich über ein Vetorecht verfügte.⁸¹⁰ Der Form halber sei noch anzuführen, dass Personen ohne Bürgerrecht oder deren Bürgerrecht ausgesetzt worden war sowie Personen

⁸⁰² Digesten XXXVII.14.12 (Modestinus)

⁸⁰³ Digesten XXXVII.12.1 (Ulpianus)

⁸⁰⁴ Codex Iustinianus I.2.13 (455), Codex Iustinianus I.2.23 (530), Codex Iustinianus I.3.20 (434) sowie Codex Iustinianus I.3.53 (533)

⁸⁰⁵ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 486

⁸⁰⁶ Codex Iustinianus I.3.33 (472)

⁸⁰⁷ Digesten XXVIII.1.5 (Ulpianus)

⁸⁰⁸ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 486

⁸⁰⁹ Codex Iustinianus VI.22.10 (531)

⁸¹⁰ Digesten XXVIII.1.5, (Ulpianus) Digesten XXVIII.1.14 (Paulus) sowie Codex Iustinianus VI.22.3f (294)

nichtchristlicher Konfession, zu denen vor allem Heiden, Häretiker und abtrünnige Christen zählten, sowie geistig Behinderte nicht testierfähig waren.⁸¹¹

Allerdings musste der Wille der testamentarischen Begünstigung vom Erblasser entweder schriftlich oder mündlich fixiert werden. War ein Erblasser oder eine Erblasserin gleichzeitig taub und stumm, dann mussten sie zumindest schreiben können,⁸¹² um ein gültiges Testament hinterlassen zu können, wobei ihnen ab Kaiser Justinian der letzte Wille nicht verwehrt werden durfte.⁸¹³ Zudem sollte ein Testament in der ausgehenden Spätantike von mindestens drei bzw. fünf Zeugen beurkundet werden⁸¹⁴ und wenn diese selbst nicht unterzeichnen konnten, dann sollten sie im Testament zumindest namentlich genannt werden. Grundsätzlich durften alle Menschen die Richtigkeit testamentarischer Verfügungen bezeugen, wenngleich Ehefrauen und Unfreie in der mittleren Kaiserzeit Testamente noch nicht bezeugen durften.⁸¹⁵ Diese Ulpianstelle dürfte lediglich Ehefrauen und nicht Frauen allgemein betroffen haben, da sie dann frühkaiserzeitlichem Recht widersprochen hätte und folglich schon gar nicht in die Digesten hätte aufgenommen werden dürfen. Jedenfalls der Codex Iustinianus zitiert hier ein Gesetz Kaiser Hadrians,⁸¹⁶ das Unfreien die Bezeugung von Testamenten gestattete. Aus welchem Grund hätten dann gerade Frauen davon ausgeschlossen sein sollten, wo sie doch zeitgleich vor Gericht als Zeugen auftreten durften.⁸¹⁷

Sollte nun der Zufall oder die Absicht ein geschriebenes Testament der Vernichtung preisgeben, dann blieb es solange in Kraft, solange glaubhafte Zeugen noch lebten oder der Testator es erneuerte. Um derlei vorzubeugen, dürften in vielen Fällen auch mehrere beglaubigte Abschriften verfasst worden sein, da nicht angenommen werden darf, dass alle Testamente von der Verwandtschaft als gottgegeben hingenommen wurden. Zudem stand sowohl der agnatischen als auch der cognatischen Verwandtschaft ein Klagerecht zu,⁸¹⁸ wobei diese Prozesse in den meisten Fällen von Männern angestrengt worden sein dürften. Allerdings konnten Testamente durch die Geburt von Noterben sowie durch nachträgliche Änderungen ungültig werden.⁸¹⁹

Nun durften potentielle Erben schwerlich zum Erbantritt gezwungen werden, weshalb ihnen seitens des Gesetzgebers sowohl persönliche Entscheidungsfreiheit⁸²⁰ als auch Bedenkzeit⁸²¹ zugesichert wurde. Wie oft Erben vom Erbantritt Abstand nahmen, kann leider nicht verifiziert werden, wenn aber die Forderungen der Gläubiger den potentiellen Wert des Erbes überschritten, dann war ein Erbantritt wohl wenig lukrativ. Wollte niemand ein Erbe antreten, dann durften sich die Gläubiger bedienen. Zudem durften Eltern zugunsten ihrer Kinder auf ihren Pflichterbtteil verzichten, wenn sie dabei die Ansprüche ihrer Gläubiger nicht verminderten.⁸²²

⁸¹¹ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 485f

⁸¹² Digesten XXVIII.1.6f (Gaius und Macer) sowie Codex Iustinianus VI.22.10 (531)

⁸¹³ Codex Iustinianus VI.41.1 (528)

⁸¹⁴ M. Kaser, Das römische Privatrecht, Seite 78

⁸¹⁵ Digesten XXVIII.1.20 (Ulpianus)

⁸¹⁶ Codex Iustinianus VI.23.1 (Hadrian)

⁸¹⁷ Digesten XXII.5.18 (Paulus)

⁸¹⁸ Digesten V.2.5 (Marcellus)

⁸¹⁹ Digesten XXVIII.3.8 (Ulpianus), Digesten XXIX.2.30 (Ulpianus), Codex Iustinianus VI.29.1f (213) sowie Codex Iustinianus IX.23.4 (225)

⁸²⁰ Institutionen III.4.4, Digesten XXXVIII.7.2 (Ulpianus), Digesten XLII.8.19 (Papinianus) sowie Codex Iustinianus VI.31.1 (214)

⁸²¹ Codex Iustinianus VI.55.1 (205)

⁸²² Digesten XXXI.34 (Modestinus) sowie Digesten XLII.8.19 (Papinianus)

Wurde testamentlos aus dem Leben getreten, dann kamen vor allem legitime als auch illegitime Nachfolger in den Genuss des Erbes, sofern sie wegen Lieblosigkeit oder lasterhaftem Lebenswandel nicht namentlich ausgeschlossen wurden. Dies galt gleichermaßen für väterliche als auch für mütterliche Erben und betraf ebenso geborene wie nachgeborene Kinder.⁸²³ Gegen eine solche Unterstellung konnte seitens der Enterbten auch Klagen angestrengt werden, wobei die Beweislast den Klägern oder Klägerinnen aufgebürdet wurde.⁸²⁴ Aber auch eine Enterbung des Ehepartners war mit dem römischen Recht vereinbar.⁸²⁵ Ferner schien es nach römischer Sitte üblich gewesen zu sein, bereits verheiratete Töchter zu enterben, nachdem sie mit Ehegaben ausgestattet worden waren, um so das Familienvermögen hauptsächlich in männlicher Linie zu halten. Diesbezüglich testamentarische Enterbungen waren ausschließlich mit namentlicher Nennung gültig und sofern nicht Kleinkinder davon betroffen waren,⁸²⁶ war dies nicht nur üblich sondern auch rechtlich möglich. Zwar widerspricht diese Quelle der zuvor getroffenen Aussage über die Enterbung posthum geborener Kinder und sie darf auch nur so verstanden werden, dass diesen Enterbungen posthum geborener Kinder Alimentationen oder zumindest Schenkungen folgten, die für ihren Lebensunterhalt sorgten. Bei Enterbungen von Töchtern dürften weder namentliche Erwähnungen noch Begründungen erforderlich gewesen sein.⁸²⁷ Zudem durften Töchter enterbt werden, wenn sie ins Kloster gingen oder wenn sie der elterlichen Aufforderung, in ein Kloster zu gehen, nicht Folge leisteten. In jenen Fällen, wo die Kirche in den Genuss des Erbes fallen könnte, wollte Augustinus diese Erbstreitigkeiten entweder vor privaten oder bischöflichen Gerichten verhandeln lassen, sodass die Kirche keinesfalls ihr monetäres Nachsehen hatte.⁸²⁸ Umgekehrt konnten Kinder auch ihre Eltern wegen Lieblosigkeit enterben⁸²⁹ und wie zu erwarten, konnten solche Enterbungen wegen Lieblosigkeit von Eltern als auch von Kindern gleichermaßen eingeklagt werden.⁸³⁰

Da die Geschichte mit Beispielen gespickt ist, wo Frauen bei Erbteilungen betrogen wurden, war es jedermann gestattet, bei Gemeinschaftserbfällen auf eine ungerechte Teilung zugunsten einer Naturalteilung zu verzichten,⁸³¹ wofür die betreffende Person dann anteilsgemäß an der Nutzung oder an deren Ertrag beteiligt wurde. Diese Vermögensgemeinschaften konnten vom Testator eigens angeordnet worden sein und sowohl unter Geschwistern als auch unter Eltern und Kindern stattfinden,⁸³² wobei der Sinn solcher Verfügungen wohl im ungeteilten Fortbestehen einer Liegenschaft sowie in der Alimentation eines vielleicht von der Natur benachteiligten Mitbesitzers liegen konnte. Verstarb ein Mitbesitzer, so konnte sein Anteil in der Vermögensgemeinschaft weitervererbt werden, jedoch der Erbe durfte ebenso eine Trennung anstrengen. Schienen Trennungen unmöglich, so durften Anteilsabgeltungen verlangt werden. Wurden Erbteilungen vorgenommen, dann musste auf Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse erbuntertägiger Pächter

⁸²³ Institutionen II.13, Digesten XXXI.76 (Papinianus), Codex Iustinianus III.28.19 (293), Codex Iustinianus VI.28.1 (204) sowie Codex Iustinianus VI.28.4 (531)

⁸²⁴ Codex Iustinianus III.28.22 (294) sowie Codex Iustinianus III.28.28 (321)

⁸²⁵ Codex Iustinianus III.28.25 (301)

⁸²⁶ Digesten XXXI.77 (Papinianus), Digesten XXXIV.1.10 (Papinianus), Digesten XXXVIII.16.16 (Papinianus) sowie Codex Iustinianus III.28.33 (529)

⁸²⁷ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 200

⁸²⁸ A. Arjava, Women and law in late antiquity, Seite 46f

⁸²⁹ Digesten V.2.15 (Papinianus)

⁸³⁰ Codex Iustinianus III.28.15ff (245-86)

⁸³¹ Codex Iustinianus V.12.16 (294)

⁸³² Digesten XXXI.89 (Scaevola) sowie Digesten XXXII.41 (Scaevola)

sowie auf Insassen oder vertrauter Bewohner Bedacht genommen werden, wie es eine Quelle aus der Mitte des 4. Jahrhunderts zwingend vorsah.⁸³³

Galten die bis dato besprochenen erbrechtlichen Bestimmungen für alle Römer, so gab es daneben spezielle Bestimmungen für die Oberschicht. Dass sich der Senatorenrang als elitäre Gruppe verstand, wurde in der Spätantike wohl kaum angezweifelt, was übrigens auch ein Grund dafür gewesen sein mag, warum sich dieser Rang auch im Erbrecht zunehmend gegenüber der Restbevölkerung abschottete. So mussten Erbfolger senatorischer Erbgänge, die selbst nicht diesem Rang angehörten, ein Viertel der gesamten Erbmasse dem Senat ausfolgen.⁸³⁴ Vom Abzug eines Viertels wurden alle potentiell erbenden Frauen bedroht, wenn sie ohne Testament ein Mitglied des Senatorenranges beerbten, sofern sie sich durch Heirat nicht wiederum Zugang zum Senatorenrang verschafft hatten.⁸³⁵ Folgt dem Erbe eines Senators jedoch nur sogenannte Notereben, dann galt ähnlich wie bei allen Römern auch, dass unter ihnen nach Kopfanteil geteilt wurde und hinterließ er mehrere Kinder, dann sollten die Söhne sowie ranggleiche Töchter, sofern arithmetisch möglich zumindest ihr Viertel zuungunsten ihrer anderen Geschwister erhalten.⁸³⁶ Prinzipiell stand der Senatsrang für jedermann offen, was seine Mitglieder allerdings nicht daran hinderte, sich als abgeschottete Aristokratie zu betrachten, wobei die teilweise Erbeinbehaltung den Einfluss der Erben vermindern sollte. Nun konnten Mitglieder des Senatorenranges wie andere Menschen auch natürliche Kinder haben und wenn Frauen von senatorischem Rang legitime sowie natürliche Kinder hatten, dann blieben die natürlichen Kinder vom Erbe ausgeschlossen. Hatten hingegen Konkubinen eheliche Kinder als auch natürliche Kinder mit Mitgliedern des Senatorenranges, dann sollten alle Kinder ihre Mutter anteilsgleich beerben,⁸³⁷ was gleichzeitig einer Diskriminierung unterer Schichten gleich kam. Ob diese erbrechtliche Gleichstellung auch auf natürliche Kinder aus Verbindungen mit Männern der Unterschicht zutraf, sei dahingestellt.

Trat jemand ein Erbe an, so wurden auch Legate schlagend, wobei unter Legate vor allem kleinere Vermächtnisse verstanden wurden, die nach dem Willen des Testators von den Erben ausgeteilt werden sollten. Bei diesen Legaten konnte es sich durchaus auch um schuldrechtliche Ansprüche handeln, jedoch wenn Erbschaften ohne Erbfolger blieben, dann verfielen auch die Legate. Laut der *lex Falcidia* aus dem ersten vorchristlichen Jahrhundert durften jedoch maximal drei Viertel des Vermögens legiert werden.⁸³⁸

Besitz und Grundbesitz (*res / possessio*)

Im Unterschied zur römischen Republik war das römische Imperium der Spätantike schon ein voll ausgebildeter transnationaler Staat mit einer Gesetzgebung, die für alle Staatsbürger gleichermaßen galt, wenn auch die einzelnen Ränge unterschiedlich starken Einfluss auf die Rechtskultur ausübten. Sozialwissenschaftlich gesehen entsteht individuelles Besitztum ab dem Stadium der Überproduktion bzw. wenn sich eine Gesellschaft zunehmend individualisiert, was

⁸³³ Codex Iustinianus III.38.11 (334)

⁸³⁴ Codex Iustinianus X.35.1 (428)

⁸³⁵ Codex Iustinianus X.35.2 (443)

⁸³⁶ Codex Iustinianus X.35.3 (528)

⁸³⁷ Codex Iustinianus VI.57.5 (529)

⁸³⁸ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 202f

gleichzeitig eine Zersplitterung der *gens* in kleinere Organisationseinheiten bedeutet. Wurde Besitztum in der römischen Republik noch mit dem Paterfamilias in Verbindung gebracht, so partizipierte die ganze Familie daran, zumindest bis die Familie in einzelne Individuen zerbrach. Demnach war Grundbesitz in der römischen Republik noch ein Privileg des Paterfamilias, das sich zunehmend durch den Einfluss der Oberschicht veränderte, da sich Besitzende gegen die Unterschicht wirtschaftlich abzugrenzen versuchte. Weil das Sozialgefüge auch innerhalb der Familie brüchig werden konnte, entstand notgedrungen auch individueller Grundbesitz als auch Besitz von Frauen, der dann in der Spätantike keine Seltenheit mehr darstellte. Waren Frauen verheiratet, dann hingen ihre Möglichkeiten, eigenen Besitz zu haben, vom Status ihrer Ehe ab, da bei gewaltunterworfenen Ehen gewöhnlich alles, was Frauen in die Ehe eingebracht hatten, ihren Ehemännern beansprucht wurde. Somit waren Frauen de facto vermögensunfähig. Ausschließlich wenn Frauen emanzipiert waren, konnten sie über eigenen Besitz verfügen. Wenn jedoch gewaltfreie Ehefrauen ihre Gatten beerben wollten, dann mussten sie erbrechtliche Benachteiligungen über sich ergehen lassen.⁸³⁹

Zwar wurde das patriarchale System zumindest nach außen hin weiter gepflogen, aber die *patria potestas* der Spätantike kann mit der der römischen Republik kaum mehr verglichen werden. Zudem galt in der Spätantike aber immer noch der Grundsatz, dass Ehegaben oder Schenkungen bzw. Sondergüter zu Lebzeiten ihrer Stifter nur als verfügt galten und der eigentliche Eigentumswechsel erst mit dem Tod des Stifters vonstatten ging.⁸⁴⁰ Wie weit bei Verkäufen ein Interpellationsrecht durch die Stifter selbst angewandt werden konnte, kann heute kaum mehr gesagt werden, jedoch wenn der ehemalige Paterfamilias keinen Einwand einbrachte, dann mag man zumindest seiner Duldung gewiss gewesen sein. Abgesehen davon war die Anschaffung eigenen Besitztums frühestens ab der Emanzipation einer Person möglich. Hierbei sollte auch auf das Bürgschaftsrecht nicht vergessen werden, das Frauen und Minderjährigen eine Bürgschaft de facto unmöglich machte,⁸⁴¹ was auch in nachfolgenden Rechten wie etwa im *Edictum Theoderici* noch Anwendung fand.⁸⁴² Ferner sollte auch bedacht werden, dass Emanzipationen nicht nur für die Geschäftsfähigkeit eigener Kinder von Vorteil waren, denn sie vermochten den Paterfamilias auch von der Bürde seiner Verantwortlichkeit zu befreien, wenngleich die sozialen Bande zumeist bestehen blieben.

Für die Spätantike darf also angenommen werden, dass weiblicher Grundbesitz keine Seltenheit mehr war, und wenn die Quellen diesbezüglich von unzähligen Eigentumsübertragungen nur so strotzen, dann sollte dabei bedacht werden, dass es sich hierbei um besitzende Frauen handelte. Am besten lässt sich die Grundbesitzfähigkeit von Frauen mit einer Anfrage an die Kanzlei Kaiser Caracallas beantworten, in der eine gewisse Claudia Diotima eine Liegenschaft zurückforderte, die ihre Käuferin nicht fristgemäß ausbezahlen konnte, wobei ihr die kaiserlichen Magistrate versicherten, dass die Liegenschaft wieder in ihr Eigentum zurückfällt, da der Kaufvertrag durch eine Rücktrittsabrede abgesichert worden war.⁸⁴³ Allein diese Rechtsquelle verweist schon darauf, dass Frauen vermutlich auch ohne Beistand von Männern Liegenschaften

⁸³⁹ H. Honsell, Römisches Recht, Seite 185

⁸⁴⁰ Codex Iustinianus VIII.46.2 (215)

⁸⁴¹ Codex Theodosianus II.16.3 (Honorius)

⁸⁴² E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, Seite 203

⁸⁴³ Codex Iustinianus IV.54.1 (216)

sowohl kaufen als auch verkaufen konnten. Ferner bildete die innere Verwaltung von Gütern als auch die Belegung ihrer Geschäfte eine willkommene Abwechslung für Frauen, die wohl auch im Interesse ihrer Männer lag.⁸⁴⁴ Die weibliche Besitzfreiheit war in gewaltfreien Ehen sogar garantiert,⁸⁴⁵ und sie wurden im Osten des römischen Imperiums zahlreich dokumentiert, wobei diese Grundstücke eher aus Erbschaften oder Dotalzuwendungen resultierten. Neben Grundbesitz konnte der Besitzstand von Frauen auch noch aus Unfreien, Vieh oder Hausrat bestehen.⁸⁴⁶ Dass weibliche Besitzungen mitunter auch von gewaltigen Ausmaßen sein konnten, beweist eine literarische Überlieferung von Palladius, der zufolge Melania die Jüngere aus dem Haus der Valerii sich von ihrem Stadthaus auf dem *Mons Caelius* in Rom trennen wollte. Selbst die vermeintlich zweitreichste Frau jener Zeit namens Serena – die Ehefrau des *magister uterisque militum* Stilicho – konnte trotz einer tatsächlichen Kaufabsicht den gigantischen Kaufpreis nicht aufbringen. Des Weiteren unterhielt Melania sechzig Dörfer und mehrere tausend Landarbeiter in verschiedenen Provinzen, wobei es noch reichere Senatorenfamilien als die Valerii gegeben haben mag.⁸⁴⁷ Laut Überlieferung des Palladius soll sie vielen ihrer Unfreien die Freiheit geschenkt haben, wobei sie die restlichen Unfreien an den Bruder verkaufte.⁸⁴⁸ Die *Historia Lausiaca* überliefert aber auch, dass nicht alle Unfreien vom Geschenk der Freilassung Gebrauch machten, da mit der Freilassung mehr oder weniger ein Übertritt zum Christentum verpflichtend gewesen sein dürfte.

Während der Spätantike ging in der Oberschicht die Verwaltung von Landdomänen als auch von Haushalten auf Verwalter über,⁸⁴⁹ und wenn dies in unteren Schichten ebenso vorgekommen sein soll, dann darf dieses Phänomen als Imitation oberer Ränge verstanden werden. Das römische Besitzrecht sah auch vor, dass für Frauen, wenn sie als Grundeigentümerinnen oder als Hausbesitzerinnen auftraten, nicht zwingend der Besitz von Kaufurkunden vorgeschrieben war, wenn sie mit anderen Mitteln die Legitimität ihrer Liegenschaften nachweisen konnten.⁸⁵⁰ Zudem musste Eigentum nicht immer individuell gestaltet sein, sondern konnte auch in Form einer Vermögensgemeinschaft auftreten, wobei dies dann meistens vom Testator angeordnet wurde. In solchen Erbfällen handelte es sich meist um unteilbare Wirtschaftseinheiten, die, wenn sie geteilt worden wären, weder den einen noch den anderen Erben das Fortkommen sichern hätte können.⁸⁵¹ Eine solche Vermögensgemeinschaft hatte darüber hinaus auch noch den Vorteil, dass wenn ihre Teilhaber kinderlos verstarben, ihr Anteil an die anderen Teilhaber überging.⁸⁵² Waren hingegen Erben da, dann wuchsen sie meist im Schutz von Großfamilien auf, die auf Basis von Naturalteilungen partizipieren konnten, und sollte der Fall eintreten, dass sich alle Teilhaber einig waren, dann konnten Liegenschaften auch verkauft und anteilmäßig geteilt werden, was auch ein Testator nicht verhindern konnte.⁸⁵³ Ob nun so ein testamentarisches Verkaufsverbot von Liegenschaften an Familienfremde,⁸⁵⁴ wie es im Codex Iustinianus formuliert worden war,

⁸⁴⁴ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 228

⁸⁴⁵ Ch. Kunst, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 35

⁸⁴⁶ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 72f

⁸⁴⁷ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 285

⁸⁴⁸ Palladius, Historia Lausiaca 61

⁸⁴⁹ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 300

⁸⁵⁰ Codex Iustinianus X.3.3 (239)

⁸⁵¹ Digesten XXXII.38f (Scaevola) sowie Digesten XXXII.41 (Scaevola)

⁸⁵² Digesten XXXI.77 (Papinianus)

⁸⁵³ Digesten XXXI.88 (Scaevola)

⁸⁵⁴ Codex Iustinianus VI.42.4 (223)

tatsächlich exekutionsfähig war, mag ohnehin bezweifelt werden. Jedoch wenn jemand sein Eigentum in Form von Liegenschaften verkaufen wollte, dann musste er volljährig sein, es sei denn, mit Billigung seines Vormunds oder Kurators und auch nur dann, wenn dies als unvermeidbar erschien. Für Mädchen bedeutete dies, dass sie frühestens mit achtzehn Jahren die volle Geschäftsfähigkeit erlangen konnten; Knaben konnten dieselbe Reife frühestens mit zwanzig Jahren erlangen.⁸⁵⁵

Hierbei sollte auch auf die allgemeinen spätantiken Grundbesitzverhältnisse eingegangen werden, denn zweifellos befand sich Grundbesitz während der ausgehenden Spätantike vor allem in den Händen privater Großgrundbesitzer, wobei Mitgliedern des Senatorenranges bei der Requirierung von Grundbesitz in den Provinzen viel mehr Möglichkeiten zur Verfügung standen als unteren Rängen. Darüber hinaus verfügte auch die Kirche über große Grundbesitztümer, die sie in Form von Schenkungen erhielt, wobei die kirchlichen Besitztümer im 4. Jahrhundert zumeist noch auf Italien begrenzt blieben und erst Zug um Zug durch Schenkungen im Umkreis der Wirkungsstätten von Kirchenvätern erweitert wurden.⁸⁵⁶

Im umgekehrten Fall konnten Grundstücke auch angekauft werden, wobei hier ebenfalls die zuvor erwähnten Kriterien maßgebend sein sollten. Und wenn der Paterfamilias einen Ankauf vornahm, dann tat er dies als Verfügungsberechtigter des Familieneigentums. Um dabei den Familienfrieden zu wahren, musste er sich auch vor dem Familienrat dafür verantworten, wenn er Grundstücke als Sondergüter für seine Söhne oder Töchter ankaupte, um sie damit in die Emanzipation zu entlassen. Ähnlich verhielt es sich auch, wenn aus dem Familienvermögen Grundstücke für Ehefrauen gekauft wurden, wobei dann die Ehefrauen als Grundeigentümerinnen geführt wurden. Wurden Grundstücke aus dem Privatvermögen ausschließlich für Ehefrauen angekauft, dann wurden sie auch ausnahmslos als Grundeigentümerin geführt,⁸⁵⁷ da Schenkungen zwischen Eheleuten zwar durchaus üblich aber rechtlich verboten blieben, was sich im Übrigen nie ganz verhindern ließ. Hier sollte auch bedacht werden, dass Ehefrauen seit der Mitte des 5. Jahrhunderts über alle ihre Besitztümer, die nicht zur Ehegabe gehörten, persönlich frei entscheiden konnten und gegen ihren Willen weder beansprucht noch verkauft werden durften.⁸⁵⁸

Ein generelles Transaktionsverbot bestand aber bei sogenannten Erbpachten, bei denen sowohl der Verkauf als auch die Verpachtung ausdrücklich untersagt blieb. Solange die Kriterien der Erbpacht eingehalten wurden, durften die Liegenschaften an Folgegenerationen weitergegeben werden.⁸⁵⁹ Wurden die Kriterien hingegen nicht eingehalten, dann fiel die Erbpacht und der eigentliche Grundeigentümer konnte über die Grundstücke wieder frei verfügen bzw. neue Erbpachten eingehen. Für Personen, die weder eine Erbpacht für sich in Anspruch nehmen konnten noch für Grundstückskäufe ausreichend vermögend waren, bestand immer noch die Möglichkeit Grundstücke zu pachten, wobei hier Frauen durchaus auch als Pächterinnen in Pachtverträgen auftraten.⁸⁶⁰

⁸⁵⁵ Digesten XXVII.9.1 (Ulpianus), Codex Iustinianus II.44.2 (321), Codex Iustinianus IV.38.5 (293), Codex Iustinianus V.37.22 (326) sowie Codex Iustinianus V.71.4 (260)

⁸⁵⁶ A. Jones, The later Roman Empire 284-604, Seite 781f

⁸⁵⁷ Codex Iustinianus IV.50.1f (213) sowie Codex Iustinianus IV.50.6 (293)

⁸⁵⁸ Codex Iustinianus III.32.3 (472), Codex Iustinianus IV.12.3 (293) sowie Codex Iustinianus V.14.8 (450)

⁸⁵⁹ Codex Iustinianus IV.66.1 (476-84)

⁸⁶⁰ Codex Iustinianus IV.65.24 (293)

Besitzstand konnte aber auch mobil sein, und wenn reichere Töchter mit einer Ehegabe ausgestattet wurden, dann konnte diese auch Unfreie beinhalten, wobei das alleinige Verfügungsrecht dann bei der Braut lag, und sie die Herausgabe auch gerichtlich erzwingen konnte.⁸⁶¹ Ferner konnten Unfreie auch eigens für Dotalausstattungen der Töchter angeschafft werden, was sich dann auch auf deren Nachkommen ausdehnte. Wurden Unfreie aber weitervererbt, mussten sie im Testament ausdrücklich benannt werden,⁸⁶² und sie durften auch nicht der Prostitution ausgesetzt werden, da man sie dann ab der Mitte des 5. Jahrhunderts verloren hätte.⁸⁶³

Um das Besitzensemble noch zu erweitern, werden nun weitere Besitzstände angeführt, die über Liegenschaften und Unfreie hinausgingen. Grundsätzlich galt alles, was eigens für Frauen angeschafft wurde,⁸⁶⁴ als ihr Eigentum, egal ob es sich dabei um Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie etwa Wolle oder Lebensmittel oder nur um ein sogenanntes Pfand (*pignus*)⁸⁶⁵ handelte, das im Übrigen die Zuneigung zu einem potentiellen Werber garantieren sollte. Dieses für Frauen Angeschaffte galt nach spätantike Verstandnis wahrscheinlich für alle Frauen, da in diesem Zusammenhang auch Anschaffungen für Konkubinen genannt wurden.⁸⁶⁶ Und alle Frauen gemeinsam betraf die Anschaffung sowie die Weitergabe von Schmuck und Wertsachen wie etwa Gold, Silber oder kostbare Kleidung,⁸⁶⁷ wobei ein kleiner Teil als Bestattungsrequisiten verwendet wurde. Abgesehen davon war Schmuck in der Spätantike nicht nur als Schauobjekt sondern auch als Wertanlage betrachtet worden.⁸⁶⁸ Ferner ging die für Frauen eigens angeschaffte Kleidung ebenfalls in ihren Besitz über, wobei zur Grundausrüstung einer Römerin eine ärmellose Tunika gehörte. Unter der Tunika wurde ein hemdartiger Hänger (*intusium*) sowie ein Busenband (*fascia pectoralis*) getragen, wobei letzteres eher als Korrektiv verwendet worden sein dürfte. Dieses Busenband fand sich auch auf erotischen Darstellungen,⁸⁶⁹ wobei es laut der älteren Forschung noch gerne mit einer natürlichen Busenscham der Römerin in Verbindung gebracht wurde; eine Annahme, die heute schon längst widerlegt wurde. In der Spätantike wandelte sich die Tunika, die eher der Prostitution zugeordnet wurde, in ein bis zum Boden reichendes Damenkleid (*stola*), zu der dann ein längeres Obergewand (*palla*) gehörte, dass auch über den Kopf gezogen werden konnte.⁸⁷⁰ Und in Zeiten stetiger Prosperität galt es dann auch als schicklich, wenn die getragenen Kleider nicht mehr in den familieneigenen Webwerkstätten erzeugt wurden, sondern in teuren Läden angekauft wurden.⁸⁷¹ Unterwäsche wurde in der Spätantike nur in Ausnahmefällen getragen, wobei hier die *pana menstrualis*, die vor allem während der Menstruation Verwendung fand, als auch Sport- sowie Badebekleidung bekannt waren.

⁸⁶¹ Codex Iustinianus III.32.1 (210)

⁸⁶² Digesten XXXI.35 (Modestinus), Digesten XXXI.73 (Papinianus), Digesten XXXII.71 (Ulpianus), Digesten XXXIII.8.3 (Paulus) sowie Codex Iustinianus VII.26.4 (Alexander Severus)

⁸⁶³ Codex Iustinianus XI.41.6 (428)

⁸⁶⁴ Digesten XXXII.58 (Ulpianus), Digesten XXXII.60 (Alfenus), Digesten XXXII.78 (Paulus), Digesten XXXIII.2.39 (Scaevola) sowie Digesten XXXIII.4.17 (Scaevola)

⁸⁶⁵ Digesten XX.4.1 (Papinianus)

⁸⁶⁶ Digesten XXXII.49 (Ulpianus)

⁸⁶⁷ Digesten XXXIV.2.16 (Scaevola), Digesten XXXIV.2.32 (Paulus), Digesten XXXIV.2.35 (Paulus) sowie Digesten XXXIV.2.40 (Scaevola)

⁸⁶⁸ Rosmarie Günther, vilica und oratrix. Frauenarbeit zwischen Topos und Alltagswirklichkeit, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006, Seite 366

⁸⁶⁹ A. Dierichs, Erotik in der Bildenden Kunst der Römischen Welt, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 399

⁸⁷⁰ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 279

⁸⁷¹ D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike, Seite 300

Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder (*laboratio*)

Das römische Imperium bildete in der Spätantike einen enormen Absatzmarkt, der über seine Grenzen hinaus ein florierendes Produktions- und Handelssystem aufgebaut hatte und die Erhaltung dieses Marktes durch Steuern finanzierte. Um das Florieren dieses Marktes zu garantieren, wurde eine Marktaufsicht etabliert, die branchenbezogene Tarife einführte, um somit vor allem die Preise für Lebensmittel auf einem erträglichen Niveau zu halten. Nahm der Staat etwa Transportunternehmen in Anspruch, dann durften die Transportunternehmer auf jeden Fall mit besonderen Privilegien rechnen.⁸⁷² Aber auch andere Produktionszweige durften mit Privilegien rechnen, wenn es darum ging, die wirtschaftliche Vormachtstellung Roms zu verteidigen, wobei der staatliche Protektionismus vor allem gegen die handwerkliche Ausbildung von Barbaren in bisher monopolen Wirtschaftszweigen auftrat. Die Ausbildung barbarischer Handwerker konnte zudem der Prosperität des Handels oder der Industrie großen Schaden zufügen bzw. die Monopolstellung gefährden, weshalb die Ausbildung barbarischer Handwerker verboten blieb; die Ausbildung von Schlüsselarbeitskräften, wie etwa die von Schiffsbauern blieb für Barbaren sogar bei Todesstrafe verboten.⁸⁷³

Viele Frauen der Oberschicht wurden in ihrer Jugend in Vermögensverwaltung und Haushaltsführung unterrichtet und übernahmen als Ehefrauen die Verwaltung von Landgütern oder beaufsichtigten deren Verwaltung und lediglich den Privilegiertesten unter ihnen blieben lediglich repräsentative Aufgaben an der Seite ihrer Männer vorbehalten. Ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten unterschieden sich von denen gewöhnlicher Frauen wesentlich und wollten sie ihr restliches Leben hinter Klostermauern verbringen, dann sollten reichlich Güter und Personal vorhanden sein.⁸⁷⁴ Frauen der Unterschicht mussten hingegen für ihren Lebenserhalt hart arbeiten und nicht selten wurden sie im Agrarsektor angetroffen, wobei sie dann nicht nur im Haushalt arbeiteten,⁸⁷⁵ sondern auch bei körperlich weniger anstrengenden Tätigkeiten wie leichten Sä- und Erntearbeiten aushalfen. Aber auch bei der Veredelung von Grundnahrungsmitteln sowie bei der Bevorratung von Erntegütern waren Frauenhände oft flinke Helfer. All die zuvor genannten Tätigkeiten konnten sowohl unter Anleitung oder in Eigenverantwortung geschehen, wobei die Eigenverantwortung ähnlich gegenwärtiger Beschäftigungsstrukturen auch in Scheinselbstständigkeit enden konnte und sowohl von persönlich Abhängigen wie auch von Freien ausgeführt werden konnten. Obwohl die Verwaltung landwirtschaftlicher Güter bzw. handwerklicher Produktionszweige ein gewisses Maß an Vertrauen voraussetzte, ließ sich diese Tätigkeit im römischen Wertesystem durchaus auch mit dem Status Unfreier oder Abhängiger vereinbaren, wobei unfreie Frauen dann oft die Stellung einer Materfamilias einnahmen.⁸⁷⁶ Da die landwirtschaftlichen Produktionsmittel vor allem in den Händen von Großgrundbesitzern lagen, entwickelte sich ein System von erbuntertänigen Bauern bis hin zu Pächtern (*conductores*), wobei auch auf die Hilfe von Frauen zurückgegriffen wurde. Außerdem musste der Großteil der Frauen für ein Zusatzeinkommen sorgen oder zumindest die familiäre Subsistenz aufrechterhalten. Handelte es sich bei den landwirtschaftlich arbeitenden Frauen aber

⁸⁷² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 347f

⁸⁷³ Codex Theodosianus IX.40.24 (419)

⁸⁷⁴ A. E. Laiou, The Role of women in Byzantine Society, in: JOEB 1981, Seite 242

⁸⁷⁵ A. E. Laiou, The Role of women in Byzantine Society, in: JOEB 1981, Seite 248

⁸⁷⁶ R. Günther, vilica und oratrix, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 362f

um Saisonarbeiterinnen, dann durfte man davon ausgehen, dass sie im Unterschied zu den Kolonen persönlich frei waren.⁸⁷⁷ Vereinzelt wurden landwirtschaftliche Betriebe von Frauen auch in Eigenregie geführt.⁸⁷⁸ In wie weit in der Spätantike von freier Berufswahl gesprochen werden kann, darf ohnehin bezweifelt werden, da viele Eltern ihre Fertigkeiten auf ihre Kinder übertragen haben werden, auch wenn Theodoret (Bischof von Kyrrhos) in seinen *epistulae* dem spätantiken Menschen eine grundsätzliche Entscheidungsfreiheit bei der Berufswahl zubilligte.⁸⁷⁹

Fern der Landwirtschaft war die Massenproduktion vor allem in Städten die damals gängige Wirtschaftsform, wenngleich diese großbürgerlichen Ambitionen gegen Ende der Spätantike wieder zu verschwinden drohten. Erkennbar waren Massenwaren jedenfalls an ihren Stempeln. Dies lässt sich sehr einfach nachweisen, da nach dem Abzug der römischen Soldaten aus Britannien die römische Terra Sigillata durch lokale ohne Töpferscheibe handgefertigte Keramik ersetzt wurde. Ähnliches trifft auf die barbarische Keramikware des Frühmittelalters zu, die stetig grober und von minderer Qualität wurde. Durch die politischen Wirren der Spätantike machte sich zudem noch eine Stadtflucht von Handwerkern und weniger ausgebildeten Arbeitskräften bemerkbar, weshalb seitens der Staatsführung vermehrt mit gewaltsamer Rückführung von Arbeitskräften gedroht wurde.⁸⁸⁰ Diese Handwerker versuchten sich vor allem auf dem Land als Kleingewerbler zu etablieren, wobei ihre Frauen, um gültige Geschäfte abschließen zu können, emanzipiert sein mussten. Von den knapp achtzig Berufen oder Funktionsbezeichnungen im römischen Imperium hatten mehr als ein Viertel weibliche Entsprechungen, wobei sich viele dieser Berufsfelder im medizinischen Bereich als auch im Bereich persönlicher Dienstleistungen befanden.⁸⁸¹

Daher macht eine klassische Einteilung in Wirtschaftssparten, wie wir sie aus der Gegenwart kennen, wenig Sinn, da fern von persönlicher Dienstleistung Produktion und Handel auf dem Land meist in einem Betrieb konzentriert waren. Oft arbeiteten Frauen auch gemeinsam mit ihren Männern und wenn ihre Ehemänner starben, wurde das Geschäft ganz einfach als Witwenbetrieb weitergeführt. Bewiesen wurde dies unter anderem durch eine Zunftliste aus Ravenna, auf der neben fünfundfünfzig Meistern auch fünf *matres* sowie weitere sieben Frauennamen angeführt waren.⁸⁸² So darf es auch nicht verwundern, dass Frauen in der Spätantike Verwalterinnen oder Besitzerinnen von Agrarbetrieben, Manufakturen oder Zinshäusern waren; ebenso konnten sie Händlerinnen oder Schiffseignerinnen sein.⁸⁸³ Ulpian sah in der weiblichen Geschäftsführung einer Reederei nichts Verwerfliches, weshalb er die grundsätzliche Fragestellung schon als belanglos erachtete.⁸⁸⁴ Zudem war diese Frage schon unter Kaiser Diocletian obsolet geworden, da Frauen im Reedereigeschäft so ziemlich alles erlaubt war, wenn ihre Schiffeskommandeure männlich waren.⁸⁸⁵ Es gab aber auch Frauen, die ihr Vermögen als Produktionsmittel in Gesellschaften einfließen ließen und als stille Teilhaber von deren Ertrag lebten.⁸⁸⁶ Unter ihnen traf man auch

⁸⁷⁷ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 329

⁸⁷⁸ R. Günther, *vilica und oratrix*, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 366

⁸⁷⁹ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 322

⁸⁸⁰ Codex Theodosius X.20.6f (372), Codex Iustinianus XI.8.7 (380) sowie Codex Iustinianus XI.48.6 (366)

⁸⁸¹ R. Günther, *vilica und oratrix*, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 356f

⁸⁸² A. Demandt, Die Spätantike, Seite 350

⁸⁸³ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 115

⁸⁸⁴ Digesten XIV.1.1 (Ulpianus)

⁸⁸⁵ Codex Iustinianus IV.25.4 (293)

⁸⁸⁶ A. E. Laiou, The Role of women in Byzantine Society, in: JOEB 1981, Seite 247

besonders risikofreudige Frauen an, die Seehandelsdarlehen (*fenus nauticum*) übernahmen⁸⁸⁷ oder generell als Darlehnsgeberinnen auftraten.⁸⁸⁸ So übernahm eine gewisse Aurelia Iuliana die Haftung für die Ladung eines Schiffstransportes in den dalmatinischen Hafen Salona (Split). Obwohl das Schiff in Salona ankam, weigerte sich der Schuldner das Darlehen samt Zinsen zurückzuzahlen, da seine Ladung wegen Handel mit verbotenen Waren vom Fiskus konfisziert worden war.⁸⁸⁹ Im kaiserlichen Reskript wurde für die Klägerin entschieden, da bei der Beschlagnahme der Ladung keine höhere Gewalt sondern ein Verschulden des Schuldners vorgelegen habe.⁸⁹⁰

Waren bis dato ausschließlich ehrbare Geschäftsfrauen vorgestellt worden, so gab es auch weniger ehrbare, wie ein Reskript an eine gewisse Aurelia Cosmiana deutlich macht. Sie soll den Zinssatz einer Seehandelsversicherung zu erhöhen versucht haben, den sie sich von der kaiserlichen Kanzlei absegnen lassen wollte. Die Juristen ließen sich von der Klageschrift allerdings nicht erweichen und teilten Aurelia Cosmiana eine negative Entscheidung mit.⁸⁹¹ Angesichts der Tatsache, dass Frauen keine öffentlichen Ämter bekleiden durften, scheint es als durchaus betrachtenswert, dass ihnen im Wirtschaftsleben soviel Freiraum und Akzeptanz entgegengebracht wurde.⁸⁹² Es gab aber auch weniger wohlhabende Römerinnen, wobei ihre ärmeren Geschlechtsgenossinnen in Ermangelung von Hauspersonal außerdem noch den Haushalt zu führen hatten. Handelte es sich bei jenen Frauen aber um Unfreie, dann war es für ihre Besitzer von Vorteil, wenn sie sie frei ließen, wodurch sie geschäftsfähig wurden. Vielerorts arbeiteten sie dann eigenverantwortlich und erstatten ihren ehemaligen Eigentümern gelegentlich monetäre Zuwendungen als Abfindung für ihre Freilassung, die auch als Ablöse in Raten verstanden werden darf.

Sehr oft waren Frauen mit der Erzeugung von Textilien beschäftigt,⁸⁹³ wenngleich hier zu bemerken wäre, dass allein durch die körperliche Konstitution Frauen vor allem körperlich weniger anstrengenden Arbeiten wie Spinnen, Weben, Schneidern oder Flickern verrichteten. Ferner dürften sie bereits fertige Kleidungsstücke durch Stickarbeiten veredelt haben. Körperlich anstrengendere Tätigkeiten wie Walken und Färben wurden hingegen großteils von Männern ausgeführt, wobei nicht nur Frauen in der Spätantike Webarbeiten verrichteten.⁸⁹⁴ Obwohl die Textilarbeit bei den Römern sehr geschätzt wurde, befand sich unter den zehn namentlich genannten Spinnerinnen Roms keine einzige Freigeborene und ähnlich der Flickschneiderei war diese Tätigkeit von untersten Unfreien verrichtet worden.⁸⁹⁵

Ferner werden Frauen auch soziale Kompetenzen zugeschrieben, was sich am besten in der Erziehung ihrer Kinder und Fürsorge ihrer Familienmitglieder wiedergibt; eine Zuschreibung, die sich bis zur Gegenwart kaum verändert hat. Ähnlich der Gegenwart weigerten sich vornehmere

⁸⁸⁷ V. T. Halbwachs, Frauen in der römischen Antike, in: E. Specht (Hg.), Alltägliches Altertum, Seite 216

⁸⁸⁸ Codex Iustinianus VIII.42.19 (294)

⁸⁸⁹ B. (Forgó-) Feldner, Vermögensverwaltung durch Frauen ..., in: S. Meder u. a. (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Seite 4f

⁸⁹⁰ Codex Iustinianus IV.33.4 (Diocletian)

⁸⁹¹ Codex Iustinianus IV.44.3 (293)

⁸⁹² V. T. Halbwachs, *parvi autem refert ... masculus sit an mulier* ..., in: U. Floßmann (Hg.), Recht - Geschlecht und Gerechtigkeit. Seite 19

⁸⁹³ A. E. Laiou, The Role of women in Byzantine Society, in: JOEB 1981, Seite 244

⁸⁹⁴ A. Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen, Seite 131

⁸⁹⁵ R. Günther, vilica und oratrix, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 354

Frauen, ihre Kinder längere Zeit oder überhaupt zu stillen,⁸⁹⁶ wobei hier Ammen einsprangen, die ihre Schützlinge oft bis ins Erwachsenenleben begleiteten und auch ihre intimsten Bezugspersonen blieben. Da in vielen Fällen erstgebärende Ehefrauen noch sehr jung waren, entschieden meist Schwiegermütter über die Einstellung von Ammen, wie das auch für den Haushalt des Kaisers Augustus überliefert wurde.⁸⁹⁷ Versuchten bisher viele dieses Verhalten mit dem römischen Schönheitsideal kleiner und fester Brüste zu erklären, so darf dies auch aus asketischer Sicht betrachtet werden. Als weitere soziale Entfaltungsmöglichkeit sollten hier Ärztinnen genannt werden, wobei sie nicht nur in der Gynäkologie sondern auch in der Chirurgie kompetent waren, wie Beigaben von Skalpellen und anderer medizinischer Instrumente in Frauengräbern bewiesen. Das dafür nötige medizinische Wissen eigneten sich diese Frauen auch im Selbststudium der Fachliteratur an, wobei dies durchaus auch mit dem dualen Ausbildungssystem von Lehre und Praxis verbunden werden darf.⁸⁹⁸ Diese Ärztinnen wurden aber nicht immer als *medica* angesprochen, auch wenn sie derselben Tätigkeit wie ihre männlichen Kollegen nachgingen. Viel öfters wurden sie als *tractatrices* oder *obstetrices* bezeichnet, und in älteren Übersetzungen gingen ihrem Berufsbild zudem noch die Schlüsselkompetenzen verloren, sodass ihr Ansehen zusehends von der Ärztin über die Hebamme bis zur Masseuse verkam,⁸⁹⁹ obwohl das spätrömische Recht die Gleichwertigkeit dieser Berufe sogar eigens hervorhob.⁹⁰⁰ Aber auch andere Bezeichnungen wie *saga*, *iatromea* oder *magistra* konnten im Gesundheitsbereich angetroffen werden, wobei einige dieser Begriffe von der Literatur mit „ärztlich gebildeter Hebamme“ umschrieben wurden.⁹⁰¹

Ferner arbeiteten Frauen auch als Apothekerinnen, Hebammen oder Ammen, wobei letztere ihre Schützlinge auch ins Erwachsenenleben hinein begleiteten und de facto als Familienmitglieder betrachtet wurden.⁹⁰² Abgesehen davon darf das spätantike Berufsbild von Ärzten nicht durch die Brille moderner Berufsspezifikationen gesehen werden, da spätantike Ärzte viel eher Landärzten glichen, die sich sowohl als Ärzte als auch als Apotheker definierten und die auch vor der Behandlung von Tieren nicht zurückschreckten. Sollten sie, egal ob Arzt oder Ärztin, einen Kunstfehler begangen haben, dann durften sie dafür auch zur Verantwortung gezogen werden,⁹⁰³ wenngleich nur die wenigsten Behandlungen ein gerichtliches Nachspiel gehabt haben dürften. Dass den Juristen bei Schadensersatzansprüchen mitunter auch die Hände gebunden waren, zeigt ein Rechtsfall, wo für den behandelnden Arzt entschieden wurde.⁹⁰⁴ War das Glück aber auf Seiten der Kläger, dann mussten die Ärzte mitunter mit harten Strafen rechnen, wobei bei der Bestrafung, wie in solchen Fällen immer, weniger auf die besonderen Umstände der Tat als vielmehr auf die soziale Stellung des Täters Bezug genommen wurde.⁹⁰⁵ In den meisten Fällen dürfte zwischen Arzt und Patient aber ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden haben, wobei Ärztinnen viel eher Frauen behandelt haben dürften und umgekehrt, da in der Spätantike schon eine durch das Christentum hervorgerufene Körperfeindlichkeit bestand und es zunehmend auch zu einem

⁸⁹⁶ A. Demandt, Die Spätantike, Seite 304

⁸⁹⁷ R. Günther, *vilica und oratrix*, in: Frauenwelten in der Antike, Seite 359

⁸⁹⁸ G. Clarke, *Women in late Antiquity*, Seite 68f

⁸⁹⁹ M. Memmer, *Die obstetrix im römischen Recht*, in: R. Gamauf (Hg.), *Festschrift für Herbert Hausmanninger ...*, Seite 195

⁹⁰⁰ *Digesten* L.13.1 (Ulpianus) sowie *Codex Iustinianus* VI.43.3 (531)

⁹⁰¹ M. Memmer, *Die obstetrix im römischen Recht*, in: R. Gamauf (Hg.), *Festschrift für Herbert Hausmanninger ...*, Seite 198

⁹⁰² A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 116ff

⁹⁰³ *Digesten* IX.2.7 (Proculus), *Digesten* IX.2.9, *Digesten* IX.2.52 (Alfenus) sowie XLVIII.8.3 (Ulpianus)

⁹⁰⁴ *Digesten* XLVII.10.15 (Ulpianus)

⁹⁰⁵ *Digesten* XLVIII.19.38 (Paulus)

gesteigerten Schamverhalten zwischen den Geschlechtern kam.⁹⁰⁶ Aber auch in karitativen Tätigkeiten konnten Frauen angetroffen werden und ähnlich der Heilsarmee halfen hier auch vornehmere Damen aus, wobei Aelia Flaccilla, die Gattin des älteren Kaiser Theodosius eine dieser karitativ tätigen Frauen war.⁹⁰⁷

Aber auch Lehrerinnen, Privatsekretärinnen, Kalligraphinnen und Kopistinnen waren spätantike Frauenberufe.⁹⁰⁸ Vereinzelt gab es auch Philosophinnen oder Rhetorikerinnen, wie etwa Sosispatra, die im 4. Jahrhundert einen Lehrstuhl in Pergamon innehatte. Während des frühen 5. Jahrhunderts übernahm Hypatia den Lehrstuhl ihres Vaters Theon in Alexandria und unterrichtete Philosophie und Naturwissenschaften, bevor sie in einem durch den Kirchenvater Kyrill (Bischof von Alexandria) heraufbeschworenen Tumult erschlagen wurde. Ebenso war Eudokia, die Gemahlin des jüngeren Kaiser Theodosius, von ihrem Vater Leontios, einem schon unter seinen Zeitgenossen geschätzten Athener Philosophen, unterrichtet worden. Aber auch im Westen gab es Philosophinnen und Rhetorikerinnen wie etwa Eunomina von Bordeaux, die Tochter des Rhetors Nazarius, Faltonia Vetitia Proba aus Rom oder Anicia Juliana, die Tochter Kaiser Olybrius.⁹⁰⁹

Im breiten Spektrum der Dienstleistung waren auch selbständige Schauspielerinnen sowie Musikantinnen vertreten, wobei diese Berufsgruppen in der Spätantike bedeutend weniger Ansehen genossen als gegenwärtig. Sie traten vor allem im Rahmen kultischer Handlungen, privater Feste oder auch in Kneipen auf, wobei Tänzerinnen eher Respekt entgegengebracht wurde als ungelernten Nackttänzerinnen, da in der Spätantike für Tanzdarstellungen generell höhere Gagen gezahlt wurden als für sexuelle Dienstleistungen einer Prostituierten.⁹¹⁰ In diesem Zusammenhang sollte vielleicht auch erwähnt werden, dass Theodora, lange bevor sie ihren späteren Gatten Kaiser Justinian kennen lernte, gemeinsam mit ihren Schwestern von Schauspielerei, Nackttanz und Prostitution lebte. Anscheinend prägten sie ihre Erfahrungen so sehr, dass sie nicht nur für den Freikauf von Prostituierten eintrat, sondern auch dafür jene mit einem Startkapital von einem *solidus* sowie einem neuen Kleid ausstattete.⁹¹¹ Ferner konnten selbständig arbeitende Frauen im Dienstleistungssektor angetroffen werden, wo sie beispielsweise als Bäckerinnen oder auch als Gastwirtinnen tätig waren, wenngleich Gastwirtinnen in der Moral der Spätantike von der Prostitution vereinnahmt wurden.⁹¹² Immer noch in der Unterhaltungsbranche aber bei weitem nicht mehr so künstlerisch veranlagt, war das Tätigkeitsfeld der Gladiatorinnen oder Wagenlenkerinnen, wobei diese Berufe für Frauen zeitweise verboten waren. Schon bei den Eröffnungsspielen des Flavischen Amphitheaters wurde von einer gegen wilde Tiere kämpfenden Frau berichtet. Zudem soll es in Rom für junge unverheiratete Frauen einen Jugendklub gegeben haben, der sich speziell mit der Ausbildung von Wettkämpferinnen befasste, und ein Relief aus Halikarnassos nennt zwei darauf abgebildete Schwertkämpferinnen sogar mit ihren Namen.⁹¹³

⁹⁰⁶ G. Clarke, *Women in late Antiquity*, Seite 65

⁹⁰⁷ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 303

⁹⁰⁸ A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 117f

⁹⁰⁹ A. Demandt, *Die Spätantike*, Seite 302f

⁹¹⁰ A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 162f

⁹¹¹ A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 168f

⁹¹² R. Günther, *vilica und oratrix*, in: *Frauenwelten in der Antike*, Seite 366

⁹¹³ A. Rottloff, *Lebensbilder römischer Frauen*, Seite 166

Strafrechtliche Bestimmungen (*ius criminalis*)

Um den Frieden im Inneren des Imperiums dauerhaft zu garantieren, war ein für alle Personen gleichermaßen geltendes Strafrecht notwendig, wobei sozial besser gestellte Personen dem Recht näher standen. Mitglieder des Senatorenranges konnten sich gegen Übergriffe der Staatsgewalt viel besser wehren, als dies anderen möglich war, und auch wenn sie als Täter infrage kamen, wurden sie vom römischen Recht milder behandelt. Ähnlich wie in gegenwärtigen Rechtssystemen auch, war der Mord die absolute Untat, wobei hier sehr wohl auf die Straffähigkeit als auch auf die Strafmündigkeit von Tätern eingegangen wurde. Ferner wurde auch schon der Versuch als strafbar angesehen sowie zwischen Mord und Totschlag unterschieden, wobei ausschließlich ein Personalitätsprinzip anstelle eines Territorialitätsprinzips angewandt wurde; also die Tötung eines Feindes des römischen Imperiums innerhalb des Staatsgebietes de jure straffrei blieb.⁹¹⁴ Wurden bei einer Tat mehrere Gesetze gebrochen, dann wurden alle strafrechtlich verfolgt, was im Gegensatz zum modernen Strafrechtsverständnis steht, wo die Haupttat verhandelt wird und andere Tatbestände als Erschwerungsgründe hinzugefügt werden.⁹¹⁵ Strafwürdig waren demnach alle Personen, denen eine Tat an Staatsbürgern oder an ihren Schutzbefohlenen nachgewiesen werden konnte und die vorsätzlich⁹¹⁶ oder fahrlässig⁹¹⁷ gehandelt hatten, sofern sie nicht strafunmündig waren. Zurechnungsunfähige und Unmündige blieben wegen ihrem allgemein zugestandenem Mangel an Unrechtsbewusstsein davon ausgenommen.⁹¹⁸ In allen anderen Fällen wurde eine strafrechtliche Verhandlung einberufen, wobei eine Anklage nicht immer in einem Schuldspruch enden musste, denn über Schuld oder Unschuld entschieden die Geschworenen und nicht das Gesetz. Beispielsweise konnten die Geschworenen auch zur Erkenntnis kommen, dass jemand in Notwehr oder in Nothilfe gehandelt hatte⁹¹⁹ oder der Vorfall bloß ein tragischer Unfall gewesen war, was dann gerichtlich nicht weiter verfolgt wurde. Jedoch wenn bei Tatbegehungen mündige Unfreie Zeugen wurden, dann waren sie gegenüber ihren Herren grundsätzlich zur Nothilfe verpflichtet, wobei dies sinngemäß auch bei Selbstmord angewandt werden konnte und eine diesbezügliche Weigerung für sie auf jeden Fall den sicheren Tod bedeutet hätte.⁹²⁰

Grundsätzlich sollten Frauen im römischen Strafrecht keine Ausnahme bilden,⁹²¹ und stand der Täter noch unter einer *patria potestas*, dann war der Paterfamilias grundsätzlich zu dessen Verteidigung verpflichtet. Lehnte er jedoch eine Verteidigung ab, dann konnte gegen ihn selbst Anklage erhoben werden,⁹²² und folgte dem Prozess ein Schuldspruch, dann war auch der Paterfamilias schadenersatzpflichtig geworden.⁹²³ An dieser Stelle sollte auch auf das Tötungsrecht in der *patria potestas* Bezug genommen werden, denn in der frühen Republik sollte dem Paterfamilias die straffreie Tötung seiner Kinder noch erlaubt gewesen sein. Allerdings mit

⁹¹⁴ Digesten XLVII.8.1 (Paulus) sowie Digesten XLVIII.8.3 (Marcianus)

⁹¹⁵ Digesten XLVII.1.2 (Ulpianus)

⁹¹⁶ Codex Iustinianus IX.16.1 (215)

⁹¹⁷ Digesten IX.2.7ff (Ulpianus und Gaius)

⁹¹⁸ Digesten IX.2.5 (Ulpianus) sowie Digesten XLVIII.8.12 (Modestinus)

⁹¹⁹ Digesten IX.2.5 (Ulpianus), Digesten XXIX.5.3 (Ulpianus), Digesten XLVIII.8.1 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus IX.16.2 (243)

⁹²⁰ Digesten XXIX.5.1 (Ulpianus), Digesten XXIX.5.3 (Ulpianus) sowie Digesten XXIX.5.19 (Modestinus)

⁹²¹ Digesten IX.2.56 (Paulus)

⁹²² Digesten IX.4.34 (Julianus)

⁹²³ Digesten IX.4.35 (Ulpianus)

dem spätantiken Rechtsverständnis schien die straffreie Tötung seiner eigenen Kinder nicht mehr vereinbar. Er konnte seine Kinder aber bei Gericht anklagen. Auch soll dem *Paterfamilias* das Recht zugestanden worden sein, bei berechtigten Vorwürfen seine bereits emanzipierten Kinder in die *patria potestas* zurückzuholen.⁹²⁴ Ob dies allerdings ohne gerichtlichen Beschluss möglich war, bleibt dahingestellt, da die Quellen nur unbefriedigend Auskunft geben.

Abgesehen davon wurde nach römischem Rechtsverständnis nicht nur der Haupttäter sondern auch der Bestimmungs- und Beitragstäter⁹²⁵ mit Strafverfolgung bedroht und wer wegen Mord verurteilt wurde, dem folgte oft die Todesstrafe. Hier wurde auf die soziale Herkunft des Täters insofern Bedacht genommen, als Mitglieder der Unterschicht meist hingerichtet wurden, wobei sie dann gewöhnlich wilden Tieren vorgeworfen wurden. Mitglieder der Oberschicht wurden unter Einziehung ihres gesamten Vermögens auf eine Insel deportiert.⁹²⁶ Die Ermordung von Verwandten oder eigenen Kindern wurde als Erschwerungsgrund angesehen und ausschließlich mit dem Tod bestraft.⁹²⁷ Wer seine beim Ehebruch ertappte Ehefrau tötete, der durfte mit einem milden Urteil rechnen, sofern er sich nicht auf Straffreiheit berufen konnte. Mitglieder der Unterschicht wurden dafür immerwährend und Mitglieder höherer Ränge temporär verbannt.⁹²⁸

Etwas anders behandelte das Strafrecht unfreie Personen. Wenn diese zu Schaden kamen oder getötet wurden, dann blieb der Verursacher grundsätzlich schadensersatzpflichtig,⁹²⁹ wobei der Wert immer nach dem Höchstwert des vergangenen Jahres bemessen wurde.⁹³⁰ Diese Schadensersatzpflicht bestand auch dann noch, wenn Unfreie aus eigenem Antrieb fremde Unfreie töteten,⁹³¹ wobei die unfreien Täter prinzipiell mit dem Tod bestraft wurden.⁹³² Jedoch mit der Schadensersatzpflicht war die Untat keineswegs getilgt. Konnte dem Verursacher eine Absicht nachgewiesen werden, dann folgte meist eine Gerichtsverhandlung, sofern die Tötung nicht entschuldbar war, wobei der Tod infolge Züchtigung oder Misshandlung keinen strafwürdigen Tatbestand darstellte.⁹³³

Eine ebenfalls unentschuldbare Handlung stellte der Menschenraub dar,⁹³⁴ wobei davon Frauen besonders betroffen waren. Konnten Täter gerichtlich überführt werden, dann drohte ihnen der Tod, egal ob es sich um eine besonders schützenswerte Personengruppe wie etwa Jungfrauen, Witwen oder Nonnen handelte oder nicht. Es versteht sich hier von selbst, dass die strafrechtlichen Bestimmungen auch christlichen Moralvorstellungen entsprachen, da ihre Protagonisten vor allem das Wohl der eigenen Klientel, das vermehrt aus Frauen bestand, besonders am Herzen lag. Deshalb dürfte für die Römer keine Vorstellung barbarischer gewesen sein, als der an Frauen begangene gewaltsame Raub, und vor allem auch dann nicht, wenn die Opfer ein Naheverhältnis zur christlichen Kirche hatten. Schon unter Kaiser Constantin wurden

⁹²⁴ Codex Theodosianus VIII.14.1 (Valentinian und Valens)

⁹²⁵ Digesten IX.4.2 (Ulpianus), Digesten XLVIII.8.1 (Marcianus) sowie Digesten XLVIII.8.3 (Marcianus)

⁹²⁶ Digesten XLVIII.8.3 (Marcianus)

⁹²⁷ Digesten XXV.3.4 (Paulus), Digesten XLVIII.9.1 (Marcianus), Codex Iustinianus IX.16.8 (385) sowie Codex Iustinianus IX.17.1 (318-9)

⁹²⁸ Digesten XLVIII.8.1 (Marcianus)

⁹²⁹ Digesten IX.2.2 (Gaius), Digesten IX.4.22f (Paulus und Gaius), Digesten IX.4.33 (Pomponius) sowie Codex Iustinianus III.35.3 (241)

⁹³⁰ Digesten IX.2.23 (Ulpianus)

⁹³¹ Digesten IX.2.17 (Ulpianus) sowie Digesten IX.2.44 (Ulpianus)

⁹³² Codex Iustinianus IX.12.8 (390)

⁹³³ Digesten IX.2.3 (Ulpianus), Digesten IX.2.11 (Ulpianus), Digesten IX.2.14f (Paulus und Ulpianus) sowie Codex Iustinianus IX.14.1 (319)

⁹³⁴ Institutionen IV.18.8, Institutionen IV.18.10 sowie Digesten XLVIII.6.5 (Marcianus)

Täter als auch Verbrechensopfer, die ihnen freiwillig gefolgt waren, hingerichtet. Auch etwaige Tatgehilfen wie etwa Ammen, die keine Anstrengungen unternommen hatten, um eine Entführung zu verhindern, wurden ebenfalls streng bestraft. Im Gegensatz dazu wurden Unfreie, die zur Ausforschung der Täter beitragen konnten, mit Bürgerrechtsverleihungen belohnt.⁹³⁵ Aber schon fünfzig Jahre nach der rechtlichen Etablierung der constantinschen Gesetzgebung wurde diese strenge Bestimmung wieder gemildert, und die Strafverfolgung durfte dann ausgesetzt werden, wenn niemand Anklage erhob. Auch die Legitimität einer eventuellen Ehe wurde nicht mehr angezweifelt, was insofern den Schluss zuließ, dass eine Entführung nur deshalb ausgeführt wurde, weil die Eltern unter normalen Umständen niemals in eine Ehe eingewilligt hätten.⁹³⁶ Da alle Frauen, seien sie frei, freigelassen oder versklavt gewesen, grundsätzlich als beschützenswert galten, wobei Jungfrauen und Witwen ein besonderes Augenmerk gewidmet wurde, war die soziale Rangstellung der Opfer für das Delikt nur von geringer Bedeutung. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Täter, deren Opfer höhergestellte Personen waren, strenger bestraft wurden. Handelte es sich bei den geraubten Frauen jedoch bloß um Sklavinnen oder Freigelassene, dann konnte bei der Strafverfolgung von der Todesstrafe sowie von der sonst üblichen Vermögenskonfiskation von Haupt-, Bestimmung- und Beitragstäter zugunsten der Opfer abgesehen werden. Wurde der Frauenraub hingegen mit dem Ziel einer zukünftigen Ehe begangen, so legte das römische Recht hier eindeutig fest, dass solche Verbindungen niemals legitimiert werden würden, auch wenn die Opfer sowohl in die Ehe als auch in den Raub einwilligten. Ferner sollten die Eltern der Opfer deportiert werden, wenn sie von einer strafrechtlichen Verfolgung der Täter Abstand nahmen. Dieses Gesetz aus der Zeit Kaiser Justinians galt aber auch für den Raub von Diakonissen und Nonnen, wobei das Verfolgungs- bzw. Tötungsrecht einem größeren Kreis zugestanden wurde als zuvor. Das von den Tätern eingezogene Vermögen wurde der Kirche oder dem Kloster, dem die jeweiligen Opfer unterstanden, übergeben; die Opfer wurden für ihre Qualen jedoch mit dem lebenslangen Niesbrauch am konfiszierten Eigentum entschädigt.⁹³⁷ Wurde der Menschenraub jedoch von Unfreien begangen, dann konnten die Eigentümer nur dann gerichtlich verurteilt werden, wenn sie in den Raub involviert waren oder ihn zumindest gebilligt hatten. Konnten sie ihre Unschuld beweisen, dann mussten sie zumindest die unfreien Täter ausliefern.⁹³⁸

Einen weiteren Eingriff in die Integrität freier Personen stellte die Körperverletzung mit und ohne Waffengewalt dar, wobei bei Verurteilungen ein Drittel des Vermögens der Täter eingezogen wurde. Darüber hinaus blieben sie für alle Zeit von Senats- und Dekuriatswürden ausgeschlossen und bei Androhung von Waffengewalt wurden sie sogar deportiert.⁹³⁹ Ferner konnten die Opfer gegenüber den Tätern Schadenersatzansprüche sowie zukünftigen Verdienstentgang als auch momentane und zukünftige Behandlungskosten geltend machen.⁹⁴⁰

Ähnlich wie in der gegenwärtigen Rechtssprechung kennt auch das römische Strafrecht einen qualitativen Unterschied bei sexuell motivierten Straftaten und so wurde eine Vergewaltigung strenger bestraft als eine geschlechtliche Nötigung, wobei zwischen beiden Delikten ein fließender

⁹³⁵ Codex Theodosianus IX.24.1 (Constantin) sowie Lex Romana Visigothorum 9.19.1

⁹³⁶ O. Schipp, Der Raub freier Menschen in der Spätantike, in: Forschungen zur Antiken Sklaverei, Band 37, Seite 173

⁹³⁷ Codex Iustinianus I.3.53 (533) sowie Codex Iustinianus IX.13.1 (533)

⁹³⁸ Digesten IX.4.17f (Paulus und Pomponius) sowie Codex Iustinianus III.41.4f (293)

⁹³⁹ Institutionen IV.18.8 sowie Digesten XLVIII.7.1 (Marcianus)

⁹⁴⁰ Digesten IX.3.5 (Ulpianus) sowie Digesten IX.3.7 (Gaius)

Übergang zu sein schien. In der Bestrafung dürfte der Unterschied ebenfalls nur marginal gewesen sein, da beide Delikte mit Deportation oder Kapitalstrafe belegt wurden, wobei hier keinesfalls Milderungsgründe geltend gemacht werden konnten, sollte es sich bei den Opfern um Prostituierte gehandelt haben.⁹⁴¹ Ferner durfte den Vergewaltigungsopfern auch kein Ehebruch angelastet werden,⁹⁴² da sie zu geschlechtlichen Handlungen gezwungen worden waren und Ehebruch für spätantike Rechtsvorstellungen ein gewisses Maß an Freiwilligkeit voraussetzte.

Nicht unter Strafe gestellt wurde außerehelicher Geschlechtsverkehr auf freiwilliger Basis unter unverheirateten und freien Personen. Als Ausnahme galten hier jedoch Ehebruch, inzestuöse Beziehungen oder sexuelle Beziehungen zwischen Vormund und Mündel, wobei letztere zeitweise erlaubt und dann wieder verboten waren.⁹⁴³ Verkehrten aber freie Römerinnen mit Unfreien geschlechtlich, dann wurden sie im frühen 4. Jahrhundert dafür noch mit dem Tod bestraft, wenngleich in den Gesetzbüchern kein solcher Fall dokumentiert wurde. Aus einer solchen Liaison hervorgegangene Kinder sollten als Gemeinfreie behandelt werden, da ihnen aus dem mütterlichen Fehlverhalten kein Nachteil entstehen sollte, allerdings blieb ihnen der Erbantritt am mütterlichen Vermögen gänzlich untersagt.⁹⁴⁴ Im umgekehrten Fall durfte kein Mann wegen Ehebruch belangt werden, wenn er mit Prostituierten oder mit seinen Sklavinnen geschlechtlich verkehrte.⁹⁴⁵ Sollten aus dieser Verbindung Kinder hervorgegangen sein, dann wurde ihnen der Status ihrer Mutter zugewiesen, wobei Verbindungen zu fremden Unfreien durchaus in zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen ihrer Eigentümer enden konnten. Zudem blieb unfreien Lebenspartnern geschädigter oder misshandelter Sklavinnen jegliche Möglichkeit verwehrt, die Störung ihre Lebensgemeinschaft einzuklagen.⁹⁴⁶ Wurden bisher lediglich heterogene Verhältnisse beleuchtet, so sei auch bemerkt, dass es in der Spätantike in bestimmten Maß auch homosexuelle Partnerschaften gab, wenngleich homosexuelle Verbindungen unter Frauen nur vom kanonischen Recht getadelt wurden.⁹⁴⁷ Handelte es sich aber um geschlechtliche Beziehungen unter Männern (*impudicitia*), dann konnten sie strafrechtlich sehr wohl geahndet werden, wenngleich Kaiser Justinian das straffähige Alter um zwei Jahre hinaufsetzte.⁹⁴⁸ Hier wäre allerdings zu bemerken, dass solche Tatbestände nur dann strafrechtlich verfolgt wurden, wenn die Öffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt wurde, was nicht allzu oft der Fall gewesen sein wird. War aber eine Gerichtsverhandlung angestrengt worden, dann mussten alle Beschuldigten mit einer Verurteilung rechnen, wenngleich Jugendliche und Eunuchen vom Strafrecht größere Milde erwarten durften. Der Grund dieser erwiesenen Gnade wurde aber weiter nicht thematisiert. Ebenso auf Gnade hoffen durften jene, die sich lediglich gegenseitig masturbierten.⁹⁴⁹ Ob diese Tatbestände auch so streng bestraft wurden, bleibt aber dahingestellt.

⁹⁴¹ Digesten XLVII.1.2 (Ulpianus), Digesten XLVII.10.9 (Ulpianus), Digesten XLVII.10.15 (Ulpianus), Digesten XLVII.11.1 (Paulus) sowie Codex Iustinianus IX.9.20 (290)

⁹⁴² Digesten XLVIII.5.39f (Papinianus) sowie Codex Iustinianus IX.9.20 (290)

⁹⁴³ Digesten XLVIII.18.5 (Marcianus) sowie Codex Iustinianus IX.9.20 (290)

⁹⁴⁴ Codex Iustinianus IX.11.1 (326)

⁹⁴⁵ Codex Iustinianus IX.9.22 (290) sowie Codex Iustinianus IX.9.25 (293)

⁹⁴⁶ Codex Iustinianus IX.9.23 (290)

⁹⁴⁷ Spyros Troianos, Kirchliche und weltliche Rechtsquellen zur Homosexualität in Byzanz, in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB), Band 39, Wien 1989, Seite 46

⁹⁴⁸ Codex Theodosianus IX.7.3 (342), Codex Iustinianus IX.9.30 (342), Novellae Iustiniani 77 (535) sowie Novellae Iustiniani 141 (559)

⁹⁴⁹ Sp. Troianos, Kirchliche und weltliche Rechtsquellen zur Homosexualität in Byzanz, in: JOEB 1989, Seite 45f

Dass es im Zuge heterosexueller Kontakte zu ungewollten Schwangerschaften kommen konnte, versteht sich von selbst, jedoch sollten sich Frauen mittels Tränken oder anderen Praktiken zu Schwangerschaftsabbrüchen durchringen, dann mussten sie mit Verbannung rechnen.⁹⁵⁰ Darüber hinaus wurde Beihilfe zum Schwangerschaftsabbruch für niedere Ränge mit Bergwerk und für höhere Ränge mit Deportation sowie Konfiskation des halben Vermögens bestraft. Starb eine Frau infolge einer solchen Medikation, dann folgte für den Verursacher zweifellos die Todesstrafe, egal welchem Rang er angehörte,⁹⁵¹ wobei die Bestrafung gegenüber dem 1. Jahrhundert sichtlich verschärft worden war.⁹⁵² Blieb eine weltliche Strafverfolgung abgeschlossen, so folgte noch eine kanonische, die vor dem Konzil von Ankyra eine lebenslange Exkommunikation vorsah; später wurde sie auf zehn Jahre gesenkt.⁹⁵³ Dass es dennoch zu Schwangerschaftsabbrüchen kam, darf weiter nicht verwundern, da diese Vergehen in der Spätantike nicht als Offizialdelikt verstanden wurden und vor allem Prostituierte davon betroffen gewesen wären.⁹⁵⁴

Nicht nur in der Gegenwart sondern auch schon in der Antike wurde Ärzten und Ärztinnen sowie Hebammen mit besonderem Misstrauen begegnet, unter anderem, wenn Ärztinnen oder Hebammen in den Verdacht gerieten einer werdenden Mutter ihr eigens Kind unterzuschieben.⁹⁵⁵ Deshalb mussten alle Frauen, die eine Geburt beaufsichtigten, zuvor eine genaue Untersuchung auf eine mögliche Schwangerschaft über sich ergehen lassen. Wurden Ärztinnen dieser Tatbestände überführt, dann drohte ihnen der Tod, da das Unterschieben von Kindern im öffentlichen Interesse stand, und Ärztinnen und Hebammen schon in der Spätantike gelegentlich der Ruf von „Kinderhändlerinnen“ ereilte.⁹⁵⁶ Auf der anderen Seite fungierten sie auch als Zeugen, womit Ärztinnen und Hebammen eine wichtige Funktion in Erbangelegenheiten einnahmen.⁹⁵⁷ Von ihren Aussagen hing ab, ob es sich bei den Neugeborenen um Lebend- oder Todgeburten handelte, da innerhalb der spätantiken Rechtswissenschaft diesbezüglich ein heftiger Streit geführt wurde, den Kaiser Justinian durch eine Gesetzgebung unmissverständliche beendete, als er jeden Lebensbeweis als tauglich anerkannte.⁹⁵⁸ War ein posthum geborener Erbe zumindest für einen Augenblick am Leben, dann konnte er das Erbe seiner Geschwister streitig machen; handelte es sich bei dem posthum geborenen Erben aber um ein Einzelkind, dann brachte er im Fall seines Ablebens seine leibliche Mutter als Erbin ins Spiel. Allein schon aus diesem Grund hatte sich die justinianische Gesetzgebung für alle Frauen zum Besseren gewandt.

Fand jedoch zwischen zwei Personen ein Geschlechtsverkehr statt, wobei eine freie Frau in gültiger Ehe stand,⁹⁵⁹ dann handelte es sich hierbei um einen Ehebruch (*adulterium*), sofern der Gatte der Frau für die erwiesene Gunst kein Geld entgegengenommen hatte.⁹⁶⁰ Als Ehebrecher konnten jedoch auch Unfreie auftreten, wobei die Tötung desselben in jedem Fall straffrei war.⁹⁶¹ Und hatte sich der betrogene Ehemann zwischenzeitlich mit dem Ehebrecher verglichen, konnte er

⁹⁵⁰ Digesten XLVII.11.4 (Marcianus) sowie Digesten XLVIII.8.8 (Ulpianus)

⁹⁵¹ Digesten XLVIII.19.38 (Paulus)

⁹⁵² M. Memmer, Die obstetrix im römischen Recht, in: R. Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger ..., Seite 206

⁹⁵³ C Cupane / E. Kislinger, Bemerkungen zur Abtreibung in Byzanz in: JOEB 1985, Seite 31

⁹⁵⁴ G. Clarke, Women in late Antiquity, Seite 87

⁹⁵⁵ Digesten XXV.4.1 (Ulpianus) sowie Paulussentenzen II.24.9

⁹⁵⁶ M. Memmer, Die obstetrix im römischen Recht, in: R. Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger ..., Seite 207

⁹⁵⁷ Digesten XXXVII.10.3 (Ulpianus)

⁹⁵⁸ Codex Iustinianus VI.29.3 (530)

⁹⁵⁹ Digesten XLVIII.5.6 (Papinianus)

⁹⁶⁰ Digesten XLVIII.5.1 (Ulpianus)

⁹⁶¹ Digesten IX.2.30 (Paulus) sowie Codex Iustinianus IX.9.20 (290)

selbst wegen Ehebruch angeklagt werden.⁹⁶² Diese rechtliche Bestimmung ist insofern signifikant, als lediglich sie die Kriterien eines Officialdeliktes erfüllte, da eine Strafverfolgung in Sachen Ehebruch ansonsten einer Ermächtigung des Geschädigten bedurfte. Wegen Ehebruch durften Frauen nur dann angeklagt werden, wenn dadurch auch das Ende ihrer Ehe eingeleitet und gleichzeitig jede Hoffnung auf einen Neubeginn derselben begraben worden war.⁹⁶³ Bei Männern hatte eine Anklage auf Ehebruch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er mit verheirateten Frauen begangen worden war.⁹⁶⁴ Des Ehebruchs nicht angeklagt werden durften unverheiratete Frauen, wenn sie bei der Tatbegehung ihren Unterhalt als Konkubine oder Prostituierte verdienten, oder wenn sie verwitwet oder ledig waren, wobei unter zwölfjährige Mädchen strafunmündig blieben.⁹⁶⁵ Wie bereits schon erörtert, konnten verheiratete Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung geworden waren, nicht strafrechtlich belangt werden⁹⁶⁶ und für den Fall, dass ein Ehemann an der Ehe mit seiner Frau festhalten wollte, durfte er sie ebenfalls nicht anklagen.⁹⁶⁷

Bei Ehebruch wurde dem natürlichen als auch dem Adoptivvater ein Tötungsrecht gegenüber den in flagranti Ertappten gegeben, wobei sich dieses Tötungsrecht ausschließlich auf das eigene Haus sowie auf die persönliche Kenntnisnahme desselben beschränkte. Dabei durfte der Paterfamilias ausschließlich seine gewaltunterworfenen Tochter sowie den Ehebrecher töten.⁹⁶⁸ Sollte der Ehemann seine Gattin beim Ehebruch in flagranti ertappen, dann durfte er ebenfalls vom straffreien Tötungsrecht Gebrauch machen, egal ob er selbst noch unter einer *patria potestas* stand oder nicht.⁹⁶⁹ Wurde hingegen nur einer von beiden getötet, dann musste der Gewalt ausübende Vater oder Ehemann selbst mit einer Anklage wegen Totschlags wenn nicht sogar wegen Mord rechnen.⁹⁷⁰ Konnten die Ehebrecher nicht auf frischer Tat ertappt werden oder konnte man ihrer nicht habhaft werden, dann durfte weder der Paterfamilias noch der Ehemann von seinem Tötungsrecht Gebrauch machen.⁹⁷¹ Für diesen Fall wurde dem Ehemann die Erlaubnis gegeben, dem Ehebrecher nachzueilen und ihn festzuhalten, um ihn später dem Gericht zu übergeben.⁹⁷²

Die Gesetzgeber waren aber auch daran interessiert, dass der Ehebruch eingedämmt wurde, weshalb sie einen allzu sorglosen Umgang in Bezug auf Ehebruchsdelikte durch öffentliche Anklagen wegen Kuppelei abzustellen versuchten und allein die Aussicht auf Bestrafung den Ehemann abschrecken sollte.⁹⁷³ Somit wurde der Ehemann praktisch gezwungen, den Ehebruch seiner Frau anzuklagen und wenn er noch unter einer *patria potestas* stand, dann benötigte er außerdem noch die Erlaubnis des Paterfamilias,⁹⁷⁴ wobei die Anklage der Ehebrecherin und die Anklage des Ehebrechers nicht gemeinsam verhandelt werden durften.⁹⁷⁵ Später wurde das Anklagerecht auch auf Väter, Brüder sowie Vater- und Mutterbrüder ausgedehnt. Ferner durften

⁹⁶² Codex Iustinianus XI.9.10 (225)

⁹⁶³ Digesten XLVIII.5.12 (Papinianus)

⁹⁶⁴ Digesten XLVIII.5.28 (Ulpianus)

⁹⁶⁵ Digesten XLVIII.5.14 (Ulpianus), Digesten XLVIII.5.35f (Marcianus und Modestinus)

⁹⁶⁶ Digesten XLVIII.5.40 (Papinianus) sowie Codex Iustinianus IX.9.20 (290)

⁹⁶⁷ Codex Iustinianus XI.9.11 (226)

⁹⁶⁸ Digesten XLVIII.5.20ff (Ulpianus und Papinianus) sowie XLVIII.5.39 (Papinianus)

⁹⁶⁹ Digesten XLVIII.5.25 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus IX.9.4 (Alexander Severus)

⁹⁷⁰ Digesten XLVIII.5.33 (Macer) sowie Digesten XLVIII.9.5 (Marcianus)

⁹⁷¹ Digesten XLVIII.5.24 (Papinianus)

⁹⁷² Digesten XLVIII.5.26 (Macer)

⁹⁷³ Digesten XLVIII.5.15 (Scaevola), Digesten XLVIII.5.30 (Ulpianus), Digesten XLVIII.5.34 (Marcianus), Codex Iustinianus IX.9.2 (199) sowie Codex Iustinianus IX.9.9 (224)

⁹⁷⁴ Digesten XLVIII.5.27 (Ulpianus) sowie Digesten XLVIII.5.38 (Papinianus)

⁹⁷⁵ Digesten XLVIII.5.16 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus XI.9.8 (224)

Ehemänner auch Anklagen bei bloßem Verdacht erheben,⁹⁷⁶ was auch auf Verlobte ausgedehnt wurde.⁹⁷⁷ Wurden wegen Ehebruch angeklagte Frauen wieder zurückgerufen, dann erlosch damit gleichzeitig die Anklage.⁹⁷⁸ War ein Ehebrecher bereits verurteilt worden, obwohl die Ehegattin aus welchem Grund auch immer noch gar nicht angeklagt worden war, dann durfte an ihrer Integrität keinesfalls gezweifelt werden,⁹⁷⁹ wobei die besonderen Umstände, die die Gesetzgeber hierfür gelten ließen, nicht weiter ausgeführt wurden. Trat jedoch der Fall ein, dass Ehebrecher strafrechtlich verurteilt wurden, dann konnte der Ehemann binnen sechzig Tage ab Begehung der Tat klagen, wobei das Klagerecht später auf einen weiteren Kreis ausgedehnt wurde. Darüber hinaus war es ausschließlich den Ehemännern vorbehalten, innerhalb der nächsten fünf Jahre ihre Ehefrauen wegen Ehebruchs zu belangen,⁹⁸⁰ wenngleich die Unverjährbarkeit des Ehebruchs durch laufende Novellierungen nicht mehr gültig gewesen sein dürfte.⁹⁸¹ Gegen Ende der Spätantike dürfte sich zunehmend die sechzig tägige Frist für den weiteren Personenkreis und die fünfjährige Frist für Ehemänner durchgesetzt haben. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Freilassungs- sowie Veräußerungsverbot von Unfreien innerhalb dieser sechzig täglichen Frist gegenüber ihrer Besitzerin sowie deren Eltern erlassen, damit diese bei Anklagen vom Gericht noch verhört werden konnten,⁹⁸² da sich ihre Besitzerin durch eine potentielle Freilassung ihr Schweigen hätte erkaufen können. Während Frauen am Ende des 2. Jahrhunderts ihre Ehemänner wegen Ehebruch noch nicht anklagen konnten, wurde es im frühen 4. Jahrhundert zumindest der Materfamilias und anderen ehrbaren Frauen ausdrücklich erlaubt, wobei Frauen mit zweifelhaftem Ruf davon weiterhin ausgeschlossen blieben.⁹⁸³

Konnten Ehebrecher überführt werden, dann drohte reichen Männern bei einem gewaltfreien Ehebruch die Konfiskation der Hälfte ihres Vermögens und armen Männern eine Körperstrafe oder Verbannung,⁹⁸⁴ wobei eine Bestrafung der Täter nur dann erfolgte, wenn sie strafmündig – also mindestens vierzehn Jahre alt – waren.⁹⁸⁵ War beim Ehebruch auch Inzest betrieben worden, so musste auch die Mittäterin angeklagt werden, wobei hier sowohl Inzest als auch Ehebruch bestraft wurde.⁹⁸⁶ Hier sei auch bemerkt, dass Ehebruch während der ganzen Spätantike unterschiedlich gehandhabt wurde. So konnten zeitweise Vormünder wegen Ehebruch bestraft werden, wenn sie ihre unter sechszwanzigjähriges Mündel heirateten.⁹⁸⁷ War eine Frau aber rechtmäßig wegen Ehebruch verurteilt, dann wurde ihr ein immerwährendes Heiratsverbot auferlegt, wohingegen wegen unehelichem Geschlechtsverkehr getadelte Frauen sehr wohl noch heiraten durften.⁹⁸⁸

Selbstverständlich standen bei Anklagen wegen Ehebruch auch besitzrechtliche Fragen im Raum. Sollten etwa schwangere Ehefrauen Ehebruch begangen haben, dann wurde eine Anklage, wenn sie über Besitz verfügten, zumindest bis zur Geburt ihres Kindes ausgesetzt, sodass legitim

⁹⁷⁶ Codex Iustinianus IX.9.29 (326)

⁹⁷⁷ Codex Iustinianus IX.9.7 (223)

⁹⁷⁸ Codex Iustinianus IX.9.17 (257)

⁹⁷⁹ Codex Iustinianus IX.9.12 (239)

⁹⁸⁰ Digesten XLVIII.5.12 (Papinianus), Digesten XLVIII.5.15 (Scaevola), Digesten XLVIII.5.30 (Ulpianus), Codex Iustinianus XI.9.3 (213), Codex Iustinianus XI.9.5 (223) sowie Codex Iustinianus XI.9.35 (532)

⁹⁸¹ Digesten XLVIII.5.5 (Julianus)

⁹⁸² Digesten XL.9.12 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus IX.9.6 (223)

⁹⁸³ Codex Iustinianus XI.9.1 (179) sowie Codex Iustinianus IX.9.28 (326)

⁹⁸⁴ Institutionen IV.18.4

⁹⁸⁵ Digesten XLVIII.5.37 (Papinianus)

⁹⁸⁶ Digesten XLVIII.5.39 (Papinianus)

⁹⁸⁷ Digesten XLVIII.5.7 (Marcianus)

⁹⁸⁸ Digesten XLVIII.5.30 (Ulpianus)

geborenen Kindern kein besitzrechtlicher Nachteil aus dem Fehlverhalten ihrer Mütter entstand.⁹⁸⁹ Für alle anderen besitzrechtlichen Ansprüche bei Ehebruchsverfahren dürften dann sowohl Dotalverträge als auch Gerichtsurteile entscheidend gewesen sein, da es diesbezüglich an normativen Quellen mangelt. Auch außergerichtliche Vermittlungen zwischen Dotalgeber und Dotalverwalter, sofern es sich nicht um ein und dieselbe Person handelte, erschienen durchaus vertretbar gewesen zu sein. Lediglich eine Konstitution aus dem späten 3. Jahrhundert gibt Auskunft über besitzrechtliche Frage bezüglich der Dotalgabe einer wegen Ehebruch überführten Freigelassenen, wobei der Ehemann weiterhin im Genuss der Ehegabe geblieben wäre, sofern nichts anderes bestimmt wäre.⁹⁹⁰

⁹⁸⁹ Digesten XXXVII.9.8 (Paulus)

⁹⁹⁰ Codex Iustinianus V.12.24 (294)

Schlussbetrachtung

Ziel dieser Arbeit war es, die Ungleichbehandlung spätantiker Frauen durch das römische Recht aufzuzeigen. Sinngemäß antwortete der Jurist Papinianus auf diese Fragestellung: „von vielen Bestimmungen unseres Rechts werden Frauen schlechter behandelt als Männer“,⁹⁹¹ wenngleich ihm Ulpian entgegenhält: „werden Begriffe allgemein gehalten, so treffen sie auf Frauen wie Männer gleichsam zu“. ⁹⁹² Die Wahrheit über die Stellung der Frau im spätantiken Recht wird wohl zwischen beiden Zitate zu suchen sein, wenngleich beide Texte in ihrer Aussage gar nicht so weit von einander entfernt sein dürften. Wie Verena Halbwachs sehr eindeutig dargelegt hat, dürfte eine Gleichstellung der Frau in der Spätantike ausschließlich in wirtschaftlichen und sozialen Bereichen möglich gewesen sein, die sich zudem nur im Senats- und Kurialenrang nachweisen lässt. Dies ist auch der Grund, warum diese Arbeit für soziale Fragestellungen, die Unterschicht betreffend, nur unbefriedigende Antworten liefern kann. Von einer politischen Gleichstellung war die Spätantike aber noch weit entfernt. Zudem gab es nicht einmal mehr ein Männerwahlrecht, denn gerade das Wahlrecht wäre ein zu vergleichender Faktor gewesen, da sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Emanzipations- und Frauenwahlrechtsbewegungen am Wahlrecht orientierten.

Jedenfalls an der Wende vom 3. zum 4. Jahrhundert war die Handlungsfreiheit von Frauen der von Männern weitgehend gleich, sieht man vom Ausschluss öffentlicher Ämter ab, wenngleich dies auf kurialer Ebene nicht so deutlich nachgewiesen werden kann wie auf imperialer Ebene. Abgesehen davon wird der Begriff „Amt“ (*ambahtja*), hinter dem sich eine Entlehnung aus dem Keltischen für Gefolgschaft verbirgt,⁹⁹³ in der gegenwärtigen Literatur zu modern gedacht. Auch wenn spätantike Ämter keine „Ehrenämter“ mehr waren, so trugen sie dennoch hohe Eigenverantwortlichkeit in sich, was von der gegenwärtigen „Bescheidkultur“ nicht mehr gesagt werden kann. Für die Übernahme kurialer Pflichten durch Frauen ist die Bezeichnung „Amt“ auch irreführend, da ihre Tätigkeiten unentlohnt blieben, wenngleich sie einer Ernennung bedurften; dienstrechtlich also keine Dienstverhältnisse waren.⁹⁹⁴ Die Zuständigkeit für gewisse Agenden würde allerdings für einen Amtscharakter sprechen. Andererseits wurden Frauen von den imperialen Institutionen auch als gleichwertige Personen wahrgenommen, was sich anhand der etwa sechshundert an Frauen gerichtete Rechtsauskünfte im Codex Iustinianus belegen lässt.⁹⁹⁵ Demnach dürften sie schon vor Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft zumindest rechtlich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt worden sein.

Ein weiterer Aspekt, auf den die Wissenschaft bisher nur ungenügend eingegangen ist, stellt das Tötungsrecht seiner eigenen Kinder dar, wobei weder die befürwortenden noch die ablehnenden Positionen klar ihrer jeweiligen Epoche zugewiesen werden. Es mag schon stimmen, dass in der frühen Republik dem Vater ein Recht über Leben und Tod (*ius vitae necisque*) in Bezug

⁹⁹¹ Digesten I.5.9 (Papinianus)

⁹⁹² Digesten L.16.1 (Ulpianus)

⁹⁹³ Bernhard Maier, Kleines Lexikon der Namen und Wörter keltischen Ursprungs, München 2003, Seite 23

⁹⁹⁴ Beamten-Dienstrechtsgesetz von 1979, § 3 sowie § 62

⁹⁹⁵ V. T. Halbwachs, *parvi autem refert ... masculus sit an mulier ...*, in: U. Floßmann (Hg.), Recht - Geschlecht und Gerechtigkeit. Seite 21f

auf seine Kinder zugestanden wurde, und da es sooft in der gegenwärtigen Literatur verwendet wird, wird es auch genügend Quellen dafür geben. Allein diese mögen auch einmal auf ihre Glaubwürdigkeit hinterfragt werden. Für die Kaiserzeit mag dies nicht mehr gegolten haben, da den Vätern ab Kaiser Severus Alexander die Bestrafung ihrer Söhne (*fili*) über das übliche Maß hinaus nicht mehr zugestanden wurde; sie durften ihre Söhne aber zur Bestrafung an den Provinzstatthalter (*praeses provinciae*) ausliefern.⁹⁹⁶ Dieses Grundrecht wird annähernd hundert Jahre später durch Kaiser Constantin verschärft, wonach den Kindern (*libri*) auch ihre persönliche Integrität gewahrt bleiben musste.⁹⁹⁷ Der Verkauf seiner Kinder war ohnehin schon durch Kaiser Diocletian verboten worden⁹⁹⁸ und Kaiser Valens verschärfte das Tötungsverbot von Kindern (*infantes*); er sah für deren Missachtung sogar die Hinrichtung der Täter vor.⁹⁹⁹ Zudem novellierte er auch das Aussetzungsverbot bereits anerkannter Neugeborener.¹⁰⁰⁰ Als weiteres Indiz einer Abschwächung der *patria potestas* in der Kaiserzeit darf auch jener Eingriff durch das Erbrecht gesehen werden, der Kinder de facto emanzipierte, wenn ihnen Familiengut vererbt wurde, womit das Eigentumsrecht klar über die *patria potestas* und somit auch über das in der Literatur öfters noch tradierte Tötungsrecht gestellt hätte.¹⁰⁰¹

Auf die Entwicklung des römischen Rechts bezogen, trug das spätantike Rechtsempfinden noch stark säkulare Züge, die ab dem 4. Jahrhundert zunehmend durch christliche und barbarische Prinzipien ergänzt wurden, wobei sich diese Neuerungen nicht immer positiv auf die Stellung römischer Frauen auswirkte. Diese emanzipatorischen Bestrebungen wurden durch spätantike Herrscher dann begünstigt, wenn es ihnen opportun erschien. Zudem mussten sie auch den gesellschaftlichen Spagat zwischen Extrempositionen üben, um im Zenit der Macht zu bleiben. Bei sachpolitischen Entscheidungen neigten sie deshalb eher zu wechselseitigen Bündnissen, was de facto nichts anderes als eine Politik der kleinen Schritte war. Spätantiken Herrschern stand eine absolute Herrschaft nur in bedingtem Maß offen und ihr legislatives Schaffen bedurfte eines gesellschaftlichen Rückhalts, auch wenn ihr Handeln bloß von einem kleinen Teil der Gesellschaft unterstützt wurde. Wie später noch ausführlicher behandelt werden wird, schuf der Einfluss des Christentums nicht nur Nischen für karitativ tätige Frauen, sondern auch bis dato weniger gebräuchliche Rückzugsgebiete, sodass nicht unbedingt von einer Schlechterstellung der Frau durch christliche Einflüsse ausgegangen werden darf. Frauen, die sich christlichen Einflüssen verweigerten, brachte die katholisch-orthodoxe Kirche kaum Verständnis entgegen. Für religiöse Frauen schuf die Kirche ausreichend Raum, um der gesellschaftlich vorherbestimmten Rolle als Ehefrau und Mutter zu entfliehen, wenngleich dieses Ventil Frauen der Oberschicht eher begünstigt haben dürfte.

⁹⁹⁶ Codex Iustinianus VIII.46.3 (227)

Si filius tuus in potestate tua est, res adquisitas tibi alienare non potuit: quem, si pietatem patri debitam non agnoscit, castigare iure patriae potestatis non prohiberis, artiore remedio usus, si in pari contumacia perseveraverit, eumque praesidi provinciae oblaturus dicturo sententiam, quam tu quoque dici volueris.

⁹⁹⁷ Codex Iustinianus VIII.46.10 (323)

Libertati a maioribus tantum impensum est, ut patribus, quibus ius vitae in liberos necisque potestas olim erat permissa, eripere libertatem non liceret.

⁹⁹⁸ Codex Iustinianus VIII.46.6 (288)

Abdicatio, quae graeco more ad alienandos liberos usurpabatur et apoceryxis dicebatur, romanis legibus non comprobatur.

⁹⁹⁹ Codex Theodosianus IX.14.1 (Valentinian und Valens)

si quis necandi infantis piaculum aggressus aggressave sit, erit capitale istud malum.

¹⁰⁰⁰ Codex Iustinianus VIII.51.2 (374)

¹⁰⁰¹ Digesten XXXV.1.92 (Ulpianus)

Sieht man sich das römische Recht im Detail an, so bemerkt man sehr schnell, dass schon in der frühen Kaiserzeit Frauen gewisse Grundrechte hatten, wobei hier demographische Faktoren als wichtige Beweggründe nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Um den Kinderreichtum zu fördern, wurde freigeborenen Frauen ab dem dritten und freigelassenen Frauen ab dem vierten Kind völlige Emanzipation von ihren bisherigen Gewalthabern zugestanden; in späterer Folge wurde diesen gebärfreudigen Frauen auch noch ein Erbrecht auf ihre kinderlos verstorbenen Söhne und Töchter zugestanden. Aber auch die römische Tradition der Emanzipation veränderte sich zusehends, da Töchter häufig schon vor ihrer gesetzlichen Volljährigkeit emaniptiert wurden, wobei diese Entwicklung mit der Emanzipation von Knaben einherging. Aber nicht nur erbrechtliche, sondern auch soziale Verbesserungen wurden Frauen zuteil. So wurde unfreien Frauen persönliche Freiheit in Aussicht gestellt, wenn sie zumindest drei Kinder gebaren, wenngleich diese Vergünstigungen nicht immer aus humanitären Beweggründen zustande kamen. Umgekehrt konnten Frauen auch in die Abhängigkeit absinken, wenn sie etwa abhängige oder unfreie Männer heirateten. Wenn freie Frauen ihren Status persönlich auch erhalten haben mögen, so konnten sie ihre Kinder nicht dauerhaft vor der Spirale der Abhängigkeit bewahren. Im Gegensatz dazu konnten abhängige Frauen, wenn sie freie Männer heirateten, der Abhängigkeit entfliehen, wobei die Kinder dieser Ehen laut römischem Recht als frei geboren betrachtet wurden und dem Rang des Vaters folgten. Über Freiheit oder Abhängigkeit der Kinder entschied allein der Status ihrer Mutter, wohingegen dem Vater lediglich im Rang gefolgt werden konnte. Betrachtet man die Eheanbahnung von abhängigen Personen, so schienen hier Mädchen vom römischen Recht bevorzugt worden zu sein. Wenngleich diese Richtlinien, die im Übrigen betont allgemein gehalten wurden, in begrenztem Maß auch für Knaben gegolten haben mögen, so wird derlei viel seltener vorgekommen sein. Und für Mitglieder des Senatorenranges galten darüber hinaus noch strengere Regelungen.

Der Status der Frauen war auch während der Spätantike vom Rang ihres Vaters abhängig und im Fall einer Heirat übernahmen sie den Status ihres Ehemannes, an dem sie auch noch während der Witwenschaft partizipieren konnten, sodass sie laut römischem Recht eher als Anhängsel wahrgenommen wurden. Ob eine Rückführung von Witwen in ihren ursprünglichen Rang zulässig war, wenn sie als senatorische Töchter Männer unterer Ränge geheiratet und dann eine Rangerniedrigung erfahren hatten, kann aus rechtlicher Sicht nur unbefriedigend beantwortet werden, da Entscheidungen über Rangzugehörigkeiten grundsätzlich den kaiserlichen Behörden oblagen. Zumindest in justinianischer Zeit konnten Rangverminderungen nur mehr infolge strafrechtlicher Verurteilungen durchgeführt werden.¹⁰⁰² Sollten derartige Rückführungen für senatorische Töchter zuvor noch möglich gewesen sein, dann dürften sie wahrscheinlich auch für Töchter von Kurialen gegolten haben. Zudem sollte bei Statusveränderungen eher in sozialen Unterschieden und weniger in Hierarchien gedacht werden, da derlei Betrachtungsweisen eher modernen Ursprungs sind.

Jedenfalls wenn eine Frau einen Höherrangigen heiratete, dann partizipierte sie an seinem Rang, der dann auch auf ihre gemeinsamen Kinder überging. Sollte der Ehemann aber sterben, dann konnten sie mit ziemlicher Sicherheit ihren Status wahren. Ob das bei kinderlosen Witwen

¹⁰⁰² Codex Iustinianus VII.24.1 (531-4)

ähnlich gehandhabt wurde, kann aus rechtlicher Perspektive allerdings nicht gesagt werden. Genau genommen dürften Frauen ihre Ränge immer behalten haben, sieht man von Emanzipation, strafrechtlicher Verurteilung und Schuldknechtschaft ab, wobei für senatorische Frauen zusätzlich noch eigene Regelungen gegolten haben mögen. Dies würde streng genommen bedeuten, dass lediglich die Kinder aus einer Ehe mit einem höherrangigen Ehemann im Rang aufgestiegen wären, ihre Mutter lediglich den Status ihres Mannes erhalten hätte. Diese Annahme lässt sich nur solange weiterverfolgen, als die Mutter oder Witwe nicht steuerlich bemessen worden wäre, da ihr dann ein Rang zugeordnet worden wäre. Und wie schon gesagt, entschied die persönliche Freiheit der Mütter über die ihrer Kinder. Hierbei ist zu betonen, dass senatorische Töchter auch Freigelassene heiraten durften, ohne dass ihre Vorrechte verlustig gingen und diesbezügliche Verordnungen eher als Disziplinierungsmaßnahmen gegen infame Witwen wahrgenommen wurden.¹⁰⁰³ Diese Disziplinierungsmaßnahmen gegenüber Witwen traten im römischen Recht erstmals gegen Ende des 4. Jahrhunderts auf und dürften daher christlichen Ursprungs sein. Abgesehen davon dürfte derlei nicht allzu oft vorgekommen sein, zumal diese Fälle nicht per Gesetz sondern von Fall zu Fall entschieden wurden. Ferner sollte erwähnt werden, dass von Rangverminderungen oder Rangerhöhungen von Frauen auch all ihre gewaltunterworfenen Kinder betroffen waren, wobei die Betroffenen, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlten, auch an kaiserliche Behörden appellieren konnten. Es sei auch daran erinnert, dass römische Töchter und Söhne zur Zeit der Völkerwanderung Frauen und Männer von barbarischer Herkunft heirateten und deren Nachwuchs in die jeweiligen Ränge integriert werden mussten. Schien dies bei den Gentes durchaus willkommen zu sein und auf wenig Widerstand zu stoßen, so waren solche ehelichen Verbindungen nach römischem Recht verboten. Unter dem Druck der immer einflussreicher werdenden Gentes sahen sich römische Herrscher allerdings genötigt, diesbezüglich Konzessionen einzugehen. Für die römische Oberschicht sind unzählige solcher Mischehen dokumentiert und auch in der römischen Unterschicht dürfte dergleichen vorgekommen sein, wenngleich nicht alle Ehepartner einer Ehe zugestimmt haben dürften.

Sollte hingegen eine Person infolge einer Schuldknechtschaft oder einer strafrechtlichen Verurteilung unfrei geworden sein, dann behielten ihre frei geborenen Kinder ihre persönliche Freiheit, wobei die einwandernden Gentes den Vollzug des römischen Rechts sowohl temporal als auch regional behinderten und gelegentlich in Eigenregie übernahmen. Eine Garantie senatorischer Vorrechte konnte nur solange in Anspruch genommen werden, als die kaiserlichen Behörden in der Lage waren, den Betroffenen rechtlich beizustehen, wobei diese Vorrechte in besonderem Maß für die gerichtliche Unantastbarkeit¹⁰⁰⁴ senatorischer Frauen sowie für die dieser Gruppe zustehenden Reiseprivilegien¹⁰⁰⁵ galten.

Anders als bei der Darstellung sozialer Unterschiede, deren Zusammenfassung anhand unzähliger rechtlicher Bestimmungen zwar schwierig, jedoch nicht unmöglich erscheint, bildet die Darstellung der Vormundschaft in der älteren Literatur häufig noch das gewohnte Bild veralteter Vorstellungen, die vielfach auf Konstrukten des 19. Jahrhunderts bzw. ihrer geistigen Nachfolger

¹⁰⁰³ Digesten I.9.8ff (Ulpianus), Codex Theodosianus III.8.1 (Honorius) sowie Codex Iustinianus V.9.2 (381)

¹⁰⁰⁴ Codex Iustinianus X.32.11 (294)

¹⁰⁰⁵ Codex Iustinianus X.32.9 (294), Codex Iustinianus XII.1.1 (Alexander Severus), Codex Iustinianus XII.1.11 (377) sowie Codex Iustinianus XII.1.15 (Valentinian und Theodosius)

aufbauen. Zudem dürften die Autoren jener Zeit Kompetenzen der *patria potestas* ohne sichtliche Zusammenhänge ganz einfach auf die Vormundschaft angewandt haben. Vereinzelt wird an diesem Konstrukt der Geschlechtsvormundschaft, das Frauen ihren Männern zwar ebenbürtig machte aber nicht gleichgestellte, jedoch gegenüber Männern anderer Gentes erhaben wirken ließ, noch in der gegenwärtigen Literatur festgehalten. Wie sehr dieses Bild vom Nationalsozialismus absorbiert wurde, beweist allein schon, dass es zur herrschenden Doktrin dieser Ideologie avancierte. Im Unterschied dazu schob die weniger romantisierende Literatur dieses verklärte Konstrukt beiseite und sah in der Vormundschaft eine verpflichtende Unterstützung für rechtlich beschützenswerte Personen, unter denen auch Frauen angetroffen werden konnten. In dieser Vormundschaft dürfte unter anderem der rechtliche Beistand bei gewissen Gerichtsverfahren verpflichtend gewesen sein. Dieses Rechtsprinzip blieb bis in die Gegenwart erhalten und wird vom Bund in Form der Verfahrenshilfe übernommen. Ernst Levy trennt diese Art der rechtlichen Beihilfe sogar von der Vormundschaft gegenüber Unmündigen,¹⁰⁰⁶ die eher der Erziehung und Alimentation diene und gelegentlich auch als Kuratel wahrgenommen werden konnte. Abgesehen davon war diese ältere Form der Vormundschaft schon unter Kaiser Diocletian obsolet geworden,¹⁰⁰⁷ wobei die Gentes, die sich in der Spätantike auf römischem Territorium niederließen und deren kodifizierte Rechte meist römische Rechtsprinzipien adaptierten, in ihren Rechten für den romanischen Bevölkerungsteil auch von vormundschaftslosen Frauen sprachen.¹⁰⁰⁸ Es hat aber auch Frauen gegeben, die zumindest in privatrechtlichen Belangen vor Gericht als Anklägerinnen in eigener Sache oder für Familienmitglieder und für nahe Verwandte auftreten durften,¹⁰⁰⁹ wenngleich Ehebruchsanklagen ausschließlich Männern vorbehalten blieben.¹⁰¹⁰ In eingeschränktem Maß durften Frauen sogar als öffentliche Anklägerinnen auftreten,¹⁰¹¹ wobei diesbezüglich auch ein definitives Verbot erhalten blieb.¹⁰¹² Ferner wurden Frauen vor Gericht als Zeugen angehört,¹⁰¹³ wenngleich sie im frühen 3. Jahrhundert noch keine richterlichen Funktionen übernehmen durften.¹⁰¹⁴ Der zeitgleiche Jurist Iulius Paulus dürfte sich allerdings nicht mehr so sicher gewesen sein,¹⁰¹⁵ wie Birgit Forgó-Feldner in ihrer kürzlich erschienenen Publikation festhielt.¹⁰¹⁶ Dies änderte sich aber innerhalb der nächsten dreihundert Jahre, wobei die von Frauen übernommenen richterlichen Funktionen eher familiäre oder patronale Schiedsstellen gewesen sein dürften und die richterlichen Funktionen für römische Verhältnisse keinesfalls als öffentliche Ämter wahrgenommen wurden.¹⁰¹⁷

Auch die Meinung, dass Frauen nach römischem Recht auf Vormundschaften keinen Einfluss nehmen, geschweige denn selbige antreten durften, erweist sich insofern als falsch, als die spätantiken Gesetzgeber zumindest bei der Vormundschaft eigener oder nahverwandter Kinder

¹⁰⁰⁶ E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, Seite 27

¹⁰⁰⁷ Codex Theodosianus II.17.1 (Constantin), Codex Theodosianus III.17.2 (Constantin) sowie Codex Iustinianus 2.44.2 (321)

¹⁰⁰⁸ Lex Gundobada 57, Lex Ribuaria 61.1f sowie Edictum Rothari 224

¹⁰⁰⁹ Digesten III.3.41(Paulus), Digesten III.3.54 (Paulus) sowie Digesten XL.12.3 (Ulpianus)

¹⁰¹⁰ Codex Iustinianus IX.9.29 (326)

¹⁰¹¹ Digesten XLVIII.2.1 (Pomponius) sowie Digesten XLVIII.2.4 (Ulpianus)

¹⁰¹² Digesten XLVIII.2.8 (Macer)

¹⁰¹³ Digesten XXII.5.18 (Paulus) sowie Digesten XLVIII.4.8 (Papinianus)

¹⁰¹⁴ Digesten L.17.2 (Ulpianus)

¹⁰¹⁵ Digesten 5.1.12 (Paulus)

¹⁰¹⁶ Birgit (Forgó-) **Feldner**, Women's exclusion from the Roman officium, in: Forum Historiae Iuris. Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte, 2002, Kapitel 9ff

¹⁰¹⁷ Codex Iustinianus II.55.6 (531)

gegenteiliger Meinung waren.¹⁰¹⁸ Für Birgit Forgó-Feldner scheint das Vormundschaftsrecht in Bezug auf Benachteiligung der Frauen über die Jahrhunderte hinweg ausgehöhlt worden zu sein, was sie gleichzeitig auch mit einem potentiellen Zugang zum *officium* verbindet,¹⁰¹⁹ wenngleich sie in die realpolitischen Domänen öffentlicher Ämter nicht eindringen konnten. Die vielfach angesprochene Zugangsverweigerung zu öffentlichen Ämtern in der Spätantike schien zumindest nominell für Frauen bezüglich des Kurialenranges gelockert worden zu sein, da es in jener Zeit an allen Ecken und Enden an geeigneten männlichen Kurialen mangelte. Es kann zwar nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, dass Frauen Innhaberinnen kurialer Ämter waren, also ein *officium* innehatten, es lässt sich aber auch das Gegenteil nicht ausschließen, wie das Birgit Forgó-Feldner anhand einer Paulusstelle bezüglich Richterämter darzulegen versucht hat.¹⁰²⁰ Wenn sie nominell nicht Amtsträgerinnen waren, dann hatten sie zumindest finanzielle Lasten der Kurien zu übernehmen.

Im Bereich der spätrömischen Ehegesetzgebung schienen Frauen nicht wesentlich benachteiligt gewesen zu sein, da für Ehen eine Zustimmung der Braut unerlässlich war. Allerdings werden junge Mädchen im Alter von zwölf Jahren oder knapp darüber sich kaum über ihre Eltern hinwegzusetzen getraut haben, wobei ein ähnliches Verhalten ebenso bei vierzehnjährigen Knaben vorausgesetzt werden darf. Wollten Knaben oder Mädchen allerdings auf Basis gegenseitiger Zuneigung heiraten, dann war dies vor ihrer gesetzlichen Volljährigkeit¹⁰²¹ nur mit Zustimmung der Eltern möglich, es sei denn, sie wären durch den Tod ihres Paterfamilias emanzipiert worden. Und selbst dann schienen solche Ehen noch in weiter Ferne zu liegen, wenn das Privateigentum noch nicht für Hausstandsgründungen ausreichte. So darf angenommen werden, dass die erste Ehe im Leben junger Menschen vor allem der Hausstandsgründung diene und erst die nachfolgenden Ehen vermehrt aufgrund persönlicher Zuneigung geschlossen werden konnten; aber auch andere Motive sind für nachfolgende Ehen denkbar. Zudem sei hier angefügt, dass Ehen in heidnischer Zeit noch reine Privatsache zwischen zwei Familien waren und Monogamie lediglich für rechtsgültige Ehen galt. Fühlten sich Männer von ihren Ehefrauen zuwenig verstanden, so konnten sie bei anderen unverheirateten Frauen Trost suchen, was nicht im Geringsten verboten war. Dies traf in heidnischer Zeit in gewissem Maß, wenn auch rechtlich verboten, auf Frauen zu, wenngleich sie ihre sexuellen Verhältnisse weniger öffentlich zu Schau stellen konnten. Frauen, die in aller Öffentlichkeit mit Unfreien oder Abhängigen kokettierten, wurde seitens der römischen Gesellschaft nur wenig Toleranz entgegengebracht. Vergnügten sich Ehepartner im Schutz ihrer eigenen vier Wände mit unfreien oder rangniedrigeren Sexualpartnern, dann wurde dies meist diskret als Privatsache behandelt, bot aber auch ausreichend Anlass für Ehebruchklagen. Zudem wurden in vornehmeren Familien eigens Unfreie angestellt, die allein den sexuellen Bedürfnissen ihrer Herrschaften zu Diensten sein mussten, wobei dies nicht selten Eunuchen waren. Galten diese zuletzt eingebrachten Argumente noch für die heidnische Spätantike, so veränderte sich das

¹⁰¹⁸ Digesten XXVI.1.18 (Nerva), Codex Theodosianus III.17.4 (Valentinian und Theodosius) sowie Codex Iustinianus V.35.2 (390)

¹⁰¹⁹ B. (Forgó-) Feldner, Vermögensverwaltung durch Frauen ..., in: S. Meder u. a. (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Seite 17

¹⁰²⁰ Digesten V.1.12 (Paulus)

¹⁰²¹ Codex Iustinianus II.25.1 (294)

Moralempfinden mit dem Christentum zusehends zur erzwungenen Monogamie, die mancherorts kaum oder nur in heuchlerischer Art und Weise gelebt wurde.

Handelte es sich hingegen um rechtsgültige Ehen, die in den Amtbüchern (*gestae municipalis*) eingetragen worden waren, dann wurde insofern ein strengerer Maßstab angelegt, als die Ehepartner annähernd gleichem Rang angehören sollten. Absolute Unbill wurde nur jenen Personen entgegengebracht, die in aller Öffentlichkeit legitime Beziehungen mit Unfreien eingehen wollten. Wurden die dafür vorgesehenen Unfreien nicht freigelassen, dann konnten ihre freien Partner sehr schnell in die Abhängigkeit abrutschen. Allerdings mögen solche Vorhaben nur selten vorgekommen sein, wo Eigentümer potentielle Ehepartner nicht freigaben oder ihnen jegliche sexuelle Beziehungen verboten. Dass Personen der Oberschicht vom Abgleiten in die Abhängigkeit verschont bleiben sollten, versteht sich hier von selbst, da eine Deklassierung einer sozialen Revolution gleichgekommen wäre. Sollten sich Ehen dennoch nicht vermeiden lassen, dann wurden Frauen der Oberschicht deportiert. Konnten die erkorenen Ehepartner aber aus ihrer Abhängigkeit ausgelöst werden, dann wurde solchen Ehen kaum Euphorie entgegengebracht. Ihre Kinder wurden massiv benachteiligt, da, wenn sie von unfreien Müttern geboren wurden, sie nicht dem Rang ihrer Väter folgen konnten. Ferner blieb ihnen auch verwehrt, den Rang ihrer Mütter einzunehmen, weil nur Vätern im Rang gefolgt werden konnte. Im besten Fall waren diese Kinder gemeinfrei, ohne jemals Ansprüche auf väterliches oder mütterliches Erbe stellen zu dürfen; sie durften allerdings später freigekauft und adoptiert werden.

Ähnliche Kriterien wurden auch bei Schauspielerinnen, Kupplerinnen, Gladiatorinnen, Wirtinnen, Prostituierten sowie anderen mit *fama* behafteten Berufen angewandt, wobei durch Kaiser Justin diesbezügliche Eheverbote aufgehoben wurden. Hierbei sollte auch bedacht werden, dass besonders streitbare Frauen, und dazu werden Gladiatorinnen gezählt haben, mitunter Männern ebenbürtig gewesen sein können. Wenn hier der Vergleich mit dem bayrischen Recht des Frühmittelalters auch nicht als seriös erscheinen mag, so soll doch darauf hingewiesen werden, dass streitbare bayrische Frauen nicht mit sonst üblichen doppeltem Wergeld bemessen wurden.¹⁰²² Und warum soll das nicht auch für römische Frauen im Übergangshorizont zum Frühmittelalter gegolten haben? Mit Eheverbot wurden aber auch Frauen belegt, wenn sie des Ehebruchs rechtskräftig verurteilt worden waren, wenngleich sie nach wie vor freie Konkubinate eingehen durften. Aber auch im Heidentum noch mögliche interreligiöse Ehen wurden durch das kanonische Recht verboten. War zuvor noch von eherechtlicher Gleichbehandlung von Frauen ausgegangen worden, dann traf dies auf Eheverbote in keiner Weise mehr zu, wobei sich nicht alle eherechtlichen Ausgrenzungstendenzen auf christliche Ethik zurückführen lassen. Geht man bei der Gesetzgebung von ranggleichen Ehepartnern aus, dann dürfte der Unterschied im spätrömischen Eherecht nur marginal gewesen sein, obwohl die Ehe in ihrer Gesamtheit durch christliche Einflüsse zusehends in den öffentlichen Raum gestellt wurde.

Standen diese Ehen aber von vornherein unter einem ungünstigen Stern, dann konnten sie laut römischem Recht getrennt werden, wobei Scheidungen sowohl von Ehemännern, Ehefrauen als auch von allfälligen Gewalthabern initiiert werden konnten. Ähnlich der zeitgenössischen Rechtsprechung wurde bei Scheidungen auch auf eigentumsrechtliche Fragen wie etwa auf

¹⁰²² Lex Baiovariorum 4.29

Dotalrückgaben und -forderungen sowie auf Alimentationen eventueller Kinder eingegangen, wobei hier Frauen und Männer annähernd gleich behandelt wurden. Auch die Alimentationspflicht für undotierte Frauen sowie die einjährige Wiederverheiratungsfrist für Frauen, falls sie noch während der Ehe gezeugte Kinder legitimieren wollten, kann unter Umständen noch als Beweis für die Gleichbehandlung römischer Frauen im Scheidungsrecht gewertet werden. Im Gegensatz dazu schien die Schuld am Scheitern einer Ehe ausschließlich den Frauen angelastet worden zu sein, was sich in einem generellen Wiederverheiratungsverbot auch fern von Schwangerschaften äußerte. Sie wurden auch dann noch mit Wiederverheiratungsverboten bestraft, wenn ihnen keinerlei Schuld am Scheitern nachgewiesen werden konnte, was demnach eine grobe Ungleichbehandlung darstellte. Ob diese Wiederverheiratungsverbote, so wie sie im römischen Recht kodifiziert wurden, auch tatsächlich angewandt wurden, darf aber hinterfragt werden, da sie wechselseitig eingeführt¹⁰²³ und wieder abgeschafft¹⁰²⁴ wurden. Wahrscheinlich dienten sie ohnehin nur der Abschreckung.

Bei der Gründung freier Konkubinate wurden eheähnliche Kriterien angewandt, wobei die Literatur des frühen 20. Jahrhunderts und ihre geistigen Nachfolger diese Konkubinate gerne totgeschwiegen hätte, wenn sie auf Initiative von Frauen betrieben wurden. Jedenfalls auch wenn sie von Frauen initiiert wurden, und das lässt sich belegen,¹⁰²⁵ dann musste keinerlei Rücksicht auf Ränge genommen werden, sofern beide persönlich frei waren. Dies galt auch bei Konkubinen mit Unfreien, wenngleich diese Verbindungen jederzeit durch Eigentümer gestört werden konnten. Und seltsamer Weise galten die Ehe- und Inzestregelungen nicht nur für Ehen und Konkubinate, sondern auch für außereheliche Verhältnisse.¹⁰²⁶ Handelte es sich aber um freie Konkubinate, so konnten sie von unverheirateten Frauen auch noch nach Kaiser Septimus Severus' Verschärfung der Ehegesetzgebung¹⁰²⁷ initiiert werden, wobei sie ebenso wenig Rücksicht auf Rangunterschiede nehmen mussten wie Männer, was besonders auch für Frauen aus dem Senatorenrang galt,¹⁰²⁸ vorausgesetzt ihre Liebhaber konnten irgendein Freiheitsrecht geltend machen. Konkubinate freier Frauen zu unfreien Männern waren laut römischem Recht aber undenkbar, wenngleich Frauen aus dem Senatorenrang, wenn sie sexuelle Beziehungen zu Unfreien oder Abhängigen fern von Ehebruch unterhalten hatten, nicht unbedingt der Unfreiheit verfallen wären. Dass alle Kinder freier Römerinnen rechtlich als frei geboren betrachtet wurden, dafür hatte schon Kaiser Hadrian gesorgt, und von diesem Prinzip wurde im römischen Recht auch nicht mehr abgegangen.

Aber nicht alle Frauen und Männer im römischen Imperium waren vermögend genug, für die Befriedigung ihrer zwischenmenschlichen Bedürfnisse eigens dafür engagierte Liebhaber oder Liebhaberinnen auszuhalten zu können, und so machte auch die spätrömische Gesellschaft mit der Prostitution Bekanntschaft. Hätte jemand eine Konkubine finanziell erhalten können, dann wäre er mit Sicherheit auch hausstandsfähig gewesen. Reichten die persönlichen Finanzen dazu nicht aus, dann wurden die sexuellen Bedürfnisse eben bei Prostituierten befriedigt. In Bordellen wurde im Gegensatz zu Gaststätten und Herbergen die Prostitution offen zur Schau gestellt, wobei diese

¹⁰²³ Codex Iustinianus V.17.8 (449)

¹⁰²⁴ Codex Iustinianus VI. 40.2f (531) sowie Codex Iustinianus VI. 56.4 (380)

¹⁰²⁵ Digesten XXIV.1.3 (Ulpianus) sowie L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms ..., Band I, Seite 254

¹⁰²⁶ Codex Iustinianus V.5.9 (476-84)

¹⁰²⁷ Codex Iustinianus V.4.3 (196)

¹⁰²⁸ Digesten XXIV.1.3 (Ulpianus)

Örtlichkeiten ausschließlich dem Zweck sexueller Befriedigung gedient haben dürften und hier von zwischenmenschlichen Beziehungen wohl kaum die Rede sein kann. In ihnen konnten vor allem nicht hausstandsfähige Männer der römischen Unterschicht, aber auch Abhängige und Unfreie angetroffen werden. Für nicht alltägliche Ansprüche konnten auch schauspielerische oder tänzerische Darbietungen in Form geschlossener Gesellschaften angeboten werden, wobei diese dann im Schutz privater Räumlichkeiten ihrer Konsumenten oder in gemeinschaftlich genutzten Objekten mehrerer Künstlerinnen dargeboten werden konnten. Bei dieser Art von Vergnügungen handelte es sich eher um ganzheitliche Amusements, die sich von der bloßen Befriedigung sexueller Bedürfnisse abhoben. Zudem richteten sich die in der Literatur häufig auch als Kurtisanen bezeichneten Frauen an zahlungskräftigeres Publikum, wenngleich sie im Unterschied zu Konkubinen jeglicher persönlicher Abhängigkeiten von Gönnern entbehrten. Dementsprechend wurde ihnen auch mehr Respekt als gewöhnlichen Prostituierten entgegengebracht. Allerdings veränderte sich die gesellschaftliche Akzeptanz auch mit der Übernahme anderer religiöser Ideen. Während der Prostitution in der heidnischen Gesellschaft noch offener begegnet wurde, wurde sie durch das Christentum zunehmend tabuisiert; trat sie aber offen zutage, dann wurde sie von der Kirche heftig bekämpft, wie die Repressionsbemühungen des Kaiserpaares Justinian und Theodora anschaulich überlieferten.

Die spätrömischen Dotalgaberegeln wiesen ebenso das gewohnte Bild von Protégé bis Bestrafung auf, wenn auch die Bewahrung familiärer Ressourcen im Vordergrund stand. Von der Bewahrung materieller Werte wurde nur dann abgegangen, wenn es darum ging, die Verarmung geschiedener Ehepartner abzufangen, obwohl diese nur dann Ansprüche geltend machen konnten, wenn ihnen am Scheitern der Ehe keinerlei Schuld nachgewiesen werden konnte. Diesem Aspekt wurde in der Forschung bisher noch nicht genügend Raum eingeräumt, allerdings scheint er ein Beweis dafür zu sein, dass seitens der Gesetzgeber die Anstrengung unternommen wurde, einer sozialen Abdrift oder einer Verarmung entgegenzusteuern. Man könnte darin auch die Einführung einer Sozialhilfe sehen, wenngleich sie aus dem Privatvermögen der Ehegatten zu erstatten war, zumal spätantike Ehen oft über soziale Unterschiede hinweg geschlossen worden sein dürften. Auch die ungerechte Verteilung von Produktionsmitteln dürfte auf eine gesetzliche Änderung hinweisen. Zudem sollten Dotalgeber, die ebenfalls Ansprüche geltend machen konnten, beim Tod der Dotalinhaberinnen nicht leer ausgehen, wenngleich deren ehelichen Kinder grundsätzlich zu den Meistbegünstigten mütterlicher Dotalgaben gehörten. Wenn die Rückforderungsregelungen einen so großen Anteil am Dotalrecht einnahmen, dann sei hier auch auf die demographische Situation der Spätantike hingewiesen. Ein bisher von der Forschung vernachlässigter Aspekt dürfte auch die Unantastbarkeit von Dotalausstattungen sein, die den Zugriff durch Ehemänner als auch durch Nächstverwandte der Ehefrau verhinderten.¹⁰²⁹ Dieses Grundrecht ist lediglich bei Ulpian erhalten und lässt sich daher nur für das frühe 3. Jahrhundert belegen, wenngleich diesem Prinzip in späteren Konstitutionen nicht widersprochen wurde. Bereits dotierten Frauen durfte zudem der aliquote Erbanteil nicht mehr vorenthalten werden, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichteten, was hier sinngemäß auch bei bereits emanzipierten Söhnen angewandt wurde.

¹⁰²⁹ Digesten XXXVII.7.1 (Ulpianus) sowie Digesten XXXVII.7.3 (Ulpianus)

Hatten Menschen in der Spätantike ihre Adoleszenz hinter sich gelassen und hatten sie Zugriff auf gesunde Nahrungsmittel, dann konnten sie mitunter ein respektables Alter erreichen. Waren sie hingegen permanent mit Armut konfrontiert und mussten mitunter lebensgefährliche Tätigkeiten ausführen, dann konnte sie bereits tot sein, ehe sie Gelegenheit hatten, Nachkommen zu zeugen. Ferner sei hier auch auf epidemisch auftretende Krankheiten, wie vor allem der Pest,¹⁰³⁰ sowie auf mangelnde Hygiene hingewiesen. Aus diesem Grund kam es unter Umständen häufiger, als gegenwärtig angenommen, vor, dass Großeltern für die Dotalausstattungen ihrer Enkel sorgten. Es wird auch nicht allzu selten vorgekommen sein, dass Unheil über einen ganzen Familienzweig hereinbrach und weitergegebene Produktionsfaktoren der Großelterngeneration für ihre Enkelgeneration gänzlich verloren gegangen wären. Dieser Entwicklung wollte das Dotalrecht entgegensteuern, wobei dieselben Beweggründe auch für das Erbrecht angewandt werden dürfen, da sich beide inhaltlich ergänzen. Wird der Fokus aber in Richtung Gleichbehandlung gelenkt, dann spürt man sehr schnell jenen Hauch der Ungerechtigkeit, der Frauen an der Entfaltung eines individuellen Lebensstils hindern sollte, wobei prinzipiell auch ihre nachfolgenden Kinder in Geiselschaft genommen werden konnten. Auch wenn das Dotalrecht Frauen oberflächlich Männern gleichstellte, darf eine tatsächliche Gleichstellung insofern angezweifelt werden, als Frauen eine gänzliche Gleichstellung in der spätrömischen Gesellschaft immer noch vorenthalten blieb. Boten Frauen aber Anlass für gerichtliche Verfahren in Sachen Ehebruch, dann wurden sie vom römischen Recht benachteiligt, und ihre materiellen Verluste wurden auch nicht als Härtefälle anerkannt.

Auch im spätrömischen Schenkungsrecht dürften Frauen gegenüber Männern nur unwesentlich schlechter gestellt worden sein, wenngleich hier definitive Aussagen nur als bedingt zulässig erscheinen, da sich das Schenkungsrecht innerhalb von Jahrzehnten grundlegend verändern konnte. Ob die rigiden Bestimmungen aber auch eingehalten wurden, darf insofern angezweifelt werden, da es sonst nicht ständiger Wiederholungen sowie Änderungsversuche bedurft hätte. Zugleich handelte es sich beim römischen Schenkungsrecht um Privatrecht, in das die Gesetzgeber nur bedingt eingreifen konnten, da sich ihre Regentschaft auf jene sozialen Gruppen stützte, die von diesen Regelungen besonders betroffen waren. Waren außerfamiliäre Schenkungen kaum in Frage gestellt worden, so wurde dies bei innerfamiliären Schenkungen ganz anders gesehen, da sie seitens der Gesetzgeber eher als Erbfälle oder Dotal-schenkungen interpretiert wurden. Dass diese Schenkungen als solche Erb- bzw. Dotalzuwendungen verstanden wurden, zeigt alleine schon der Umstand, dass Schenkungen an Schwiegertöchter bei Scheidungen zurückgefordert werden konnten und dass Kinder und Enkelkinder, sofern sie vom Schenker später testamentlos erben wollten, ihre vorab erhaltenen Schenkungen in die gesamte Erbmasse einwerfen mussten. Darüberhinaus ergab sich noch jene Situation, dass Schenkungen zwischen Ehepartnern auch über Dritte verboten waren, während sie vom Standpunkt des römischen Rechts ihren Liebhabern bzw. Liebhaberinnen bedenkenlos etwas hätten schenken dürfen. Dass solche Ungleichbehandlungen von Ehepartnern bzw. ihren Familien emotionslos hingenommen worden wäre, darf insofern hinterfragt werden, als damit Ehen

¹⁰³⁰ Dionysos Ch. **Stathakopoulos**, Die Terminologie der Pest in byzantinischen Quellen (JOEB), in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik, Band 48 Wien 1998, Seite 1

gegenüber Konkubinen oder anderen zwischenmenschlichen Beziehungen rechtlich schlechter gestellt worden wären.

Wenn Frauen auch im spätrömischen Erbrecht annähernd gleichgestellt wurden, dann darf daraus nicht geschlossen werden, dass das für die römische Gesellschaft signifikant war. Bei der Testierfähigkeit schienen Frauen, wenn sie das zwölfte Lebensjahr beendet hatten und emanzipiert waren, Männern rechtlich gleichgestellt, wenngleich diese erst ab ihrem vierzehnten Geburtstag testieren durften. Diese Gleichstellung traf auch bei der Bezeugung von Testamenten zumindest ab Kaiser Hadrian zu¹⁰³¹ und wurde zumindest in einer Rechtsquelle des frühen 3. Jahrhunderts nicht direkt widersprochen.¹⁰³² In manchen Übersetzungen dürfte diesbezüglich noch etwas Verwirrung herrschen. Abgesehen davon wäre es auch für römische Verhältnisse unlogisch gewesen, dass Römerinnen Rechte vorenthalten worden wären, die Unfreien gewährt wurden. Aber auch beim Erben dürften Frauen nicht wesentlich schlechter gestellt gewesen sein, und wenn Töchter, die an ihrem Erbe festhielten, zum Einwerfen ihrer Dotalgaben in die gesamte Erbmasse gezwungen wurden, so galt das auch für beschenkte Söhne, sofern sie bereits emanzipiert worden waren. Lediglich wenn Töchter ihre Mütter beerbten, dürften sie gegenüber ihren Brüdern besser gestellt gewesen sein, wenngleich dies vor allem auf Frauensachen zugetroffen haben wird.

Dafür wurden Frauen im Erbrecht für Mitglieder des senatorischen Ranges massiv benachteiligt, wobei dies weniger gegen sie als vielmehr gegen untere Ränge gerichtet war. Während Töchter und Ehefrauen bei Ehen mit rangniedrigeren Ehepartnern ein Viertel ihres Erbes an den Senat abgeben mussten, wurde von derselben Forderung bei Männern desselben Ranges Abstand genommen, da die Würde der freien Ränge nur von Männern weitergegeben werden konnte. Abgesehen von Schuldknechtschaft und strafrechtlichem Bürgerrechtsverlust, konnte Unfreiheit oder Abhängigkeit nur über Frauen weitergegeben werden. Ob das oben erwähnte Viertel gänzlich an den Senat fiel, oder ob es auf das Erbteil ihrer anderen standhaft gebliebenen Geschwistern aufgerechnet wurde, kann leider nicht eindeutig nachvollzogen werden. Allerdings dürfte die letzte Variante dann als wahrscheinlich angenommen werden, wenn die standhaft gebliebenen Geschwister dieselben Ansprüche stellen konnten. Auch dass dieser Anteil an Mitglieder des senatorischen Ranges gegangen wäre, die erbrechtlich jener unstandhaften Person nachgereicht worden waren, erscheint als durchaus plausibel. Ob dieses Viertel allerdings vom Senat korporativ eingezogen wurde, dürfte insofern unwahrscheinlich sein, als dem römischen Recht damit ein Präzedenzfall geschaffen worden wäre, senatorisches Eigentum einzuziehen. Dass der Senat das Recht, Eigentum niederer Ränge zu requirieren, zuließ, zeigt schon, dass natürliche Kinder einer Konkubine, die von Männern aus dem Senatorenrang gezeugt worden waren, den ehelichen Kindern einer Konkubine gleichgestellt wurden, wenngleich dies für alle ihre anderen natürlichen Kinder nicht zugetroffen haben wird. Dasselbe Vorrecht von Männern, das sich durch die ganze Antike hindurchzog, wurde auch hier angewandt, zumal natürliche Kinder von Frauen aus dem Senatorrang vom Erbe ausgeschlossen blieben, wenn es an ehelichen Kindern nicht mangelte. Allerdings durfte diesen rigiden Bestimmungen auch durch testamentarische Verfügungen entgegengewirkt werden. Und in Testamenten konnten nicht nur Erbgänge, sondern

¹⁰³¹ Codex Iustinianus VI.23.1 (Hadrian)

¹⁰³² Digesten XXVIII.1.20 (Ulpianus)

auch Enterbungen verfügt werden, wobei die Enterbung posthum geborener Kinder mit dem römischen Recht als vereinbar galt, wenngleich diesem Rechtsprinzip ein bitterer Beigeschmack anhaftet, da es sich bei diesen posthum geborenen Kindern auch um Mädchen handeln könnte.

Waren Personen emanzipiert worden, dann konnten sie über eigene Besitztümer frei verfügen, wobei hinsichtlich des Geschlechts keinerlei Unterschiede gemacht wurden, was besonders auf selbst erworbenes Eigentum zutraf. Galt Eigentum aber bloß als verfügt, oder hatte es funktionellen Charakter wie etwa Dotalausstattungen, dann waren Veräußerung oder Eigentumswechsel mitunter schwieriger durchzusetzen. Allerdings darf der Begriff Eigentum nicht ausschließlich mit Grundstücken in Verbindung gebracht werden, da Frauen eher bewegliche Güter übertragen wurden. Zu den typischen Frauengütern gehörten vor allem Schmuck und Wertsachen, die auch als Wertanlage verstanden wurden, als auch Kleidung und Ausstattungsutensilien sowie Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Zudem wurden Frauen oft auch mit beseeltem Eigentum in Form von Unfreien und Vieh ausgestattet. Frauen aus dem Senatorenrang gelangten manchmal sogar zu wahren Reichtümern. In der Unterschicht wurden Frauen eher mit Produktionsmitteln in Form von Werkzeugen und Rohmaterialien beschenkt, da sie für ihren Lebensunterhalt meist aufzukommen hatten.

Handelte es sich bei weiblichem Eigentum aber um Grundstücke, dann war man gegenüber Frauen insofern nachsichtiger, als von ihnen selten Kaufurkunden verlangt wurden, konnten sie die Rechtmäßigkeit ihrer Immobilien anders nachweisen. Auch wurden Frauen tendenziell häufiger durch familiäre oder dotale Schenkungen mit Liegenschaften versehen, weshalb die Legitimität der Grundstücke auch selten angezweifelt worden sein dürfte. Abgesehen davon handelte es sich bei spätantiken Grundbesitzern meist um Mitglieder vornehmer Familien, die neben Kaiser und Kirche oft über unvorstellbare Besitztümer in Form ganzer Landstriche verfügten. Palladius schrieb über Melania die Jüngere, die kein Einzelkind war, dass sie unzählige landwirtschaftliche Güter auf mehreren Kontinenten ihr Eigen nannte sowie dass sie mehrere tausend Unfreie freiließ. Daneben gab es auch kleinere Grundbesitzer und Grundbesitzerinnen, wobei Frauen vor allem dann über Liegenschaften verfügten, wenn sie keine männlichen Nahverwandten mehr hatten. Selbst Frauen aus der Unterschicht waren von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln nicht ausgeschlossen, da sie immer noch als Pächterinnen auftreten konnten, wobei Frauen namentlich auch als Erbpächterinnen belegt sind.

Aber auch in anderen Tätigkeitsbereichen konnten Frauen beschäftigt sein, wenngleich die Berufstätigkeit von Frauen vermehrt bei Frauen der Unterschicht angetroffen werden konnte, da sie oft für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen oder zumindest für ein Zusatzeinkommen sorgen mussten. Frauen der Oberschicht hatten repräsentative Aufgaben sowie die Verwaltung eigener Landgüter oder Produktionsstätten wahrzunehmen. Dass Frauen nicht untätig in ihren Häusern saßen, sondern auch selbstständig Betriebe leiteten, lässt sich allein schon aus einer Zunftsliste der Stadt Ravenna belegen, wo sie auch als Inhaberinnen von Produktionsstätten genannt wurden. Und wenn von typisch weiblichen Tätigkeitsbereichen in der Spätantike gesprochen wurde, dann wird damit unter anderem die Textilproduktion verbunden, wobei diese Tätigkeit vor allem von unfreien Frauen verrichtet wurde. Aber auch in sozialen und medizinischen Berufen konnten viele Frauen angetroffen werden, was dementsprechend auch für die Wissenschaft galt. Da Frauen in

jeder Zeit billiger als Männer arbeiten, wurden sie auch gerne für die Vervielfältigung von Büchern sowie für kalligraphische Tätigkeiten eingesetzt, was gleichzeitig als Beweis für ihre intellektuellen Fähigkeiten war. Und fernab besonders ehrbarer Tätigkeiten traf man Frauen auch in der Unterhaltungsbranche an, wobei sie dann für schauspielerische, musikalische sowie animatorische Darbietungen oft auch in Verbindung mit Prostitution sorgten. Als Wagenlenkerinnen oder als Gladiatorinnen konnten Frauen in der Spätantike nicht allzu oft angetroffen werden. Ferner dürften viele Frauen auch in der Lebensmittelproduktion sowie in der Gastronomie gearbeitet haben, wenngleich in der Gastronomie arbeitende Frauen in jeder Zeit gegen das Image der verdeckten Prostitution ankämpfen mussten.

In seinen Rechtsprinzipien schien das spätrömische Strafrecht schon sehr fortschrittlich zu sein, da es zwischen Strafmündigkeit und Strafunmündigkeit sowie zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz unterschied. Allein die Rechtssprechung dürfte der us-amerikanischen Praxis sehr ähnlich gewesen sein, wo Mitglieder sozial schwächster Gruppen die volle Härte des Gesetzes spürten, während sich Mitglieder der Oberschicht durch spitzfindige Anwälte aus der Verantwortung stahlen. Zudem hatten sie genug Geld, um Richter oder Geschworene zu bestechen. Abgesehen davon waren die Strafbemessungen auch für antike Kulturen schon ungerecht und zu streng, sodass Personen, die mit dem Strafrecht in Berührung kamen, sich in einer ausweglosen Situation wiederfanden. Dass Ausweglosigkeit Gewalt fördert, musste allerdings schon in der Antike bekannt gewesen sein. Vom Ausschluss aus der Zivilgesellschaft oder von der Verbannung wurde bei der Unterschicht so gut wie nie Gebrauch gemacht. Als Rechtfertigung dieser Grausamkeit dürften allzu oft Disziplin und Unterordnung unter ein größeres Ziel vorgeschoben worden sein, wobei auch die Gesellschaft des 20. Jahrhunderts vor solchen Irrbildern nicht gefeit war. Auch das 20. Jahrhundert übte sich in religiösem Eifer in unermesslicher Grausamkeit. Dass es aber auch anders ging, bewies die Liberalisierung römischer Rechtsgrundsätze während der Zeit der *pax Romana*, als das römische Imperium eher auf wirtschaftliche Prosperität als auf Unterwerfung und Zwang setzte.

Ähnlich der Gegenwart traf die römische Strafrechtspraxis sozial Schwache besonders hart, zu denen vor allem Unfreie und Abhängige zählten, wohingegen Mitglieder der Oberschicht, für die ausschließlich senatorische oder kaiserliche Gerichtshöfe zuständig waren, vom Strafrecht meist nur gestreichelt wurden. Auch wenn einzelne Bestimmungen die rechtliche Gleichbehandlung besonders hervorhoben, so unterschied sich die römische Strafrechtspraxis auch in ihren Urteilen, und während Mitglieder der Unterschicht meist hingerichtet wurden, wurden Mitglieder der Oberschicht bei vergleichbaren Tatbeständen lediglich verbannt. Zudem konnten kaiserliche Amnestien Deportierte aus ihrer Verbannung zurückholen. Kehrt sich Opfer- und Täterrollen um, dann hatte auch die Strafrechtspraxis sich umzustellen. Daraus folgte, dass unfreie Täter streng bestraft wurden, wohingegen Verbrechen an unfreien Opfern nur mäßig gesühnt wurden. Aber auch Frauen wurden vom Strafrecht benachteiligt, wenn sie mit dem Gesetz in Konflikt kamen. Dazu zählte vor allem die ungleiche Behandlung beim Ehebruch. Während Männer nur mit fremden Ehefrauen Ehebruch begehen konnten, galt für unverheiratete Frauen jede sexuelle Verbindung mit verheirateten Männern als Ehebruch, während ihr Liebhaber unter Umständen strafrechtlich nicht belangt werden konnte. Und für verheiratete Frauen galten darüber hinaus fremde Männer als

Tabu. Daraus darf geschlossen werden, dass sich der Strafbestand des Ehebruchs speziell gegen Frauen richtete und für Männer kaum von Belang gewesen sein dürfte. Dass diese doppelte Moral nicht gelebt werden konnte, verstand sich auch für die Spätantike von selbst, und während Männer ihre sexuellen Ausschweifungen in aller Öffentlichkeit auslebten, trafen sich Frauen mit ihren Liebhabern meist im Schutz der eigenen vier Wände. Bisweilen dürften Ehemänner von den nicht allzu heimlichen Treffen ihrer Frauen gewusst haben, da die Dienerschaft mitunter sehr geschwätzig war. In vielen Fällen dürften sich die Ehepartner aber arrangiert haben. Aber auch die häusliche Dienerschaft vermochte sich der sexuellen Begierden ihrer Herrschaften nicht allzu oft erwehren. Mit der Entsexualisierung der Spätantike setzte das Christentum allerdings einen neuen Trend, der Unfreie zunehmend vor den sexuellen Begierden ihrer Eigentümer bewahrte.

Wurden Ehefrauen mit Gewalt zu sexuellen Handlungen genötigt, dann handelte es sich keinesfalls um Ehebruch, wobei diese Vorfälle meist von Tatbeständen wie Menschenraub oder Vergewaltigung begleitet wurden. Wenn auch alle Frauen vor solchen Untaten bewahrt werden sollten, so schützte das römische Strafrecht hier Jungfrauen, Witwen und Nonnen besonders, wobei eher die soziale Herkunft der Täter als die der Opfer über Tod oder Deportation entschieden haben dürfte. Die Entführten durften aber auch nicht mit Milde rechnen, wenn sie ihren Tätern allzu bereitwillig folgten oder sie gar heirateten. Übten hingegen Frauen selbst Gewalt gegenüber ihrem Körper aus, indem sie sich zu Schwangerschaftsabbrüchen hinreißen ließen, so wurden im Fall einer Anklage nicht nur sie selbst sondern auch ihre Helfer und Helferinnen mit Strafe bedroht. Hier sollte auch angeführt werden, dass Schwangerschaftsabbrüche in der Spätantike prinzipiell noch Privatanklagedelikte waren und nur von nahen männlichen Familienmitgliedern eingeklagt werden konnten. Die Ehemänner konnten aber auch in Schwangerschaftsabbrüche eingeweiht sein oder sie sogar betreiben, da ihnen das Aussetzen von Neugeborenen in der ausgehenden Spätantike schon verboten war. Straffreie Schwangerschaftsabbrüche konnten grundsätzlich nur im Konsens der Ehepartner entschieden werden.

Aufgrund aller in dieser Arbeit vorgebrachten Argumente lässt sich schließen, dass Frauen eher als Objekte wahrgenommen wurden, und es nur wenigen Frauen vergönnt war, aus dem Schatten ihrer Ehemänner hervorzutreten, wobei sich hier Frauen aus der Oberschicht viel leichter taten. Zudem war die Spätantike eine Zeit sozialer Ungleichheit, auch wenn einige rechtliche Bestimmungen auf Egalisierungstendenzen der Gesellschaft hinwiesen. Freilich hat jede Zeit ihre Rechtlosen und so unterschied sich die Spätantike von anderen Zeiten als auch von der Gegenwart nur unwesentlich, was die Emanzipation von Frauen betraf. Wie meiner Meinung nach hinlänglich bewiesen wurde, gab es auch einflussreiche Frauen in der Politik, ohne selbst Ämter bekleiden zu können, als auch in Wissenschaft und Kultur, wobei der Zugang zu imperialen Ämtern Frauen während der ganzen Spätantike verwehrt blieb.¹⁰³³ Es sei aber auch daran gedacht, dass Frauen sehr wohl politischen Einfluss hatten, wie das das Beispiel der *augusta* Galla Placidia zeigt.¹⁰³⁴ Das Gros der spätantiken Frauen dürfte aber mit rechtlicher Benachteiligung zu kämpfen gehabt haben. Ähnlich wie in der Gegenwart dürften Frauen für gleiche Tätigkeiten auch ungleichen Lohn erhalten haben. Somit darf angenommen werden: Wenn Frauen nicht eindeutig

¹⁰³³ Digesten L.16.1 (Ulpianus)

¹⁰³⁴ Codex Iustinianus I.14.4 (429)

aus dem Schatten von Männern hervortreten konnten, hatten sie eher objekthaften Rechtscharakter eingenommen. Gegenüber rangniedrigeren Männern waren sie aber erhaben, womit auch klargestellt werden soll, dass eine geschlechtsspezifische Unterscheidung nur im Einklang mit einer sozialen Unterscheidung betrieben werden kann.

Und dass bei Frauen nicht immer vom schwachen Geschlecht gesprochen werden darf, überlieferte schon Martial, als nichts für einen Mann demütigender sein sollte, als dass er zur Frau seiner Frau wurde.¹⁰³⁵ Der materielle Wohlstand einer Frau konnte sehr schnell zur Abhängigkeit eines Mannes führen, wobei er der römischen Gesellschaft dann auch zum Spott ausgeliefert sein konnte.

¹⁰³⁵ Martial, Epigramme 6.40

Summary

This essay is engaged in women in Western Europe during the Late Antique changing into the beginning Early Middle Age and it sets no claim to occurrence. Moreover this essay should guide to a higher sensibility about personal freedom and possibilities of female experience of life, which were possible in the Late Antique. It should not be a juridical dissertation of order and prohibition, but its essence would lie between these two termini, which would be understood more as an outer frame of female socialization and less as juridical orders. Therefore less historical women would be named or their biography narrated and if there are some narrations about women of the Late Antique, then they would serve as examples for exposing female life.

First of all, the late antique Roman civilization was very mild influenced by the invading Gentes of Central Europe, which got in movement in consequence of the Huns. And as the Hunnic troops were beaten and after their leader Attila was dead, the Huns went back to Central Asia. A part of the Gentes followed into the deserted areas, which the Huns had left after their great defeat. At this time the nobles of the Gentes had enough self-confidence to initiate autonomic kingdoms on Roman territory and to create their own rights, which were mainly influenced by the Theodosian Code and late antique Vulgar Roman Right. But only in Italy or other Western Europe territories, which fell under Eastern Roman conquest in the fifth and sixth century, a ratification of the Justinian Code took place.

On the other hand the late antique lifestyle was separated into a pagan and a Christian society and with increasing time the Christian society took overhand and destroyed pagan practice, wherever it could. And these two worlds changed in the early fourth century and stopped long after the Roman antique world was continued by the Gentes. The main differences of pagan and Christian lifestyle on women concerned topics like family, personal freedom, guardianship, engagement, marriage, divorce, concubinage, prostitution, possession, donation, labour employment, widowhood and virginal practice, dowry, heritage and penal law. In this spheres female possibilities of development would be researched, at which the widest female development was given to women at the ending third century; that time, when Christian rise started. Marriage, which in the pagan society was only a civil contract between two families, became an official act with a lot of new prohibitions under Christianity. Also monogamy, which only resulted on real marriages, now was applied by Christian influence to concubinage and other sexual liaisons and concerned even engagements. And even divorce, which in pagan time was frequent, fell under Christianity into oblivion, so that the number of marriages still sank, despite the fact, that the age of first marriage rose up to over twenty years. In pagan time girls might be married at an age of twelve years and boys at an age of fourteen years. This law did not change in Christian time, but certainly the practice of Christian marriages provided a higher average age and apart from this, Christianity created a new way of female experience of ascetic life. Likewise women also got more respect by people, when they decided to live as a widow or as a virgin and through their holy lifestyle they could avoid marriage.

Also the world of the Gentes influenced the late Roman lifestyle. According to the Roman tradition of the third century dowries were given merely by fathers and this tradition changed maybe

by the influence of Gentes through the fourth century, so that dowries were presented by husbands or their families. In the meantime of this change dowries might be given by both families and also by third persons, which even in pagan time was possible. But the dowry never belongs to a husband, because it would be given to brides as widow's pensions, which their husbands were allowed to control, as long as they were still alive. And everything which belongs to dowries analogously employs for donations and did not change substantially in Christian time.

Even personal freedom did not rise under Christian influence, although some of the modern literary continually adherence to this topic. Possibly few bishops or presbyters may sooth the destiny of servants and slaves, but certainly the Christian church holds tight in slavery and servitude during the Late Antique and the early Middle Age. Apart from the Roman imperators the Christian church held the most individuals under dependence, which was the modern manner of slavery in the Late Antique. But also free peasants came under dependence and the Christian church did less against this, because it was interested in low paid and dependent workers. And if someone of these lower class individuals was intelligent enough, the Christian church gave them the possibility of a social rise, although a rise to a top position was impossible for them. At the beginning of Late Antique slaves and dependent persons were released in emancipation, which fell into oblivion in the ending Late Antique under Christian influence.

Otherwise as in the former Roman republic, when women could not possess rural or municipal grounds, in former imperial time this was definitely allowed. And middle and upper class brides often got dowries in form of grounds, although dowries of mobile goods in form of cattle or slaves more frequently were given. Equally precious metal, clothing's, tools, dishes and row materials were popular goods for brides. And so, late antique women could possess the same goods and grounds, as men could possess. In the same way this applies to women's work, so women could work in the same professions as men could. Apart from this, activities as midwives, nurses, medical doctors or in other social professions were possible, and women could even work as gladiators or as carriage drivers. But in the most cases lower class women will have worked together with their husbands, above all if they were peasants or small trade workers. Upper class women often did not have to work, because this social class only uses their production equipment to exist.

And these women could live alone possibly with own children or in marriage with husbands. But in case of marriages they had possibly also mothers in law, which often lived in the same household and were often severe critics of their daughters in law. Although the expectation of life in the Late Antique was less, the number of family members in one household was bigger than in modern time, because except of children also grandparents, parents, but also unmarried sisters, brothers, aunts, uncles and even personal servants could live under one roof. And also other persons, who stand under guardianship, could be family members. A guardianship over adult women, as it exists in the republic time, in the ending Late Antique was already out of character. Concluding all these facts, women in the Late Antique did have approximately the same possibilities as men excepting military or political careers, although neither men nor women had suffrage.

Indeed these were the common dictions, which in science were out of doubt. But there are also some new facts, which should be discussed in modern research. First of all, women's exclusion from offices in the Late Antique does not keep up any longer, because the main source at Ulpian's text¹⁰³⁶ associates public offices with men, but does not really exclude women. This means, that women could get a Roman *officium* probably in form of guardianships, which became an office, when men assumed guardianships. Otherwise women could not escape from curial duties, when there were not enough suitable men. Why should there be anything different, when women take over such duties or assumptions? This question could not really be answered, without concessions to women.

According to the Justinian Code women also were allowed to be judges, although these courts probably were patrimonial or familiar courts of arbitrations like Episcopal courts.¹⁰³⁷ This question also was discussed in the early third century among the Roman jurists Paul and Ulpian.¹⁰³⁸ Only personally free men could be sent to juridical offices; women, dependent men and slaves still were excluded. But women could get political power and probably form laws, like Galla Placidia, an emperors sister or mother, in the early fifth century.¹⁰³⁹

In the older historical traditions fathers often had a legal permission of killing their own children, called *ius vitae necisque*, which might be valid at the ancient Roman republic.¹⁰⁴⁰ Many historians took an active part in this right also for imperial time. Already in the early third century it was definitely forbidden¹⁰⁴¹ and also in the later republic time, possibly it might have been illegal. There is also a narrated discrepancy about sexual relations with concubines. Contrary to former historical and juridical statements also women could initiate concubinage,¹⁰⁴² even there is no word for a male concubine in Latin. But these sexual relations really existed, and women might not notice social differences or other prohibitions in acceptance of relations to slaves or dependent men and if these relations were not incestuous.

It is true, that men could only have usufructs on women's dotale gifts and that they might not be allowed to pawn her women's property. In these cases the late Roman law protected wives; even their husbands pawned goods from the dowries without conscience of the real owners. But pawn-contracts, which include parts of wives' dowries, also were legal, if these were concluded under presence of wives and if they did not clear up those misunderstandings. Maybe some wife got under pressure of her husband and kept quiet. These women could not claim to law. Against all other orders, women were allowed to testify last wills of each other person at the time of emperor Hadrian, at which even slaves were included. Also in economic spheres Roman women in the Late Antique could reach everything. Women possessed and owned grounds or they managed huge factories or trade companies, including shipping companies, although ship's captains were always male. And if these women did anything in general public, emperors relieved them from guardianship already in former imperial time.

¹⁰³⁶ Digesten L.17.2 (Ulpianus)

¹⁰³⁷ Codex Iustinianus II.55.6 (531)

¹⁰³⁸ Digesten V.1.12 (Paulus) sowie Digesten L.17.2 (Ulpianus)

¹⁰³⁹ Codex Iustinianus I.14.4 (429)

¹⁰⁴⁰ Digesten I.2.2 (Pomponius) sowie Codex Iustinianus VIII.46.10

¹⁰⁴¹ Digesten XLVIII.8.2 (Ulpianus) sowie Codex Iustinianus VIII.46.3 (227)

¹⁰⁴² Digesten XXIV.1.3 (Ulpianus)

Zusammenfassung

Diese Arbeit setzte sich zum Ziel, auf reale weibliche Lebenswelten in der Spätantike einzugehen, wobei vor allem auf die gesetzlichen Möglichkeiten in Rahmen des spätrömischen Rechts Bezug genommen werden soll, was allerdings nicht ausschließt, dass die Möglichkeiten persönlicher Lebensentfaltung für Frauen über das rechtliche Maß hinausragen konnten. Daraus soll insofern jener Grundsatz abgeleitet werden, der besagt, dass alles was nicht definitiv verboten wurde, grundsätzlich erlaubt war. Viele Verbote konnten allerdings nicht um- oder durchgesetzt werden oder mussten auf ihre gesellschaftliche Akzeptanz warten, da sie dem Zeitgeist der ausgehenden Spätantike noch nicht entsprachen. Hierbei sei vor allem an die unzähligen Ehe- und Ehebruchsregelungen gedacht, die mit christlichem Engagement initiiert worden waren und die von der heidnischen Gesellschaft nur missmutig akzeptiert worden waren. Dies traf allerdings auch auf viele anderen für die heidnische Gesellschaft als Privatsache empfundenen Bereiche zu, die durch das Christentum einschneidende Maßnahmen erfuhren, wobei die Kirche langsam begann, über ihre Mitglieder Kontrolle zu gewinnen. Es kommt daher auch nicht von ungefähr, dass sie sich ihrer Konkurrenz zu entledigen versuchte, indem sie das Alte Testament in fälschlicher Art und Weise zu interpretieren begann.

Aber die sich ins Frühmittelalter transformierende Spätantike war auch von einer Menge sozialer Umwälzungen geprägt. So ging beispielsweise der ehemalige Ritterrang in Senatoren- und Kurialenrang auf; andererseits wurden zunehmend freie Bürger, die spätestens seit Kaiser Caracalla Träger des römischen Bürgerrechts waren, mit der Abdrift in die Abhängigkeit konfrontiert. Ebenso freie Bürger konnten mit der Unfreiheit Bekanntschaft machen, wenn sie innerhalb des römischen Imperiums gekidnappt wurden und später auf Sklavenmärkten verkauft wurden. Wenn auch der Senatoren- und Kurialenrang stetig erweitert und durch Mitglieder aus den Provinzen regionalisiert wurde, so betrugen beide Ränge zusammen weniger als ein Prozent der Gesamtbevölkerung, wodurch eine Kontrolle der Unterschicht de facto unmöglich wurde. Auch die römische Armee der Spätantike hielt sich kaum über ein Prozent, und musste für benachbarte Gentes förmlich als Einladung zur Migration empfunden worden sein, welche diese auch dankend annahmen.

Von all diesen Umwälzungen waren auch Frauen betroffen, wobei das Brauchtum einwandernder Gentes auch auf die römische Gesellschaft abfärbte. Nicht mit Gewalt sondern mit viel Geduld wurden die Gebräuche der Gentes romanisiert, wobei hier der orientalische Einfluss des Christentums nicht außer Acht gelassen werden darf. Jedenfalls hatte sich in der Spätantike einiges geändert, das ohne Zweifel in der facheinschlägigen Literatur erwähnt wird. Einigen Aspekten dürften in dieser Literatur aber noch nicht jene Aufmerksamkeit gewidmet worden sein, die ihnen eigentlich zustehen sollten. So kann etwa der Ausschluss von Frauen aus öffentlichen Ämtern (*officium*) nicht für alle Zeit aufrechterhalten, wenn der Begriff nach römischen Rechtsverständnis interpretiert wird, wie anhand der Vormundschaftsübernahme durch Mütter oder nahverwandte Frauen sowie anhand von kurialer Verpflichtungen für Frauen darzulegen versucht wurde. Zudem wurden definitive Ausschlusskriterien durch die Juristen Iulius Paulus und Ulpianus diskutiert, und auch eine Konstitution Kaiser Constantins zielte auf die gleiche Fragestellung ab, als

das Richteramt für Frauen verbot wurde. Hier stellt sich die Frage, warum etwas verboten wurde, das ohnehin nicht erlaubt gewesen sein dürfte. Demnach dürften diese Ämter für Frauen zumindest zeitweise offen gewesen sein. In der Politik konnten sich Frauen aber auch verwirklichen, wie das Beispiel des legislativen Schaffens der Galla Placidia zeigte.

Ebenso das Konkubinat auf Initiative von freien Frauen wird in der wissenschaftlichen Diskussion neuerdings wieder totgeschwiegenen, wenngleich Martial unzählige Beweise für die sexuelle Befreiung heidnischer Römerinnen in seinen Epigrammen darlegte, dem sich auch andere römische Autoren anschlossen. Scheinbar war der Brennpunkt neuester Arbeiten lediglich auf die christliche Spätantike fokussiert, die Frauen nicht mehr als Agitatoren sondern nur mehr als Anhängsel sahen. Auch bei der Ehegabe änderte sich einiges, sodass die Unantastbarkeit der Dotalausstattung in jenen Fällen wegfiel, wenn der Pfänder in Unkenntnis getäuscht worden war und die Ehegattin den Betrug besseren Wissens nicht aufklärte. In vielen anderen Fällen galten Dotalausstattungen dennoch als sakrosankt.

Auch der Ausschluss von Frauen bei der Bezeugung von Testamenten stellte sich insofern als kaum glaubwürdig heraus, da dasselbe Vorgehen bei männlichen Unfreien rechtlich nicht getadelt wurde, wodurch sich eine Schlechterstellung der persönlichen Freiheit durch das Erbrecht ergeben hätte. In diesem Fall dürfte eher der älteren Quelle Glaubwürdigkeit zugesprochen werden, zumal gerade das römische Recht das Eigentum so sehr beschützte wie kein anderes. Wenn von Eigentum gesprochen wird, dann dürfen auch die wirtschaftlichen Fähigkeiten von spätantiken Frauen nicht außer Acht gelassen werden, wobei einige von ihnen sogar riesige Transport- und Handelsgesellschaften oder Produktionsbetriebe leiteten, in denen sie auch Männer beschäftigten. All jene Frauen, die zum Wohle des Staates wirklich Großes leisteten, wurden von den römischen Imperatoren schon in der frühen Kaiserzeit mit der Aufhebung ihrer Geschlechtsvormundschaft belohnt, sodass ihre Unternehmungen durch Männer weniger Störungen erlitten.

Literatur

Monographien

- Géza **Alföldy**, Die römische Gesellschaft, Stuttgart 1986
- Géza **Alföldy**, Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden 1975
- Antti **Arjava**, Women and law in late antiquity, Oxford 1996
- Darce **Balsdon**, Die Frau in der römischen Antike, München 1979
- Peter **Brown**, Die Entstehung des christlichen Europa, München 1996
- Gillian **Clarke**, Women in late Antiquity. Pagan and Christian Lifestyles, Oxford 1993
- Kate **Cooper**, The Virgin and the Bride. Idealized Womanhood in Late Antiquity, Cambridge 1996
- Alexander **Demandt**, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diokletian bis Justinian 284-565 n. Chr., München 1989
- Andrea **Esmiol**, Geliebte oder Ehefrau. Konkubinen im frühen Mittelalter, Wien 2002
- Ernst **Forsthoff** (Hg.), Montesquieu. Vom Geist der Gesetze, München 1967
- Raimund **Friedl**, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom von Augustus bis Septimus Severus, Stuttgart 1996
- Ludwig **Friedlaender**, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine, Band I-III, Leipzig ⁷1901 (Nachdruck von 1862-71)
- Aaron J. **Gurjewitsch**, Stumme Zeugen des Mittelalters. Weltbild und Kultur der einfachen Menschen, Weimar 1997
- Herbert **Heftner**, Von den Gracchen bis Sulla. Die römische Republik am Scheideweg 133-78 v. Chr, Regensburg 2006
- Alexander **Heine**, Paulus Diakonus. Geschichte der Langobarden, Essen 1986
- Heinrich **Honsell**, Römisches Recht, Berlin ⁵2001
- Arnold H. M. **Jones**, The later Roman Empire 284-604. A social economic and administrative Survey, Oxford 1964
- Max **Kaser**, Das römische Privatrecht, München ²1975
- Jens-Uwe **Krause**, Rechtliche und soziale Stellung von Waisen, Stuttgart 1995
- Jens-Uwe **Krause**, Witwen und Weisen im frühen Christentum, Stuttgart 1995
- Jacques **Laager** (Hg.), Palladius. Historia Lausiaca. Die frühen Heiligen in der Wüste, Zürich 1987
- Ernst **Levy**, Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationsrecht, Weimar 1956
- Ernst **Levy**, Der Hergang der römischen Ehescheidung, Weimar 1925
- Josef **Lindauer** (Hg.), P. Cornelius Tacitus. Germania. Berichte über Germanien, München 1988
- Bernhard **Maier**, Kleines Lexikon der Namen und Wörter keltischen Ursprungs, München 2003
- Robert Austin **Markus**, The End of the ancient Christianity, Cambridge 1998
- Hans **Mertel**, Athanasius. Leben des heiligen Antonius, in: Otto Bardenweher / Theodor Schermann / Carl Weyman, Des heiligen Athanasius ausgewählte Schriften, München 1917

Hermann **Nehlsen**, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, Göttingen 1972

Karl Eduard **Otto** / Bruno **Schilling** / Karl Friedrich Ferdinand **Sintenis**, Corpus Iuris Civilis, in 6 Bänden, Leipzig 1984 (unveränderter Nachdruck von 1839)

Clyde **Pharr**, The Theodosian Code and Novels and the Sirmonian Constitutions. A Translation with Commentary, Glossary and Bibliography, Princeton 1952

Bernhard **Palme**, Verwaltung und Militär im spätantiken Ägypten. Ausgewählte Urkunden aus der Wiener Papyrussammlung, Wien 1997

Walter **Pohl**, Die Völkerwanderung. Eroberung und Integration, Stuttgart ²2005

Andrea **Rottloff**, Lebensbilder römischer Frauen, Mainz am Rhein 2006

Aline **Rousselle**, Der Ursprung der Keuschheit, Stuttgart 1989

Ludwig **Schade**, Eusebius Hieronymus. Ausgewählte Briefe, Band I, München 1936

Heinz **Schreckenberger**, Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld, Frankfurt am Main 1995

Paul **Watzlawick**, Wie wirklich ist die Wirklichkeit? München 1976

Franz **Wieacker**, Römische Rechtsgeschichte, München 2006

Franz **Wieacker**, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart 1964

Franz **Wieacker**, Allgemeine Zustände und Rechtsgegenstände gegen Ende des Weströmischen Reiches, Varese 1963

Aufsätze

Annika **Backe-Dahmen**, Zwischen Keuschheit und Mutterglück. Die kurze Kindheit der Mädchen in Rom, in: Antike Welt. Zeitschrift für Archäologie und Kulturgeschichte, Band 6, Mainz am Main 2008

Carolina **Cupane** / Ewald **Kislinger**, Bemerkungen zur Abtreibung in Byzanz in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB), Band 35, Wien 1985

Robert L. **Carneiro**, A Theory of the Origin of the State, in: Science, Vol. 169, New York 1970

Angelika **Dierichs**, Erotik in der Bildenden Kunst der Römischen Welt, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006

Johannes **Diethart** / Ewald **Kislinger**, Papyrologisches zur Prostitution im byzantinischen Ägypten, in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB), Band 41, Wien 1991

Birgit (Forgó-) **Feldner**, Vermögensverwaltung durch Frauen im klassischen römischen Recht, in: Stephan Meder / Arne Duncker / Tatjana Czelk (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung, Köln 2006

Richard **Gamauf**, Indicium. Die Denunziation von flüchtigen Sklaven im Spiegel der römischen Jurisprudenz, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006

Richard **Gamauf**, Sex and crime im römischen Recht. Zu einem Fall nichtsanktionierter sexueller Gewalt (D 47.2.39 Ulp. 41 Sab.), in: Martin F. Polaschek / Anita Ziegelhofer (Hg.). Recht ohne

- Grenzen. Grenzen des Rechts. Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker, Graz 1997
- Andrea **Giardina**, The Family in the Late Roman World, in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIV, Cambridge ³2006
- Rosmarie **Günther**, vilica und oratrix. Frauenarbeit zwischen Topos und Alltagswirklichkeit, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006
- Verena T. **Halbwachs**, „... quia valde me bene ames“ – Verpflichtung aus Liebe, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006
- Verena T. **Halbwachs**, Actio, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP) 3, 1999 / 2000
- Verena T. **Halbwachs**, Prätor, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP) 4, 1999 / 2000
- Verena T. **Halbwachs**, Frauen in der römischen Antike, in: Edith Specht (Hg.), Alltägliches Altertum, Frankfurt am Main 1998
- Verena T. **Halbwachs**, parvi autem refert ... masculus sit an mulier. Zur Gleichheit der Geschlechter in der römischen Antike, in: Ursula Floßmann (Hg.), Recht - Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft, Linz 1997
- Peter **Heather**, Senators and senates, in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIII, Cambridge 1998
- Inge **Kroppenberg**, Wirtschaftshistorische Aspekte des plagium von der späten Republik bis Konstantin, in: Heinz Heinen (Hg.) Menschenraub – Menschenhandel und Sklaverei in antiker und Moderner Perspektive. Ergebnisse des Arbeitertreffens des Akademievorhabens Forschungen zur antiken Sklaverei (Mainz 10 Oktober 2006), Forschungen zur Antiken Sklaverei, Band 37, Stuttgart 2008
- Christiane **Kunst**, Eheallianzen und Alltag in Rom, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006
- Angeliki E. **Laiou**, The Role of women in Byzantine Society, in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB), Band 31,1 Wien 1981
- Arnoldo **Marcone**, Late Roman social relations, in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIII, Cambridge 1998
- Theo **Mayer-Maly**, Civiliter bei Celsus 5 dig D 8.1.9, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006
- Michael **Memmer**, Die obstetrix im römischen Recht, in: Richard Gamauf (Hg.), Festschrift für Herbert Hausmanninger zum 70. Geburtstag, Wien 2006
- László **Nagy**, Beiträge zur Frage der gesellschaftlichen Stellung der in den römerzeitlichen Hügelgräbern Bestatteten in Transdanubien, in: Acta Archaeologica. Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest 2007
- Bernhard **Palme**, Alltagsgeschichte und Papyrologie, in: Edith Specht (Hg.), Alltägliches Altertum, Frankfurt am Main 1998
- Brian Ward **Perkins**, Land. Labour and Settlement in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIV, Cambridge ³2006
- Francesca **Prescendi**, Klagende Frauen. Zur weiblichen Trauerhaltung in Rom, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006

Wolfgang Christian **Schneider**, Das Ende der antiken Leiblichkeit. Begehren und Enthaltsamkeit bei Ambrosius, Augustin und Maximian, in: Thomas Späth / Beate Wagner-Hasel (Hg.), Frauenwelten in der Antike. Geschlechterordnung und weibliche Lebenspraxis, Stuttgart 2006

Dionysos Ch. **Stathakopoulos**, Die Terminologie der Pest in byzantinischen Quellen, in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB), Band 48, Wien 1998

Spyros **Troianos**, Kirchliche und weltliche Rechtsquellen zur Homosexualität in Byzanz, in: Jahrbuch für Österreichische Byzantinistik (JOEB), Band 39, Wien 1989

Catherine R. **Whittaker** / Peter **Garnsey**, Rural Life in the later Roman empire, in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIII, Cambridge 1998

Ian N. **Wood**, Family and Friendship in the West, in: The Cambridge Ancient History (CAH), Volume XIV, Cambridge ³2006

Quellen

Paul **Barié** / Winfried **Schindler** (Hg.), M. Valerius Martialis. Epigramme, Düsseldorf 1999

Stephen A. **Barney**, The etymologies of Isidore of Seville, Cambridge 2007

Johannes **Baviera** (Hg.), Fontes Iuris Romani Antejustiniani, Florenz 1940

Franz **Beyerle** (Hg.), Lex Ribuaria, Hannover 1997

Franz **Beyerle**, Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1962

Franz **Beyerle** (Hg.), Leges Langobardorum. 643 - 866, Göttingen 1962

Franz **Beyerle** (Hg.), Gesetze der Burgunden, Weimar 1936

Konrad **Beyerle**, Lex Baiuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bairischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar, München 1926

Oscar **Bohn**, Corpus Inscriptionum Latinarum (CIL), Band XIII, 3, Berlin 1906

Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979 Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, BGBl. Nr. 333

Johannes **Divjak** (Hg.), Epistolae ex duobus codicibus nuper in lucem prolatae, Wien 1981

Alois **Goldbacher**, Aureli Augustini opera, Wien 1904

Karl August **Eckhardt** (Hg.), Lex Ribuaria. Und Lex Francorum Chamavorum, Hannover 1966

Karl August **Eckhardt**, Die Gesetze des Karolingerreiches 714 – 911. Salische und ribuarische Franken, Weimar 1934

Paul **Krueger**, Corpus Iuris Civilis. Codex Iustinianus, Berlin 1895

Paul **Krueger**, Corpus Iuris Civilis. Institutiones, Berlin 1899

Felix **Liebermann**, Die Gesetze der Angelsachsen, Halle an der Sale 1903

W. M. **Lindsay**, Isidorus Hispalensis Episcopi. Etymologiarum sive originum, Oxford 1911

Elisabeth **Meyer-Marthaler**, Lex Romana Curiensis. Alträtisches Recht, in: Die Rechtsquellen des Kanton Graubünden, Aargau 1966

Paul **Meyer** / Theodor **Mommsen**, Theodosiani Libri XVI, in 3 Bänden, Berlin 1905

Theodor **Mommsen**, Corpus Iuris Civilis. Digesten, Berlin 1899

Karl **Halm**, Salviani Presbyteri Massiliensis Libri Qui Supersunt, in: Monumenta Germaniae Historicae, Auctores Antiquissimi 1.1, Berlin 1991 (unveränderter Nachdruck von 1877)
 Jacques **Moreau**, Anonymus Valesianus. Excerpta Valesiana, Leipzig 1968
 Wolfgang **Seyfarth**, Ammianus Marcellinus. Römische Geschichte, Darmstadt 1968
 Ernst von **Schwind** (Hg.), Lex Baiuvariorum, Hannover (unveränderter Nachdruck von 1997)
 Otto **Veh** (Hg.), Procopius Caesariensis. Anekdot. Geheimgeschichte des Kaiserhofs von Byzanz, Düsseldorf 2005

Internet-sources

Autoren

Aurelius **Augustinus**, De civitate die, in: <http://www.thelatinlibrary.com/augustine/civ6.shtml>
 Flavius Magnus Aurelius **Cassiodorus**, Variae, in:
http://www.hs-augsburg.de/~Harsch/Chronologia/Lspost06/Cassiodorus/cas_v000.html
 Marcus Valerius **Martialis**, Epigrammaton <http://www.thelatinlibrary.com/martial/mart7.shtml>
 Sulpicius **Severus**, Vita Martini, in:
<http://www.unifr.ch/bkv/kapitel.php?ordnung=0&werknr=135&buchnr=205&abschnittnr=2033>
 Anonymus **Valesianus**, Origo Constantini Imperatoris, in: <http://www.thelatinlibrary.com/valesianus.html>
 Birgit (Forgó-) **Feldner**, Women´s exclusion from the Roman officium, (Forum Historiae Iuris. Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte) in: http://www.forhistiur.de/index_de.htm

Rechtsquellen

Codex Iustinianus, in: <http://www.thelatinlibrary.com/iustinianus.html>
 Codex Theodosianus, in: <http://www.thelatinlibrary.com/theodosius.html>
 Edictum Theoderici, in: <http://webu2.upmf-grenoble.fr/Haiti/Cours/Ak/index.htm>
 Lex Romana Burgundionum, in: <http://ancientrome.ru/ius/library/leges/burgund.htm>

Curriculum Vitae

Valentin Fuchs

(Jahrgang 1966, wohnhaft in Wien XVI)

1972-1976 öffentliche Volksschule, in Niederösterreich

1976-1982 öffentliche Mittelschule, in Niederösterreich

1982-1986 Lehre als Nachrichtenelektroniker, in Niederösterreich

1986 Lehrabschlussprüfung, in Graz

1998 öffentlich-rechtliche Dienstprüfung im Bundesministerium für Justiz, in Wien

2000 Studienberechtigungsprüfung für Geschichte in Kombination mit Ur- und Frühgeschichte, in
Wien

2002-2009 Diplomstudium der Geschichte, in Wien

ab 2004 Diplomstudium der Ur- und Frühgeschichte, in Wien

Vom Beginn bis zum Abschluss meines Erststudiums war ich stets in vollem Umfang berufstätig, wobei ich viele Lehrveranstaltungen aus persönlichem Interesse besucht und abgeschlossen habe, auch ohne sie in gebührendem Maß im vorgesehenen Pflichtprogramm unterzubringen. Ferner soll auch erwähnt werden, dass während meiner Studienzeit eine wahre Flut von Studienreformen auf mich hereinbrach, die mir einen zügigen Abschluss stets erschwerten. Hier soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass es für mich besonders schwer war, unter diesen Vorraussetzungen gute Arbeit zu leisten.